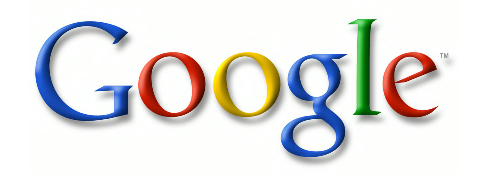



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Verordnungs-Blatt

des

königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1899.

№ 1 mit 39.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, vierter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend; 2) Bekanntmachung, Nachtragsverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zu dem einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend; 3) Garnisons-Verwaltungsordnung, hier Vereinfachung des Immobilien-Inventars; 4) Ergänzung der Reiseordnung, hier Festsetzung des Truppenübungsplatzes Hammelburg als selbständiger Übungsplatz; 5) Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien C/96 der Feldartillerie; 6) Notizen.

Nr. 24975.

Bekanntmachung, vierter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. Juni ds. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318 — wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre S. 432 ff. abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November ds. Js. veröffentlicht.

München, den 5. Dezember 1898.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein vierter, die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft betreffender Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das neue Verzeichniß tritt an die Stelle des unter dem 1. Juni ds. Js. (Central-Blatt S. 289) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 9. November 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

Vierter Nachtrag

zu

dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
1. Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.			Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§. 18 Ziff. 1 der Anstellungsgrundsätze).
*Hauptkassenkassirer, *Betriebskontroleure, *Stationsvorsteher 1. Klasse *Stationskassenrendanten, *Güterexpeditionsvorsteher und *(nicht technische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter 1. Klasse,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	† Das Aufrücken der Militär- und der Civilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältniß ergiebt.
*Stationsvorsteher 2. Klasse, *Stationseinnehmer und *Güterexpedienten,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
(nicht technische Betriebssekretäre, Stationsverwalter sowie etatsmäßige Assistenten des Büreau-, Bahnhofs-, und Abfertigungsdienstes,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	
Diätare und Aspiranten des Büreau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes,	zu zwei Dritteln.		
*Brückengeldeinnehmer,	mindestens zur Hälfte.		
Materialienverwalter 2. Klasse,	—		Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Büreaudiätaren besetzt.
Fahrkartenausgeber,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Kanzlisten 1. Klasse,	—		
Kanzlisten,	—		
Kanzleidiätare,	—		
Kanzleiaspiranten,	—		
Billetdrucker,	—		
Büreau- und Kassendiener,	—		
Telegraphisten,	—		
Telegraphendiätare,	—		
Telegraphenaspiranten,	—		
Lademeister,	—		
Lademeisterdiätare,	—		
Lademeisteraspiranten,	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter),	—		
Portiers,	—		
Bahnsteigschaffner,	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—		
Matrosen,	—		
*Haltestellenaufseher,	—		
*Weichensteller 1. Klasse,	—		
Weichensteller,	—		
Krahnmeister,	—		
Brückenwärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Krahnwärter,	—		
Nachtwächter,	—		

St.-M. d. J. Nro 25843.
Kr.-M. Nro 17891.

Bekanntmachung, Nachtragsverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zu dem Einjährig-Freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai ds. Js. — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums S. 121 —, sowie im Hinblicke auf § 90,s der Wehrordnung für das Königreich Bayern wird das in Nr. 48 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, veröffentlicht.

München, den 16. Dezember 1898.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, Central-Blatt S. 249.)

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a.) und Progymnasien (B. a. und C. a.) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b., B. b. und c. oder C. c. (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Elsaß-Lothringen.

Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung) — bisher: *Gymnasium, unter A. a. XXVI des Hauptverzeichnisses.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

München-Gladbach: †Ober-Realschule (bisher: †Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Württemberg.

Böblingen: Real-Lyzeum.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1898 abgehaltenen Versetzungsprüfung von Klasse VII nach Klasse VIII.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule) — bisher: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), unter C. a. I des Hauptverzeichnisses.

Sprottau: *Progymnasium (bisher: Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1897.

Striegau: *Progymnasium (bisher: Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1898.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: †Zwölfte Realschule.
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium) — bisher: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), unter C. c. I des Hauptverzeichnisses.
Frankfurt am Main: †Liebig-Realschule (bisher: †Realschule zu Bockenheim, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses).
Fulda: †Realschule (bisher: Real-Progymnasium, unter C. c. I. des Hauptverzeichnisses).
Anmerk. Die Anerkennung hat für die Anstalten zu Berlin, Eschwege und Fulda rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1898.

Königreich Württemberg.

Freudenstadt: †Realanstalt.
Sindelfingen: †Realanstalt.
Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1898 abgehaltenen Entlassungsprüfungen.

Großherzogthum Baden.

Baden: †Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium).
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

Elsaß-Lothringen.

Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums.
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1897/98.

c. Real-Progymnasien.

Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule).
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung (bisher: †Landwirthschaftliche Schule zu Marien-

berg bei Helmstedt, unter C. f. VI des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Die Anerkennung hat für die Real-Abtheilung rückwirkende Kraft bis zu Ostertermin 1898.

Berlin, den 22. November 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

Nro 6339. München 31. Dezember 1898.

Betreff: Garnisons-Verwaltungsordnung, hier Vereinfachung des Immobilien-Inventars.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird demnächst der Nachtrag II zur Garnisons-Verwaltungsordnung, Druck-Vorschrift Nro 423, an die Kommando- 2c. Behörden zur Verteilung gelangen.

Sämtliche Militärbehörden, welche ein Immobilien-Inventar führen, haben bei Neuaufstellung desselben die in obigem Nachtrag II vorgeschriebenen neuen Muster für das Immobilien-Inventar nebst Anhang anzuwenden.

Die neuen Muster gelten, soweit einschlägig, auch für das Verzeichnis der dem Militärärar zur Benützung überlassenen Gebäude und Grundstücke.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16666. München 31. Dezember 1898.

Betreff: Ergänzung der Reiseordnung, hier Festsetzung des Truppenübungsplatzes Hammelburg als selbständiger Übungsplatz.

Der Truppenübungsplatz Hammelburg ist gleich jenem auf dem Lechfelde als selbständiger, zu keiner benachbarten Garnison gehöriger Übungsplatz zu betrachten.

Die Beilage 2 zur Reiseordnung ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18363. München 31. Dezember 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für immobile
Batterien C/96 der Feldartillerie.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien C/96 der Feldartillerie ist neu aufgestellt worden und wird als neue Druckvorschrift Nro 437 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 437, aufgestellt 1897, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 8 bis 23 zur Pferdegelder-Vorschrift;

Nachtrag 2 zum Teile B der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen: Sondervorschriften für die Fußartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 7. Januar 1899.

Inhalt: 1) Kriegsdienstzeit; 2) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung; 3) Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee; 4) Länge des Kochgeschirrstiels; 5) Notiz.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß der von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ausgeführte Kriegszug in Uhehe vom Februar 1897 bis Juli 1898 im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten soll, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen jedes der beiden Kalenderjahre als ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

Potsdam den 3. Dezember 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Nro 18571/98. München 6. Januar 1899.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14990/98. München 6. Januar 1899.

Betreff: Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden; dieselbe wird als Druckvorschrift (Bkl. N.) Nro 457 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 233, aufgestellt 1891, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 50. München 6. Januar 1899.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1898 über die für die K. Preußische Armee für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Fourage mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Berlin	34	43	17,676
Spandau	36	46	19,608
Jüterbog	32	40	16,894
Dieuze	34	44	19,306
Saargemünd	38	49	21,180
Metz	37	48	21,056

Mit dem bei den einzelnen Standorten angegebenen Vortragspreise für eine Fleischportion sind gemäß § 7 Ziffer 10 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift 100 g Fleischkonserven, welche im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 in den Truppenküchen verzehrt werden, zu vergüten. Wo sich jedoch der Betrag für eine Fleischportion höher als die veröffentlichten Selbstkosten der Verwaltung stellt, sind nur letztere zu vergüten.

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

a.	für die Monatsration nach Satz IV	29 *M.* — *₰*,	§§ 42, 50, 51,6, 66, 67, 69, 70 der Friedens-Verpfleg-ungs-Vorschrift.
b.	„ „ „ „ „ III	30 „ 50 „,	
c.	„ „ „ „ „ II	32 „ 50 „,	
d.	„ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offiziersspferde	27 „ — „,	§ 50,4 a. a. O.

e. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer	7 *M.* 35 *₰*,
„ 50 kg Heu	2 „ 53 „,
„ 50 kg Stroh	1 „ 99 „.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%,

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10%.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Nro 88. München 6. Januar 1899.

Betreff: Länge des Kochgeschirrstiels.

Das Klappern des Kochgeschirrstiels wird nach den angestellten Versuchen verhindert, wenn derselbe so lang ist, daß sein rechtwinklig umgebogener Teil den Boden des Kochgeschirrs berührt. Damit hiebei ein Druck auf den Boden bei geschlossenem Deckel verhütet wird, muß der Haken des Stiels auf dem Rande des Kochgeschirrs fest aufliegen. In dementsprechender Länge sind daher künftig die Stiele zu den Kochgeschirren für Infanterie u. s. w. und Kavallerie zu beschaffen.

Neue Proben werden nicht ausgegeben; die Etiketts der Kochgeschirrproben sind jedoch mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

Die Bekleidungsämter haben die Fabrikanten bei Vergebung von Lieferungen hierauf besonders hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nr 37—60 zur Musterungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 11. Januar 1899.

Inhalt: 1) Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger; 2) Ehrenbezeigungen; 3) Neuausgabe des Heilmann'schen Lesebuches „Der Bayerische Soldat im Felde"; 4) Hauptmann Zink'sche Stiftung; 5) Änderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung; 6) Marschverpflegungsvergütung; 7) Notiz.

Nro 18770/98. München 10. Januar 1899.

Betreff: Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1898 unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsanordnungen Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1. die Fahnenträger der Infanterie-Regimenter und die Standartenträger in Zukunft durch die Regiments-Commandeure zu ernennen sind,
2. die Fahnen- und Standartenträger nach den vorgelegten Proben ein Abzeichen zum Waffenrock ꝛc. sowie einen Ringkragen, der zu jedem Dienst mit Helm anzulegen ist, außerdem die Fahnenträger, soweit sie nicht den Infanterie-Offizierssäbel tragen, ein besonderes Seitengewehr erhalten, und

3. die Fahnenträger, auch wenn die Fahnen nicht zum Dienst mitgeführt werden, ohne Gewehr und mit eingestecktem Seitengewehr erscheinen und nur als Wachthabende das Seitengewehr bei denselben Anlässen ziehen, bei denen dies für Offiziere als Wachthabende vorgeschrieben ist.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Vollzugsanordnungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18146/98. München 10. Januar 1899.

Betreff: Ehrenbezeigungen.

Zu § 7 Ziffer 1b der Ehrenbezeigungs-Vorschrift und zu Ziffer 14 der Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1875 Nro 16626 — Verordnungsblatt Seite 583 — wird erläuternd bekanntgegeben, daß die Dienststellung eines Garnisonsältesten — nicht eines Allerhöchst ernannten Kommandanten — die Eigenschaft eines direkten Vorgesetzten im Sinne des § 7, 1b der Ehrenbezeigungs-Vorschrift nicht in sich schließt, so daß vor diesen nur von den Mannschaften jener Truppenteile, Bezirks-Kommandos 2c. Front zu machen ist, welche ihnen allgemein dienstlich unmittelbar unterstellt sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18157/98. München 10. Januar 1899.

Betreff: Neuausgabe des Heilmann'schen Lesebuches „Der Bayerische Soldat im Felde."

Von dem im Auftrage des Kriegsministeriums vom Kriegsarchiv neu bearbeiteten Lesebuch für Mannschaftsbibliotheken „Der Bayerische Soldat im Felde" werden die ersten 2 Bände demnächst zur Verteilung gelangen.

Das Lesebuch, dessen dritter und letzter Teil in nächster Zeit fertiggestellt wird, kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 2 ℳ 60 ₰ für den 1. und 2. Band bezogen werden.

Einzelne Bände werden vorläufig nicht abgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 51 JA. München 10. Januar 1899.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden für das Rechnungsjahr 189 vier Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1899 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium

Frh. v. Asch.

Nro 18689/98. München 10. Januar 1899.

Betreff: Änderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung.

1. Seite 285, drittletzter Absatz; hier tritt hinzu:

„Wegen eines etwaigen weiteren Urkundenheftes E siehe die nachfolgende Ziffer 13.“

2. Seite 289, Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„Behufs der Kontrolle ist erforderlich, daß die Tagegelder u. s. w. aller Hilfsbaubeamten, der nicht etatsmäßigen Bauschreiber und der Bauboten eines Baukreises, welche aus Kapitel 15 Titel 3 oder aus einmaligen Baufonds oder, wie dies bei den Bauboten der Fall sein kann, aus sonstigen größeren Baufonds besoldet werden, an einer Stelle zum Nachweis gelangen. Dies geschieht in einer Anlage zur Jahresgeldrechnung der Garnisons-Verwaltung am Wohnorte des Garnisons-Baubeamten nach dem Muster in Beilage 40a derart, daß die Kosten nach den einzelnen Fonds, welchen sie zur Last zu stellen sind, so wie dort vorgeschrieben, getrennt gehalten werden. Mit den hiezu nötigen Angaben wird die Garnisons-Verwaltung von seiten des Garnisons-Baubeamten versehen.

In bestimmten Zeitabschnitten findet, wie nachstehend angegeben, eine Erstattung der gezahlten Beträge aus den hiezu verpflichteten Fonds statt. Die erstatteten Beträge sind in der vorbezeichneten Anlage zur Jahresgeldrechnung in Einnahme nachzuweisen, so daß am Schlusse Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen. Die Belege sind in einem besonderen Beleghefte zu vereinigen, ebenso die zur Belegung der Ausgaben erforderlichen Urkunden (Annahme-Verfügungen, Verträge) in einem besonderen Urkundenheft E.

Soweit einmalige Baufonds in Betracht kommen, erhält die Garnisons-Verwaltung die erforderlichen Urkunden im allgemeinen erst nach dem Jahresschlusse ausgefolgt, sobald dieselben gemäß § 76,4 der G. V. von der Intendantur zurückgelangt sind. Damit die Fertigstellung der Anlage zur Jahresgeldrechnung jedoch möglichst bald erfolgen kann, hat die Intendantur für eine rechtzeitige Zurückgabe der betreffenden Prüfungsunterlagen Sorge zu tragen.

Die Rechnungsleger von Spezial-Baurechnungen erhalten von der Garnisons-Verwaltung, falls solches nicht in kürzeren Zwischenräumen erforderlich sein sollte, vierteljährlich nach dem Muster in Beilage 40b aufzustellende, nach den einzelnen Fonds getrennte Verzeichnisse über die vorschußweise gezahlten Beträge. Diese Verzeichnisse bilden Rechnungsbelege der Baurechnungen (G. V. § 76,1) und gelten zugleich als Nachweis über die Zahl der beschäftigt gewesenen Hilfskräfte, sowie über Art und Dauer ihrer Beschäftigung. In die Baurechnungen selbst sind nur die von der Garnisons-Verwaltung quittierten Summen aufzunehmen.

Bezüglich der auf Kapitel 15 zu übertragenden Kosten, und hinsichtlich der etwa auf verschiedene Fonds zu verteilenden Ausgaben für den Bauboten (Kriegsministerial-Erlaß vom 9. Mai 1898 Nro 6589) ist die Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge alljährlich und zwar rechtzeitig seitens der Garnisons-Verwaltung bei der Intendantur zu beantragen."

3. Seite 391 ist hinter den Worten „Dieser Geldrechnung sind angeheftet:" einzuschalten:

„. . . . Nachweisung . . . . der vorschußweise gezahlten Kosten für Bauhilfspersonal."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Muster.

Beilage 40 a.
(Seite 289, Ziff. 13.)

Anlage zur Geldrechnung.

Nachweisung

der

von der Garnisons-Verwaltung zu N. vorschußweise für Rechnung anderer Kassen gezahlten Kosten für Bauhilfspersonal des Baukreises ....

Rechnungsjahr 1898.

Beleg	Einnahme	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen
	I. Für Rechnung des			
1	Von der Zahlungsstelle des . . . ten Armee-Corps erstattet	2185	40	
	Die Ausgabe beträgt . . .	2185	40	
		geht auf.		
	II. Für Rechnung des Neubaufonds			
2	Von dem Proviantamt N. erstattet für 1. Vierteljahr	1800	.	
3	" " " " " " 2. "	1965	70	
4	" " " " " " 3. "	1850	.	
5	" " " " " " 4. "	1755	80	
	Summe . . .	7371	50	
	Die Ausgabe beträgt . . .	7371	50	
		geht auf.		
	III. Für Rechnung des Neubaufonds zum Bau			
6	Von der eigenen Verwaltung aus dem Neubaufonds erstattet für 1. Vierteljahr	1720	.	
7	Desgleichen für 2. "	1871	.	
8	" " 3. "	1852	.	
9	" " 4. "	1538	75	
	Summe . . .	6981	75	
	Die Ausgabe beträgt . . .	6981	75	
		geht auf.		
	IV. Kosten für den Bauboten im Bureau			
10	Verfügung der Intendantur vom 20. April 1899, betreffend Verteilung der Kosten.			
11	Von der Garnisons-Verwaltung O aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet	200	.	
12	Von dem Garnisons-Lazaret P aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet	400	.	
13	Von dem Train-Depot . . A. C. aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet	300	.	
	Summe . . .	900	.	
	Die Ausgabe beträgt . . .	900	.	
		geht auf.		

Beleg	Ausgabe	Monats-Satz M.	Tages-Satz M.	Betrag M.	Betrag ₰	Urkundenheft	Bemerkungen
	Kapitels 15 Titel 3.						
1	Dem Techniker F. Tagegelder für April	.	5	150	.	E.1	
2	Demselben Tagegelder für Mai . .	.	5	155	.	E.1	
3	Demselben „ „ Juni 150 M. Hievon entfallen für 21. bis 30. Juni auf den unter III. aufgeführten Baufonds . . . 50 „						
	bleiben hier zu verausgaben . .	.	5	100	.		
4	Dem Techniker G. Tagegelder für August	.	5	155	.	E.2	
	u. s. w.						
	Summe . . .			2185	40		
	zur Erweiterung des Proviantamts M.						
15	Dem Regierungsbaumeister A. Tagegelder für April	300	.	300	.	E.3	
16	Demselben Tagegelder für Mai . . .	300	.	300	.		
17	Demselben „ „ Juni . . .	300	.	300	.		
	u. s. w.						
37	Dem Techniker C. Tagegelder für April	.	4,50	135	.	E.4	
38	Demselben Tagegelder für Mai . . .	.	4,50	139	50		
39	Demselben „ „ Juni . . .	.	4,50	135	.		
	u. s. w.						
49	Dem Bauboten D. Tagegelder für April	.	2,50	75	.	E.5	
50	Demselben Tagegelder für Mai . . .	.	2,50	77	50	.	
	u. s. w.						
	Summe . . .			7371	50		
	eines Landwehrdienstgebäudes in N.						
71	Dem Regierungsbaumeister H. Tagegelder für April	300	.	300	.	E.6	
	u. s. w.						
	Laut Beleg 3 sind hier zu verausgaben für den Techniker F. Tagegelder für 21. bis 30. Juni	.	5	50	.	E.1	
83	Dem Techniker F. Tagegelder für Juli	.	5	155	.		
	u. s. w.						
92	Dem Zeichner J. Tagegelder für April	.	4	120	.	E.7	
	u. s. w.						
	Summe . . .			6981	75		
	des Garnisons-Baubeamten zu N.						
104	Dem Bauboten K. Tagegelder für April	.	2,50	75	.	E.8	
105	Demselben Tagegelder für Mai . . .	.	2,50	75	.		
	u. s. w.						
	Summe . . .			900			

N den . . ten . . . . 1899.

Garnisons-Verwaltung.

N. N.

Geprüft

N.

Intendantursekretär.

Muster. **Beilage 40 b.**
(Seite 289 Ziff. 13.)

Verzeichnis

der

im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1898 aus der Kasse der Garnisons-Verwaltung N. für Rechnung des Neubaufonds zur Erweiterung des Proviantamts M. vorschußweise gezahlten Beträge für Bauhilfspersonal (Baukreis: ....).

Laufende Nro	Name des Geldempfängers	Dienststellung des Geldempfängers	Art der gezahlten Vergütung	Zeit, für welche Zahlung geleistet ist: von	bis	Einheitssatz der laufenden Bezüge: Monats-Satz M.	Tages-Satz M.	Gezahlt sind M.	₰	Bemerkungen
1	A.	Regierungsbaumeister	Tagegelder	1. 7.	30. 9.	300	.	900	.	
2	B.	Architekt	Zureisekosten	7. u. 8. 7.		.	.	53	20	Verf. d. Intendantur v. . .
3	derselbe		Tagegelder	9. 7.	30. 9.	.	6	504	.	
4	C.	Techniker	„	1. 7.	21. 7.	.	4,50	94	50	am 22. 7. entlassen.
5	D.	Baubote	„	1. 7.	30. 9.	.	2,50	230	.	
6	E.	Bauwächter	„	1. 7.	30. 9.	.	2	184	.	
						Summe . .		1965	70	

Vorstehende 1965 M. 70 ₰,
wörtlich: Eintausendneunhundertfünfundsechzig Mark 70 Pf. sind der unterzeichneten Garnisons-Verwaltung aus der Kasse des Proviantamts M. bar und richtig erstattet worden, worüber diese Quittung.

N. den 10. Oktober 1898.

Garnisons-Verwaltung.

N. N.

Nro 159. München 10. Januar 1899.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1898, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 30. Dezember 1898 Nro 53 Seite 497) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Thäter**, Oberst.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen (§ 4 des Gesetzes) zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1899 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „ .

Berlin, den 27. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

Notiz.

Die Medaille der Kaiserlich Japanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz ist in den Büchern und Listen mit „JprKrM." vorzutragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 18. Januar 1899.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 — betreffend; 2) Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 — betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 — zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Um den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres die Möglichkeit zu geben, die Lage ihre Hinterbliebenen zu verbessern, genehmigen Wir die Gründung eines Vereins unter der Bezeichnung:

„Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres.“

§ 2.

Dieser Verein hat auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten, von Uns genehmigten Satzungen mit dem 1. Februar 1899 ins Leben zu treten.

Die Verwaltung des Vereins sowie die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder regeln sich nach den Satzungen. Jede Änderung derselben sowie ein Beschluß auf Auflösung des Vereins bedarf Unserer Genehmigung.

§ 3.

Die vom 1. Februar 1899 ab neu zur Anstellung gelangenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres erwerben die Mitgliedschaft des Vereins mit der Anstellung und sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten.

Ob und inwieweit Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, welche bereits vor dem 1. Februar 1899 zur Anstellung gelangt sind, Mitglieder des Vereins werden können, bestimmen die Satzungen.

§ 4.

Wir erteilen dem Verein Korporationsrechte.

Derselbe steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Kriegsministeriums. Der Verwaltungsrat ist befugt, ein amtliches Dienstsiegel zuführen.

§ 5.

Der mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 — als Stammkapital bestimmte Betrag von 613 500 Mark ist nebst den hieraus nach Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408 — angefallenen Zinsen dem Unterstützungsvereine zu überweisen.

Der überwiesene Betrag ist ungeschmälert zu erhalten und im Falle der Auflösung des Vereins dem Militärfiskus wieder zurückzuerstatten.

§ 6.

Als Vorstand des Verwaltungsrats bestimmen Wir

den Generallieutenant Ritter von Popp, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen,

als dessen Stellvertreter

den Generalmajor z. D. Schöller, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium.

§ 7.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung obliegt dem Königlichen Kriegsministerium.

Gegeben zu München den 12. Januar 1899.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Beckenbauer, Oberstlieutenant.

Nro 6441/98. JA. München 15. Januar 1899.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres.

Zum Vollzuge der vorstehenden Königlich Allerhöchsten Verordnung wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Der Erwerb der Mitgliedschaft durch die neuangestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten tritt mit der Anstellung unmittelbar in Wirksamkeit.

Es bedarf daher keiner förmlichen Anmeldung des Neuangestellten, sondern derselbe hat, soferne er die zur Erwerbung der Mitgliedschaft satzungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit dem Zeitpunkte der Anstellung die Eigenschaft, Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt mit dem Monat des Eintritts in das etatsmäßige Gehalt.

2.

Unter „Neuangestellt“ sind alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten zu verstehen, welche vom 1. Februar 1899 ab die erste Anstellung in einer Offiziers- rc. Stelle erhalten.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, welche vor dem 1. Februar 1899 ausgeschieden waren und nach diesem Zeitpunkte wieder angestellt werden, zählen nicht zu den „Neuangestellten“.

3.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, auf Grund der im Verordnungsblatt des Kriegsministeriums bekanntgegebenen Personalnachrichten die Prüfung des Rechts der Neuangestellten zur Mitgliedschaft vorzunehmen und die Mitgliedschaftsurkunde auszustellen bezw. die Zurückweisung von der Mitgliedschaft zu verfügen.

Die Erwerbung der Mitgliedschaft seitens der in §§ 6 und 8 der Satzungen genannten Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erfolgt nur auf Antrag und regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen.

4.

Die zum Verein zu entrichtenden Beiträge der im aktiven Dienste stehenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden von dem Verwaltungsrate bei jener Kasse, welcher die Zahlung des Gehalts obliegt, zur Einhebung angewiesen. Diese Anweisung erfolgt hinsichtlich der Neuangestellten auf Grund der dem Verwaltungsrate vom Kriegsministerium jeweils mitzuteilenden Gehaltseinweisungen, hinsichtlich der übrigen aktiven Offiziere ꝛc. auf Grund der Anträge auf Verleihung der Mitgliedschaft und der hiebei vorzulegenden einschlägigen Nachweise.

Die Beiträge der am 1. Februar 1899 bereits ausgeschiedenen und zur Vereinsmitgliedschaft zugelassenen Offiziere ꝛc. werden vom Verwaltungsrate bei der K. Generalmilitärkasse (Militär-Pensions-Kasse) zur Einhebung angewiesen.

5.

Behufs Prüfung der Frage, ob eine Erhöhung der Beiträge im Sinne des § 16 Absatz 3 und 4 der Satzungen einzutreten hat, wird bei Neuangestellten das Kriegsministerium der Gehaltseinweisung die erforderliche Angabe über die Geburtsdaten beifügen; in allen übrigen Fällen hat der die Mitgliedschaft Nachsuchende selbst die nötigen Nachweise zu erbringen.

6.

Von der vom Kriegsministerium — Abteilung für das Invalidenwesen — erlassenen Anweisung der satzungsmäßigen Unterstützungen (§ 33 der Satzungen) erhält der Verwaltungsrat einen Abdruck.

7.

Wegen Überweisung des mit Gesetz vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 — dem Unterstützungsvereine zugewendeten Stammkapitals erfolgt besondere Verfügung des Kriegsministeriums.

8.

Anordnungen über die rechnerische Behandlung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins bleiben vorbehalten.

9.

Der Verwaltungsrat hat mit dem 1. Februar 1899 seine Thätigkeit aufzunehmen.

10.

Nach Maßgabe des § 40 der Satzungen werden bestimmt:

a) als Mitglieder des Verwaltungsrats:

1. Oberstlieutenant Graf, etatsmäßiger Stabs-Offizier im 2. Infanterie-Regiment,
2. Major Vogl, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment,
3. Major Freiherr Kreß von Kressenstein, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment,
4. Hauptmann Rosenberger, Kompagnie-Chef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment,
5. Generaloberarzt Dr Schmid der Kommandantur München,
6. Wirklicher Geheimer Kriegsrat Heiß, vortragender Rat im Kriegsministerium,
7. Oberauditeur Richter des General-Auditoriats,
8. Geheimer Kriegsrat von Zabuesnig, Vorstand der Intendantur der militärischen Institute.

b) als Ersatzmänner:

1. Oberstlieutenant Loé im 1. Pionier-Bataillon, Führer des Pionier-Detachements,
2. Major Pracher, etatsmäßiger Stabs-Offizier im 1. Schweren Reiter-Regiment,
3. Major v. Furtenbach, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment,
4. Hauptmann Gutmayr, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment,
5. Oberstabsarzt Dr Fink, Regiments-Arzt im Infanterie-Leib-Regiment,

6. Oberstabsauditeur Lindl des Militär-Bezirks-Gerichts München,
7. Intendantur-Rat Dorner der Intendantur I. Armee-Corps,
8. Intendantur-Rat Ries, Vorstand der Intendantur der 1. Division.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Satzungen
des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen
der
Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres.

I. Abschnitt.
Unterstützungsverein.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Unterhalt zustehen mögen.

§ 2.

Der Unterstützungsverein bildet sich aus den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militär-Beamten des Friedensstandes des Königlich Bayerischen Heeres, sowie aus den oberen Zivilbeamten der bayerischen Militärverwaltung.

§ 3.

Der Unterstützungsverein steht unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums.

§ 4.

Dem Unterstützungsvereine stehen Korporationsrechte zu.

§ 5.

Die im § 2 aufgeführten, vom 1. Februar 1899 ab zur Anstellung gelangenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erwerben die Mitgliedschaft des Unterstützungsvereins mit der Anstellung.

Dem Verwaltungsrate ist die Prüfung des Rechts zur Mitgliedschaft, die Anerkennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschaftsurkunde und gegebenen Falls die Zurückweisung auf Grund der Satzungen vorbehalten.

Die Einweisung der zu zahlenden satzungsgemäßen Beiträge erfolgt nach Maßgabe der hiefür jeweils bestehenden besonderen Anordnungen.

§ 6.

Jene Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 1. Februar 18'9 zur ersten Anstellung gelangt sind, sind berechtigt, die Mitgliedschaft des Unterstützungsvereins zu erwerben, soferne sie entweder noch im aktiven Dienste stehen oder mit Pension beziehungsweise Wartegeld ausgeschieden sind.

Auf Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, welche in der vorgenannten Zeit angestellt worden, jedoch in der im § 13 Absatz 1 und 2 erwähnten Weise ausgeschieden oder des Rechts auf den Bezug der Pension verlustig gegangen sind, finden die dort gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die bezüglichen Erklärungen der noch im aktiven Dienste stehenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten haben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu erfolgen und werden von dieser dem Verwaltungsrate mitgeteilt.

Die Erklärungen aller übrigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten sind unmittelbar an den Verwaltungsrat zu richten.

Die Erklärungen müssen innerhalb eines Jahres vom 1. Februar 1899 an erfolgt sein.

Die Prüfung des Rechts zur Mitgliedschaft im Sinne des gegenwärtigen §, die Anerkennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschaftsurkunde und gegebenen Falls die Zurückweisung auf Grund der Satzungen ist dem Verwaltungsrate vorbehalten.

Derselbe kann in einzelnen besonderen Fällen von der Versäumnis der bezeichneten Frist Umgang nehmen.

Die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes werden erworben mit dem Zeitpunkte der Erklärungsabgabe vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Mitgliedschaftsrechts durch den Verwaltungsrat und vorbehaltlich der Nachzahlung der satzungsmäßigen Beiträge vom 1. Februar 1899 ab.

Stirbt ein Mitglied vor vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen, so treten die Hinterbliebenen solange nicht thatsächlich in ihre satzungsmäßigen Bezüge, bis durch deren Einbehaltung oder in anderer Weise der Rückstand vollkommen gedeckt ist.

§ 7.

Die Hinterbliebenen der in § 6 Absatz 1 bezeichneten und bis zur Gründung des Vereins verstorbenen Offiziere, Sanitätsoffiziere

und oberen Beamten haben vom Zeitpunkte der Gründung des Unterstützungsvereins Anspruch auf jene Unterstützungen aus der Vereinskasse, welche ihnen zugestanden haben würden, wenn der Unterstützungsverein schon am Todestage des Ehemannes oder Vaters bestanden hätte, soferne sich dieselben verpflichten, als Gegenleistung jenen Betrag an die Vereinskasse zu zahlen, welcher zu zahlen gewesen wäre, wenn der Verein bereits am 1. Juli 1887 bestanden hätte und der Verstorbene seit dieser Zeit bis zu seinem Tode Mitglied gewesen wäre (§ 15 und 16).

Die Anmeldungen sind an den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres vom 1. Februar 1899 ab zu richten.

Die Hinterbliebenen treten solange nicht thatsächlich in ihre satzungsmäßigen Bezüge, bis durch deren Einbehaltung oder in anderer Weise die in Absatz 1 festgesetzte Nachzahlung vollkommen gedeckt ist.

Die vorstehend in Absatz 1 erwähnten Unterstützungen können unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen den Hinterbliebenen der in § 6 Absatz 2 genannten Offiziere ꝛc. auf besonderen Antrag durch den Verwaltungsrat gewährt werden.

§ 8.

Außer den in § 6 bezeichneten Kategorien sind auch die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten, welche vor dem 1. Juli 1887 zur Anstellung gelangten und entweder noch im aktiven Dienste stehen oder nach dem 1. Juli 1887 mit Pension oder Wartegeld ausgeschieden sind, berechtigt, die Vereinsmitgliedschaft zu dem Zwecke zu erwerben, um ihren Töchtern die nach § 17 Ziffer 3 und § 22 Absatz 2 zuständige Unterstützung (Präbende) zu sichern.

Das Gleiche gilt bezüglich der vor dem 1. Juli 1887 angestellten, nach diesem Zeitpunkte bereits ohne Pension oder Wartegeld freiwillig ausgeschiedenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.

Jenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, welche vor dem 1. Juli 1887 angestellt worden, jedoch nach diesem Zeitpunkte in der in § 13 Absatz 2 bezeichneten Weise bereits ausgeschieden oder des Rechts auf den Bezug der Pension verlustig gegangen sind, kann die Mitgliedschaft zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zwecke mit Genehmigung des Verwaltungsrats gewährt werden.

Die bezüglichen Erklärungen müssen längstens innerhalb eines Jahres, vom 1. Februar 1899 beginnend, erfolgt sein.

Im übrigen haben die Bestimmungen des § 6 auch hier entsprechende Anwendung zu finden.

§ 9.

Die doppeltverwaisten Töchter der vor dem 1. Juli 1887 angestellten und nach diesem Zeitpunkte entweder im aktiven Dienste oder im Pensionsstande bereits verstorbenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten haben vom Zeitpunkte der Gründung des Vereins Anspruch auf die nach § 17 Ziffer 3 und § 22 Absatz 2 zuständige Präbende, soferne sich dieselben verpflichten, als Gegenleistung die für doppelt verwaiste Töchter zu entrichtenden und nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zu berechnenden Beiträge an die Vereinskasse zu zahlen.

Den zur Zeit einfach verwaisten Töchtern von im Absatz 1 aufgeführten verstorbenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten kann für den Fall der seinerzeitigen Doppelverwaisung die Töchterpräbende gesichert werden, wenn schon jetzt die in § 7 bezeichneten Beträge geleistet werden.

Die vorstehend in Absatz 1 und 2 erwähnten Vorteile können unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen den Töchtern der in § 8 Absatz 2 und 3 genannten Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten auf besonderen Antrag durch den Verwaltungsrat gewährt werden.

Absatz 2 und 3 des § 7 finden auch hier entsprechende Anwendung.

§ 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vereine solange anzugehören, als ihm ein aus seiner Dienststellung im Heere herrührender Gehalts- Pensions- oder Wartegeldbezug zusteht.

Ganzes oder teilweises Ruhen der Pension oder des Wartegeldes ist auf diese Verpflichtung ohne Einfluß.

§ 11.

Die Verpflichtung eines Mitgliedes besteht in der Leistung der in § 16 bestimmten jährlichen Beiträge, welche mit dem Zeitpunkte beginnen, in dem die Mitgliedschaft des Vereines erworben wird und welche in der Regel mittelst Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben sind.

Mitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrats vom Vereine ausgeschlossen.

§ 12.

Ein Rückersatz von satzungsgemäß geleisteten Einzahlungen findet nicht statt.

§ 13.

Jedem Vereinsmitgliede verbleibt diese Eigenschaft auch dann, wenn es freiwillig ohne Pension oder Wartegeld aus dem Heere ausscheidet, insoferne es sich verpflichtet, auch fernerhin den Jahresbeitrag der Klasse, welcher es bisher angehörte, zu bezahlen.

Scheidet ein Vereinsmitglied unfreiwillig ohne Pension oder Wartegeld aus dem Heere oder ist dessen Recht auf den Bezug der Pension gemäß § 32 lit. b des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 erloschen, so hört es mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienste beziehungsweise der Rechtskraft des bezüglichen Urteiles auf, Mitglied des Vereins zu sein, soferne nicht auf seinen Antrag durch den Verwaltungsrat die Vereinsmitgliedschaft aufrecht erhalten wird.

Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welches diese Eigenschaft nach Absatz 2 verloren hat, steht ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung nicht zu.

Dem Verwaltungsrate bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§ 14.

Der Vereinsfonds wird gebildet:

a. durch die Pflichtbeiträge der Mitglieder,
b. durch die Beitragsnachzahlungen (§ 7 und 9),
c. durch das dem Vereine mit Gesetz vom 12. Mai 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) zugewendete Stammkapital, welches im Falle der Auflösung des Vereins im Kapitale ungeschmälert dem Militärfiskus zurückzuerstatten ist,
d. durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und dergl.

Die sub lit. d. bezeichneten Einnahmen sind, insoferne der Geber oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Verfügung getroffen hat, dem Vermögensstocke zuzuweisen.

Ebenso sind demselben alle für die satzungsmäßigen Unterstützungszwecke und sonstigen Ausgaben des Vereins nicht erforderlichen Einnahmen aus den anfallenden Mitgliederbeiträgen und Kapitalszinsen zuzuschlagen.

§ 15.

Die Vereinsmitglieder bilden:

a. insoweit der Unterstützungsanspruch der Witwen, dann der Waisen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Frage kommt, (§ 17 Ziffer 1 und 2) drei Klassen,

b. insoweit dagegen der Unterstützungsanspruch der doppeltverwaisten Töchter über 18 Lebensjahre in Frage kommt, (§ 17 Ziffer 3) eine Klasse.

Im Sinne der lit. a gehören die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten mit einem pensionsfähigen Einkommen von

1. 4131 ℳ und darüber in die I. Klasse,
2. 2547 ℳ bis 4130 ℳ einschließlich in die II. Klasse,
3. von 2546 ℳ und weniger in die III. Klasse.

Durch die Verabschiedung beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältnis unberührt.

Insoweit für einzelne Beamtenkategorien besondere, von den reichsgesetzlichen Grundsätzen abweichende Pensionsnormen bestehen, bestimmt sich auch für diese Kategorien die Zugehörigkeit zu den vorbezeichneten Klassen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Reichsbeamtengesetzes berechneten pensionsfähigen Diensteinkommens.

§ 16.

Der zu leistende Beitrag beträgt

1. in Bezug auf die Unterstützungen im Sinne des § 15 lit. a
   in der I. Klasse jährlich 72 ℳ,
   „ „ II. „ „ 48 „,
   „ „ III. „ „ 24 „;
2. in Bezug auf die Unterstützungen im Sinne des § 15 lit. b jährlich 24 ℳ.

Von letzterem Beitrag sind die Mitglieder der III. Unterstützungsklasse bis zu ihrer Verehelichung befreit; im Falle der Mitgliedschaft nach § 8 ist lediglich der in Ziffer 2 festgesetzte Beitrag zu leisten.

Die in Ziffer 1 bezeichneten Beiträge erhöhen sich um 25 Prozent für jene Mitglieder, welche

a. am Tage des Erwerbs der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheiratet sind oder Witwer sind mit einem oder mehreren Kindern, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
b. welche nach vollendetem 50. Lebensjahr sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frau verehelichen oder wieder verehelichen, insoferne sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmung sub a zu entrichten haben.

Gleiche Erhöhung der Beiträge um 25 Prozent tritt auch für jene Mitglieder ein, welche dem Vereine nur im Sinne des § 8 beigetreten sind (Töchterpräbende), wenn sie am Tage des Erwerbs der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

§ 17.

Aus den Mitteln des Vereins werden den Hinterbliebenen der Mitglieder ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen jährliche Unterstützungsbeträge gewährt und zwar:

1. den Witwen auf die Dauer des Witwenstandes,
2. den ehelich geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern im Falle der Verwaisung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung,
3. den nicht verehelichten Töchtern nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Verehelichung oder Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster, eventuell auf Lebensdauer (Präbende).

Neben dieser Präbende kann die Unterstützung nach Ziffer 2 nicht gewährt werden.

§ 18.

Die rechtskräftig geschiedene Ehefrau eines Vereinsmitgliedes hat im Falle des Ablebens des letzteren keinen Anspruch auf Unterstützung oder Abfertigung.

Ob und unter welchen Voraussetzungen, sowie in welchem Betrage innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen einer solchen Ehefrau eine einmalige oder fortlaufende Unterstützung gewährt werden will, bleibt dem Verwaltungsrate anheimgegeben. Die Fälle, in welchen das Mitglied außer der geschiedenen Ehefrau noch eine später geheiratete unterstützungsberechtigte Frau hinterläßt, sind hievon ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt für die bezugsberechtigten Witwen durch Wiederverehelichung. Denselben kann jedoch in diesem Falle auf Anmelden eine vom Verwaltungsrate zu bestimmende Abfertigung verabfolgt werden, welche bis zu dem fünffachen Betrag der Jahresunterstützung bemessen werden kann.

§ 19.

Die Verteilung der Unterstützungen für Witwen und Waisen erfolgt nach Kopfteilen.

Die Ausmittlung des Kopfteils einer Witwe — des Einfachen des Normalunterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

a. je eine Witwe der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Anteilen,
jener der II. Klasse mit 2 Anteilen,
jener der III. Klasse mit 1 Anteil,

b. 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Anteilen,
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Anteilen,
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Anteil,

c. 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Anteilen,
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Anteilen,
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Anteilen,

d. 10 nicht verehelichte, doppeltverwaiste Töchter über 18 Jahren mit 15 Anteilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hienach sich ergebenden Anteile wird die zur Verteilung disponible Rate der Vereinsmittel dividiert.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopfteil.

§ 20.

Vom 1. Februar 1899 an ist die Größe eines solchen Kopfteils vorläufig auf den Betrag von jährlich 120 ℳ bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf den in § 31 für jede Änderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und die Kapitalszinsen bestimmt; das Stammkapital, sowie zur Erhöhung desselben angefallene Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und dergleichen dürfen nicht angegriffen werden.

§ 21.

Die Witwen der Vereinsmitglieder der I. Klasse erhalten 3 Kopfteile, jene der II. Klasse erhalten 2 Kopfteile, jene der III. Klasse erhalten 1 Kopfteil als jährliche Unterstützung.

§ 22.

Von den hinterbliebenen Kindern erhalten unbeschadet der Bestimmung in § 17 letzter Satz, bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise $^{1}/_{5}$,
eine Doppelwaise $^{3}/_{10}$

des Unterstützungsbetrages der Mutter.

Die jährliche Präbende der doppeltverwaisten Töchter über 18 Lebensjahren ist vorläufig auf 180 ℳ bestimmt.

Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in § 31 für jede Änderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Präbendierten, welche sich verehelichen oder in einem Kloster lebenslängliche Gelübde ablegen, kann auf Anmelden eine vom Ver-

waltungsrate zu bestimmende Abfertigung verabfolgt werden, welche bis zum fünffachen Betrag der Jahrespräbende bemessen werden kann.

§ 23.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, auch wenn die Witwe sich wiederverehelicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§ 24.

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähigt sind.

§ 25.

Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als Doppelwaisen zu behandeln.

§ 26.

Die Unterstützungsbeträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch das Gehalt oder die Pension des verstorbenen Ehegatten oder Vaters, beziehungsweise der verstorbenen Mutter bezogen wurde und für diejenigen Bezugsberechtigten, deren Gatte oder Vater nicht im Genusse eines Gehaltes oder einer Pension stand, mit dem ersten des auf den Todestag des Gatten oder Vaters, beziehungsweise der verstorbenen Mutter folgenden Kalendermonats.

Sie erlöschen mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

II. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 27.

An der Spitze des Unterstützungsvereins steht ein Verwaltungsrat, welcher in München seinen Sitz hat.

Derselbe besteht aus:

1. einem Vorstande,
2. einem stellvertretenden Vorstande,

welche beide von Seiner Majestät dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten bestimmt werden und nicht notwendig Mitglieder des Vereins sein müssen,

3. aus 8 in München wohnenden Mitgliedern des Vereins, welche von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 28.

In gleicher Weise werden 8 Ersatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

§ 29.

Der Verwaltungsrat hat die Leitung und Geschäftsbehandlung der Vereinsangelegenheiten unentgeltlich zu besorgen.

Er faßt seine Beschlüsse auf dem Wege kollegialer Beratung, bei welcher außer dem Vorstande oder seinem Stellvertreter wenigstens 6 Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein müssen.

Wenn wegen Verhinderung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl nicht bereit steht, ist die nötige Anzahl von Ersatzmännern nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Beratungen einzuladen.

Der Stellvertreter des Vorstands ist, auch wenn er nicht zur Stellvertretung berufen erscheint, gleichwohl befugt, jedoch nicht verpflichtet, an den Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats teilzunehmen

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Der Verwaltungsrat verwaltet das Vermögen des Vereins und hat die Pflicht, für dessen Erhaltung und Ansammlung zu sorgen.

Es liegt ihm ob, die verfügbaren Mittel jeder Zeit ohne Verzug zur Verzinsung zu bringen.

Er ist daher ermächtigt, Kapitalien anzulegen und angelegte Kapitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittieren, Hypotheken zu konstituieren und zu übertragen, dann im Hypotheken- und Grundbuche Löschungen vornehmen zu lassen, den Verein in allen Rechtssachen, vorbehaltlich des § 38, zu vertreten und zur Besorgung von Vereinsangelegenheiten Stellvertreter ein für allemal, oder gesondert für spezielle Geschäfte zu bevollmächtigen.

Er ist befugt, die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben aus Vereinsmitteln zu bestreiten und zur Zahlung und Verrechnung bei der K. Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) anzuweisen.

Der Verwaltungsrat bringt die Ergebnisse der vorschriftsmäßig erledigten Jahres-Rechnung alljährlich zur öffentlichen Kenntnis und legt solche seiner Zeit der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlußfassung vor.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, in gegebenen Fällen nach Maßgabe der Satzungen den Ausschluß von Vereinsmitgliedern aus dem Vereine zu beschließen.

§ 30.

Die Generalversammlungen werden alle zwei Jahre in München abgehalten.

An derselben kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, welcher auch befugt ist, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Verwaltungsrats.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

§ 31.

Der Generalversammlung steht zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Vorstände,
2. die Prüfung der Rechnungen und Beschlußfassung hierüber,
3. die Beratung und Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
4. die Beratung und Beschlußfassung über sonstige Gegenstände, welche der Verwaltungsrat an die Generalversammlung zu bringen sich veranlaßt findet,
5. die Beratung und Beschlußfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens vorbehaltlich der Bestimmung in § 14 lit c und vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§ 32.

Die Beiträge der Vereinsmitglieder, welche dem aktiven Dienststande angehören, werden von denjenigen Kassen erhoben, welchen die Auszahlung der Gehälter, die Beiträge der Pensionäre von jenen Kassen, welchen die Auszahlung der Pensionen obliegt.

Die Ablieferung der Beiträge an die Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) erfolgt in der gleichen Weise, wie es bezüglich der Leistungen zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds und zum Unterstützungsfonds für Offiziere 2c. des Friedensstandes vorgesehen ist.

Bei dem ganzen und soweit nötig auch bei dem teilweisen Ruhen von Pension oder Wartegeld hat der Beitragspflichtige selbst für die regelmäßige Einzahlung der Beiträge zu sorgen. (Vergl. § 11 Abs. 2.)

Im Falle eintretender Versetzung oder Wohnortsveränderung von Vereinsmitgliedern setzen diejenigen Kassen, welche die Einhebung der Vereinsbeiträge bisher zu besorgen hatten, die einschlägigen Kassen, bei welchen die Bezahlung der Gehalts- und Pensionsbezüge fernerhin zu erfolgen hat, von der eingetretenen Veränderung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 33.

Die Anweisungen der durch die Satzungen oder durch den Verwaltungsrat normierten Unterstützungsbeträge erfolgt gleichzeitig mit der Anweisung der gesetzlichen Reliktenbezüge durch das Kriegsministerium — Abteilung für das Invalidenwesen — bei der Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse).

Insoferne gesetzliche Reliktenbezüge nicht anzuweisen sind, ist es Sache der Hinterbliebenen, wegen Flüssigmachung der satzungsmäßigen Unterstützungsbeträge durch den Verwaltungsrat beim Kriegsministerium das Nötige zu veranlassen.

Soweit die Auszahlung der Unterstützungen bei auswärtigen Zivil- oder Militärkassen erfolgen soll, hat die Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) das Nötige zu veranlassen.

§ 34.

Die Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) führt über die Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungsvereins Buch und stellt jährlich Rechnung.

Die Rechnungsabnahme (Revision und Superrevision) erfolgt nach den hinsichtlich der Rechnungen über die Militärfonds bestehenden Bestimmungen.

§ 35.

Am Schlusse jeden Rechnungsjahres wird von sämtlichen Militärkassen-Verwaltungen — [für die Pensionäre von der Generalmilitärkasse (Militär-Pensions-Kasse)] — ein Verzeichnis der jeweiligen Mitglieder des Vereins und der von denselben zu entrichtenden Beiträge, dann von der Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) ein Verzeichnis der Witwen und Waisen und der denselben gewährten Unterstützungsbeträge gefertigt und dem Verwaltungsrate übergeben.

§ 36.

Die superrevidierte Rechnung wird nebst Vermögensausweis und Belegen von der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium dem letzteren vorgelegt und von diesem sodann dem Verwaltungsrate unter etwaigen Bemerkungen gegen seinerzeitige Rückgabe hinausgegeben.

Mit der Rechnung ist dem Kriegsministerium auch ein Verzeichnis der Mitglieder und der von denselben entrichteten Beiträge, sowie ein Verzeichnis der Witwen und Waisen und der denselben gewährten Unterstützungsbeträge in Vorlage zu bringen.

§ 37.

Das gesamte Vereinsvermögen an Bargeld und Wertpapieren wird bei der Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) deponiert.

§ 38.

Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen einerseits und dem Vereine anderseits über Ansprüche aus Vereinsverhältnissen sind durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe des 10. Buches der Reichszivilprozeßordnung zu entscheiden.

Dieses hat zu bestehen aus:

2 von dem Verwaltungsrate und

2 von dem beteiligten Vereinsmitgliede oder dessen Hinterbliebenen zu bestimmenden Vertrauensmännern und

1 von den vier letzteren zu wählenden Obmanne.

Im Falle sich die vier Vertrauensmänner über die Wahl des Obmanns innerhalb eines von dem Verwaltungsrate zu setzenden peremtorischen Termins nicht zu einigen vermögen, ist der I. Vorstand des Verwaltungsrats zugleich Obmann des Schiedsgerichts.

Für Klagen im Sinne des § 871 der Reichszivilprozeßordnung (§ 1045 und 1046 in deren Fassung vom 20. Mai 1898) ist das K. Landgericht München I oder das K. Amtsgericht München I zuständig.

III. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Die erste Generalversammlung findet erst statt, wenn der Unterstützungsverein außer dem Jahre, in dem er seine Wirksamkeit begonnen, ein volles Rechnungsjahr bestanden hat.

Für denselben Zeitraum wird auch die erste Rechnung gelegt und der erste Vermögensausweis aufgestellt.

§ 40.

Bis zu der von der ersten Generalversammlung zu treffenden Wahl ernennt das Kriegsministerium die Mitglieder des Verwaltungsrats. Diese brauchen bei dem Unterstützungsverein nicht beteiligt zu sein.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 25. Januar 1899.

Inhalt: 1) Das Depositenwesen bei den Gerichten in Würzburg; 2) Friedensverpflegungsvorschrift; 3) Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts; 4) Festungs-Generalstabsreise 1899; 5) Wechsel als Unternehmer-Kautionen; 6) Stiftung der Privatiere Katharina Karl; 7) Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen; 8) Berichtigungen der Bekleidungsetats; 9) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 10) Notizen.

Nro 352. München 24. Januar 1899.

Betreff: Das Depositenwesen bei den Gerichten in Würzburg.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 6. ds Mts Nro 717 zur entsprechenden Beachtung mitgeteilt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.
Nro 717.

Bekanntmachung.

Das Depositenwesen bei den Gerichten in Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz
und
K. Staatsministerium der Finanzen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß vom 16. Januar 1899 an die Besorgung des Depositenwesens für das K. Amtsgericht

Würzburg sowie für das K. Landgericht Würzburg einschließlich der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft auf grund des Artikels 76 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und des § 29 der K. Verordnung vom 8. September 1879, das Depositenwesen bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen betreffend, dem bei der K. Filialbank Würzburg zu errichtenden Depositenbureau übertragen wird.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München I, Abteilung A für Zivilsachen, an die K. Bank betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 601), finden auf den Verkehr mit dem Depositenbureau der K. Filialbank Würzburg entsprechende Anwendung.

Im Hinblick auf den § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882 ergeht die Weisung, die für das K. Landgericht Würzburg, die für das K. Amtsgericht Würzburg und die für die landgerichtliche Staatsanwaltschaft bestimmten Sendungen oder Wertpapiere — mit Ausnahme derjenigen, welche keinen Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung bilden, insbesondere der an die amtsgerichtliche oder landgerichtliche Gerichtsschreiberei geschuldeten Gebühren und Auslagen (§ 76 Abs. 2 der Depositenordnung, Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879 S. 1115) — künftig an das Depositenbureau der K. Filialbank Würzburg unter Angabe der Rechtssache, zu der die Sendung gehört zu richten und von der Absendung gleichzeitig dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben.

München, den 6. Januar 1899.

gez. Dr. **Frhrr. von Riedel.** gez. Dr. **Frhrr. von Leonrod.**

Nro 178. München 24. Januar 1899.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift.

1. Die Bestimmung im § 12,2, erster Absatz, in Verbindung mit der Anmerkung **) auf Seite 17 der Friedensverpflegungsvorschrift findet auf Versetzungsmärsche größerer Truppenkommandos (§ 11,5 a.a.O.) sinngemäß Anwendung. Für den Tag des Eintreffens in der neuen Garnison rc. werden nur die für letztere zuständigen Verpflegungsgebührnisse gewährt.

2. Für Einzelnversetzte, sowie Kommandos mit einer Mannschaftsstärke von höchstens 20 Köpfen regelt sich die Verpflegung auf

dem Versetzungsmarsche nach § 11,4 erster und zweiter Absatz der Friedensverpflegungsvorschrift. — Für den Tag des Eintreffens beim Truppenteil darf Quartierverpflegung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Truppenteil selbst mit Verpflegung einquartiert ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 310. München 24. Januar 1899.

Betreff: Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Für die Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

I. Übung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	Für jede der Übungen Nro 6—9 müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	
5	200	knieend	Ring-Bruststcheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
6	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nummern der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nummern der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
7	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	Für jede der Übungen Nro 4—7, sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 5	
3	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
4	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
5	300	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	
6	400	knieend	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
7	500	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	Für jede der Übungen Nro 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	200	knieend	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
3	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	Zu 4. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.
4	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	3 Treffer	

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abteilungen: Rest der Patronen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 373. München 24. Januar 1899.

Betreff: Festungs-Generalstabsreise 1899.

Beim II. Armee-Corps findet in diesem Jahre eine Festungs-Generalstabsreise statt.

(§ 26 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889.)

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 408. München 24. Januar 1899.

Betreff: Wechsel als Unternehmer-Kautionen.

Unternehmer-Kautionen können nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden. Die Annahme von Wechseln darf nur erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde solche für zweifellos sicher erachtet.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.



Nro 1003 A. München 24. Januar 1899.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1898 vier Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisungen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. März laufenden Jahres bei der Königlichen Militär-Fonds Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 235. München 24. Januar 1899.

Betreff: Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die im Betreffe genannte Geschäftsordnung demnächst verteilt werden.

Dieselbe ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 461 nachzutragen.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 30 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Nro 450. München 24. Januar 1899.

Betreff: Berichtigungen der Bekleidungsetats.

Nach Maßgabe der Festsetzungen der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung (Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Januar 1899 Nro 14990/98 — Verordnungsblatt Seite 10 —) und auf Grund des Deckblattes 126 zur Bekleidungsordnung I. Teil treten am 1. April 1899 in den Bekleidungsetats der Truppen die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen ein.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst

Zusammenstellung

der in den Bekleidungsetats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

---

1. Etat Nro 20. (Für Jäger zu Pferde).

Unter „B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde" ist nach Nummer 18 Stallhalfter einzuschalten: „18 a Fouragierleine"

als Etatspreis . . . — ℳ 80 ₰,
„ Tragezeit . . . . 30 Jahre,
„ Jahresentschädigung — ℳ 03 ₰

einzutragen;
die Summen I und II sind hiernach zu berichtigen.

Auf der ersten Seite sind die Jahresentschädigungssätze unter B für ein Pferd bei Revolverbewaffnung in den Spalten für die übrigen Abfindungsgegenstände und Summe um je 3 ₰ zu erhöhen; der Vortrag unter E. „Zur Unterhaltung der Fouragierleine je 3 ₰" ist zu streichen.

2. Etat Nro 23 und 24 (1. bezw. 2.—5. Feldartillerie-Regiment).

Im Etat Nro 23 ist unter „B. Ausrüstungsstücke" für die Säbelkoppel der Unteroffiziere, Trompeter sowie der berittenen und fahrenden Gemeinen

als Etatspreis . . . 3 ℳ 50 ₰,
„ Jahresentschädigung — ℳ 18 ₰

einzutragen und die Summe der Seite hiernach zu berichtigen.

In den Etats Nro 23 und Nro 24 sind auf der ersten Seite die Jahresentschädigungssätze unter B für die vorgenannten Mannschaften um je 2 ₰ zu ermäßigen.

3. Etat Nro 25 (1. und 2. Fußartillerie-Regiment).

Am Schlusse der ersten Seite ist hinzuzufügen:

Bemerkung: Die Entschädigung für Ausrüstungsstücke vermindert sich — ausschließlich Ökonomie-Handwerker — um 27 ₰ pro Kopf und Jahr (für Kochgeschirr nebst Riemen) bei denjenigen Truppenteilen, welche nach Maßgabe der Bekleidungs-Nachweisung (Seite 13 und 22) mit Kochapparaten ausgestattet sind. Die Entschädigung für letztere beträgt in diesem Falle 1 ℳ pro Jahr und Apparat.

4. Etat Nro 36. (Für Lazaretgehilfen).

Unter „B. Ausrüstungsstücke" sind die bisherigen Sätze bei Nummer 8 und 14 für Oberlazaretgehilfen, Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen des Trains zu streichen. Dagegen ist für diese Mannschaften zu setzen:

unter Nummer 9 (Säbelkoppel):

als Etatspreis	. . .	4 ℳ — ₰,
„ Tragezeit	. . . .	20 Jahre,
„ Jahresentschädigung		— ℳ 20 ₰;

unter Nummer 14 (Faustriemen):

für Oberlazaretgehilfen, Lazaretgehilfen:

als Etatspreis	. . .	— ℳ 60 ₰,
„ Tragezeit	. . . .	1 1/2 Jahre,
„ Jahresentschädigung		— ℳ 40 ₰;

für Unterlazaretgehilfen:

als Etatspreis	. . .	— ℳ 50 ₰,
„ Tragezeit	. . . .	5 Jahre,
„ Jahresentschädigung		— ℳ 10 ₰.

Die Summe der Seite ist hiernach zu berichtigen.

Auf der ersten Seite ist der Jahreseinheitssatz für Oberlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen unter B. Ausrüstungsstücke unter lfd. Nro 6. Train um 7 ₰, sohin auf 2 ℳ 43 ₰ zu erhöhen.

Ebendaselbst ist der *) zu lfd. Nro 5 „Fußartillerie" und vor der Anmerkung zu streichen; oberhalb der letzteren, welche die Ziffer [1]) erhält, ist das Wort „Anmerkungen." zu setzen und nach derselben hinzuzufügen:

[2]) Für die Lazaretgehilfen der mit Kochapparaten ausgestatteten Fußartillerie vermindert sich die Jahresentschädigung für Ausrüstungsstücke (infolge Fortfall des Kochgeschirrs nebst Riemen) um 27 ₰ für den Kopf.

[3]) Für den Lazaretgehilfen der Luftschiffer-Abteilung ist die Entschädigung für Kochgeschirr nebst Riemen nicht zuständig; im übrigen wird die Verbrauchsentschädigung für denselben nach den Ansätzen unter lfd. Nro 1 angefordert.

Nro 360. München 24. Januar 1899.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Infolge nachträglicher Änderung der zur Benützung für Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärfahrkarten freigegebenen Schnellzüge seitens der Eisenbahn-Direktion Mainz erhält Ziffer 1e, auf Seite 300 des Verordnungsblattes für 1898 nachstehende Fassung:

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e) Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ztbhf. 7⁰ V.	Frankfurt Hptbhf. 7⁴⁴ V.	Bis zu 20 Mann nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 118	Mainz Ztbhf. 10⁵ N.	Frankfurt Hptbhf. 10⁴⁸ N.	
	„ 107	Frankfurt Hptbhf. 1⁴⁵ N.	Mainz Ztbhf. 2²³ N.	
	„ 115	Frankfurt Hptbhf. 8⁵⁵ N.	Mainz Ztbhf. 9⁴⁰ N.	
	„ 142	Bingerbrück 10⁰ V.	Kirn 11³ V.	
	„ 144	Bingerbrück 7⁴⁶ N.	Kirn 8⁵⁷ N.	
	„ 141	Kirn 8⁵² V.	Bingerbrück 9⁵³ V.	
	„ 143	Kirn 8⁸ N.	Bingerbrück 9⁵ N.	

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 187—195 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 56—182 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres;

Deckblätter Nro 28—105 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres mit Fußartillerie-Munitionswagen;

Deckblätter Nro 62—78 zu den Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie. A. Geschützrohre;

Blatt 41—47 zum Beiheft des Teiles B. der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie;

Deckblätter Nro 1—27 zum Teile D der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.

Der Großherzoglich Badische Orden Berthold des Ersten ist mit folgenden Bezeichnungen in den Büchern und Listen vorzutragen:

BBI. 1. 2a. 2b. 3.: Großkreuz, Commandeurkreuz 1. 2. Kl., Ritterkreuz.

Die bisherige Bezeichnung des Ordens Berthold I. von Zähringen (Orden vom Zähringer Löwen), welcher seit Stiftung des obengenannten Ordens — 9. September 1896 — nicht mehr zur Verleihung gelangt, wird hierdurch nicht berührt.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1898 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 4. Februar 1899.

Inhalt: 1) Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen in der Armee; 2) Änderung der Bezeichnung von Lazaretgehilfen; 3) Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. April 1894 bis 30. September 1896; 4) Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages; 5) Geschützbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie, II. Teil.); 6) Vollzugsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule; 7) Ausscheiden der schweren 12 cm Kanone ohne Stahlseele; 8) Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie; 9) Sprengstoffversendungs-Vorschrift; 10) Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Teil; 11) Notizen; 12) Berichtigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ich bestimme, daß nachstehende Rang- und Dienstbezeichnungen in der K. B. Armee zur Einführung gelangen:

Fahnenjunker für den bisherigen Offiziersaspiranten (im aktiven Dienststande),

Fähnrich für den bisherigen Portepee-Fähnrich,

Leutnant für den bisherigen Secondlieutenant,

Oberleutnant für den bisherigen Premierlieutenant.

Statt der Bezeichnung „etatsmäßiger Stabsoffizier" führen die seither so benannten Offiziere die Bezeichnung „beim Stabe", so daß es heißt statt z. B.

Oberstlieutenant oder Major und etatsmäßiger Stabsoffizier im nten Infanterie- u. s. w. Regiment	Oberstleutnant oder Major beim Stabe des nten Infanterie- u. s. w. Regiments.

In gleicher Weise werden die den Stäben von Feld- oder Fuß-Artillerie-Regimentern, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-

Bataillon zugeteilten Stabsoffiziere oder Hauptleute „Major oder Hauptmann beim Stabe des . . . . . .“ genannt.

München den 2. Februar 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Nro 1583. München 3. Februar 1899.

Betreff: Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen in der Armee.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Schreibweise „Leutnant“ auch für die Rangbezeichnungen „Oberstleutnant“ und „Generalleutnant“ maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ich bestimme, daß die nach der Verordnung über die Organisation des Königlich Bayerischen Sanitätscorps vom 28. November 1892 zum Sanitätscorps gehörigen Lazaretgehilfen mit Unteroffiziersrang die Bezeichnung

Sanitätsunteroffiziere

erhalten.

Innerhalb derselben werden unterschieden:

Sanitätsfeldwebel — diejenigen Oberlazaretgehilfen, welche die Erlaubnis zum Tragen des Offiziersseitengewehrs erhalten haben —,
Sanitätssergenten — die übrigen Oberlazaretgehilfen —,
Sanitätsunteroffiziere — die bisherigen Lazaretgehilfen —.

Die Unterlazaretgehilfen und die Lazaretgehilfenschüler erhalten die Bezeichnung:

Sanitätsgefreite und
Sanitätssoldaten.

Gebührnisse und Gradabzeichen der nunmehrigen Sanitätsfeldwebel bleiben unverändert.

München den 2. Februar 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Nro 1584. München 3. Februar 1899.

Betreff: Änderung der Bezeichnung der Lazaretgehilfen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 482. München 30. Januar 1899.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. April 1894 bis 30. September 1896.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1894 bis 30. September 1896 zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 555. München 3. Februar 1899.

Betreff: Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages.

Die neubearbeitete Vorschrift: „Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages" mit einem Anhang: „Beschreibung und Anleitung für die Behandlung und das Verpassen der Ausrüstung für Reit- und Zugpferde der Fußartillerie" wird den in Betracht kommenden Stellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in der erforderlichen Anzahl zugehen und kann außerdem von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nro 456.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 640. München 3. Februar 1899.

Betreff: Geschützbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie, II. Teil.)

An Stelle des als Druckvorschrift Nro 312 ausgegebenen Entwurfs: „Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie"

wird unter der Bezeichnung: „Geschützbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie, II. Theil.)“ ein neuer Entwurf als Druckvorschrift Nro 462 eingeführt und zunächst nur an die Fußartillerie-Truppenteile und besonders einschlägigen Behörden verausgabt.

Insoweit der neue Entwurf für das besondere bayerische Gerät nicht genügt, gilt dafür auch weiterhin die „Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze“ (Druckvorschrift Nro 71).

Die Druckvorschrift Nro 312 und die artilleristische Spezialvorschrift Nro 120 ([15]) treten außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 674. München 3. Februar 1899.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

Zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (Druckvorschrift Nro 427) gelangen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums Vollzugsbestimmungen zur Verteilung, welche dieser Vorschrift rückwärts anzuheften sind.

Die den Vollzugsbestimmungen angefügte „Allgemeine Unterweisung über die Dienstverhältnisse u. s. w. der Feuerwerksunteroffiziere“ wird gleichzeitig gesondert an alle einschlägigen, mit der genannten Dienstanweisung nicht beteilten Bataillone, Kompagnien, Eskadrons u. s. w. nach besonderer Verteilungstafel ausgegeben und kann außerdem von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

In der Vollzugsbestimmung zur Anlage 4 ist die angezogene Stelle der Bekleidungsordnung handschriftlich in „§ 48, 8 Abs. 7)“ zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 994. München 3. Februar 1899.

Betreff: Ausscheiden der schweren 12 cm Kanone ohne Stahlseele.

Folgende Berichtigungen von Vorschriften sind handschriftlich vorzunehmen:

1. Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen (Druckvorschrift Nro 250) Seite 3 streiche das Zeichen „[1])" in Zeile 3 v. o. und die Anmerkung [1]).
2. Sonder-Vorschriften für die K. B. Fußartillerie. D. Munition (Druckvorschrift Nro 279)
   Seite XII Spalte 2 streiche Zeile 2 v. o.
   „ XXI „ 2 „ „ 2 v. u.
3. Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten (Artilleristische Spezialvorschrift Nro 129) Seite 40 Spalte 3 streiche Zeile 1 und 2 v. u.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1140. München 3. Februar 1899.

Betreff: Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie.

Die Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen als Druckvorschrift Nro 460 in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige gleichnamige Vorschrift Nro 349 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1510. München 3. Februar 1899.

Betreff: Sprengstoffversendungs-Vorschrift.

In der Anlage zur Sprengstoffversendungs-Vorschrift (Druckvorschrift Nro 314) ist dem vierten Absatz des § 21 (Seite 39) folgender Satz anzufügen:

„Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1060. München 3. Februar 1899.

Betreff: Abänderung der Bekleidungs-ordnung, zweiter Teil.

Die Nummern auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels sind fortan ausschließlich mit der Stickmaschine herzustellen. In § 7,6 der Bekleidungsordnung II, Seite 11, sechste und siebente Zeile von oben, sind daher die Worte „in Nummerschnur oder" zu streichen.

Behufs Herstellung der Namenszüge und besonderen Abzeichen verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 29—31 zur Felddienst-Ordnung;

Deckblätter Nro 3—13 zur Feldgendarmerie-Ordnung.

---

1. Die Satzungen des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres können von der Lithogr. Offizin des Kriegsministeriums vom 6. Februar c. ab gegen Vergütung von 5 Pfg. per Stück bezogen werden.

2. Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft des Unterstützungsvereins, sowie die Anträge auf Gewährung von Witwen- und Waisenunterstützungen haben mittels besonderer Formularpapiere zu erfolgen.

Für Anmeldungen bezw. Anträge im Sinne der §§ 6, 7, 8, 9 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Satzungen ist je ein besonderes Formular bestimmt.

Die Papiere wollen für die aktiven Offiziere 2c. von den Truppen und Behörden bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden, die inaktiven Offiziere 2c. sowie die Witwen und Waisen können dieselben bei den Pensionszahlstellen in Empfang nehmen.

Die Abgabe der Papiere erfolgt unentgeltlich; vor Mitte Februar können dieselben jedoch nicht bereit gestellt werden.

3. Alle Schriftsendungen an den Verwaltungsrat des Unterstützungsvereins haben auf der Adresse den Vermerk zu enthalten:

„Ablage bei der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen".

Schriftsendungen an den Verwaltungsrat wollen vorerst und solange unterbleiben, bis nähere Mitteilung über deren Portopflichtigkeit erfolgt sein wird.

Das von dem Gymnasialprofessor Dr. Götz vom Kadettencorps verfaßte Geographisch-Historische Handbuch von Bayern kann wegen seiner militärischen Brauchbarkeit zur Beschaffung für Bureaus, Kapitulantenschulen und Offiziersbibliotheken empfohlen werden. Der Preis desselben beträgt 30 Mark.

Die Bezahlung der Beschaffungen für Bureaus und Kapitulantenschulen kann bei Unzulänglichkeit der Bureau- oder Unterrichtsgelder aus dem Ersparnis-Fonds erfolgen, insoferne die eigentliche Zweckbestimmung dieses Fonds hiedurch eine Beeinträchtigung nicht erleidet.

Der Registrator im K. Staatsministerium des Innern Theodor Hofmann hat ein Register zum Gesetz- und Verordnungsblatt, umfassend die Jahrgänge 1874 mit 1897, und zu den Gesetz- und Regierungsblättern der Jahre 1806 mit 1873 herausgegeben. Auf dieses im Selbstverlag des Verfassers erscheinende Register wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis des Exemplares 7 Mark beträgt.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 3 vom Jahre 1899 ist die Seitenzahl „21" abzuändern in „20a".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 21. Februar 1899.

Inhalt: 1) Turnvorschrift für die berittenen Truppen; 2) Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899; 3) Hauptmann Königsacker'sche Stiftung; 4) Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter; 5) Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst; 6) Evidenthaltung der Adelsmatrikel des Königreiches; 7) Die Major Karl Karthaus'sche Stiftung; 8) Ergänzung der Garnisonverwaltungs-Ordnung; 9) Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen; 10) Einziehung von abgenutzten Reichs-Nickelmünzen; 11) Friedensverpflegungsvorschrift, hier § 12,5; 12) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Kalenderjahre 1898 an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände; 13) Friedensverpflegungsvorschrift; 14) Notizen.

Nro 2115. München 20. Februar 1899.

Betreff: Turnvorschrift für die berittenen Truppen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1899 Allergnädigst geruht:

1. Die neubearbeitete „Turnvorschrift für die berittenen Truppen" unter Außerkraftsetzung der bisherigen diesbezüglichen Sondervorschriften zu genehmigen,
2. das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Erläuterungen oder Änderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Vorschrift den Kom-

mandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die Vorschrift, die auch von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 463 nachzutragen; die Nummern 2, 8 und 20 scheiden aus demselben aus.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2186. München 20. Februar 1899.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899 zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben, sowie erforderlichen Falles Änderungen nicht grundsätzlicher Natur zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 590 JA. München 20. Februar 1899.

Betreff: Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von 328 ℳ 60 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Leutnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergleiche Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 689 JA. München 20. Februar 1899.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teufsstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstleutnantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teufsstetten gelangen im Rechnungsjahre 1899 drei Präbenden zu je 350 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1899 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 690 JA. München 20. Februar 1899.

Betreff: Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst.

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 24. April 1892 Nro 7429 (Verordnungsblatt Seite 136) findet nur auf solche Unteroffiziere Anwendung, welche den Zivilversorgungsschein besitzen; andere Unteroffiziere dürfen zu einer zivildienstlichen Beschäftigung, wie solche nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter vorgesehen ist, überhaupt nicht zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1069. München 20. Februar 1899.

Betreff: Evidenthaltung der Adelsmatrikel des Königreiches.

In Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 23. April 1879 Nro 5313, Verordnungsblatt Seite 171, wird verfügt, daß die Auszüge aus der Adelsmatrikel

1. für die dem Sanitäts-Corps angehörenden Adeligen mit dem Vorschlage auf Ernennung zum Unterarzt des Friedensstandes, bezw. mit jenem auf Beförderung zum Assistenzarzt des Beurlaubtenstandes,
2. für jene Adeligen, welche eine Anstellung als obere Militär-Beamte des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes oder als Zivilbeamte der Militär-Verwaltung anstreben, mit dem Antrage auf Vormerkung hiezu

an das Kriegsministerium zu gelangen haben.

Hinsichtlich der Nichtbayern, dann jener bayerischen Staatsangehörigen, welche der Adelsmatrikel des Königreiches nicht einverleibt sind, ist im Sinne des eingangserwähnten Erlasses zu verfahren.

Insoweit die nach Vorstehendem gebotenen Nachweise über Führung der Adelstitel bisher noch nicht erbracht worden sind, wäre das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 1369. München 20. Februar 1899.

Betreff: Die Major Karl Karthaus'sche Stiftung.

Die Allerhöchst bestätigte Major Karl Karthaus'sche Stiftung (zu vergl. Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern pro 1899 Nro 3 Seite 41/42) hat den Zweck, daß aus den Renten des zur Zeit ungefähr 40000 Mark betragenden Stiftungskapitals hilfsbedürftigen Offizieren, Militärärzten und oberen Beamten der Militärverwaltung der bayerischen Armee Aufnahme, Verpflegung und Verköstigung in der Krankenpflege- und Heilanstalt des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München unentgeltlich oder gegen nur teilweises Entgelt gewährt werden.

Zunächst sollen infolge Verwundung oder Krankheit im Felde dienstunfähig gewordene und deshalb pensionierte Offiziere, sodann aktive Offiziere, welche im Kriege durch Verwundung oder Erkrankung

an ihrer Gesundheit geschädigt worden sind und in dritter Linie im Friedensdienste verunglückte oder beschädigte Offiziere berücksichtigt werden.

Reserve- und Landwehr-Offiziere, Militärärzte und obere Beamte der Militärverwaltung können in dieser Reihenfolge eine Unterstützung erst dann erhalten, wenn das Stiftungsvermögen mit der Zeit auf 100000 Mark angewachsen und das Zinsenerträgnis nicht durch Unterstützung der vorbezeichneten drei Offizierskategorien aufgebraucht worden sein sollte.

Die Beschlußfassung über die Zuwendung des Stiftungsgenusses ist dem Verwaltungsausschusse der Krankenpflege- und Heilanstalt des vorgenannten Vereines in München übertragen und sind daher die bezüglichen Aufnahmegesuche mit den erforderlichen Nachweisen an diesen Ausschuß zu richten.

Dies wird hiemit auf Ansuchen des Verwaltungsausschusses unter dem Beifügen bekanntgegeben, daß es den Militärbehörden unbenommen bleibt, etwaige zur Würdigung der Gesuche erforderlich erscheinende sachdienliche Aufschlüsse dem genannten Ausschusse auf Anfrage zu erteilen.

Die Bezirkskommandos wollen in entsprechender Weise thunlichst dafür Sorge tragen, daß die in ihrem Bezirke wohnenden pensionierten Offiziere von der Stiftung Kenntnis erhalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2009. München 20. Februar 1899.

Betreff: Ergänzung der Garnisons-verwaltungs-Ordnung.

§ 4, Ziff. 2 des Anhangs zur Garnisons-Verwaltungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen sind solche Fälle, wo auf den von den Truppen selbstbewirtschafteten Schießständen die Ausführung baulicher Maßnahmen mit Genehmigung des Kriegsministeriums ohne Inanspruchnahme des Selbstbewirtschaftungsfonds erfolgt."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2079. München 20. Februar 1899.

Betreff: Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie unter Vorbehalt angenommene Kapitulanten, mit denen eine feste Kapitulation nicht zu stande kommt, mit Marschgebührnissen abzufinden sind, erhält Ziffer 3 des § 25 der Marschgebührnisvorschrift folgende Zusätze:

1. Absatz 1, Zeile 1 ist zwischen dem Worte „Mannschaften" und dem „Komma" einzuschalten:

„aus dem Beurlaubtenstande"

2. Als Absatz 3 tritt hinzu:

„Für die unmittelbar nach Ableistung der aktiven Dienstpflicht oder nach Ablauf einer Kapitulation unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten gilt der neue Standort im Sinne des § 15,2 als künftiger Aufenthaltsort. Die Abfindung mit Marschgebühren dahin erfolgt vom bisherigen Truppenteil. Kommt es bei dem neuen Truppenteil zu keiner festen Kapitulation, so ist bei der demnächstigen Entlassung jede weitere Abfindung ausgeschlossen."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2128. München 20. Februar 1899.

Betreff: Einziehung von abgenutzten Reichs-Nickelmünzen.

Nachstehend wird die Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Januar l. Js Nro 1514 bezeichneten Betreffes zum gleichmäßigen Vollzug nach Anordnung des Kriegsministerial-Erlasses vom 19. Juni 1876 Nro 7104 — Verordnungsblatt Seite 386 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 1514.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kassen und Aemter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Es ist beobachtet worden, daß sich eine ständig wachsende Anzahl von Zehn- und Fünfpfennigstücken im Umlauf befindet, deren Gewicht

oder Erkennbarkeit in Folge des längeren Gebrauches erheblich abgenommen haben. Es ergeht der Auftrag, derartige Münzen nach näherer Maßgabe der Bestimmung in Ziff. III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Fin.-Min.-Bl. S. 120) unverweilt einzuziehen und gemäß Ziff. 4 der Entschließung vom 2. Juni 1876 (Fin.-Min.-Bl. S. 119) an die k. Centralstaatskasse abzuliefern.

München, den 25. Januar 1899.

Dr. **Frhr. von Riedel.**

Einziehung von abgenutzten Reichs-Nickelmünzen betr.

Nro 1701. München 20. Februar 1899.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift, hier § 12,5.

Auf den Zuschuß, welcher gemäß § 12,5 b der Friedensverpflegungsvorschrift den als Quartiermacher zur Verwendung kommenden Mannschaften gewährt wird, hat auch der Bursche des Fourieroffiziers Anspruch.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Nro 2004. München 20. Februar 1899.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Kalenderjahre 1898 an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Nach den gemäß § 75,6 der Friedensverpflegungsvorschrift dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der General-Kommandos ist im Kalenderjahre 1898 über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Nro 2066. München 20. Februar 1899.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift.

1. Unter Lebensmittel im Sinne des § 12, 5 b der Friedensverpflegungsvorschrift sind solche für Mann und Pferd zu verstehen. Die dort festgesetzte Zulage ist daher auch für diejenigen Tage zuständig, an denen Märsche zum Zwecke des Empfanges von Pferdefutter ausgeführt werden.
2. Die Zulage erhalten gleich den Lebensmittelempfängern auch die zum Empfange von Biwakbedürfnissen zur Verwendung kommenden Mannschaften.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 14—16 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung vom Jahre 1882;

Deckblätter Nro 8—34 zu den Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten 1879.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 2. März 1899.

Inhalt: 1) Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen in der Armee; 2) Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bei der Verheiratung; 3) Größere Truppenübungen im Jahre 1899; 4) Rekrutierung der Armee für 1899/1900; 5) Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. Bayer. Heeres; 6) Friedensverpflegungsvorschrift, hier § 12; 7) Ergänzung der Garnisons-Bauordnung und der Garnisons-Verwaltungsordnung; 8) Druckvorschriften-Etat; 9) Änderung der Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitionsmagazinen; 10) Notizen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu Meiner Verfügung vom 2. dieses Monats, betreffend die Rang- und Dienstbezeichnungen in der K. Bayerischen Armee, bestimme Ich, daß in der Chargenbezeichnung der Offiziere der Leibgarde der Hartschiere eine Änderung nicht eintritt und die Bezeichnungen „Premier-Lieutenant“ und „Second-Lieutenant“ daher nach wie vor bestehen bleiben.

München den 19. Februar 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Nro 2403. München 1. März 1899.

Betreff: Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen in der Armee.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird im Nachgange zum Kriegsministerial-Erlaß vom 3. Februar ds Js Nro 1583 — Verordnungsblatt Nro 6 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2591. München 1. März 1899.

Betreff: Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bei der Verheiratung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar ds Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bei der Verheiratung nachzuweisende außerdienstliche Einkommen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, festgesetzt wird: für Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute 2. Gehaltsklasse auf 750 M, für Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants, sowie für diejenigen Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, welche nicht ausdrücklich auf die spätere Beförderung zum Zeug- bezw. Feuerwerksoffizier verzichten, auf 1000 M.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2601. München 1. März 1899.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. Februar ds Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der F.-O. unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.

2) Beim I. Armee-Corps finden besondere Kavallerie-Übungen nach lit. D. des II. Teils der F.-O. unter Leitung des Inspecteurs der Kavallerie statt.

Hiezu wird aus der 1., 2. und 4. Kavallerie-Brigade, der reitenden Abteilung des 1. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 2. Pionier-Bataillons eine Kavallerie-Division gebildet, zu welcher die Regimenter der 1. und 2. Kavallerie-Brigade mit je 4 Eskadronen, jene der 4. Kavallerie-Brigade mit je 5 Eskadronen treten.

Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen bestimmten Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armee-Corps ausnahmsweise nicht Teil, dagegen ist die formierte Kavallerie-Division zu den vom I. Armee-Corps in Aussicht genommenen dreitägigen Corps-Manövern heranzuziehen.

Die für die 1. und 2. Division erforderliche Divisions-Kavallerie wird aus je einer Eskadron der zur 1. und 2. Kavallerie-Brigade gehörigen Regimenter gebildet.

3) Die Luftschiffer-Abteilung wird dem I. Armee-Corps zugeteilt.

4) Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1899, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1 und 2. Von Heranziehung der 5. Division in den rechtsrheinischen Corpsbezirk ist abzusehen.

Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps, bezw. der zu bildenden Kavallerie-Division den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Kavallerie im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln.

Bezüglich der dem III. Kurs der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziff. 6 der D.-O. der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

II.

Bei Aufstellung der Zeiteinteilungen ist auf thunlichste Ausnützung der Truppen-Übungsplätze im Sinne des Kriegsministerial-Erlasses vom 25. Februar 1898 Nro 2739 Bedacht zu nehmen.

Die 12. Infanterie-Brigade hält ihre Brigade-Manöver nach Maßgabe von Ziff. 407 Abs. 2 der F.-O. für sich ab. Sollten jedoch besondere Verhältnisse für die gemeinschaftliche Abhaltung der Brigade-Manöver dieser Brigade mit einer anderen Brigade der 5. Division sprechen, so ist hierüber dem Kriegsministerium zu berichten.

III.

Wegen der im Laufe des Sommers 1899 abzuhaltenden taktischen Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und

reitenden Artillerie siehe die Allerhöchste Verfügung vom 30. Januar 1893 (Verordnungsblatt Seite 107).

IV.

Beim II. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen vom 25. Februar 1879 — Verordnungsblatt Seite 105 — Bezug genommen.

V.

Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl als der Ausführung aller Übungen ist auf die Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungskosten als besonders hoch anzusehen sind, haben die General-Kommandos hierwegen gesondert zu berichten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2653. München 1. März 1899.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1899/1900.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1899 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1899 1900 Nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1899. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.

3. Die Mannschaften des Trains und die Ökonomie-Handwerker sind am 30. September 1899 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
   a) Bei den Bataillonen der Infanterie,
   bei den Jäger-Bataillonen,
   bei den fahrenden Batterien,
   bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
   beim Fußartillerie-Detachement,
   bei den Pionier-Bataillonen,
   beim Pionier-Detachement,
   beim Eisenbahn-Bataillon,
   bei der Luftschiffer-Abteilung,
   bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit, die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreitenstellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —,
   ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;
   b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
   bei den übrigen Kavallerie-Regimentern . . mindestens 150;
   c) bei dem Detachement Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;
   d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 32,
   mit niedrigem Etat . . . . mindestens 24;
   e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1899 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten;
   f) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . . 64.
2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
   als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie 36,
   als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w., von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker u. s. w., ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie möglichst bald nach dem 1. Oktober 1899, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule, sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 3. Oktober 1899 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile, einschlüssig der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten, hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1899 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1898 hinsichtlich der Infanterie und Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.
2. Derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. O. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§ 7, 2 bezw. 81, 7 W. O. zur Jahresklasse 1899 gehören, außerterminlich gemusterte und vor

der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1899, sowie zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es dürfen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 5 H. O.) bewirkt werden.

7. Die Ermittelung des Rekrutenbedarfs hat unter Zugrundelegung der am 1. April 1899 maßgebenden Friedensbesoldungs-Etats zu erfolgen.

8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das beigefügte Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Muster 1.

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten, einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das beigefügte Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile. Muster 2.

10. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II. A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte normale Zahl für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

11. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten, und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der General-Kommandos entlassen werden.

13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Eine Beorderung, der Transport und die Einstellung von Rekruten am Sonntage sind zu vermeiden.

14. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder beim Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungsblatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.

15. Nachersatzgestellungen von einzelnen Rekruten (§ 1,6 H. O.) und Freiwilligen finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1900 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. — Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (K.-M.).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensbesoldungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Sanitätsgefreite und zwar die Hälfte des Etats an Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsgefreiten laut Fr. Bes. Etat Nro					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung)								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensbesoldungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Sanitätsunteroffiziere (§ 50,1 F. Bes. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben 2c.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
D. Hierzu:								
Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	5	4				
					8	4	5	4
Zusammen					857	257	519	474
E. Hierauf kommen in Anrechnung:								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1899	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	467	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	467	457
G. **Überetatsmäßige Rekrutenzahl.**								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter	813	244	467	457				
Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	42	12	50	16				
	855	256	517	473	77	23	47	43
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme					890	267	514	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensbesoldungs-Etat Nro . . .					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,6 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 (Verordnungsblatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirkskommandos u. s. w., als Bäcker u. s. w. abzugebende Mannschaften,
   c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   d) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bezw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahl Anrechnung —
   h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel. (§ 58 F. Bes. V.)

Muster 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl		Kopfzahl	
I. Zum Dienst mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einschließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl in der I. Jahresklasse	195	54		
II. „	192	52		
III. „	170	42		
2. Desgleichen . . . . im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatsmäßige Sanitätsunteroffiziere (§ 50,1 F. Bes. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben u. s. w. . . .	6	3		
Summe . .			576	151
B. Davon ab:				
Zum Herbst 1899 kommen zur Entlassung: 1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlauber	10	9		
2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2		
5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zur Equitationsanstalt ꝛc., Tod, Invalidisierung ꝛc. bis Herbst 1899	2	2		
			194	54
Bleiben . .			382	97
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten (die Hälfte der Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsgefreiten) beträgt laut Friedensbesoldungs-Etat Nro. .			575	149
D. Mithin fehlen am Etat			193	52
E. Dazu als überetatsmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bezw. 52			17	5
F. Mithin Rekrutenbedarf			210	57

	Kavallerie (Kopfzahl)	Feld-Artillerie, reitende Batterien (Kopfzahl)	Kavallerie-Regiment (Kopfzahl)	Feld-Artillerie, reitende Abteilung (Kopfzahl)
Übertrag . .			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensbesoldungs-Etat Nro			6	.
Mithin zu beantragen			6	.
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	.

Bemerkungen.

1. Für das Detachement Jäger zu Pferde hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen. Betreffs der Ziffer I. C siehe Bemerkung 2. Sanitätsgefreite bleiben mithin hier außer Betracht.
2. Das 1. Chevaulegers-Regiment, welchem das Detachement Jäger zu Pferde zugeteilt ist, hat den für dasselbe etatsmäßigen Sanitätsunteroffizier bezw. Sanitätsgefreiten bei der Ziffer I. C mit in Betracht zu ziehen.
3. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hiefür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 6.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
5. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
6. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung u. s. w. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.), sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 944 JA. München 1. März 1899.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. Bayer. Heeres.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Präbende im Sinne des § 9 der Satzungen des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren ꝛc. die Töchter der im Pensionsstande verstorbenen Offiziere ꝛc. nur in dem Falle einen Anspruch erlangen können, wenn ihre Väter nach dem 1. Juli 1887 aus dem aktiven Dienste geschieden und dann verstorben sind. (Vergl. § 8 der Satzungen).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1705. München 1. März 1899.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift, hier § 12.

In dem Entwurfe zu einer Verpflegungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden vom 15. Juli 1898 ist auf Seite 20 die Ziffer 5g des § 12 zu streichen.

Ziffer 5h erhält die Bezeichnung 5g.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Bemerkt wird, daß für die Gebührnisse der an Dauer- und Übungsritten teilnehmenden Mannschaften die Verfügung vom 2. November 1897 Nro 2788 maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2610. München 1. März 1899.

Betreff: Ergänzung der Garnisons-Bauordnung und der Garnisons-Verwaltungsordnung.

I. Garnisons-Bauordnung.

1. Auf Seite XII ist unter „Beilagen" einzuschalten:
   11a) Muster zur Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien (§ 44).
2. § 44, Ziffer 3 ist nachstehend zu ergänzen bezw. zu ändern:
   i) eine Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien nach Beilage 11a,
   k) ein Vertragsverzeichnis nach Beilage 12.

3. Im § 66, Ziffer 6 ist hinter „Modelle" einzuschalten: sowie Schreib- und Zeichenmaterialien.

4. Im § 79 ist am Schluß hinzuzufügen:

Bezüglich des Nachweises von Schreib- und Zeichenmaterialien siehe Beilage 11a.

5. Hinter Seite 198 ist Beilage 11a einzufügen.

6. In die Bemerkungen zu Beilage 16, Seite 208, ist aufzunehmen:

6. Die Eintragung in die Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien wird vermerkt mit: In die Nachweisung eingetragen.

Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.

7. Auf Seite 258 ist die Anmerkung *), sowie der Hinweis darauf im Absatz 1 der Ziffer 9 zu streichen und im Absatz 2 dieser Ziffer, sowie in der verbleibenden Anmerkung statt „**)" zu setzen: „*)".

8. Auf Seite 260 sind in Ziffer 13, Absatz 1, Zeile 5/6 die Worte „sowie Kosten der Arbeiterversicherung" zu streichen; dafür ist als Absatz 6 einzuschalten:

„Alle aus den Reichsgesetzen, betreffend die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bezw. aus den Vollzugsbestimmungen hiezu sich ergebenden Verpflichtungen des Bauherrn bezw. Arbeitgebers übernimmt der Unternehmer; auch trägt dieser alle hierauf bezüglichen Kosten".

Die Inhaltsangabe am Rande obiger Ziffer 13 ist durch den Zusatz: „Arbeiterversicherung." zu ergänzen.

II. Garnisons-Verwaltungsordnung:

Im § 77, Ziffer 4, ist hinzuzufügen:

Wegen des Vermerks bezüglich der Schreib- und Zeichenmaterialien siehe Garnisons-Bauordnung, Beilage 16, Bemerkung 6.

Die Ergänzung der beiden Dienstvorschriften erfolgt handschriftlich; die Beilage 11a der Garnisons-Bauordnung geht den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl besonders zu.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Muster.

Beilage 11 a.
(§ 44.)

Nachweisung

über die beschafften und verausgabten Bureau-, Schreib- und Zeichenmaterialien für den Kasernen- u. s. w. Bau in X.

	Papier								
	Kanzlei-	Konzept-	Brief-	Zeichen-	Zeichen-				
	Bogen				m				
I. Einnahme.									
lt. Geld-Ausg. Bel. 1	100	100	50	20	5				
„ „ „ „ 15	50	50	.	10	.				
„ „ „ „ 26	50	50	.	.	.				
„ „ „ „ 40	.	.	10	5	2				
Summe . . .	200	200	60	35	7				
II. Ausgabe.									
1. An Bauführer N.									
am 5./2. 98	20	40	10	5	1				
„ 17./6. 98	10	10	.	.	.				
„ 5./10. 98	.	10	.	1	0,5				
u. s. w.									
Summe . . .	30	60	10	6	1,5				
Bei Abschluß des Baues sind für diesen nicht verbraucht gewesen und demnach zurückgeliefert	10	10	5	.	0,25				
bleibt Summe 1 . . .	20	50	5	6	1,25				
2. Architekt P.									
Wie vor zu 1.									
3. Techniker O.									
Wie vor zu 1.									
4. Schreiber K.									
Wie vor zu 1.									
u. s. w.									
Wiederholung.									
Summe 1.									
Summe 2.									
Summe 3.									
Summe 4.									
Gesamtsumme . . .	150	180	40	30	6				
Summe Einnahme . . .	200	200	60	35	7				
davon ab:									
Summe Ausgabe . . .	150	180	40	30	6				
Bleibt Bestand . . .	50	20	20	5	1				
Die Verwendung des verbleibenden Restbestandes wird wie folgt nachgewiesen:									
beim Bau des Lazarets in Y.	50	20	20	5	1				

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Schreib- und Zeichen-Materialien						Quittung des Empfängers	Bemerkungen
Zeichenfedern	Bleistifte	Buntstifte	Stahlfedern	Gummi	Federhalter		
Stück							
25	20	20	100	10	10		
25	10	10	50	5	5		
.	.	.	50	.	.		
.	.	.	.	.	.		
50	30	30	200	15	15		
5	1	2	10	1	1	N.	
5	1	2	10	1	1	N.	
.	.	.	.	.	.	N.	
10	2	4	20	2	2		
5	.	.	.	.	.	N.	
5	2	4	20	2	2		
						P.	
						O.	
						K.	
40	25	20	180	12	10		
50	30	30	200	15	15		
40	25	20	180	12	10		
10	5	10	20	3	5		
10	5	10	20	3	5		

Der Garnisons-Baubeamte.

Bemerkungen!

Bemerkungen.

1. Die Eintragung der verabfolgten Mengen kann entweder durch diejenige Person des Baubureaus, welche die betreffenden Materialien in Verwahrung hat und verabfolgt, oder durch den jedesmaligen Empfänger selbst beim Empfange bewirkt werden.
2. Die Prüfung der Nachweisung erfolgt durch den Baubeamten, bei Bauten mit kurzen Ausführungsfristen bei Auflösung des Bureaus, bei länger währenden Bauten dagegen zeitweilig, um bereits abschnittliche Prüfungen ihres Inhalts vornehmen und übersehen zu können, daß die verausgabten Mengen zu dem Umfange der geleisteten zeichnerischen oder schriftlichen Arbeiten in einem angemessenen Verhältnis stehen und auch thatsächlich zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet worden sind.
3. Wegen des Vermerks auf den einzelnen Rechnungsbelegen siehe Beilage 16, Bemerkung 6.

Nro 520. München 1. März 1899.

Betreff: Druckvorschriften=Etat.

Der 3. Nachtrag zum Druckvorschriften=Etat wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag demnächst zugehen.

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Beckenbauer, Oberstleutnant.

Nro 2759. München 1. März 1899.

Betreff: Änderung der Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitionsmagazinen.

Der letzte Absatz des § 1 der im Betreffe genannten Anleitung erhält folgenden Zusatz:

„Eine derartige Schädigung ist nicht zu befürchten bei Belegung mit Patronen für Handfeuerwaffen und Geschütze, geladenen Brisanzgranaten von weniger als 15 cm Kaliber, Metallkartuschen mit vorderem Abschluß, mit Schwarzpulver geladenen Granaten, geladenen Schrapnels, Zündungen, Raketen und Leuchtgeschossen".

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Gerneth, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 18 und 19 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artilleriedepots 2c.;

Deckblätter Nro 71—79 zu den Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie. B. Laffeten, Protzen und Fahrzeuge;

Deckblätter Nro 70—114 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne C/96;

Deckblätter Nro 100—113 für das Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

Deckblatt	Nro	20	zur	Schußtafel	Nro	4	des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;
„	„	18	„	„	„	5	
„	„	9	„	„	„	8a	
„	„	9	„	„	„	10c	
„	„	1	„	„	„	10d	
„	„	11 u. 12	„	„	„	12	
„	„	9	„	„	„	12b	
„	„	1	„	„	„	12c	
„	„	8	„	„	„	20	

die Beilage 8 zur Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 8. März 1899.

Inhalt: 1) Anzeigen über Sterbefälle; 2) Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1899; 3) Notiz.

Nro 2063. München 7. März 1899.

Betreff: Anzeigen über Sterbefälle.

Mit Bezug auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 8. Januar 1894 Nro 584 wird bekanntgegeben, daß die Sterbefälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten des Friedens- und des Beurlaubtenstandes nur mehr vierteljährig zur Ausschreibung im Verordnungsblatte gelangen werden. Das Ableben inaktiver Offiziere ꝛc. ꝛc. wird nur dann zur Kenntnis der Armee gebracht werden, wenn die Verlebten die Erlaubnis zum Tragen der Uniform hatten.

Die Anzeigepflicht der Bezirks-Kommandos über sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfälle inaktiver bayerischer Offiziere ꝛc. ꝛc. ihres Kontrollbezirks — und zwar sowohl der gemäß Anlage 11 der H. O. listlich zu führenden, wie der einer Kontrolle nicht unterstehenden — wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2152. München 7. März 1899.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1899.

Im Jahre 1899 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst Informationskurs für Stabsoffiziere und ein Kavallerie-Lehrkurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule*) im Jahre 1899.

I.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Kurs beginnt am 8. April und endet am 19. Mai.

Es haben auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen:

a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sowie die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 4. April,**)

b) die als Schüler kommandierten Unteroffiziere im Laufe des 7. April.

Die unter a und b Aufgeführten mit Ausnahme des Nachkommandos (Ziffer 3c) haben bis einschließlich 19. Mai zu verbleiben; 20. Mai Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

---

Anmerkung. *) Die Militär-Schießschule befindet sich in der Zeit vom 4. April bis 20. Mai, dann vom 2. bis 27. Oktober auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld, Post und Bahnstation Kloster Lechfeld.

**) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. D. sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 4. April im Laufe des Vormittags auf dem Übungsplatze eintreffen können.

vom 1. und 2. Pionier-Bataillon je 2, vom Pionier-Detachement München u. vom Eisenbahn-Bataillon je 1 } Sergenten oder Unteroffiziere.

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a) 8 Leutnants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind,

b) von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
6 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften, gut geeignet sind,
6 schreibgewandte Gefreite,
1 Hornist,
59 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder, als Handwerker, dann
1 Sanitätsunteroffizier.

c) Von der Verstärkung verbleiben 1 Unteroffizier und 5 Gemeine eines jeden Armee-Corps nach näherer Anordnung der General-Kommandos als Nachkommando bis einschließlich 25. Mai auf dem Truppenübungsplatze; 26. Mai Rückreisetag.

4. Auswahl der zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu kommandierenden Unteroffiziere (Schüler) müssen zum mindesten in diesem Jahre alle Bedingungen der I. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

Die zur Verstärkung der Stammabteilungen abzustellenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf abzustellenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit 2c. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung anzugehen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist vom Truppenteil Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

5. Überweisungspapiere.

Für jeden als Schüler oder zur Verstärkung kommandierten Unteroffizier oder Gemeinen, dann für jeden Offiziersburschen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O.),
c. ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziffer 6.

Vorbezeichnete Papiere sind derart abzuschicken, daß sie spätestens 8 Tage vor Beginn des bezüglichen Kommandos bei der Militär-Schießschule eintreffen.

Nach Beendigung des Lehrkurses hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die als Schüler kommandiert gewesenen Unteroffiziere den General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure gelangen werden.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock,
2 Halsbinden,

2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
2 Paar Lederhandschuhe (den Unteroffizieren),
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
1 Paar Schnürschuhe,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helm- 2c. Überzug,
1 Tornister mit Zubehör,
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
3 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche mit Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 Patrontaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
1 Gewehr*) mit Gewehrriemen,
1 Mündungsdeckel,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Mündungsschoner
1 Schraubenzieher
1 Wischstock
} für je 2 als Schüler kommandierte Unteroffiziere und für je 2 Unteroffiziere oder Gemeine der Verstärkung, außerdem für jeden Offiziersburschen,
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:
1 kleiner Spaten mit Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,

Anmerkung. *) Die Waffen müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

Die Schußwaffen der als Schüler kommandierten Unteroffiziere und der Offiziersburschen sind außerdem anzuschießen.

1 Schießvorschrift und 1 Leitfaden, betreffend das Gewehr 88,
1 Exerzier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Die Sanitätsunteroffiziere sind mit Lazaretgehilfentaschen zu versehen.

Die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) sind zu gleichen Teilen mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Sanitätsunteroffiziere in Wegfall.)

Ferner ist jedem Kommandierten das zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke erforderliche Flickmaterial mitzugeben.

Für die vom 1. August ab zur Militär-Schießschule zu versetzenden bezw. zu kommandierenden Mannschaften sind noch einzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),
1 Säbeltroddel,
2 Paar Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Muster. Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne 2c. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Anforderung zu übersenden.

7. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-

stücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen.

Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, diejenigen für die Rücksendung von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden; auch darf die Beförderung nicht als Eilgut erfolgen.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

8. Marschangelegenheiten.

Die Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

Die Verpflegungsgebührnisse der Unteroffiziere und Mannschaften für die Marschtage von den Standorten nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

9. Besoldung u. s. w.

Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen erhalten von der Militär-Schießschule:

a) Löhnung für Rechnung des Etatskapitels 11 von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.

b) Die Verpflegungsgebührnisse vom 1. mit letztem Kommandotag (ausschließlich Marsch- bezw. Eintreffetage — siehe Ziffer 8, zweiter Absatz —).

In den Soldbüchern ist die Verpflegungsbescheinigung einzutragen und ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber mit Verpflegungsgebührnissen einschließlich des Eintreffetages von ihren Truppenteilen versehen wurden.

Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. mit letztem Kommandotage (ausschließlich Marschtage):

die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage.

Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

II.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahnbataillons.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Lehrkurs beginnt am 15. April und endet am 19. Mai abends.

Die Kommandierten haben im Laufe des 14. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen; 20. Mai Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es werden nach Anordnung der General-Kommandos beordert:

vom I. Armee-Corps:
12 Hauptleute, 6 Leutnants
vom II. Armee-Corps:
16 Hauptleute, 8 Leutnants
} der Infanterie und Jäger,

vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
vom 2. Pionier-Bataillon,
vom Pionier-Detachement München und
vom Eisenbahn-Bataillon
} je 1 Leutnant.

3. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere.

Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind in erster Linie aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Leutnants sind solche zu bestimmen, welche als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; dieselben sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlagung und Neigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

4. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben für die als Hilfslehrer sowie für die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule (gegen Rückgabe nach beendetem Kurse) derart einzusenden, daß dieselben spätestens 8 Tage vor Beginn des Kurses dortselbst eintreffen.

Nach beendetem Kurse hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und die Hilfslehrer abzugeben und den General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure gelangen werden.

5. Marschangelegenheiten.

Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Besoldung u. s. w.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der nachstehend unter lit. a und b bezeichneten Zulagen und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

Es beziehen von der Militär-Schießschule für die Kommandodauer (ausschließlich Reise- bezw. Eintreffetage):

a. die Hauptleute eine monatliche Zulage von 75 ℳ, die Leutnants eine solche von 45 ℳ; wegen Ergänzung dieser Beträge bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 14 der Friedensbesoldungsvorschrift;

b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Leutnants außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22.

Sämtliche Offiziere (auch Hilfslehrer) werden auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld in Barackenquartieren untergebracht. Wegen Servisbezuges derselben wird auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

7. Waffen.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere haben für die Übungen die Schußwaffen ihrer Burschen zu benützen (vergleiche Anmerkung zu I, Ziffer 6).

III.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs dauert vom 7. mit 19. Mai.

Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 6. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen; 20. Mai Rückreisetag.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:
von jeder Division 1 Oberstleutnant der Infanterie oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann
durch den Chef des Generalstabes der Armee und durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen je 1 Stabsoffizier.

Die Namen der hiefür zu bestimmenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zum 20. April dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — wegen Benützung von Barackenquartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" zu leistenden Entschädigung — gewährt.

Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

4) Die Burschen der Stabsoffiziere werden während des Kurses in Bezug auf Unterkunft und Disziplin der Militär-Schießschule zugeteilt, hinsichtlich deren Besoldung und Verpflegung finden die Bestimmungen unter I, Ziffer 5, 8 und 9 sinngemäß Anwendung. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

5) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

IV.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie.

1. Dauer des Kurses.

Der Lehrkurs beginnt am 6. und endet am 26. Oktober.

Es haben auf dem Truppenübungsplatze **Lechfeld** — Station **Kloster Lechfeld** — einzutreffen:

a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sowie die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 2. Oktober*),
b) die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere im Laufe des 5. Oktober.

Die unter a und b Aufgeführten mit Ausnahme des Nachkommandos (Ziffer 3, c) haben bis einschließlich 26. Oktober zu verbleiben; 27. Oktober Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

a) Offiziere:
von jedem Kavallerie-Regiment 1 Rittmeister und 1 Leutnant,
vom 1. Fußartillerie-Regiment 1 } Leutnants,
vom 2. Fußartillerie-Regiment 2 }

b) Unteroffiziere:
von jeder Eskadron 1 }
vom 1. Fußartillerie-Regiment 2 } Sergenten oder Unteroffiziere.
vom 2. Fußartillerie-Regiment 3 }

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a) 5 Leutnants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium zum 1. Juli in Antrag zu bringen sind,
b) von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
2 schreibgewandte Gefreite,
1 Hornist,

Anmerkung. *) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. D sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 2. Oktober im Laufe des Vormittags auf dem Übungsplatze eintreffen können.

45 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder, als Handwerker, dann
1 Sanitätsunteroffizier.

c) Von den Verstärkungsmannschaften verbleiben 1 Unteroffizier und 6 Gemeine eines jeden Armee-Corps nach näherer Anordnung der General-Kommandos als Nachkommando bis einschließlich 27. Oktober auf dem Truppenübungsplatze; 28. Oktober Rückreisetag.

4. Bekleidung und Ausrüstung.

An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind vom Truppenteil ꝛc. jedem kommandierten Unteroffizier und Offiziersburschen der Kavallerie mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
1 Drillichjacke (bezw. Drillichrock),
2 Halsbinden,
2 Reithosen,
1 Stallhose,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
1 Paar Reitstiefel,
1 Paar kurzschäftige Stiefel bezw. Schnürschuhe,
2 Hemden,
1 Helm bezw. Tschapka mit Zubehör,
1 Helm- ꝛc. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur für Ulanen),
1 Karabiner 88 bezw. Gewehr 91 mit Zubehör,
1 Wischstock,
1 Schloßschlüssel,
1 Fettbüchse,
1 Schraubenzieher,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 bezw. 83,
1 Entladestock zum Revolver 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,

1 Kavalleriesäbel bezw. Pallasch,
1 Säbelkoppel,
1 Faustriemen,
1 Mannschaftskartusche mit Bandolier (auch den Unteroffizieren),
1 Paar Anschnallsporen mit Sporenleder,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiter 1 Schießvorschrift für die Kavallerie und 1 Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 2c.

Für die Unteroffiziere und Offiziersburschen der Fußartillerie sowie für die zur Verstärkung Kommandierten sind die Bestimmungen der Ziffer I, 6, soweit einschlägig, maßgebend.

5. Überweisungspapiere, Besoldung 2c. 2c.

Im übrigen haben für diesen Lehrkurs die unter I, Ziffer 4 mit 9 und II, Ziffer 3 mit 7 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Muster.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von der . . . . ten Kompagnie . . . . ten Regiments zur . . . . versetzten oder kommandierten . . . .

Laufende Nro	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürschuhe	Sohlen	Hemden			
							Paar	Paar	Paar	Stück	ℳ	₰	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere, sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 143—158 zum Teile B., „ Nro 19—27 zum Beiheft des Teiles B., „ Nro 178—206 zum Teile C.	der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.

den Schulterklappen der Mannschaften aus gelber Plattschnur nach vorgelegter Zeichnung zu fertigen."

München, den 10. März 1899.

gez. **Luitpold,**
Prinz von Bayern.

An
den Kriegsminister.

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die auf dessen Vollzug bezüglichen Muster und die weiteren einschlägigen Anordnungen des Kriegsministeriums gesondert folgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 13. März 1899.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien betreffend; 2) Abfindung der vorspannberechtigten Personen für Selbstbeschaffung der Transportmittel; 3) Löhnung der zur Übung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes; 4) Ergänzung des § 17 der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden; 5) Haupt-Militäretat für das Rechnungsjahr 1899; 6) Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse; 7) Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals; 8) Friedensverpflegungsvorschrift; 9) Sachregister zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums; 10) Notizen.

St.-M. d. J. Nro 4375.
K.-M. Nro 2579.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 7 S. 46 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. l. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. Februar 1899.

Frhr. von Feilitzsch. **Frhr. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien betreffend.

Bekanntmachung.

Den praktischen Aerzten Dr. med. Louis Apel zu Rio de Janeiro und Dr. med. Arnold Siegmund zu Porto Alegre ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 12. Februar 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nro 3041. München 12. März 1899.

Betreff: Abfindung der vorspannberechtigten Personen für Selbstbeschaffung der Transportmittel.

Zur Hebung von Zweifeln wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach den bisherigen Bestimmungen (Ziffer 13 des Erlasses vom 28. Januar 1888 Nro 937, Verordnungsblatt Seite 84) erhielten die vorspannberechtigten Personen im Falle der Selbstbeschaffung der Transportmittel — sofern nicht Pauschvergütungen festgesetzt sind — je nach der Dauer der Inanspruchnahme der Fuhrwerke eine Geldvergütung in Höhe der halben oder ganzen Bundesratssätze.

Hierin ist durch die Festsetzung unter Ziffer 19 des Erlasses vom 31. August 1898 Nro 12661 (Verordnungsblatt Seite 247) nichts geändert worden.

Ein Bedürfnis zu einer um 50 % der Bundesratssätze höheren Abfindung der Beteiligten bei mehr als zwölfstündiger Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. innerhalb desselben Tages hat bei den s. Zt. stattgefundenen Erwägungen nicht anerkannt werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3219. München 12. März 1899.

Betreff: Löhnung der zur Übung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu einer Übung oder zur Erhöhung der Ausrückestärke bei den größeren Truppen-

übungen eingezogen sind, erhalten für den Entlassungstag (Erlasse vom 10. April 1880 Nro 5432, Verordnungsblatt Seite 117, und 6. Juni 1898 Nro 7705) Löhnung nur dann, wenn ihre Entlassung nicht vor 10 Uhr vormittags erfolgen kann und sie nach Maßgabe der Marschgebührnisvorschrift weder Marschgebührnisse empfangen, noch durch den Transportführer verpflegt werden. Der § 76 der Friedens-Besoldungsvorschrift wird hiernach ergänzt werden.

Soweit bisher abweichend hievon verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3258. München 12. März 1899.

Betreff: Ergänzung des § 17 der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

Der § 17 der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden erhält in Ziffer 2 hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:

„Hierbei kommen die Stellen der sämtlichen in dem betreffenden Armeecorps-Bezirke etatsmäßigen Oberärzte und Assistenzärzte in Betracht. Vor Zahlung einer Zulage muß aber der Truppenteil durch Nachfrage bei dem Sanitätsamte des Armeecorps feststellen, ob die mitwahrgenommene Stelle im Sinne dieser Bestimmung als offen zu betrachten ist."

Im dritten Absatze der Ziffer 2 und zwar in der 7. Zeile ist zwischen den Worten „haben" und „vorausgesetzt" einzuschalten: „— siehe § 13,2 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. —"

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3277. München 12. März 1899.

Betreff: Haupt-Militäretat für das Rechnungsjahr 1899.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militäretats für das Rechnungsjahr 1899 die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sachetats für dieses Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1898

Zahlung geleistet werde, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, hinsichtlich deren eventuell rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1899 zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3259. München 12. März 1899.

Betreff: Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse.

1. Bei Kapitulanten, die in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung sich in der Kontrolle eines Bezirkskommandos befunden haben, sind den Liquidationen über Marschgebührnisse beglaubigte Auszüge aus den Militärpässen beizufügen, welche enthalten müssen:

Datum der Entlassung,

Truppenteil, dem der Kapitulant zuletzt angehört hat,

Ort, bis zu welchem bei der Entlassung Marschgebührnisse gezahlt worden sind,

Ort, für welchen der Kapitulant vor der letzten Wiedereinstellung in militärischer Kontrolle gestanden hat (Aufenthaltsort gemäß Vorbemerk. 2 zur M. G. V.) nebst Daten der letzten An- und Abmeldung.

2. Kapitulanten, die zwischen der Entlassung und Wiedereinstellung in die Kontrolle eines Bezirkskommandos nicht getreten sind, haben in sinngemäßer Anwendung des § 15,2 Abs. 3 der M. G. V. dem Truppenteile gegenüber den Nachweis zu führen, daß die Märsche, für die sie bei der Entlassung und Wiedereinstellung Marschgebührnisse empfangen haben, thatsächlich ausgeführt worden sind.

Ein hierauf bezüglicher Vermerk ist in die Liquidation aufzunehmen und das Beweismaterial so festzulegen, daß es der Revisionsbehörde auf Wunsch mitgeteilt werden kann.

Für den dem Militär-Ärar durch unzureichende Prüfung des Nachweises entstehenden Schaden kommen die Truppen auf.

3. Sämtliche Kontrollstellen (Bezirksfeldwebel) sind anzuweisen, sowohl bei den Kapitulanten, als auch bei allen anderen einzeln Entlassenen in den Listen, je nachdem die Meldung persönlich oder schriftlich erfolgt ist, ein „p" oder „sch" — letzteres unter Bezeichnung des Ortes, aus dem die Meldung stattgefunden hat — beizufügen.

Auf Grund dieser Vermerke ist bei erforderlich werdenden Klarstellungen über die Zuständigkeit der gezahlten Marschgebührnisse seitens der Bezirkskommandos Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise bezw. aus welchem Orte die Meldung erfolgt ist.

Alle weiteren Ermittelungen fallen ausschließlich derjenigen Stelle zu, welche die Marschgebührnisse gezahlt hat.

4. Nach vorstehenden Grundsätzen ist vom 1. April ds Js ab zu verfahren.

5. Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Seiten 5 und 6 des Militärpasses und auf die Beachtung der Festsetzung des 18,4 Abs. 2 H. O. wird besonders hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3260. München 12. März 1899.

Betreff: Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals.

Der Zivilversorgungsschein, welcher nach zwölfjähriger Dienstzeit den Zahlmeisteraspiranten erteilt wird, ist, sobald die Anstellung als Zahlmeister auf Grund des Dienstalters als Zahlmeisteraspirant erfolgt, zu den Akten zu nehmen (§ 24 Absatz 3 der Anstellungsgrundsätze). Dem General-Kommando ist vom Geschehenen Anzeige zu erstatten. Der Zivilversorgungsschein darf dem Betreffenden beim Ausscheiden als Zahlmeister mit Pension nicht wieder behändigt werden. (§ 29 a. a. O.)

Auf mit Pension ausgeschiedene Zahlmeister findet bei etwaiger Wiederbewerbung um eine Anstellung § 10,5 der Anstellungsgrundsätze Anwendung, wonach ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen werden kann.

Für Zahlmeister, welche zur Anstellung gelangt sind, ohne zuvor den Zivilversorgungsschein erworben zu haben, darf nach ihrem Ausscheiden mit Pension ausnahmsweise die gnadenweise Verleihung der Anstellungsberechtigung nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 10,7 der Anstellungsgrundsätze nachgesucht werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2797. München 12. März 1899.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift.

Wenn Truppenteile zur Übernahme der Unterkunftsräume ꝛc. ꝛc. auf den Truppenübungsplätzen neben einem Offizier — § 9,1 des Anhangs zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung — auch Mannschaften entsenden, so sind letztere als Quartiermacher anzusehen und zu behandeln.

Die Mannschaften, welche auf den Plätzen an Stelle der Selbstverpflegung zweckmäßig aus vorhandenen Truppenküchen zu beköstigen sein werden, erhalten demnach den in § 12,5b der Friedensverpflegungsvorschrift festgesetzten Zuschuß.

Der Offizier hat in solchem Falle, weil es sich um ein Kommando mit Mannschaften (Fourierkommando) handelt, auf Fuhrkosten keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Pflaum, Oberstleutnant.

Nro 3330. München 12. März 1899.

Betreff: Sachregister zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums.

Im nächsten Monate wird ein die Jahrgänge 1878 mit 1898 umfassendes alphabetisches Sachregister zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen, welches um den Preis von 1 ℳ von der Lithographischen Offizin bezogen werden kann.

Der Bedarf an Exemplaren wolle der genannten Offizin bis längstens 1. April mitgeteilt werden.

Eine unentgeltliche Abgabe von Dienstexemplaren findet nicht statt.

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.
Beckenbauer, Oberstleutnant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 12—15 zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie;

Deckblätter Nro 12—20 für die „Abänderungen zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 2. 6. 93 für das Material C/96.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 29. März 1899.

Inhalt: 1) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1897/98; 2) Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften; 3) Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien; 4) Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute; 5) Militär-Transport-Ordnung und Militärtarif; 6) Niedriges Beköstigungsgeld; 7) Notizen.

Nro 13703 A. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1897/98.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nro 12 Seite 81 mit 83 veröffentlichte Ausweis der K. Generalmilitärkasse als Militärfondskasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1897/98 im Abdrucke bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Wittwen- und			
	Hauptfonds mit Prinz-Carl Legat		Ersparniß-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1896/97 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	7 912 358	04	1 339 372	88
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1897/98 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1896/97 bestandenen Aktiven	1 171 856	64	52 924	12
Summe	9 084 214	68	1 392 297	—
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1897/98 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1896/97 bestandenen Passiven	1 496 920	97	—	—
Bleibt Ende 1897/98 reines Vermögen	7 587 293	71	1 392 297	—
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe		Mehrausgabe	
a) baarem Gelde	266 287	55	31 660	15
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	426 000	—	60 000	—
e) sonstigen Werthpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	615 428	58	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	2 918 957	16	1 248 457	15
Summe	7 588 498	19	1 392 297	—
Hiezu die Aktiven	339	—	—	—
Summe	7 588 837	19	1 392 297	—
Hievon die Passiven	1 543	48	—	—
Bleibt Vermögensstand wie oben	7 587 293	71	1 392 297	—

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1897/98.

Waisenfonds: Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung		Waisenfonds: Summe		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
201 401	75	9 453 132	67	3 789 552	07	761 765	94	14 004 450	68
16 869	35	1 241 650	11	142 738	47	39 371	06	1 423 759	64
218 271	10	10 694 782	78	3 932 290	54	801 137	—	15 428 210	32
13 217	93	1 510 138	90	122 278	37	27 127	05	1 659 544	32
205 053	17	9 184 643	88	3 810 012	17	774 009	95	13 768 666	—
		Mehrausgabe						Mehrausgabe	
12 010	49	285 937	21	15 635	02	14 660	50	255 641	69
32 114	29	3 807 614	29	2 424 400	—	408 528	59	6 640 542	88
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	486 000	—	—	—	200	—	486 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
61 714	29	677 142	87	63 428	57	—	—	740 571	44
24 000	—	4 191 414	31	1 306 548	58	350 085	72	5 848 048	61
205 053	17	9 185 848	36	3 810 012	17	774 009	95	13 769 870	48
—	—	339	—	—	—	—	—	339	—
205 053	17	9 186 187	36	3 810 012	17	774 009	95	13 770 209	48
—	—	1 543	48	—	—	—	—	1 543	48
205 053	17	9 184 643	88	3 810 012	17	774 009	95	13 768 666	—

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1897/98 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds										Aus dem Wilden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen	
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	wurden verpflegt im Invalidenhaus		erhielten monatliche Unterstützungen				erhielten Aversal-Unterstützungen				Mannschaften im Invalidenhaus			
Oberchargen-	Unterchargen-	Oberchargen- einfache	Oberchargen- doppel	Unterchargen-	Oberchargen-	Unterchargen-		Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen-	Unterchargen-	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen-	Unterchargen-	monatlich	aversal	Oberchargen-	Unterchargen-
Wittwen		Waisen			Waisen							Relikten				Relikten				Relikten	
929	849	660	394	408	Hierortige 15	14	2	2	17	2	23	8	1	128	858*	81	434	12	14	238	540
1	1	1054			Auswärtige 10	30	12			25		9			149						
Verlobte		1462																			

Unter vorstehendem Stande sind:

17	20	24	9	13

Wittwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.

* Aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bestätigt:

München, den 21. September 1898.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 3719. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen im Verordnungsblatt vom Jahre 1892 S. 238 ff. und 294 ff., dann vom Jahre 1894 S. 245/246, wird im Nachstehenden die Bundesrats-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, nebst der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts Nro 2303 zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Bezirkskommandos werden hiebei darauf hingewiesen, daß der Umlauf der ihnen zugehenden Nachweisungen über gezahlte Familien-Unterstützungen — Muster B zur vorerwähnten Bundesrats-Bekanntmachung — möglichst zu beschleunigen ist.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 2534.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 12. Dezember 1898.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. November 1898 beschlossen:

An Stelle der §§. 3, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 668), betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, treten vom Rechnungsjahr 1899 an folgende Vorschriften:

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche gemäß §. 2 halbmonatlich im voraus geleistet sind, findet die Vorschrift im §. 5 Anwendung.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die

Kriegsleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426), näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben eine Nachweisung, in die alle Empfangsbescheinigungen in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber 2c. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

Muster B.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 8) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C im Laufe der letzten drei Monate jedes Rechnungsjahrs durch Vermittelung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Muster C.

An Stelle der bisherigen Muster zu dieser Bekanntmachung treten von dem genannten Zeitpunkt ab die beiliegenden Muster A, B, C.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Abdruck.

Nr. 2303.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Bezirksämter und Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Durch die Bundesrathsbekanntmachung vom 12. Dezember 1898 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1305) haben die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes vom 2. Juni 1892 zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichs-Ges.-Bl. S. 668) eine theilweise Aenderung und Vereinfachung erfahren.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird im Anschlusse an die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892 (Min.-A.-Bl. S. 279 f.) Nachstehendes bekannt gegeben:

Zu Ziffer 4 der eben angeführten Ministerialentschließung:

Die Behandlung der Empfangsbescheinigungen nach Muster A wird sich nicht wesentlich ändern. In Spalte 1 derselben haben die Gemeindebehörden nach Maßgabe des neuen Vordrucks Angabe über die Familienstellung von Kindern zu machen, damit beurtheilt werden kann, ob der Anspruch auf Unterstützung für dieselben gesetzlich begründet ist.

Zu Ziffer 6 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892:

Eine Unterstützung ist auch für den Fall einer Erkrankung im Sinne des § 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes vom 2. Juni 1892 zu zahlen. Sind in solchen Fällen der Erkrankung Zahlungen halbmonatlich im Voraus geleistet, so findet bei etwaiger Rückkehr des erkrankten Einberufenen vor Ablauf des Halbmonats ein Rückersatz der geleisteten Beträge ebensowenig statt, wie in den sonstigen Fällen der vorzeitigen Rückkehr eines Einberufenen von einer Uebung (§ 5 dieser Ausführungsvorschriften).

Zu Ziffer 9 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892:

Durch die nunmehrige Fassung des § 8 der Ausführungsvorschriften ist eine Vereinfachung in der Weise herbeigeführt worden, daß die Berechnung Muster B und die bisher gefertigte Zusammenstellung Muster C in eine einzige „Nachweisung" nach dem nunmehrigen neuen Muster B zusammengelegt wurden, wobei bemerkt wird, daß der Abschluß „der Vorsitzende des Kreisausschusses" nur exemplifikativ zu verstehen ist.

Die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate haben nunmehr diese Nachweisungen einfach anzufertigen und sodann nach § 8 der neuen Ausführungsvorschriften weiter zu verfahren.

Um Verzögerungen zu vermeiden, werden die nach Muster B aufzustellenden Nachweisungen mit thunlichster Beschleunigung bei den betheiligten Bezirkskommandos in Umlauf zu setzen sein. Soweit die Einberufenen eines Lieferungsverbandes allenfalls zu verschiedenen Bezirkskommandos gehören, empfiehlt es sich, durch Ausfüllung des Vordrucks auf der letzten Seite des Musters B oder in dem Begleitschreiben die für das einzelne Bezirkskommando in Betracht kommenden Nummern der Belege zu bezeichnen.

Die den k. Regierungen, Kammern des Innern, bezw. deren Rechnungskommissariaten obliegende Prüfung der Vorlagen hat in der gleichen Weise, wie bisher, zu erfolgen.

Zu Ziffer 10 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892:

Da die bisherige Zusammenstellung der in den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes gezahlten Unterstützungen (Muster C der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892), wie bereits erwähnt, durch die neue Nachweisung Muster B ersetzt ist, kommt die Verpflichtung zur Fertigung jener Zusammenstellung in Wegfall.

Die Nachweisungen (Muster B neu) sind von der k. Regierung, Kammer des Innern — nach Lieferungsverbänden alphabetisch geordnet — in einer Zusammenstellung nach Muster C der neuen Bundesrathsbekanntmachung vom 12. Dezember 1898 (bisher Muster D der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892) zu bringen und in je zwei Exemplaren dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind wie bisher die auf die einzelnen Distrikte treffenden Summen auszuweisen.

Zu Ziffer 12 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1892:

Die Gemeinden werden eine entsprechende Anzahl von neuen Formularen nach Muster A bereit zu halten haben, doch werden sich die etwa noch vorhandenen Formulare leicht handschriftlich dem neuen Muster anpassen lassen.

Die Nachweisung Muster B (neu) wird bei den Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten zum Gebrauche bereit zu halten sein.

Nach Mittheilung des Reichsamtes des Innern können die neu vorgeschriebenen Formulare bei der Reichsdruckerei in Berlin zum Preise von 1,70 M. für je 100 Bogen der Muster A und C, und 1,90 M. für je 100 Bogen des Musters B (nebst Einlagebogen) bezogen werden.

Die Bestimmungen der Bundesrathsbekanntmachung vom 12. Dezember 1898 und vorstehende Anordnungen treten mit dem Rechnungsjahr 1899 — am 1. April l. Js. — in Kraft. Die anderweitigen im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 erlassenen Ministerialentschließungen, insbesondere die Ministerialentschließung vom 28. September 1892 No. 14369, 16. Februar 1893 No. 2626, 9. Oktober 1894 No. 15916 und 26. April 1896 No. 7544 bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

München, den 28. Februar 1899.

Frhr. v. Feilitzsch.

Vollzug des Gesetzes vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betreffend.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.
Gemeinde: Altkloster.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung (Muster B) unter Ziffer 7.

Empfangs-Bescheinigung

über

Familien-Unterstützung.

Name, Vorname und Stand des Einberufenen:
Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Altkloster (Kreis Bomst).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zur Uebung als . . . .
(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 98 bis 18. 8. 98, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach: Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bezw. diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herstammend)	Namen	Aufenthaltsort	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag ℳ	für den Tag ₰	Es sind zu zahlen: für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage vom	bis	auf Tage	Betrag ℳ	Betrag ₰	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift
1.	2	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Altkloster	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1880	„	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1892	„	10									
Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	„	10									
Schwester	Luise Abt	„	10									
			70	60	—	60	20. 7. 98	31. 7. 98	12	7	20	Abt.
							1. 8. 98	15. 8. 98	15	9	—	Abt.
							16. 8. 98	18. 8. 98	3	1	80	Abt.
							zusammen . . .			18	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luise Abt werden von dem Einberufenen unterhalten.

Altkloster, den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Bomst, den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.
N. N.

Staat: Königreich Preußen. **Muster B.**
Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.
Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Nachweisung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Nummer der Beläge	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen: im Einzelnen ℳ	₰	in der Gemeinde ℳ	₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borui	1	4	83			
		2	6	44			
		3	9	66	20	93	
2.	Alt-Kloster	4	16	56			
		5	8	95			
		6	4	83			
		7	18	—	48	34	
3.	2c.		2c.		2c.		
			zusammen		260	45	

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der in den oben (Spalte 3) bezeichneten Belägen genannten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, wird bescheinigt.

Wollstein, den 13. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Empfangsbescheinigungen über die Art der Uebung und die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den 6. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

(L. S.) N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den 22. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

2c.

Geprüft und festgestellt.
N. N.
Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen. **Muster C.**
Regierungsbezirk: Posen.

Zusammenstellung

der

in den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirkes Posen gezahlten Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen ℳ	₰	Bemerkungen
1.	2.	3.		4.
1.	Bomst	260	45	
2.	ꝛc.	ꝛc.		
	Summe . . .	1 535	75	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt. N. N. Amtsbezeichnung.

Posen, den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
N. N.

Nro 3654. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Anlage. Die vom 1. April 1899 ab gültige Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien wird in der Anlage zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nro 3888. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute.

In Ergänzung der Vollzugsanordnungen zur Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1896 (Verordnungsblatt S. 113 ff.) wird bestimmt, daß die Dienstgeschäfte der Intendantur der militärischen Institute fortan auch die Abgabe von Begutachtungen auf dem Gesamtgebiete der Heeresverwaltung einschließen sollen, soweit die Auskunft erheischenden Behörden, denen ein besonderer ökonomischer Referent nicht zugeteilt ist, bereits in anderer Beziehung zum Geschäftsbereiche dieser Intendantur gehören.

Frh. v. Asch.

Nro 3960. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Transport-Ordnung und Militärtarif.

In Nro 10 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das Königreich Bayern vom Jahre 1899 ist die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Februar ds Js, die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend, zur Veröffentlichung gebracht.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die neue für den Frieden und Krieg geltende „Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil“, enthaltend die Militär-Transport-Ordnung und den Militärtarif nebst den dazu gehörigen militärischen Ausführungsbestimmungen mit dem 1. April 1899 an die Stelle des I. und III. Teils der Militär-Eisenbahnordnung vom Jahre 1887 bezw. 1888 tritt.

Die neue Vorschrift wird nach erfolgtem Drucke den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Sie ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 464 nachzutragen; ebendaselbst sind die bisherigen Nummern 85 und 111 zu streichen.

Frh. v. Asch.

Nro 3858. München 28. März 1899.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld.

Für das zweite Vierteljahr des Kalenderjahres 1899 beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Ebrach	38	49	21,720
Kaiserslautern	34	43	18,800
Lichtenau	35	45	19,680
Plassenburg	38	48	19,760

Hiernach berichtigt sich die Festsetzung im Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 28. 12. 98 Nro 18521 (Verordnungsblatt S. 343).

Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2 und 3 zur Festungs-Bauordnung III. Teil. — Druckvorschrift Nro 276 —;

Deckblätter Nro 1—25 zum Pontonier-Reglement. — Druckvorschrift Nro 378 —.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 7. April 1899.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres; 2) Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874; 3) Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung; 4) Änderung der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des Königlich Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII., sowie des XII. und XIX. (1. bezw. 2. Königlich Sächsischen) Armee-Corps; 5) Erteilung der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform an ausgeschiedene Unteroffiziere; 6) Lanzenarmriemen; 7) Ergänzung und Änderung der Krankenträger-Ordnung; 8) Änderungen der „Bemerkungen und Zusätze für das Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen; 9) Anteilnahme der Feldartillerie-Brigade-Commandeure an den Schießübungen der Infanterie im Gelände oder den Schießübungen der Fußartillerie; 10) Notizen.

Nro 4380. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Das Reichsgesetz vom 25. März 1899, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, wird in nachstehendem Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2560.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3.

In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625 Bataillone,
bei der Kavallerie	482 Eskadrons,
bei der Feldartillerie	574 Batterien,
bei der Fußartillerie	38 Bataillone,
bei den Pionieren	26 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen . . .	11 Bataillone,
bei dem Train	23 Bataillone.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

§. 4.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes und die Vertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleiben in Kraft.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§. 3.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L.S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Nro 4390. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.

Das Reichsgesetz vom 25. März 1899, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wird im nachstehenden Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.



Abdruck.

(Nr. 2561.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Abs. 1 bis 3 und der §. 5 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), abgeändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1890, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 7), erhalten nachstehende Fassung:

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Feldartillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft und kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Nro 4267. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts Allergnädigst geruht:

a) die anruhende Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung unter Außerkraftsetzung der bisherigen gleichnamigen Dienstvorschrift zu genehmigen,

b) das Kriegsministerium zum Erlasse der erforderlich werdenden Erläuterungen und Abänderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die neue Dienstvorschrift wird demnächst den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl zugehen; dieselbe kann auch käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.
2. Sie ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 466 nachzutragen; ebenda ist die bisherige Nro 48 zu streichen.

Frh. v. Asch.

Nro 4499. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII., sowie des XII. und XIX. (1. bezw. 2. Königlich Sächsischen) Armee-Corps.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehrbezirkseinteilung des K. Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII. sowie das XII. und XIX. (1. bezw. 2. K. Sächsischen) Armee-Corps, welche am 1. April 1899 an Stelle der bisherigen getreten ist, zur Kenntnis gebracht.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Übersicht

der Landwehrbezirks-Einteilung beim K. Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII. Armee-Corps, sowie beim XII. und XIX. (1. bezw. 2. K. Sächsischen) Armee-Corps.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
I	1.	Wehlau	Kreis Labiau „ Wehlau „ Niederung	R. B. Königsberg
		Tilsit	Kreis Heydekrug Stadt Tilsit Landkreis Tilsit	R. B. Gumbinnen
			Kreis Memel	R. B. Königsberg
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit „ Insterburg „ Darkehmen	R. B. Gumbinnen
		Gumbinnen	Kreis Stallupönen Kreis Gumbinnen „ Pillkallen	
	3.	Bartenstein	Kreis Pr. Eylau „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg	R. B. Königsberg
		Lötzen	Kreis Sensburg „ Johannisburg „ Lyck „ Lötzen	R. B. Gumbinnen
	4.	Königsberg	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	R. B. Königsberg
		Braunsberg	Kreis Braunsberg „ Heiligenbeil „ Pr. Holland „ Mohrungen	
	73.	Goldap	Kreis Angerburg „ Goldap „ Oletzko	R. B. Gumbinnen

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
I.	73.	Rastenburg	Kreis Rastenburg „ Rössel „ Gerdauen	R. B. Königsberg
	75.	Allenstein	Kreis Allenstein „ Ortelsburg	
IV.	13. (1. Bezirk*))	Burg	Kreis Jerichow I „ „ II	
		Magdeburg	Stadt Magdeburg Kreis Wanzleben	
	13. (2. Bezirk*))	Neuhaldens-leben	Kreis Gardelegen „ Neuhaldensleben „ Wolmirstedt	
		Stendal	Kreis Stendal „ Osterburg „ Salzwedel	R. B. Magdeburg
	14.	Halberstadt	Stadt Halberstadt Landkreis Halberstadt Kreis Oschersleben „ Wernigerode	
		Aschersleben	Kreis Kalbe „ Aschersleben	
		Sangerhausen	Mansfelder Gebirgskreis Kreis Sangerhausen	R. B. Merseburg
	15.	Dessau	Kreis Dessau „ Zerbst	Herzogtum Anhalt
		Bernburg	Kreis Cöthen „ Bernburg „ Ballenstedt	
		Halle a. S.	Saalkreis Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis	R. B. Merseburg

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	16. 1. Bezirk*)	Bitterfeld	Kreis Delitzsch „ Bitterfeld „ Wittenberg	Königreich Preußen R. B. Merseburg
		Torgau	Kreis Torgau „ Schweinitz „ Liebenwerda	
		Altenburg	Ostkreis (Altenburg) Westkreis (Roda)	Herzogtum Sachsen-Altenburg
	2. Bezirk*)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg „ Querfurt „ Eckartsberga	Königreich Preußen R. B. Merseburg
		Weißenfels	Kreis Merseburg Stadt Weißenfels Landkreis Weißenfels Kreis Zeitz	
XI.	43.	Arolsen	Fürstentum Waldeck und Pyrmont Kreis Wolfhagen „ Frankenberg	Fürstentum Waldeck und Pyrmont Königreich Preußen
		I Kassel	Stadt Kassel Landkreis Kassel Kreis Witzenhausen „ Hofgeismar	R. B. Kassel
		Marburg	Kreis Biedenkopf	R. B. Wiesbaden
			„ Marburg „ Kirchhain „ Ziegenhain	R. B. Kassel
	44. 1. Bezirk**)	Meiningen	Kreis Meiningen „ Hildburghausen „ Sonneberg „ Saalfeld	Herzogtum Sachsen-Meiningen

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 16. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 44. Infanterie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	44.	1. Bezirk*)	Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen Landkreis Mühlhausen Kreis Worbis „ Heiligenstadt „ Langensalza	Königreich Preußen R. B. Erfurt
		2. Bezirk*)	II Kassel	Kreis Melsungen „ Eschwege „ Fritzlar „ Homberg	R. B. Kassel
			Hersfeld	Kreis Rotenburg a. F. „ Schmalkalden „ Hünfeld „ Hersfeld	
	76.		Erfurt	Stadt Erfurt Landkreis Erfurt Kreis Schleusingen	R. B. Erfurt
				Oberherrschaft Arnstadt	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
				Kreis Ziegenrück	Königreich Preußen
			Sondershausen	Stadt Nordhausen Kreis Grafschaft Hohenstein „ Weißensee	R. B. Erfurt
				Unterherrschaft Sondershausen	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
			Gotha	Kreis Gotha „ Koburg „ Ohrdruf „ Waltershausen	Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha
	83.		Weimar	I. Verwaltungsbezirk (Weimar) II. Verwaltungsbezirk (Apolda) V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.)	Großherzogtum Sachsen

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 44. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	83.	Eisenach	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach) IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach)	Großherzogtum Sachsen
		Gera	Unterländischer Bezirk (Gera) Oberländischer Bezirk (Schleiz)	Fürstentum Reuß jüngerer Linie
			Fürstentum Reuß älterer Linie	Fürstentum Reuß älterer Linie
			Landratsamtsbezirk Rudolstadt Landratsamtsbezirk Königsee Landratsamtsbezirk Frankenhausen	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt
XIV.	55. 1. Bezirk*)	Mosbach	Bezirksamt Tauberbischofsheim Bezirksamt Wertheim " Buchen " Adelsheim " Mosbach " Eberbach " Boxberg	Großherzogtum Baden
		Mannheim	Bezirksamt Mannheim " Schwetzingen	
	55. 2. Bezirk*)	Bruchsal	Bezirksamt Eppingen " Wiesloch " Bretten " Bruchsal	
		Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg " Sinsheim " Weinheim	
	56.	Karlsruhe	Bezirksamt Durlach " Ettlingen " Pforzheim " Karlsruhe	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 55. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 28. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	56.	Rastatt	Bezirksamt Rastatt " Baden " Bühl " Achern	Großherzogtum Baden
	57.	Donau-eschingen	Bezirksamt Triberg " Villingen " Donaueschingen " Neustadt " St. Blasien " Bonndorf " Waldshut	
		Stockach	Bezirksamt Engen " Stockach " Meßkirch " Überlingen " Pfullendorf " Konstanz	
	58.	Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch	Elsaß-Lothringen
		Gebweiler	Kreis Gebweiler " Thann	
		Kolmar	Kreis Kolmar " Rappoltsweiler	
	82.	Lörrach	Bezirksamt Müllheim " Lörrach " Schönau " Schopfheim " Säckingen	Großherzogtum Baden
	84.	Offenburg	Bezirksamt Oberkirch " Kehl " Wolfach " Offenburg " Lahr " Ettenheim	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	84.	Freiburg	Bezirksamt Emmendingen " Waldkirch " Breisach " Freiburg " Staufen	Großherzogtum Baden
XVIII.	41. 1. Bezirk*)	Oberlahnstein	Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen
		Limburg a. L.	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Limburg	R. B. Wiesbaden
		Wetzlar	Dillkreis Kreis Wetzlar	R. B. Koblenz
	41. 2. Bezirk*)	Meschede	Kreis Brilon " Meschede " Arnsberg " Wittgenstein	R. B. Arnsberg
		Siegen	Kreis Siegen " Olpe " Altena	
	42.	Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Kreis Höchst Landkreis Wiesbaden Rheingaukreis Untertaunuskreis	R. B. Wiesbaden
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis Kreis Usingen	
			Stadt Hanau Landkreis Hanau	R. B. Kassel

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 41. Kavallerie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XVIII.	42.	Fulda	Kreis Fulda „ Gelnhausen „ Schlüchtern „ Gersfeld	R. B. Kassel
	49. (1. Großherzoglich Hessische)	Friedberg	Kreis Friedberg „ Büdingen	Großherzogtum Hessen
		Gießen	Kreis Gießen „ Alsfeld „ Lauterbach „ Schotten	
	50. (2. Großherzoglich Hessische) 1. Bezirk*)	Mainz	Kreis Mainz „ Bingen	
		Worms	Kreis Worms „ Oppenheim „ Alzey	
	50. (2. Großherzoglich Hessische) 2. Bezirk*)	I Darmstadt	Kreis Darmstadt „ Offenbach	
		II Darmstadt	Kreis Dieburg „ Bensheim „ Groß-Gerau	
		Erbach	Kreis Erbach „ Heppenheim	
XII. (1. Königlich Sächsisches)	45. (1. Königlich Sächsische)	Dresden-Altstadt	Der links der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Altstadt) Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt Der links der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	Königreich Sachsen R. B. Dresden

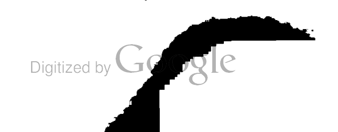
*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirk	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Sachsen
XII. (1. Königlich Sächsisches)	45. (1. Königlich Sächsische)	Dresden-Neustadt	Der rechts der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Neustadt) Der rechts der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	R. B. Dresden
	46. (2. Königlich Sächsische)	Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau Amtshauptmannschaft Löbau	R. B. Bautzen
		Bautzen	Amtshauptmannschaft Bautzen Amtshauptmannschaft Kamenz	
	63. (5. Königlich Sächsische)	Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen	R. B. Dresden
		Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain	
	64. (6. Königlich Sächsische)	Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	
		Freiberg	Amtshauptmannschaft Freiberg	
XIX. (2. Königlich Sächsisches)	47. (3. Königlich Sächsische) 1. Bezirk*)	Leipzig	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig	R. B. Leipzig
	2. Bezirk*)	Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Oschatz	
		Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nro 24, der 2. Bezirk dem Commandeur der 3. Infanterie-Brigade Nro 47 im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XIX. (2. Königlich Sächsisches)	48. (4. Königlich Sächsische)	Borna	Amtshauptmannschaft Borna Amtshauptmannschaft Rochlitz	Königreich Sachsen R. B. Leipzig
		Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau	R. B. Zwickau
	88. (7. Königlich Sächsische) 1. Bezirk*)	I. Chemnitz	Stadt Chemnitz	
		II. Chemnitz	Amtshauptmannschaft Chemnitz Amtshauptmannschaft Flöha	
	2. Bezirk*)	Annaberg	Amtshaup'mannschaft Annaberg Amtshauptmannschaft Marienberg	
		Schneeberg	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Amtshauptmannschaft Auerbach	
	89. (8. Königlich Sächsische)	Zwickau	Amtshauptmannschaft Zwickau	
		Plauen	Amtshauptmannschaft Plauen Amtshauptmannschaft Ölsnitz	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 7. Infanterie-Brigade Nro 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Commandeur der Feldartillerie-Brigade Nro 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Commandeur der Feldartillerie-Brigade Nro 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartillerie-Brigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nro 40.



Nro 3980. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Erteilung der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform an ausgeschiedene Unteroffiziere.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Versetzung zur Halbinvaliden-Abteilung als eine Invalidenversorgung anzusehen ist, wird bemerkt, daß Unteroffizieren, die nach 21jähriger Dienstzeit bei einem Truppenteil zur Halbinvaliden-Abteilung versetzt worden sind, bei ihrem Ausscheiden aus dieser das Forttragen der Uniform jenes Truppenteils, in welchem sie das 21. Dienstjahr vollendet haben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 38 der Beilage zum K. M. E. Nro 7065/73 — V. Bl. Nro 18 — und der Ziffer 52 des K. M. E. Nro 15968/73 — V. Bl. S. 236 — bewilligt werden kann.

Frh. v. Asch.

Nro 4114. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Lanzenarmriemen.

Der Lanzenarmriemen erhält eine andere Form, die sich von der bisherigen dadurch unterscheidet, daß

1. ein dritter Schieber angebracht ist, der den unteren Teil des Armriemens an der Lanze festhält (vergl. die Zeichnung),
2. die bisherige Schnalle durch eine Doppelschnalle ersetzt ist,
3. der zur Bildung des Schlosses erforderliche Teil des Riemens mit dem davor befindlichen Schieber schmaler gehalten ist, wodurch ein festeres Zusammenhalten des Schlosses ermöglicht wird.

Anlage.

Die erforderlichen Proben und zwar je eine für die Probensammlung der Generalkommandos und jedes Kavallerie-Regiment werden den Generalkommandos überwiesen werden.

Die Kavallerie-Regimenter haben die Beschaffungskosten mit 1 ℳ 94 ₰ für den Lanzenarmriemen zu erstatten. Von den Corpsintendanturen sind die Einzugsanerbieten sowie die Empfangsbescheinigung über die Proben für das Generalkommando an das Kriegsministerium zum 1. Mai 1899 einzureichen.

Die Kosten der Abänderung der alten Lanzenarmriemen nach der neuen Probe haben die Kavallerie-Regimenter aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die notwendigen Änderungen der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie werden durch Deckblätter bekanntgegeben werden.

Frh. v. Asch.

Nro 4270. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung und Änderung der Krankenträger-Ordnung.

I. Es sind neu erschienen das 5. Kapitel „Verwundetentransport auf dem Wasserwege“ und die Beilage 6 „Vorschrift zur Bereitung von Suppe für die auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten“.

Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Stellen unter Umschlag zugehen.

Beide Nachträge können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

II. In der Krankenträger-Ordnung sind folgende Änderungen vorzunehmen.

1. Seite X, Inhalt. Hinter dem 4. Kapitel (§§ 50—53) ist einzuschalten:

5. Kapitel.

Verwundetentransport auf dem Wasserwege.

§ 54. Allgemeines . . . . 83 a.
§ 55. Einrichtung der Lazarettschiffe und Hilfslazarettschiffe . . . . 83 b.
§ 56. Einrichtung der Krankenschiffe . . . . . 83 c.
§ 57. Ein- und Ausladen der Verwundeten bei Lazarett- und Hilfslazarettschiffen . . . 83 d.

Die §§ „54“ und „55“ im V. Teil sind abzuändern in: „58“ und „59“.

2. Ebendaselbst. Dem Verzeichnis der Beilagen tritt am Schlusse hinzu:

Beilage 6 zu § 32,6. Vorschrift zur Bereitung von Suppe für die auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten . . . . 114.

3. Seite 49. § 32,6 erhält folgenden Zusatz:

Den auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten wird, soweit es ihr Zustand erlaubt, zur ersten Stärkung eine warme Suppe verabreicht, deren Bereitung nach Beilage 6 erfolgt. *)

Beilage 6.

Die zugehörige Anmerkung lautet:

*) Die Vorschrift zur Bereitung von Suppe auf dem Hauptverbandplatz ist bei den Krankenträger-Übungen zum Gegenstand der Übung im Gelände zu machen.

4. Seite 85. Der § „55" in der Seiten- und Paragraphen-Überschrift ist abzuändern in: 59.

5. Das neue 5. Kapitel ist zwischen Seite 84 und 85, die neue Beilage 6 hinter Seite 113 einzufügen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 4318. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der „Bemerkungen und Zusätze für das Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen."

In den „Bemerkungen und Zusätzen für das Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln — Berlin 1892 — für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen. München 1896" (D. V. 250) ist Seite 3, Zeile 3 v. o. hinter „17" das Anmerkungszeichen „[2])" einzufügen und der Anmerkung [2]) folgender Wortlaut zu geben:

[2]) In Bayern sind bei der 12 cm K. (H.) und (W.) das 12 cm Schr., bei der kz. 15 cm K. St. und der kz. 15 cm K. m. Fl. die 15 cm Gr. C/80 z. Z. noch eingestellt. Demgemäß treten die preußischen Deckblätter 87 und 104 zum Beiheft bezüglich dieser Geschosse für Bayern zunächst noch nicht in Kraft.

Ferner ist zu streichen:

Seite 3, Zeile 3 v. o. lfd. Nr. 6 und 18,
Seite 11, „ 2 v. o. „ „ 4, 7 [1]) und 9 und die Anmerkung [1]),
„ 3 v. o. „ „ 17 und 19,
„ 4 v. o. „ „ 3 und 8,
„ 6 v. o. „ „ 4,
„ 7 v. o. „ „ 7,
„ 15, Spalte 13, Zeile 1 v. u. (im Deckbl. 18) „Kurze 15 cm Kanone mit Flachkeil."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 4589. München 6. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Anteilnahme der Feldartillerie-Brigade-Commandeure an den Schießübungen der Infanterie im Gelände oder den Schießübungen der Fußartillerie.

Den Feldartillerie-Brigade-Commandeuren wird gestattet, alljährlich an einem Tage den Schießübungen der Infanterie im Gelände oder den Schießübungen der Fußartillerie beizuwohnen.

Frh. v. Asch.

Notizen.

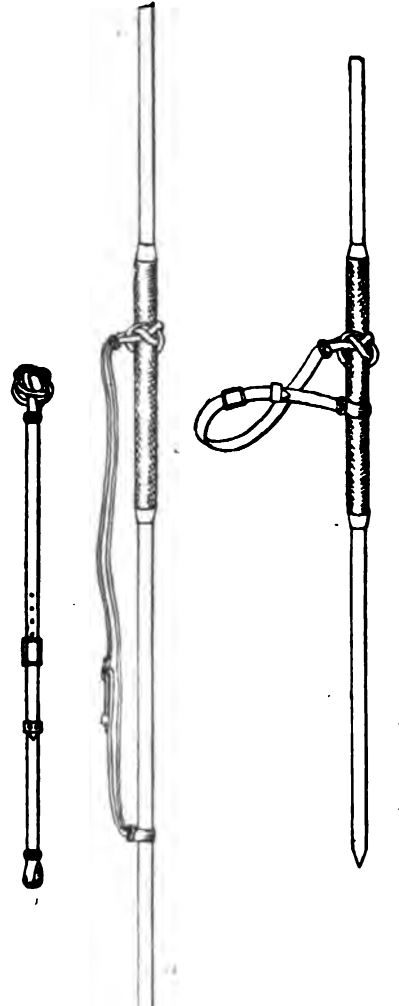
Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—12 zur Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie;

Deckblätter Nro 53—60 zur Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie.

Die Anlagen zum K. M. E. Nro 3572a.99, welche die Änderungen der seitherigen Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr in der Armee enthalten, können zum Preise von 10 ₰ von der Lithographischen Offizin bezogen werden.



Lanzenarmriemen 1899.

Ganze Länge ungefähr 2 m, Breite 20 mm. Der Teil zum Schloß wird auf jeder Seite 2 mm schmaler geschnitten. Um den Riemen nicht zu schwächen, empfiehlt es sich, die Ecken mit einem Eisen auszuschlagen. Das Strüpfenende mit den Löchern ist 0,50 m, der schmalere Teil zum Schloß 0,50 m und der Schnallenteil ungefähr 1 m lang. Der Schnallenteil muß das schwächere Ende vom Riemen sein, damit sich der untere Teil mit dem Schieber gut an die Lanze schmiegt und der Schieber fest sitzen bleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 20. April 1899.

Inhalt: 1) Wettbewerb der Jäger und der Feld- und Fußartillerie um das Königsabzeichen; 2) Gebührnisse der Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere; 3) Ausmustern von Druckvorschriften; 4) Dienstordnung für die Luftschiffer-Abtheilung; 5) Remontierungsordnung; 6) Friedensverpflegungsvorschrift; 7) Notizen.

Nro 537. München 20. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Wettbewerb der Jäger und der Feld- und Fußartillerie um das Königsabzeichen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 17. ds zu bestimmen geruht, daß der Wettbewerb um das Königsabzeichen bei den Jägern, der Feld- und Fußartillerie jährlich — wie bei der Infanterie — stattzufinden hat, Anträge auf Verleihung des Abzeichens jedoch nur in den Jahren einer besonders hervorragenden Leistung zu stellen sind.

Diese Allerhöchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nro 547.395 (V. Bl. S. 99/100) mit dem Beifügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen folgen werden.

Frh. v. Asch.

Nro 4560. München 19. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gebührnisse der Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere.

Der § 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält unter Ziffer 2 im dritten Satz folgende Fassung:

„Die mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere erhalten das Gehalt nach Anlage 1 lfd. Nro 3, im übrigen die Gebührnisse der offenen Stelle."

Frh. v. Asch.

Nro 4823. München 19. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausmustern von Druckvorschriften.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen

a) für Feld- und Reserve-Batterien. Aufgestellt 1896 (D. V. 372) und

b) für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne. Aufgestellt 1896 (D. V. 377)

treten außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nro 4902. München 19. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstordnung für die Luftschiffer-Abteilung.

Ziffer III. 4 Seite 6 des Entwurfes der Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Abteilung erhält folgende Fassung:

„Den aus berittenen Waffen zur Abteilung kommandierten und den in den etatsmäßigen Stand derselben versetzten Leutnants verbleibt während ihrer Dienstleistung bei der Abteilung der unverkürzte Fortbezug ihrer Rationen und Pferdegelder; auch wird ihnen die Mitnahme aller etatsmäßigen Pferde (eigenen und Chargenpferde) für Rechnung der Militärfonds gestattet.

Die betreffenden Gebühren dürfen über den Etat verrechnet werden."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 4715. München 19. April 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Remontierungsordnung.

In Ziffer 3 Zeile 4 des § 43 der Remontierungsordnung sind die Worte: „den Feldartillerie-Brigaden," zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 4994. München 19. April 1899.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Abteilung.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift.

Die Bestimmung im § 80,3, vierter Absatz der Friedensverpflegungsvorschrift bezieht sich auf solche Fälle, in denen das von den Gemeinden verabreichte Pferdefutter von dem Truppenteile durch sofortige Barzahlung vergütet wird (§ 9,3, zweiter Absatz des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden).

Ist die sofortige Barzahlung (an Ort und Stelle) nicht ausführbar (§ 80,2, Friedensverpflegungsvorschrift), so erfolgt die Vergütung durch die Kassenverwaltung des Truppenteils nach Maßgabe der Bestimmung im § 9,3, erster Absatz, des Gesetzes.

Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 1 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie;
Deckblatt Nro 12 zur Lehrordnung der K. Kriegsakademie;
Deckblatt Nro 32 zur Felddienst-Ordnung;
Deckblatt Nro 48 zur Marineordnung;
Deckblätter Nro 1—9 zu den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. D. Munition;
Entwurf der Deckblätter Nro 47—56 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift). — Bayr. Druckvorschriften-Etat Nro 144.

Der Malteser-Orden ist künftighin ausschließlich als „Souveräner Malteser-Ritter-Orden" zu bezeichnen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 16. Mai 1899.

Inhalt: 1) Vermögensnachweis der Subalternoffiziere der Hartschiere bei ihrer Verheiratung; 2) Änderungen zu den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie; 3) Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen; 4) Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen; 5) Rauchschwache Kanonenschläge der Fußartillerie; 6) Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum Eskadron-Pferdearzneikasten C/87 und Pferdearzneikasten C/87; 7) Preis des alten Bleies; 8) Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie; 9) Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ꝛc.; 10) Änderungen der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule; 11) Gesuchslisten; 12) Persönliche Verhältnisse des Festungsbaupersonals; 13) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 26. Mai 1885; 14) Vervollständigung des Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnisses für die K. Artillerie-Depots; 15) Schwere Exerzierpatrone; 16) Veränderung der Rationsgebührnisse Nichtregimentierter; 17) Notizen.

Nro 6511. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensnachweis der Subalternoffiziere der Hartschiere bei ihrer Verheiratung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bei der Verheiratung nachzuweisende außerdienstliche Einkommen festgesetzt wird:

für den Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere, sofern derselbe in der Gehaltsklasse eines Hauptmanns 2. Klasse steht, auf 750 ℳ,

für die Premier- und Sousbrigadiers auf 1000 ℳ.

Frh. v. Asch.

Nro 5682. München 2. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen zu den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie.

In den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. C. Artilleristische Geräte und Geschirre (D. V. Nro 279. C.) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite IX, Spalte: Bemerkungen, streiche Zeile 3—5 v. o.;
Seite XX, Spalte 2, lfd. Nro 26, streiche: „eis.“;
Seite XXIII, Spalte 2, Zeile 1 und 2 v. o. streiche: „(mit Riemen)“;
Seite XXV, Spalte 3, ergänze Zeile 9 v. u. in:

Bl. 52 u. 51.

und Zeile 7 v. u. in:

Bl. 47 u. 51.

Seite XXVI, Spalte 2—6, lfd. Nro 52, setze nach: c.:

c.[1] „ s. 9 cm K. St.	„	1	.	.	.

Seite XXXVI, Spalte 2—6, lfd. Nro 76, setze nach a. 1.:

1α. „ für s. 9 cm K. St.	„	1	.	.	.

Seite XLVIII, Spalte 3, Zeile 1 v. u. ersetze durch:

B. VIII. Bl. 78.

Frh. v. Asch.

Nro 6417. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Notständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar
   a) bei Gefahr für Leben oder Eigentum,
   b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.
2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind seitens der Zivilbehörden in erster Linie die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig.

Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nötig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Zivilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern u. s. w.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos.*)

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonsältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.**)

Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angedeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Über die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppencommandeure, kontrollieren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos***), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

---

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

**) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Gestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hilfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen notwendig sind oder ob Infanterie oder Zivilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hilfe nicht mehr nötig sein wird.

7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Zivilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so haben diese Behörden gegenüber dem Militär-Fiskus für die im Vergleich zur Verpflegung im Standorte entstehenden Mehrkosten aufzukommen. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppenteils, es müssen daher der Wert der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch:

a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder bezw. Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 ℳ für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheirateten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hilfe sich noch im besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nötig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppenteils stattfindenden Hilfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen notwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Zivil-Ressorts nach Gestellung der Hilfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hilfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nötig befundene Kontrolle (Nro 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militär-Fiskus.

8. Die Zivil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hilfsleistung möglichste Unterstützung gewährt wird. Diesem Punkte ist besondere Beachtung zu schenken.

Erforderlichenfalls muß der Truppenteil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Zivilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben (vergl. Ziffer 6).

10. Unberührt bleiben die Vorschriften über die in den Fällen des § 14 des Gesetzes vom 7. 4. 69, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Beilage zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1871/72 S. 2), zu gewährende militärische Hilfe.

Frh. v. Asch.

Nro 4741. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Unter Bezug auf Ziffer 103,2 der militärischen Ausführungsbestimmungen zur Militär-Transport-Ordnung wird bemerkt, daß auch solche Soldaten, die im Anschluß von Kommandos beurlaubt werden, für die Weiterfahrt nach dem Urlaubsorte und auf der Rückreise nach ihrem Standorte die Schnellzüge auf Militärfahrkarten benutzen dürfen, wenn der sich an das Kommando anschließende Urlaub nicht mehr als 8 Tage und die Entfernung von dem Orte, wo die Rückfahrt angetreten wird nach dem Standorte, nicht unter 300 km beträgt, auch im übrigen die Voraussetzungen zutreffen, unter denen diese Vergünstigung beurlaubten Soldaten im allgemeinen zugestanden ist.

Nach dem neuen Militärtarif betragen indes die Fahrkosten für beurlaubte Mannschaften 1,5 Pfg., für kommandierte dagegen 1 Pfg. für das Kilometer. Da dem Manne für die Rückreise vom Kommando nach dem Standorte nur die Vergütung nach dem letzteren Satze erstattet werden darf, so müßte er bei Zurücklegung dieser Strecke auf Urlaubsschein den Unterschied aus eigenen Mitteln aufbringen.

Frh. v. Asch.

Nro 4930a. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Rauchschwache Kanonenschläge der Fußartillerie.

Die „Anleitung zur Darstellung des rauchschwachen Geschützfeuers für Übungen der Fußartillerie, bei denen nicht scharf geschossen wird," (Art. Spez. V. 96 (45)) tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nro 5135. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum Eskadron-Pferdearzneikasten C/87 und Pferdearzneikasten C/87.

Nach dem Inhaltsverzeichnisse sind 150 g Werg oder Karboljute im rechten Fache des Kastendeckels unterzubringen. Da dieses Fach dazu nicht ausreicht, ist auch das freie linke 1. Fach der hinteren Reihe des Kastens zur Verpackung des Wergs u. s. w. heranzuziehen.

Das Inhaltsverzeichnis erhält hinter „2 c. Rechtes Fach" folgenden handschriftlichen Zusatz:

und im linken 1. Fach der hinteren Reihe des Kastens.

Frh. v. Asch.

Nro 5135a. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16 Ziff. 4 der Übungsmunitions-Vorschrift (Deckbl. 30) wird der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahr 1899 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition 88 zu zahlende Preis auf 16 ℳ für 100 kg festgesetzt.

Weichblei aus Geschossen 71/84 und Revolvergeschossen wird vom Hauptlaboratorium wie bisher zum Schätzungswert übernommen.

Frh. v. Asch.

Nro 5279. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Im § 13 Zeile 6 v. o. ist hinter „23a" das Zeichen: *) einzurücken und als Fußnote zu setzen:

„*) Als pensionsfähige Dienstzeit im Sinne der §§ 9—15 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. 9. 73 (V. Bl. Nro 45/73) kann außer der Soldaten- und Waffenmeister-Dienstzeit nur die Zeit, während welcher Zivilpersonen nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Entschließung vom 3. 6. 86 (V. Bl. S. 291 Ziff. 9) bei den technischen Instituten zur Ablegung der Waffenmeister-Prüfung beschäftigt wurden, in Betracht kommen bezw. angesetzt werden.

Die übrige in diesen Instituten als Schlosser u. s. w. zugebrachte Zeit ist nicht anrechnungsfähig, da die Betreffenden während derselben zur Militär-Verwaltung nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis und nicht im Beamtenverhältnis gestanden haben.

Für die vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Entschließung vom 3. 6. 86 ausgebildeten Waffenmeisteranwärter ist die Vorbereitungszeit nicht besonders zu berechnen, weil die Vorbereitung nicht für den Beamtendienst erfolgt ist."

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nro 5290. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände &c.

Auf Grund des § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung wurde durch Entschließung des Kgl. Staatsministerums des Kgl. Hauses und des Äußern dann des Kgl. Kriegsministeriums vom 21. März ds Js Nro 1880[II] — Nro 13 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern 1899 — bestimmt, daß in der Anlage V. zur Militär-Transport-Ordnung unter A, lfde Nro 4 für „20 g" zu setzen ist „40 g".

Frh. v. Asch.

Nro 5324. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

In der D. V. 427 sind nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1) Ziffer 14, Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Der vorbereitende . . . . dauert bis Ende September.

In den eigentlichen, am 1. Oktober beginnenden Lehrgang ist eine praktische Unterrichtszeit von 2 Monaten eingeschlossen, welche den Zweck hat . . . . . . gelegt werden. Die Zeiten für diese praktischen Übungen bestimmt die Inspektion der Fußartillerie.

2) Ziffer 28, Zeile 8 v. o. streiche: „nach demselben".

3) Ziffer 30 hat zu beginnen:

Zu einer von der Inspektion der Fußartillerie zu bestimmenden Zeit findet ein praktischer Unterricht u. s. w.

Frh. v. Asch.

Nro 5589. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesuchslisten.

Im Hinblick auf Ziffer 4, Absatz 3 der „Bestimmungen über die Erstellung und Einreichung der monatlichen Gesuchslisten" (V. Bl. 1883, S. 328) wird gestattet, daß die auf dem gleichen Dienstweg vorzulegenden Abschiedsgesuche der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes in einer Gesuchsliste vereinigt werden.

Frh. v. Asch.

Nro 5810. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Persönliche Verhältnisse des Festungsbaupersonals.

In Ziffer 24 Absatz 3 der F. V. O. III. ist der zweite Satz: „Ihre Beschäftigung . . . . ist . . . . von längstens dreimonatlicher Dauer" zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 6216. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 26. Mai 1885.

Die Anlage zum Kriegsministerial-Erlasse Nro 13788/96 — V. Bl. S. 269 — wird durch das folgende Verzeichnis ersetzt. Anlage.

Frh. v. Asch.

Nro 6343. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vervollständigung des Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnisses für die K. Artillerie-Depots.

In der D. V. Nro 241 ist im Abschnitt IV hinter lfd. Nro 34 handschriftlich einzufügen:

34a	Neues Ringband mit Hakenbügel	. .	1 45	. .	. .	1 45	. .	. .	Altes oberes und unteres Ringband sowie Schlepper ablöten, Lötstellen befeilen, neues oberes und altes unteres Ringband sowie alten Schlepper anpassen, löten, ausfeilen. Schlepper härten, abziehen, glätten.

Frh. v. Asch.

Nro 6395. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Schwere Exerzierpatrone.

„In der Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 (D. V. 197) ist auf Seite 17 Zeile 3 v. o. hinter „Exerzirpatronen“ einzuschalten:

(schwerer)“

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Die schwere Exerzirpatrone 88 gehört nur zur Ausstattung der Büchsenmacher-Werkstätten und -Kasten sowie der Waffensammelstellen und dient zur Prüfung der sicheren Wirkung des Ausziehers und Auswerfers bei den G. 88, K. 88 und G. 91.

Sie besteht aus:

einer Patronenhülse 88 n/A.,
einer leeren Zündhütchenkapsel und
einem in die Hülse eingelöteten Hartbleigeschoß in Messingmantel.

Ihre äußeren Abmessungen entsprechen denen der scharfen Patrone 88.

Frh. v. Asch.

Nro 6548. München 15. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Veränderung der Rationsgebührnisse Nichtregimentierter.

Bei allen Veränderungen, die auf die Rationsgebührnisse der nichtregimentierten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten von Einfluß sind, ist der Naturalverpflegungs-Kontrolle im Kriegsministerium von den Kommandobehörden und Dienstesstellen mitzuteilen, an welchem Tage die einschlägige Verfügung den Beteiligten dienstlich bekanntgemacht worden ist.

Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 12—14 zur Schußtafel Nro 14a
" " 2—4 " " " 17
" " 1 " " " 18a
} des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;

Deckblätter Nro 3—28 zum Entwurfe der Fahrrad-Vorschrift;

Deckblätter Nro 36—144 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge ausschließlich jener der Artillerie.

Die K. Preuß. Rote Kreuz-Medaille ist in den Büchern und Listen mit

„PrKrM 1. 2. 3.“

zu bezeichnen.

Dieselbe wird in der Reihe der Preußischen Orden nach der „Rettungs-Medaille am Bande“ getragen.

Nachricht für die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere:

In absehbarer Zeit gelangt die Bureauvorstandsstelle bei einem General-Kommando zur Besetzung.

Bewerbungen um dieselbe sind an das Kriegsministerium zu richten.

Bedingungen: Erfahrung im Bureaudienst, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten, Alter nicht über 40 Jahre.

Jährliche Bezüge: Zulage von 2400 *M*, eventuell unter Kürzung der Pension nach Maßgabe des § 33 c des R. M. P. G. in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 93.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (V. Bl. 1899 S. 115) erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 465 und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Ebenso wird von genannter Offizin die Militär-Eisenbahnordnung, I. Teil, (V. Bl. 1899 S. 130) gegen Bezahlung abgegeben.

Der K. Generalstab hat zur Revision des Bestandes der Armee-Bibliothek deren Schließung vom 15. Juli bis 31. August ds Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 30. Mai 1899.

Inhalt: 1) Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1899, hier besondere Maßnahmen; 2) Gewährung von Vorspann an das Zahlmeisterpersonal; 3) Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandierte, Einberufene und Entlassene; 4) Dienstordnung für die General-Militärkasse; 5) Übungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen; 6) Zahlungen durch Postanweisung; 7) Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst für die deutsche Schule in Konstantinopel; 8) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 9) Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder; 10) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 11) Berichtigung der Schutztruppen-Ordnung; 12) Änderung der Behelfs-Brückenvorschrift (Ing.-techn. Sondervorschrift Nro 6); 13) Notizen.

Nro 7244. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1899, hier besondere Maßnahmen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, soweit einschlägig, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militär-Etats 1899, das nachstehende bestimmt:

1. Es wird geändert:
   - a) die Benennung „Militär-Ökonomie-Abteilung des Kriegsministeriums“ in: „Militärverwaltungsabteilung des Kriegsministeriums“,
   - b) die Benennung „Detachement Jäger zu Pferde“ in: „Eskadron Jäger zu Pferde“.

2. Für die Altersstufenregelung der Beamten gilt Folgendes:

Bei Beförderungen und Versetzungen hat ein Beamter, der in der früheren Klasse normalmäßig bereits den Höchstgehalt bezog, in der entsprechenden oder nächst höheren Stufe der neuen Klasse die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit von drei Jahren zuzubringen, da er ein Aufrückungsalter nicht hinübernimmt.

3. Die außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten erhalten den Fähnrichsservis.

4. Für die Sanitätsämter sind je 2, für jeden Divisionsarzt und den Operationskurs je 1 Schreiber etatsmäßig; diese werden aus dem Stande der Sanitätsunteroffiziere der Truppen kommandiert und erhalten eine Zulage von jährlich 108 *M.* aus Kapitel 11, Titel 8.

5. Die monatliche Zulage für Lazaret-Rechnungsführer wird erhöht und beträgt:

bei einer Normalkrankenzahl bis zu 20 Kranken . . .	15 *M.*,
bei einer Normalkrankenzahl von 21 bis zu 30 Kranken	20 *M.*,
bei einer Normalkrankenzahl von 31 bis zu 40 Kranken	25 *M.*,
bei einer Normalkrankenzahl von 41 Kranken und darüber	30 *M.*

Hierdurch ändert sich § 235,1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung, dessen Berichtigung vorbehalten bleibt.

6. Sämtliche Truppendienstpferde — mit Ausnahme der kaltblütigen —, welche an den jährlichen Herbstübungen teilgenommen haben, erhalten nach deren Beendigung eine tägliche Futterzulage von je 1000 g Heu auf die Dauer von längstens 30 Tagen.

Die Futterzulage wird vom Tage nach dem Eintreffen der Pferde in dem Standort und so weiter ab gewährt.

Die zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferde erhalten die Futterzulage nicht. Dagegen wird sie den für die Train-Bataillone oder für andere Truppenteile ausgewählten und in deren Etat zu übernehmenden, sowie den ausgemusterten, bei den Train-Übungskompagnien zur Verwendung kommenden Dienstpferden bei den betreffenden neuen Truppenteilen oder Train-Übungskompagnien gewährt (Remontierungs-Ordnung § 66 bis 68; Friedens-Verpflegungs-Vorschrift § 41,1).

Die Bescheinigungen über die Futterzulagen sind von den Commandeuren mit der Bestätigung über die Anzahl der zu den Manövern ausgerückten Dienstpferde zu versehen.

7. Etwaige Kosten für die Ausbildung der Büchsenmacher und Waffenmeister in der Instandhaltung der Fahrräder sind aus Kapitel 11, Titel 24a „Unterhaltung von Fahrrädern“ zu bezahlen.

8. Diese Bestimmungen gelten vom 1. April 1899 ab.

Frh. v. Asch.

Nro 6812. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gewährung von Vorspann an das Zahlmeisterpersonal.

Wenn dem Zahlmeister, der mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt ist, für die mit diesem Dienst verbundenen Märsche zu seiner Beförderung ein Einspänner gestellt oder zur Selbstbeschaffung des Fuhrwerks 2c. die Vorspannvergütung gezahlt wird, steht dem zu gleicher Zeit zu gleichem Dienst herangezogenen Zahlmeister-Aspiranten ein Anspruch auf Vorspann nicht zu. Der Dienst des Zahlmeister-Aspiranten kann alsdann, auch wenn der Zahlmeister-Aspirant dabei einige Geschäfte selbständig ausgeführt hat, als Stellvertretung des Zahlmeisters im Sinne der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 98 zu § 3e,4 nicht angesehen werden.

Wo in abweichender Auffassung der erwähnten Bestimmung bisher anderweit verfahren ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Frh. v. Asch.

Nro 6828. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandierte, Einberufene und Entlassene.

Hinsichtlich des im dritten Absatze des § 58,1 der Militär-Transport-Ordnung erwähnten besonderen Verfahrens bezüglich der bei Einzelreisen zu benutzenden und bar zu bezahlenden Militärfahrkarten sind folgende Festsetzungen getroffen:

a) Für jede Eisenbahnstation aller Garnisonsstädte werden von den Fahrkartenausgabestellen Preistafeln aufgestellt, welche die Entfernungen sowie die danach ermittelten Fahrpreise nach möglichst vielen Stationen ersichtlich machen.

Nach Zielpunkten, die auf den Preistafeln nicht verzeichnet sind, erfolgt die Beförderung für die ganze Strecke auf Militärfahrschein.

b) Die Anforderung der Militärfahrkarten erfolgt in der Regel durch die absendende Dienststelle und zwar auf Grund von Nachweisungen, in welche die Zahl der nach den verschiedenen

Stationen erforderlichen Fahrkarten, sowie die Einzelfahrpreise und der Gesamtbetrag eingetragen sind. Braucht die betreffende Stelle an einem Tage mehr als 30 Fahrkarten, so läßt sie dieselben am Tage vor der Abfahrt gegen vorläufige Quittung in Empfang nehmen.

Zurückgabe oder Umtausch der Karten ist zulässig.

Die Beträge für zurückgegebene oder umgetauschte Fahrkarten sind am Schlusse der Anforderungs-Nachweisung ab- bezw. zuzusetzen.

Der Betrag für die entnommenen und thatsächlich benutzten Fahrkarten wird an die örtliche Abfertigungskasse gegen deren Quittung auf der Nachweisung und gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung über die erhaltenen Fahrkarten gezahlt.

Die Zahlung kann sogleich nach Abfahrt der Transporte oder monatlich geschehen.

c) Neben der Anforderung der Karten durch die absendende Dienststelle ist auch die Entnahme durch die zu Befördernden selbst und zwar spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gegen sofortige Barzahlung gestattet, sobald dieselben einen entsprechenden Ausweis vorzeigen. Für die zur Entlassung gelangenden Mannschaften muß jedoch grundsätzlich der Truppenteil die Fahrkarten abholen.

Hiezu wird Folgendes bekanntgemacht:

1. Die Fahrkartenausgabestellen werden die Preistafeln den zuständigen örtlichen Militärbehörden mitteilen. Bis zur Überweisung dieser Tafeln ist von der bisherigen Befugnis der Anwendung von Militärfahrkarten (statt der Militärfahrscheine) überall da möglichst viel Gebrauch zu machen, wo solche für die ganze zu durchfahrende Strecke auf der Anfangsstation ausgegeben werden.

2. Die Entnahme der Fahrkarten durch die Einzelentsendeten selbst bleibt dem Ermessen der absendenden Dienststelle überlassen.

3. Für Kommandierte, die nach Ausführung ihres Auftrages am Bestimmungsorte sogleich die Rückfahrt antreten, kann auf der Antrittsstation der Hinfahrt eine zweite — eisenbahnseitig für die Rückfahrt gültig gemachte — Karte entnommen werden.

4. Die Grundsätze für Einzelsendungen dürfen auch bei gleichzeitiger Entsendung mehrerer Mannschaften u. s. w. nach derselben Zielstation Anwendung finden. An Stelle der einzelnen Fahrkarten kann eine gemeinschaftliche Fahrkarte auf Blankoformular ausgestellt werden.



5. Die Verrechnung der Ausgaben für Fahrkarten erfolgt, soweit Etatskapitel 18,1 in Betracht kommt, in der Liquidation über Marschgebührnisse (Beil. 14. M. G. V.), soweit Kapitel 18,2 betroffen wird, in den dafür vorgesehenen besonderen Liquidationen (§ 97,1 Fr. Bes. V.), sonst seitens der Truppen in der Liquidation über Transportkosten (Anl. 26 Fr. V. V.), seitens der Verwaltungen in ihren Rechnungen.

Entsprechend dieser Verrechnung sind gegebenen Falls auf die Fahrkarten mittelst getrennter Nachweisungen anzufordern.

6. Die bezüglichen Ansätze in den Liquidationen und Rechnungen werden bei Entnahme der Fahrkarten durch die absendende Dienststelle mit den eisenbahnseitig quittierten Anforderungs-Nachweisungen, bei Lösung der Karten durch die Entsendeten mit deren Quittungen belegt.

7. Die Verteilung der durch die Transportkosten-Liquidation nachgewiesenen Gesamtausgabe für Militärfahrkarten auf die beteiligten Etatskapitel bewirken die Intendanturen in gleicher Weise, wie es bei Anweisung der Liquidationen über gestundete Eisenbahnfahrgelder geschieht.

8. Bei Benutzung von Militärfahrkarten sind der Berechnung der Marschgebührnisse oder Nebenkosten die in den Preistafeln enthaltenen Entfernungsangaben zu Grunde zu legen.

Frh. v. Asch.

Nro 7026. München 19. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstordnung für die General-Militärkasse.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die Dienstordnung für die General-Militärkasse demnächst verteilt werden.

Sie ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 468 nachzutragen.

Frh. v. Asch.

Nro 7030. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen.

Nach Einführung der einjährigen Dienstzeit der Trainsoldaten haben die nach Ziff. A. 3. des Erlasses 11342 89 — V. Bl. S. 314 —

von den Train-Bataillonen zweimal im Jahr abzuhaltenden Übungen im Ein- und Ausladen auf Eisenbahnen nur noch einmal jährlich stattzufinden.

Frh. v. Asch.

Nro 7078. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlungen durch Postanweisung.

Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 800 ℳ einschließlich, sowie bis auf weiteres auch Zahlungen bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, dürfen im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt und durch Posteinlieferungsschein an Stelle der Quittung rechnungsmäßig belegt werden. Von der Absendung sind die Privatempfänger und die empfangenden Behörden oder Kassen durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 10589.
K.-M. Nro 6699.

Bekanntmachung, Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst für die deutsche Schule in Konstantinopel betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird im Hinblicke auf § 90,3 der Wehrordnung eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. v. Mts in Nro 18 S. 128 des Zentralblattes für das Deutsche Reich veröffentlicht.

München, den 15. Mai 1899.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Abdruck.

Der unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo stehenden Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde zu Konstantinopel ist gestattet worden, Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Die Anstalt darf solche Zeugnisse nur den-

jenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Der Verleihung der Berechtigung ist rückwirkende Kraft für die im Juni 1898 abgehaltene Reifeprüfung beigelegt worden; sie hat vorläufig bis zum Ostertermin 1901 einschließlich Geltung.

Berlin, den 29. April 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

— —

Nro 6576. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können von dort bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000: die Sektion Nro 673 Vereinsalpe.
2) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter 1:25000:

Nro 792 Seeshaupt,	Nro 793 Königsdorf,
„ 831 Untersberg,	„ 832 Schellenberg,
„ 858 Berchtesgaden,	„ 859 Hoher Göll,
„ 878 Hochkalter,	„ 879 St. Bartholomä,
„ 880 Kahlersberg,	„ 891 Funtensee,
„ 892 Teufelshörner.	

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000 wurden noch veröffentlicht:

von der K. Preußischen Landes-Aufnahme:

die Sektionen:

Nro 280 Getelomoor,	Nro 281 Bentheim,
„ 297 Zielenzig,	„ 298 Meseritz,
„ 320 Fürstenberg,	„ 321 Krossen,
„ 322 Züllichau,	„ 327 Cleve,
„ 328 Boholt,	„ 330 Münster,

Nro 357 Paderborn, Nro 404 Solingen,
„ 405 Lüdenscheid, „ 406 Attendorn,
„ 431 Waldbroel.

Vom Topographischen Bureau des K. Sächsischen Generalstabes: die Sektionen:

Nro 471 Fürstenau, Nro 515 Mammersreuth.

In Vertretung:
Pflaum.

Nro 7039. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder.

Seite 11, § 18 der D. V. 277.

In Zeile 2 sind vor dem Worte „Beschaffenheit“ die Worte:
„Vollzähligkeit und“
handschriftlich einzuschalten.

In Vertretung:
Pflaum.

Nro 7029. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds Js in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 299/301 des Verordnungsblattes für 1898 abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Pflaum.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung *) benutzen, vom 1. Mai 1899 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{3} V.	Herbesthal 8^{5} V.	Nur für solche Kommandierte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 152	Köln Hptbhf. 8^{7} V.	Jünkerath 10^{9} V.	
	„ 153	Jünkerath 10^{34} V.	Köln Hptbhf. 12^{21} N.	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{9} V.	Saarbrücken 1^{42} N. Saargemünd 2^{10} N.	
	„ 153	Saarbrücken 7^{5} V.	Jünkerath 10^{34} V.	
	„ 207	Saargemünd 12^{36} N.	Saarbrücken 12^{57} N.	
	„ 142	Kirn 11^{4} V.	Saarbrücken 12^{58} N.	
	„ 144	Kirn 8^{48} N.	Saarbrücken 10^{50} N.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{59} V.	Kirn 8^{52} V.	
	„ 143	Saarbrücken 5^{56} N.	Kirn 7^{54} N.	
	„ 121	Diedenhofen 6^{35} V.	Koblenz Mos. Bhf. 10^{18} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	Diedenhofen 1^{31} N.	Koblenz Mos. Bhf. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 124	Koblenz Mos. Bhf. 8^{35} N.	Trier r. Mos. U. 10^{38} N.	Bis zu 50 Mann.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. die militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Transport-Ordnung und K. M. E. Nro 4741/99 — V. Bl. S. 161 —.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 63	Guben 2^{28} N.	Bentschen 3^{56} N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Mann hat bei dem zuständigen Stationsvorstande von größeren Transporten bei dem Bahnbevollmächtigten zu erfolgen.
	„ 53	Bentschen 4^{15} N.	Posen 5^{30} N.	
	„ 54	Posen 10^{20} V.	Bentschen 11^{34} V.	
	„ 64	Bentschen 11^{45} V.	Guben 1^{34} N.	
2. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{50} V.	Bis zu 100 Mann.
3. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 2a*	Bremen Hptbhf. 5^{41} V.	Wilhelmshaven 7^{53} V.	1. Sämtliche Züge können in der Stärke bis zu 50 Mann benutzt werden. 2. Die mit * versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1899. 3. Die mit ** versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September 1899.
	„ 6	Bremen Hptbhf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	
	„ 8	Bremen Hptbhf. 6^{9} N.	Oldenburg 7^{6} N.	
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{30} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen Hptbhf. 3^{10} N.	
	„ 109*	Oldenburg 10^{32} N.	Bremen Hptbhf. 11^{28} N.	
	„ 102*	Oldenburg 6^{35} V.	Leer 7^{59} V.	
	„ 106**	Oldenburg 3^{5} N.	Leer 4^{4} N.	
	„ 105*	Leer 12^{55} N.	Oldenburg 1^{57} N.	
	„ 109**	Leer 9^{25} N.	„ 10^{26} N.	
4. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 76	Ludwigshafen a. Rh. 11^{32} V.	Neustadt a. H. 12^{6} N.	Bis zu 10 Mann.
	„ 42	Worms 12^{30} V.	Weißenburg 2^{26} V.	
	„ 41	Weißenburg 2^{50} V.	Worms 5^{1} V.	
	„ 44	Ludwigshafen a. Rh. 8^{31} V.	Lauterburg 9^{49} V.	
	„ 43	Lauterburg 8^{4} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{21} N.	
5. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{51} V.	Büchen 11^{46} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Büchen 5^{3} N.	Lübeck 5^{59} N.	
	„ 12	Büchen 9^{58} N.	Lübeck 10^{55} N.	Bis zu 100 Mann.

Nro 7190. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Berichtigung der Schutztruppen-Ordnung.

Seite 124 der Sch. O. setze bei lfd. Nro 13, Längsspalte 3, Zeile 3 v. u. vor „Feldwebel: 3 solcher Winkel“:

Überzähliger

und Seite 125 bei derselben lfd. Nro, Längsspalte 4 und 5:

Wie für Südwestafrika.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung:
Pflaum.

Nro 7232. München 29. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Behelfs-Brücken-vorschrift (Ing.-techn. Sondervorschrift Nro 6).

Seite 8 ist in der Tabelle die Bemerkung unter Ziffer „[1])“, sowie in der vierten Spalte Zeile 1 und 3 v. o. die auf diese Bemerkung hinweisende Zahl „[1])“ zu streichen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

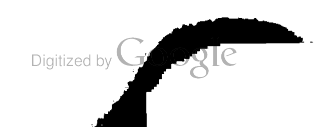
In Vertretung:
Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Neudruck der Anlage IV und Deckblatt Nro 69 zur Kriegs-Etappen-Ordnung; Deckblätter Nro 139 bis 176 zur Bekleidungsordnung I. Teil — D. V. Nro 232.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 3. Juni 1899.

Inhalt: Vergleichsschießen.

Nro 7730. München 3. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vergleichsschießen.

Zur Gewinnung des Uberblicks über den Stand des Schulschießens der Infanterie und Jäger, dann der Unteroffiziersschule hat in diesem Jahre ein besonderes Vergleichsschießen innerhalb 8 Tagen vom 5. ds. Mts an nach den nachstehenden Bestimmungen stattzufinden.

Frh. v. Asch.

Bestimmungen für das besondere Vergleichsschießen.

Die Aufgaben sind aus dem beigefügten Muster zu ersehen. Muster.

Die Regiments- und Bataillons-Commandeure sind dafür verantwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglicher Stärke an diesem Schießen teilnehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des Standortes Kommandierte — wie Wachtmannschaften, Schreiber, Ordonnanzen, Handwerker, Arbeiter u. s. w. — nicht stattfindet, insoweit die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben.



Auch haben sich die Regiments- u. s. w. Commandeure zu überzeugen, daß die Ausschließung der Kurzsichtigen nur in dem durchaus gebotenen Umfange stattfindet.

Die General-Kommandos haben sich Stärkenachweisungen nach dem Muster Seite 142 und 143, Verordnungsblatt 1896, einzufordern. Der Vorlage dieser Nachweisungen bedarf es nicht. Außer den in Ziffer 2 der Bemerkungen zur Stärkenachweisung Aufgeführten nehmen Hilfshoboisten an dem Schießen nicht teil.

Jeder Schießende schießt mit seinem Gewehr.

Jegliches Schießen mit Aushilfe-Gewehren an Stelle zur Reparatur gegebener Gewehre bedarf der Genehmigung des Bataillons-Commandeurs.

Die Patronen — 5 pro Kopf — sind den für das Prüfungsschießen bestimmten Patronen zu entnehmen.

Im übrigen haben die in den Nummern 168—173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger gegebenen Festsetzungen auch für dieses Schießen sinngemäße Anwendung zu finden.

Muster.

Bericht

über das besondere Vergleichsschießen

des . . . .

Übung I. Die sämtlichen Unteroffiziere und Kapitulanten, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen teilzunehmen haben, schießen

auf 300 m gegen die Ring-Bruftscheibe

5 Schuß knieend.

Bedingung: 5 Treffer 30 Ringe (Jäger 5 Treffer 35 Ringe).

1. Nro der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt: a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	5. Bemerkungen
1.					
bis 12.					
Summe . .					

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des zweiten Jahrgangs, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen teilzunehmen haben, schießen auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe
5 Schuß knieend.

Bedingung 5 Treffer 25 Ringe (Jäger 5 Treffer 30 Ringe).
(Bei der Unteroffiziersschule schießen die kommandierten Gemeinen nicht mit.)

1. Nro der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt:		5. Bemerkungen
			a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	
1.					
bis 12.					
Summe . .					

Übung III. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des jüngsten Jahrgangs, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen teilzunehmen haben, schießen auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe
5 Schuß knieend.

Bedingung 5 Treffer 20 Ringe (Jäger 5 Treffer 24 Ringe).

1. Nro der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt:		5. Bemerkungen
			a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	
1.					
bis 12.					
Summe . .					

Angaben über Datum und Dauer des Schießens sowie Wetter u. s. w.

1. Nro der Kompagnie	2. Datum des Schießens	3. Dauer des Schießens	4. Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind	5. Bemerkungen
1. bis 12.				

Ort und Datum. Name und Dienstgrad des Commandeurs.

Bemerkungen.

1. Die auf die Einjährig-Freiwilligen sich beziehenden Angaben sind über den anderen Angaben, in welchen sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.
2. In Spalte 2 ist die Tageszeit ersichtlich zu machen.
3. In Spalte 3 ist die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei denjenigen Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen. Auch sind die Kompagnien, welche im Durchschnitt mehr als 1 Minute für den Schuß gebraucht haben, besonders kenntlich zu machen.
4. Auch diejenigen Regimenter, welche sich in mehreren Standorten befinden, legen einen sämtliche Kompagnien umfassenden Bericht vor.

   Die Berichte der gesondert stehenden Bataillone sind dem ersteren Bericht beizufügen.
5. In Spalte 5 ist die Zahl der Mannschaften u. s. w. anzugeben, welche mit Aushilfe-Gewehren geschossen haben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 10. Juni 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen und fünfter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend; 2) Beförderung der Krümperwagen auf Eisenbahnen für Rechnung des Transportkostenfonds; 3) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern; 4) Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel; 5) Notizen.

Abdruck.

Nr. 10685.

Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen und fünfter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 24. Februar ds. Js. und vom 5. Dezember v. Js. — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 77 bezw. S. 606 — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. ds. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 138 ff. abgedruckt ist, veröffentlicht.

München, den 20. Mai 1899.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) erhält der Abschnitt a (Bekanntmachung vom 25. Januar 1899, Central-Blatt S. 23) folgende Fassung:

Ia. Reichsamt des Innern.

1. Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariats-Assistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariats-Assistenten-Stellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretär-Stellen.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber,
*)Maschinisten,
Maschinisten-Assistenten, } mindestens zur Hälfte.
†)Lootsen, mindestens zu einem Drittel.
Kanzlisten,
Büreaudiener,
Drucker,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
*)Materialien-Verwalter,
*†)Schiffsführer,
†)Steuermänner,
Magazin-Aufseher,
Nachtwächter,
*†)Oberlootsen,
*)Obermaschinisten,
*†)Hafenmeister,
*†)Oberschleusenmeister,
*†)Schleusenmeister,
Telegraphisten,
†)Schleusenwärter,
†)Fährwärter.

---

*) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem *) bezeichnet.

†) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem †) bezeichnet.

Der durch Bekanntmachung vom 19. September 1894 (Central-Blatt S. 414) veröffentlichte, unter dem 7. Januar 1898 (Central-Blatt S. 57) und 25. Januar 1899 (Central-Blatt S. 23) abgeänderte, auf die „Marineverwaltung“ bezügliche Abschnitt III wird an der betreffenden Stelle ergänzt, wie folgt:

III. Marineverwaltung. *)

× Gerichtsaktuare

Zugleich wird das durch Bekanntmachung vom 19. September 1894 (Central-Blatt S. 415) veröffentlichte, unter dem 7. Januar 1898 (Zentral-Blatt S. 63) und 25. Januar 1899 (Central-Blatt S. 24) abgeänderte Verzeichniß der für Bewerbungen um Stellen der Marineverwaltung zuständigen Behörden betreffenden Orts ergänzt, wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marineverwaltung. *)		
III.	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: × Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Endlich wird nachstehend ein fünfter Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397) veröffentlichten Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Fünfter Nachtrag

zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
Unter Ziffer 2: **Allgemeine Bauverwaltung** (Central-Blatt 1895, S. 402/3 ist statt: Magazinverwalter und Hafenbauschreiber zu setzen: Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber.			
Die Worte „am Oberländischen Kanal“ hinter „Maschinenführer“ sind zu streichen, ebenso bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung die Stellen der Schleusenmeister.			
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Zu Ziffer 1: **Handels- und Gewerbeverwaltung ꝛc.** (Central-Blatt 1895, S. 403/4) ist bei den Stellen der Hafenmeister in der dritten Spalte		zwischen Danzig und Schleswig einzufügen „Stralsund, Merseburg“;	
desgl. bei den Stellen: Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte		zwischen Danzig und Stettin „Potsdam“	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hinter Hafenpolizeisekretäre tritt hinzu:			
Büreaubeamter bei dem Staatskommissar der Berliner Börse.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd	Oberpräsident zu Potsdam.	

Berichtigung.

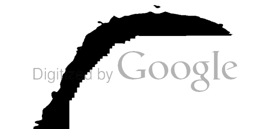
Unter Ziffer 2: **Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung** (Central-Blatt 1897, S. 3) muß es im Absatz 3 statt „Revierbüreau-Diätarien" heißen „Büreaudiätarien".

VI. Justizministerium.

Bei Ziffer 2: **Gefängnißverwaltung** (Central-Blatt 1895. S. 405) ist statt Waschmeister zu setzen: Wasch- und Bademeister. Die Worte „Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen" sind zu streichen.			

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Zu Ziffer 7: **Gestütverwaltung** (Central-Blatt 1898, S. 34) ist in der letzten Spalte an Stelle der Worte: „sind mit Offizieren zu besetzen" zu sagen: „sind Offizieren zugängig."			



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Bei Ziffer 4: **Universitäten** (Central-Blatt 1895, S. 408) treten hinter: *Büreau- und *Kassenbeamte hinzu:			
Expedienten bei den Universitätsbibliotheken.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
Die Ziffer 8: **Königliche Bibliothek zu Berlin** (Central-Blatt 1895, S. 408) ist folgendermaßen zu ergänzen:			
*Büreaubeamte, Expedienten	mindestens zur Hälfte.	Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.	

X. Kriegsministerium.

Bei Ziffer 1: **Verwaltung des Zeughauses zu Berlin** (Central-Blatt 1895, S. 409) ist vor: *Oberzeugwart einzuschalten: Büreauassistent.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Königreich Bayern.			
C. Staatsministerium des Innern.			
Ziffer 6:			
Etat für Industrie und Kultur. Gestütswesen			
(Central-Blatt 1895, S. 415) hat nunmehr zu lauten:			
Offiziant bei der Landgestütsverwaltung,	—	Landgestütsverwaltung zu München.	
*Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten,	—		
*Bote und Diener bei der Landgestütsverwaltung,	—		
Aufseher bei den Land- und Stammgestüten,	—		
Gestütswärter bei den Land- und Stammgestüten.	—		
F. Kriegsministerium. (Central-Blatt 1895, S. 423.)			
Bei Ziffer 1:			
Ministerium			
treten als neue Stellen hinzu nach „*Kanzleivorsteher und *Kanzleisekretäre“:			
Kalkulatoren,	—	Kriegsministerium.	
dann nach „Kanzleifunktionäre“:			
*Werkmeister,	—		
Bei Ziffer 2:			
Militärkassenwesen			
sind zu streichen:			
unter lit. a) Generalmilitärkasse:			
α) bei „Buchhalter“ der Stern und			
β) die Stellen der „Kassenassistenten“,			
unter lit. b) Korpszahlungsstellen:			
γ) bei „Buchhalter“ der Stern und			
δ) die Stellen der „Kassenassistenten“.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Unter Ziffer 3:			
Militär-Intendanturen			
ist a) bei „Intendantur-Sekretäre“ und bei „Intendantur-Registratoren“ der Stern zu streichen;			
sind b) die Stellen der Intendantur-Sekretariats-Assistenten“ und die der „Intendantur-Registratur-Assistenten“ zu streichen.			
Bei Ziffer 5:			
Generalstab			
kommt die Stelle des „Werkführers“ in Wegfall und ist zu streichen.			
Ziffer 7:			
Bekleidung und Ausrüstung der Truppen			
erhält folgende Fassung:			
*Rendanten,	—	Kriegsministerium.	
Assistenten,	—		
Maschinisten und Heizer,	—		
Packmeister,	—		
Lagerdiener.	—		
Bei Ziffer 8:			
Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen			
tritt als neue Stelle hinzu und ist nach „Kasernenwärter“ einzuschalten:			
Waldwärter,	—	Kriegsministerium.	
Nach Ziffer 8:			
ist einzuschalten als neue Ziffer:			
8 a. **Garnisonsbauwesen:**			
Garnisonsbauschreiber.	—	Kriegsministerium.	

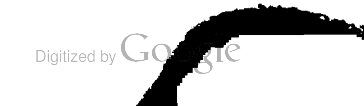
Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 11: **Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:** **bei Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:** ist der Vortrag: „Hausdiener, Büreaudiener"; zu streichen und dafür zu setzen: Büreau- und Hausdiener; **bei Kadettenkorps:** tritt als neue Stelle hinzu und ist nach „Kanzleifunktionär" einzuschalten: Kompagnieverwalter,	—	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	
Unter Ziffer 16: **Allgemein:** ist der Vortrag „Schreiber und Aufseher beim Garnisonsbauwesen" zu streichen.			

III. Königreich Sachsen.

VI. Finanzministerium.

(Central-Blatt 1895, S. 434.)

13. **Eisenbahnverwaltung:** Es heißen die früheren Billeteure jetzt „Fahrgeldkassirer", die früheren Güter-Expeditions-Kassirer jetzt „Güterkassirer" und die früheren Expeditionshülfsarbeiter jetzt „Büreauaspiranten" oder „Stationsaspiranten", je nachdem sie im Büreau- oder im Stationsdienste beschäftigt werden.			



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IV. Königreich Württemberg.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

(Central-Blatt 1895, S. 436.)

B. Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

b) Eisenbahnverwaltung.

Im Verzeichniß hinter „Tagschreiber" einzufügen: Bauschreiber,	—	Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	

c) Post- und Telegraphenverwaltung.

Im Verzeichniß hinter „Tagschreiber" einzufügen: Bauschreiber,	—	Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	

IV. Im Departement des Innern.

4. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium des Innern, bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern und bei dem Staatsanzeiger,	unverändert.	unverändert.	
9. Büreaugehülfe bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	"	"	
15. Die weiteren Aufseher (einschließl. eines Küchenmeisters) und der Thorwart bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	"	"	
16. *Oberwärter und Vizeoberwärter bei den Staatsirrenanstalten,	"	"	
30. Aufseher und Hausknecht beim Landesgewerbemuseum, Aufwärter beim chemischen Laboratorium und der Modellirwerkstätte und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gypsabgüsse,	"	"	
33. Büreauassistenten bei dem hydrographischen Büreau.	"	"	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

VI. Großherzogthum Hessen.

I. Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

1. Ständehausbeschließer,	—		
2. Kanzleidiener des Staatsministeriums,	—		
3. Kanzleidiener des Verwaltungsgerichtshofs,	—	Staatsministerium.	
4. Kanzleidiener der Haus- u. Staatsarchivdirektion,	—		
5. Kanzlisten der Oberrechnungskammer,	—		
6. Kanzleigehülfen der Oberrechnungskammer,	—	Präsident der Oberrechnungskammer.	
7. Kanzleidiener der Oberrechnungskammer,	—		
8. Kanzleiwärter der Oberrechnungskammer.	—		

II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

1. Kanzlisten bei dem Ministerium,	—		
2. Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—		
3. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
4. Kanzleiwärter im Kanzleigebäude,	—	Ministerium des Innern.	
5. Kanzlei- und Registraturbeamter bei der Oberen Bergbehörde und dem Landes-Versicherungsamt,	zur Hälfte.		Ziffer 5. Bewerber müssen genügende Kenntnisse im Registraturdienst und im geometrischen Zeichnen besitzen. †) Stellen, zu deren Erlangung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
6. Verwalter in dem Arbeitshause,			
7. †Werkmeister am Arbeitshause zu Dieburg,			
8. Aufseher und Wärter am Arbeitshause,	—		
9. †Büreaugehülfe bei dem Landeshospital,	zu einem Drittel.	Provinzialdirektion Starkenburg.	
10. †Büreaugehülfe bei der Landesirrenanstalt,			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Pförtner bei der Landesirrenanstalt und bei dem Landeshospital,	—	Provinzialdirektion Starkenburg.	
12. Kreisdiener,	—		
13. Diener bei der Entbindungsanstalt zu Mainz,	—		
14. Kanzlisten bei der Landesuniversität,	—	Ministerium des Innern.	
15. Kanzleigehülfen bei der Landesuniversität,	—		
16. †Büreaugehilfen an den akademischen Kliniken der Landesuniversität,			
17. †Verwalter an den akademischen Kliniken der Landesuniversität,	zur Hälfte.		
18. Büreaubeamter der Landesuniversität,			
19. Kanzleidiener bei der Landesuniversität,	—		
20. Hausbeschließer am Kollegiengebäude der Landesuniversität,	—		
21. Anatomiediener bei der Landesuniversität,	—		
22. Bibliothekdiener bei der Landesuniversität,	—		
23. Universitätsdiener,	—	Ministerium des Innern.	
24. Diener bei der der Landesuniversität unterstehenden Entbindungsanstalt zu Gießen,	—		
25. Diener der Veterinäranstalt,	—		
26. Diener am anatomischen Institut der Veterinäranstalt,	—		
27. †Lehrschmied bei der Veterinäranstalt,	—		
28. Büreaubeamte an der technischen Hochschule,	zur Hälfte.		
29. Pedellen an der technischen Hochschule,	—		
30. Hülfspedellen an der technischen Hochschule,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
31. Pförtner an der technischen Hochschule,	—	Ministerium des Innern.	
32. Diener am chemischen Laboratorium der technischen Hochschule,	—		
33. Wärter am physikalischen Institut der technischen Hochschule,	—		
34. Hülfsdiener in den Gebäuden der technischen Hochschule,	—		
35. Hofbibliothek-Kanzleiinspektor,	zur Hälfte.		
36. Hofbibliothekdiener,	—		
37. Museumsdiener,	—		
38. Pedellen und Hülfspedellen an den Gymnasien, Realgymnasien u. Oberrealschulen,	—		
39. Pedellen und Hülfspedellen an den Realschulen,	—		
40. Diener an den Schullehrerseminarien und Präparandenanstalten,	—		
41. Diener an den Taubstummenanstalten,			
42. Schuldiener an der Obstbauschule zu Friedberg,			
43. †Werkmeister an der Blindenanstalt,	zur Hälfte.		
44. †Kalkulatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik,	zur Hälfte.		
45. Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Landesstatistik,	—		
46. Kanzleidiener bei der oberen landwirthschaftlichen Behörde,	—		
47. Landgestüts-Fourage-meister, -Diener und -Beiknechte,	—		
48. Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Gewerbe und bei der Landesbaugewerkschule,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
49. Kanzleidiener bei der Brandversicherungskammer.	—	Ministerium des Innern.	

III. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Bezeichnung der Behörden	Bemerkungen.
1. Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—	Ministerium des Innern.	Ziffer 1—3. Diese Stellen sind den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz gemeinsam, Bewerbungen aber nur an das erstere Ministerium zu richten.
2. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—	Ministerium des Innern.	
3. Kanzleiwärter im Kanzleigebäude,	—	Ministerium des Innern.	
4. †Werkmeister an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach und an den Gefängnissen,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz.	
5. Kanzleidiener, Hülfsdiener u. Hausbeschließer bei den Kollegialgerichten u. Staatsanwaltschaften,	—	Ministerium der Justiz.	
6. †Registratoren bei den Kollegialgerichten,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz.	
7. Kanzleiinspektoren bei den Kollegialgerichten,	—	Ministerium der Justiz.	
8. Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten,	—	Ministerium der Justiz.	
9. Schreibgehülfen des Generalstaatsanwalts,	—	Generalstaatsanwalt.	
10. Schreibgehülfen bei den Staatsanwaltschaften,	—	Oberstaatsanwalt.	
11. Amtsgerichtsdiener, Hülfsdiener und Hauswärter bei den Amtsgerichten,	—	Ministerium der Justiz.	
12. Kriminalschutzmänner bei den Staatsanwaltschaften,	—	Ministerium der Justiz.	
13. Verwalter an den Provinzialarresthäusern,	zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
14. Gefangenaufseher und Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach, an dem Landeszuchthaus Marienschloß, an den Gefängnissen und an den Provinzialarresthäusern,	—	Generalstaatsanwalt.	
15. Gefangenaufseher und Gefangenwärter an den Haftlokalen,	—		
16. † Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern,	—	Ministerium der Justiz.	
17. †Gerichtsvollzieher.	—		Ziffer 17. Bis zur Anstellung der nach dem 9. Dezember 1882, aber vor dem 15. Novbr. 1884 geprüften Civilaspiranten ist nur die Hälfte der Gerichtsvollzieherstellen mit Militäranwärtern zu besetzen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

1. Kanzlisten bei dem Ministerium,	—	Ministerium der Finanzen.	
2. Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—		
3. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
4. Kanzleiwärter bei dem Ministerium,	—		
5. Kanzlist bei der Hauptstaatskasse,	—		
6. Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse,	—		
7. Kassediener bei der Hauptstaatskasse,	—		
8. Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse,	—		
9. Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt,	—		
10. †Pfandmeister,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. †Steuer- und Salzsteueraufseher,	—	Ministerium der Finanzen.	
12. Hauptsteueramtsdiener,	—		
13. †Materialrechner u. Kontroleur bei den Salinen und Bergwerken,	—		
14. Aufseher bei den Salinen,	—		
15. †Unterkassier bei den Salinen und Bergwerken,	—		
16. Diener bei den Salinen,	—		
17. Hausverwalter u. Bademeister bei der Saline Bad-Nauheim,	—		
18. †Dammwärter,	—		
19. †Brückenmeister,	—		
20. †Oberbrückenwärter,	—		
21. †Brückenwärter,	—		
22. †Kanzlisten bei den Eisenbahndirektionen,	—	Ziffer 22—41. Für die hessischen Stellen bei der Main-Neckar-Bahn u. den Nebenbahnen Eberstadt-Pfungstadt, Weinheim-Fürth und Bickenbach-Seeheim das Ministerium der Finanzen, für die hessischen Stellen in den Direktionsbezirken Mainz und Frankfurt a. M. die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion Mainz, bezw. die Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.	
23. †Kanzlisten der Oberbeamten (des Oberbetriebsinspektors, des Maschineningenieurs, des Güterverwalters) und der Bau- und Betriebsinspektoren,	—		
24. Kanzleigehülfen bei den Eisenbahndirektionen u. den Oberbeamten,	—		
25. Büreaudiener der Eisenbahndirektionen und der Oberbeamten,	—		
26. Büreaudienergehülfen der Eisenbahndirektionen,	—		
27. Kassediener,	—		
28. Magazinsaufseher,	—		
29. Billetdrucker,	—		
30. †Stationsdiener,	—		
31. †Bahnwärter,	—		
32. †Weichensteller,	—		
33 †Lademeister,	—		
34. †Stationsvorsteher,	zur Hälfte.		
35. †Stationsassistenten,			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
36 Gehülfen für den Stations- und Expeditionsdienst,	zur Hälfte.	Wie vor.	
37. †Haltestellenaufseher,	—		
38. †Haltepunktwärter,	—		
39. †Zugführer,	—		
40. †Schaffner,	—		
41. †Bremser,	—		
42. Diener und Schreibgehülfe bei dem Hochbauamt zu Darmstadt.	—	Ministerium der Finanzen.	

VIII. Großherzogthum Sachsen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Statt Absatz 3 (Central-Blatt 1897, S. 6) ist zu setzen: Wirthschaftsbeamte (darunter derjenige bei dem Carl Friedrich-Hospital zu Blankenhain), Hausmeister, Wachtmeister, Wächter, Aufseher, Oberwärter, Abtheilungswärter, Wärter (Gefangenenwärter), Badewärter (auch bei der medizinischen Abtheilung des Landkrankenhauses zu Jena), Hausmänner und Pförtner nebst Gehülfen bei den Staatsanstalten.	—	Das betreffende Großherzogliche Ministerial-Departement.	Ausgenommen sind diejenigen Unterbeamten, welche der Landwirthschaft kundig sein müssen, wie z. B. der Wirthschaftsbeamte bei der Landes-Irrenheilanstalt zu Jena und der Oekonom bei dem Carl Friedrich-Hospital zu Blankenhain.

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

(Central-Blatt 1895, S. 471.)

Die Ziffer 4. Straßenmeister ist zu streichen.			



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

(Central-Blatt 1895, S. 476.)

Ziffer 10 erhält folgende Fassung: **10. Hamburgische Gerichte u. Vormundschaftsbehörde:** *Kanzlisten, *Schreiber,[1]) Büreaudiätarien, Hülfsschreiber, Gerichtsschreiber, Boten.	mindestens zur Hälfte.	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	[1]) diese Stellen sind neu hinzugetreten.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

VI. Verwaltung der Justiz und des Kultus.

(Central-Blatt 1895, S. 481 und 1897, S. 7.)

1. Oberlandesgericht, Landgerichte, Amtsgerichte: Sekretariatsassistenten.	—	Ministerium.	
2. Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Besserungsanstalten und Arbeitshausverwaltung: Inspektoren, Oberaufseher, Aufseher, Erzieher und Hülfserzieher.	Die Stellen der Inspektoren können bis zu einem Fünftel anstellungsberechtigten Offizieren verliehen werden.	Ministerium.	Die Stellen der Expedienten sind in Wegfall gekommen.

VII. Verwaltung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

(Central-Blatt 1895, S. 482.)

6. Meliorationsbauverwaltung: Flußwärter.	—	Ministerium.	

Nro 7265. München 9. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung der Krümperwagen auf Eisenbahnen für Rechnung des Transportkostenfonds.

Werden berittene Truppenteile zu den Schieß- bezw. Herbstübungen oder nach deren Beendigung in die Standorte bezw. zur Erreichung eines anderen Manövergeländes mit der Eisenbahn befördert, so dürfen Krümperwagen in der sich aus lit. b der Ausführungs-Instruktion vom 28. 8. 98 zu § 3 des Naturalleistungs-Gesetzes ergebenden Zahl für Rechnung des Transportkostenfonds mitgeführt werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, daß die Krümperwagen zu Vorspannleistungen verwendet werden.

Frh. v. Asch.

Nro 7717. München 9. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der „Tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w.“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Jahrganges 1876 des Aushebungsbezirks Halberstadt, Landkreis, ist 308.

Die Abschlußnummer des Jahrganges 1878 des Aushebungsbezirks Triberg ist 196.

Die höchste Losnummer des Jahrganges 1878 des Aushebungsbezirks Traunstein, Bezirksamt, ist 350.

Die bei dem Aushebungsbezirk Schwabach, Magistrat, aufgeführte Bemerkung nebst Klammer gehört zu dem Aushebungsbezirk Schweinfurt, Bezirksamt.

Frh. v. Asch.

Nro 4362. München 9. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den mit Küchen versehenen Truppenteilen überwiesenen Lebensmittel im Sinne des § 7 Ziffer 10 des Entwurfs der Fr. V. V. betragen im Rechnungsjahr 1899:

a)	für	1 kg	Erbsen	. . . .	30 ₰,
b)	„	1 „	Bohnen	. . . .	21 „,
c)	„	1 „	Linsen	. . . .	35 „,
d)	„	1 „	Graupe	. . . .	21 „,
e)	„	1 „	Reis	. . . .	31 „,
f)	„	1 „	Rohkaffee	. . . .	129 „,
g)	„	100 g	Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)	. . . .	8,376 „.

Hiernach sind zu vergüten:

1. für 1 kg Erbsen oder 1 kg Linsen je . . . 28 „,
2. „ 100 g Gemüsekonserven . . . . . . 7 „

und 3. für alle übrigen Lebensmittel die vorangegebenen Selbstkosten.

2. Für 100 g Fleischkonserven — in jeder Verpackung — ist der z. Z. des Verzehrs in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion zu zahlen, dessen Höhe gleichzeitig mit dem niedrigen Beköstigungsgelde im Juni und Dezember j. J. im Verordnungsblatte bekanntgegeben wird.

3. Die in einzelnen Garnisonen auf Fleisch- und Gemüsekonserven und sonstigen den Truppenküchen aus Verwaltungsvorräten überwiesenen Lebensmitteln etwa ruhenden Steuern u. s. w. werden den Truppenküchen nicht in Rechnung gestellt. Derartige Steuern werden von der Militärverwaltung getragen und beim Kap. 12 Titel 5 verausgabt.

4. Die Truppen u. s. w. haben Anspruch auf Ablieferung der Lebensmittel frei Truppenküche. Die Säcke, in denen Reis und Kaffee zur Überweisung gelangen, werden Eigentum der Truppen; die Säcke, in denen die übrigen Lebensmittel überwiesen werden, sind den absendenden Proviantämtern auf deren Kosten zurückzugeben.

Packkisten, in denen Fleisch- und Gemüsekonserven überwiesen werden, bleiben fiskalisches Eigentum. Über deren Verwendung be-

stimmen die Intendanturen nach Maßgabe der im K. M. E. vom 5. 4. 99 Nro 4048 unter Ziffer 6 und 7 bekanntgegebenen Anordnungen und der diese ergänzenden Bestimmungen.

Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Eine Zusammenstellung der an den Friedens-Besoldungs-Etats für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingetretenen Änderungen;
Deckblätter Nro 9—14 zur Feldbefestigungs-Vorschrift;
Deckblatt Nro 24 zur Pferdegelder-Vorschrift.

Auf das im Verlage der K. B. Hofbuchhandlung von A. Oehrlein (München) in 10 vierteljährlichen Lieferungen erscheinende Werk:

„Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der K. B. Armee von 1806 bis zur Neuzeit, von Müller-Braun."

wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 21. Juni 1899.

Inhalt: **1)** Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge; **2)** Musterungsvorschrift; **3)** Änderung von Dienstbezeichnungen; **4)** Ergänzung der Garnisondienst-Vorschrift; **5)** Zahlung des Beköstigungsgeldes der Sanitätsmannschaften; **6)** Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886; **7)** Terpentin-Wollfettmischung; **8)** Änderung der Sondervorschrift 4 zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen (D. V. E. Nro **434**); **9)** Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt; **10)** Notizen.

Nro 8115. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Trainbataillone künftig in voller Stärke zu den Herbstübungen herangezogen und die Kriegsfahrzeuge des Trains in regelmäßigem Wechsel zu den kriegsmäßigen Übungen der Trainbataillone und während der Herbstübungen in Gebrauch genommen werden.

Hiezu bestimmt das Kriegsministerium:

1. Die Heranziehung der Offiziere, Mannschaften und Gespanne zu den Herbstübungen regeln die Generalkommandos.

2. Die Fahrzeuge der Trainformationen sind in einem Wechsel von 4 bis 5 Jahren bei den kriegsmäßigen Übungen der Trainbataillone in Gebrauch zu nehmen.

Zu den Herbstübungen sind in erhöhter Anzahl Teile der kleinen Bagage (Patronen-, Faltboot- und Medizinwagen), sowie auch Packwagen zum Fortschaffen des Gepäcks und Krankenwagen von den Truppen mitzuführen.

Ferner sind für die Herbstübungen bei allen Armeecorps Verpflegungs-Abteilungen aus vier- oder zweispännigen Proviantwagen für Zwecke der Magazinsverpflegung zu bilden, soweit dies nach den sonstigen Abgaben der Trainbataillone an Zugpferden möglich ist.

Frh. v. Asch.

Nro 8203. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Musterungsvorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds Mts Allergnädigst geruht:

1. die anliegende Musterungsvorschrift zu genehmigen mit der Anordnung, daß sie an Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 26. April 1892 zu treten hat,
2. das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nicht grundsätzlichen Änderungen zu ermächtigen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit Nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

a) Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zugehen.
b) Die Vorschrift, die auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nr 470 nachzutragen; ebenda ist die bisherige Nr 246 zu streichen.
c) Für die zur Zeit im Gange befindlichen Musterungen bleibt die Vorschrift vom Jahre 1892 maßgebend.

Frh. v. Asch.

Nro 7917. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung von Dienstbezeichnungen.

Im Verfolge der Allerhöchsten Verfügung vom 2. Februar lfd. Js — V. Bl. S. 50 — wird bestimmt, daß fortan nachstehende Allgemeinbezeichnungen für Lazaretgehilfen ꝛc. ꝛc. sowohl im Dienstverkehr als auch in den Dienstvorschriften Anwendung finden:

Sanitätsmannschaften anstatt Lazaretgehilfen, Lazaretgehilfenpersonal,
Sanitätsunteroffizier ꝛc. anstatt Lazaretgehilfe,
Sanitätsschule „ Lazaretgehilfenschule,
Sanitätstasche „ Lazaretgehilfentasche,
Sanitätsverbandzeug „ Verbandzeug für Lazaretgehilfen.

Die gemeinsame Bezeichnung der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen der Sanitäts-Kompagnien und der Krankenwärter als „Sanitätsmannschaften“ — vergl. Ziffer 6 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone — kommt in Wegfall.

Frh. v. Asch.

Nro 7921. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Garnisondienst-Vorschrift.

Die Garnisondienst-Vorschrift ist, wie folgt, zu ergänzen:

1) Seite 9 ist im vorletzten Absatz des § 8 hinter „ferner“ einzuschalten:

am Charfreitag,

2) Am Schluß des § 16 ist folgender Absatz aufzunehmen:

Ist ein erheblicher Teil der Wachtmannschaften durch die Beaufsichtigung von Verhafteten in Anspruch genommen, so tritt die Wache zum Erweisen von Ehrenbezeigungen nicht heraus.

3) In § 24 ist als neuer 2. Absatz einzuschalten:

In verkehrsreichen Straßen hat der Transport verhafteter und vorläufig festgenommener Personen (Militär und Zivil) möglichst in geschlossenen Wagen — Droschken u. s. w. — zu erfolgen. (Vergl. § 3 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen).

Erscheint nach Lage des einzelnen Falles — z. B. bei Personen, welche sich widersetzen, oder sobald schwere Vergehen oder

Verbrechen vorliegen — eine Fesselung des Verhafteten notwendig, so hat dieselbe auf Anordnung des Wachthabenden mit dem auf der Wache befindlichen Schließzeug oder auf andere geeignete Weise zu erfolgen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 8267. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlung des Beköstigungsgeldes der Sanitätsmannschaften.

Den Sanitätsmannschaften ist das Beköstigungsgeld — § 29,1 Fr. V. V. — vorschußweise von den Truppenteilen, dagegen die Beköstigungszulage — Erlaß Nro 6023/98 Abs. 2 (V. Bl. S. 94) — von den Lazaretten zu zahlen.

Die Truppenteile haben die gezahlten Beköstigungsgelder vierteljährlich auf Grund einer Berechnung vom Garnisonslazaret ihres Standortes einzuziehen.

Hiernach berichtigt und ergänzt sich die Bestimmung im 3. Absatze des Erlasses Nro 6023/98 (V. Bl. S. 94).

Frh. v. Asch.

Nro 2795 JA. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

Die Ziffer 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. Juni 1887 Nro 10919 — V. Bl. S. 254 — erhält folgenden Zusatz:

Für Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Mann eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, ist diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen.

Frh. v. Asch.

Nro 7769. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Terpentin-Wollfettmischung.

Die mit Kriegsministerial-Erlaß Nro 12757/98 — V. Bl. S. 272 — als Rostschutzmittel eingeführte Terpentin-Wollfettmischung soll außer bei den Truppenteilen, Artillerie- und Traindepots, auch bei den Lokalverwaltungsstellen, z. B. in den Garnisonsbäckereien für die Zwiebackmaschinen, Verwendung finden.

Pflaum.

Nro 8225. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Sondervorschrift 4 zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen. (D.V.E. Nro 434.)

Seite 4 sind in dem Deckblatt 1 die Zeilen 4—8 von „Doch empfiehlt es sich" an bis „bringen zu lassen" zu streichen.

Ferner ist der 2. Absatz dieses Deckblattes von „dürfen bei einer Stromgeschwindigkeit" an zu streichen und dafür zu setzen:

„kann der Feldbahnbetrieb nur soweit durchgeführt werden, als er mit getrennten Maschinen möglich ist."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 7979. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in folgender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zur genannten Anstalt für 1899/1900 bekanntgegeben.

In Vertretung:
Pflaum.

Nachweisung

der Kommandos 2c. zur Equitations-Anstalt für 1899/1900.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere (am 1./X 99 abzustellen)	aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie- 2c. Regimentern: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede (am 25./X. 1899)	Trompeter (am 1./IV. 1900)	Sanitätsunteroffiziere (am 1./IV. 1900)	Es sind abzugeben: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerkungen
I.	. . . .	6	9	1	1	3	1	1	1	.	14	1	
	und zwar:												
	1. Schweres Reiter-Regt	1	1	1	.	1	.	1	.	.	3	.	Darunter: 1 [illegible]
	2. „ „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	1 (Schneider)	Darunter: 1 [illegible]
	2. Chevaulegers- „	1	2	.	.	.	1	.	.	.	4	.	Darunter: 1 [illegible]
	4. „ „	1	1	.	1	1	.	.	.	.	3	.	Darunter: 1 [illegible]
	1. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
	3. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	. . . .	8	12	1	1	5	1	.	.	.	25	1	
	und zwar:												
	1. Ulanen- Regt	1	2	1	.	.	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 [illegible] 1 [illegible]
	2. „ „	1	1	.	1	1	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 [illegible] 1 [illegible]
	1. Chevaulegers- „	1	1	.	.	1	1	.	.	.	2	.	Darunter: 1 [illegible]
	3. „ „	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	Darunter: 1 [illegible]
	5. „ „	1	2	.	.	1	.	.	.	.	6	.	Darunter: 1 [illegible] 1 [illegible]
	6. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	5	1 (Schneider)	Darunter: 1 [illegible]
	2. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 26 zur Dienstordnung der Kriegsakademie;

Deckblätter Nro 1—5 zur Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Abteilung — D. V. Nro 400 —;

Deckblätter Nro 80—88 zu den Sondervorschriften für die K. Bayer. Fußartillerie. B. Laffeten, Protzen und Fahrzeuge.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 28. Juni 1899.

Inhalt: 1) Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege; 2) Unterhalt der Dienstwohnungen; 3) Veröffentlichung topographischer Karten; 4) Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Halbjahr 1899; 5) Vergütungspreise für Fourage; 6) Notiz.

Nro 8391. München 27. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds Mts die nachfolgenden Bestimmungen für die Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die mit K. M. E. Nro 15073/84 — V. Bl. S. 370 — bekanntgegebene bezügliche Nachweisung, sowie K. M. E. Nro 12882/89 — V. Bl. S. 332 — treten außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Bekleidung
des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege.

Bemerkung: Für die Delegierten des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspecteurs der freiwilligen Krankenpflege, sowie für die Delegierten des bayerischen Landescomités bei der Feldarmee verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen.

Bekleidung.

1. **Rock.** Grauer Tuchrock mit Umschlagkragen. Schulterklappen von gleichem Tuch, hinten mit Riegel; 2 Reihen platte Nickelknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz. Vorn auf dem Umschlagkragen auf beiden Seiten je eine schrägviereckige Kragenpatte von weißem Tuch, 8 cm lang, 5 cm hoch, darauf das rote Kreuz von Tuch. Am Riegel zwei dergleichen Nickelknöpfe mit 1 cm langem Hals als Ersatz für die Taillenhaken.

2. **Hose.** Lange Hose vom Stoff des Rockes nach Muster für Fußtruppen, ohne Vorstoß.

3. **Mantel.** Vom Stoffe des Rockes nach Muster für Fußtruppen, mit Kapotte und Schulterklappen von demselben Stoffe. Platte Nickelknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz. Auf der bei umgeschlagenem Kragen nach außen fallenden Seite vorn beiderseits weiße Kragenpatten mit rotem Kreuz wie bei dem Tuchrocke.*)

4. **Mütze.** Runde Schirmmütze aus weißem, waschbarem Tuch mit blauem Rande aus Tuch und weißem Vorstoß, Landeskokarde, darüber rotes Kreuz und deutsche Kokarde; Sturmriemen aus schwarzem Leder.

5. **Stiefel.** Halbhohe Stiefel nach Muster für Fußtruppen. Außerdem Schnürschuhe aus Leder nach Armee-Muster.

6. **Drillichrock.** Im Jackenschnitt, ohne Taille, in der Länge des Tuchrockes, mit abnehmbaren platten Nickelknöpfen mit aufgepreßtem Genfer Kreuz.

7. **Drillichhose.** Nach Muster für Fußtruppen.

8. **Halsbinde.** Von schwarzer Serge nach Armee-Muster.

9. **Handschuhe.** Gestrickte graue oder weißwollene Fingerhandschuhe.

Rangabzeichen.

Als Rangabzeichen der Sektionsführer wird getragen:

Auf dem unteren Teile des linken Ärmels des Tuchrockes und des Mantels ein Sparren mit nach oben gerichteter Spitze von 16 mm

*) Die nach Muster der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1884 beschafften Mäntel und Schirmmützen können aufgetragen werden.

breiter, mit hellblauem Streifen durchwirkter silberner Tresse. Jeder Schenkel des Sparrens ist 12 cm lang. Auf dem Drillichrock sind diese Sparren von 10 mm breiter, weißer Borte mit hellblauem Streifen.

Der Zugführerstellvertreter trägt auf dem unteren Teile des linken Ärmels zwei, der Zugführer drei ebensolche Sparren übereinander mit lichtem Abstand von 7 mm.*)

Nro 3334. München 27. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterhalt der Dienstwohnungen.

Nachstehend werden die Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen der Zivilbeamten der Militärverwaltung mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß

1. der Abschnitt I auf die Dienstwohnungen der Offiziere und Militärbeamten mit der aus § 42,2 der G. V. O. sich ergebenden Einschränkung sinngemäße Anwendung zu finden hat,

2. die Beilage 6 des Reglements über das Garnisons-Baurechnungswesen — diese mit Ausnahme der in Ziff. 3 des K. M. E. Nro 5158/81 und mit K. M. E. Nro 15491/81, V. Bl. S. 295 und 566, bekanntgegebenen Bestimmungen über den Unterhalt der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten und sonstigen Anlagen —, sowie der K. M. E. Nro 21820/85, V. Bl. S. 529, außer Kraft treten.

Frh. v. Asch.

Bestimmungen

über den Unterhalt der Dienstwohnungen der Zivilbeamten der Militärverwaltung.

I. Im allgemeinen.

1.

Die Übergabe von Dienstwohnungen sowie deren Übernahme im Falle der Erledigung ist durch einen Kommissär**) zu bewirken. Die

*) Vorhandene Bestände an 20 mm breiten, silbernen Tressen ohne hellblauen Streifen und die mittelst solcher Tressen hergestellten Abzeichen für Sektionsführer können aufgetragen werden.

**) Die Bestimmung des Kommissärs erfolgt durch die mit der Verwaltung der Dienstwohnung betraute Lokalbehörde oder, wenn der Vorstand dieser Behörde selbst beteiligt ist, durch die Aufsichtsbehörde (Beil. 1 der G. V.).

hierüber aufzunehmende Verhandlung hat eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und ihres Zubehörs sowie das Anerkenntnis des Übernehmenden zu enthalten, daß er verpflichtet sei, die Dienstwohnung seiner Zeit in gutem, bewohnbarem Zustande zurückzugeben, eventuell die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten sich gefallen zu lassen.

Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zwecke brauchbar und nicht erst einer Instandsetzung bedürftig ist.

Vorgefundene Mängel müssen sogleich festgestellt werden, damit nach Befinden der bisherige Wohnungsinhaber oder dessen Erben zur Herstellung oder zum Kostenersatze angehalten werden können.

Wenn über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist, wenn nötig, ein Gutachten des Garnisonsbaubeamten oder eines anderen Sachverständigen zu erholen.

Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde, welcher jede Übergabeverhandlung zur Einsicht vorzulegen ist.

2.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf in dieser ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Zu Änderungen, welche die Substanz oder die Belegungsfähigkeit des betreffenden Gebäudes berühren, ist die Zustimmung des Kriegsministeriums erforderlich.

Bei der Genehmigung ist zugleich zu bestimmen, ob der Inhaber der Wohnung bei seinem Abgange den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden haben soll. Eine Entschädigung hiefür wird jedoch in keinem Falle gewährt.

3.

Das Anbringen von Haken für Beleuchtungskörper, Gardinen und Rouleaux hat für Rechnung der betreffenden Bau- bezw. Unterhaltungsfonds stattzufinden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß durch Vermeidung des öfteren Herausziehens beim Wechsel der Wohnungsinhaber eine Schonung der Wände und Decken erreicht wird. Die in den Dienstwohnungen vorhandenen derartigen Haken, einschließlich der Spiegelhaken, dürfen, gleichviel, ob sie auf Kosten der Militärverwaltung oder der Wohnungsinhaber beschafft sind, von den letzteren nicht wieder entfernt werden.

4.

Die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch die Schuld (einschließlich Fahrlässigkeit) des Dienstwohnungsinhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt worden sind, fällt stets dem Wohnungsinhaber zur Last.

II. Dienstwohnungen der oberen Zivilbeamten.

1.

Die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung, welchen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, haben auf ihre Kosten zu unterhalten:

a) die Fenstertafeln, Öfen, Feuerherde, Koch- und Back-Einrichtungen;

b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, den Anstrich der im Innern des Gebäudes befindlichen Thüren, Fenster und Fensterläden;

c) die inneren Wände und Decken — nämlich die Ausbesserung, das Ausweißen, Bemalen und Tapezieren*);

d) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit, wohin z. B. auch die lediglich zum Privatgebrauche bestimmten Läutwerke im Innern des Gebäudes gehören. Vgl. unten Ziff. 2d.

Außerdem fallen ihnen zur Last die Kosten für

e) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken.

2.

Dagegen übernimmt der Militär-Etat

a) das nach längerem Gebrauche von Öfen ꝛc., welche zur Dienstwohnung gehören, erforderliche Umsetzen, desgleichen das Erneuern einzelner Teile von solchen Öfen ꝛc., namentlich der Rauchabzugsrohre, Ofenthüren, Aschenkasten ꝛc.;

b) den äußern und innern Anstrich der dem Einflusse der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster;

c) die Tapezierer- und Anstreicherarbeiten, wenn solche durch Baureparaturen, zu deren Ausführung die Militärverwaltung verpflichtet ist, oder durch Witterungs- und sonstige äußere Einflüsse, bei

*) Die in § 38 Ziff. 2 der G. V. O. bestimmte Dauerzeit für die Tapezierung findet auf die Dienstwohnungen der oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung keine Anwendung, da diese die durch Benützung ihrer Wohnungen notwendige Erneuerung der Tapezierung für eigene Rechnung auszuführen haben und ihnen daher kein Zeitpunkt hiefür vorgeschrieben werden kann, unbeschadet ihrer Verpflichtung, die Wohnung in einem guten Zustande zu erhalten.

welchen den Dienstwohnungsinhabern ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann, veranlaßt sind; ferner die Ausbesserungsarbeiten, wenn ein Abfall von Wand- oder Deckenputz, nachweislich ohne Verschulden des Wohnungsinhabers, in solchem Umfange eintritt, daß eine außergewöhnliche, nicht mit dem Ausweißen zu verbindende Ausbesserung erfolgen muß;*)

d) die Beschaffung und Unterhaltung der Läutwerke, welche den Eintritt in das Gebäude und in die Dienstwohnung vermitteln oder die Verbindung zwischen den Geschäftszimmern und den zum Aufenthalt von Bureaudienern, Boten ꝛc. bestimmten Räumen herstellen, somit lediglich zum Dienstgebrauch bestimmt sind;

e) alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied.

Hiezu gehören auch die Kosten für Wendung der durch Naturereignisse veranlaßten Schäden und für den Ersatz der unter 1a und 1b bezeichneten Feuerungsanlagen, Beschläge und Schlösser, falls diese nicht mehr instandgesetzt werden können.

III. Dienstwohnungen der unteren Zivilbeamten.

Die Unterbeamten haben nur für die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren ꝛc. Sorge zu tragen, sind aber im übrigen von der Verpflichtung zur Tragung der baulichen Unterhaltungskosten ihrer Dienstwohnungen befreit, soweit nicht eine Verschuldung im Sinne der Ziff. I. 4 vorliegt.

Nro 8395. München 27. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes können an neu hergestellten Umgebungskarten 1:100000 auf Bestellung bezogen werden:

Augsburg um den Preis von 40 ₰ das Blatt, bei Abnahme von 25 und mehr Exemplaren um 25 ₰,

Landshut zu 50 ₰ das Blatt, bei 25 und mehr Exemplaren um 30 ₰.

v. Gerneth.

*) Die Kosten unter c) sind vom Baufonds auch dann zu tragen, wenn gleichzeitig eine Reinigung der Wände ꝛc. von Ungeziefer erfolgt ist. Nur dürfen hiedurch diesem Fonds keine Mehrkosten erwachsen, da alle lediglich Reinigungszwecke betreffenden Ausgaben vom Dienstwohnungsinhaber aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

Nro 8545. München 27. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Halbjahr 1899.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰		₰		₰		₰
I. Armee-Corps.				**II. Armee-Corps.**			
Augsburg	35	45	19,887	Amberg	37	47	20,423
Dillingen	35	44	18,690	Ansbach	32	41	17,080
Freising	35	45	19,850	Aschaffenburg . . .	37	47	19,860
Fürstenfeld-Bruck . .	36	46	19,200	Bamberg	35	45	19,274
Ingolstadt . . .	33	42	18,043	Bayreuth	34	43	18,170
Kaisheim	36	46	20,520	Ebrach	38	49	21,720
Kempten	36	46	20,720	Eichstätt	35	45	19,070
Landsberg	36	46	20,200	Erlangen	31	40	17,005
Landshut . . .	35	45	19,467	Fürth	34	44	19,307
Laufen	34	43	17,980	Germersheim . . .	35	45	19,280
Lechfeld	39	50	22,700	Hammelburg . . .	36	46	19,180
Lindau	36	46	20,660	Kaiserslautern . .	34	43	18,140
München . . .	33	42	17,984	Landau	36	46	20,277
Neuburg a./D. . .	36	46	19,740	Lichtenau	35	45	19,680
Neu-Ulm	35	45	20,803	Neumarkt	35	45	19,100
Passau . . .	33	42	17,960	Nürnberg	35	45	19,330
Straubing	32	41	17,040	Plassenburg . . .	36	45	18,930
Benediktbeuern, Gunzenhausen, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim: wie München	33	42	17,984	Regensburg . . .	35	45	19,740
				Speyer	37	47	19,970
				Sulzbach . . .	35	45	19,380
				Würzburg . . .	32	41	17,728
				Zweibrücken . . .	35	44	18,413
				Hof, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen, Weiden: wie Würzburg	32	41	17,728

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das General-kommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat (§ 7,14 des Entwurfs der Fr. V. V.).

Pflaum.

Nro 8095. München 27. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Fourage.

1. Im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 gelten als Vergütungspreise

für Fourage:

a.	für die Monatsration nach Satz IV	30 ℳ 26 ₰,		§§ 42, 50, 51,₄, 66, 67, 69, 70 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.
b.	„ „ „ „ „ III	32 „ 11 „,		
c.	„ „ „ „ „ II	33 „ 72 „,		
d.	„ „ „ „ „ I	56 „ 03 „,		
e.	„ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde	27 „ 95 „,	§ 50₄ a. a. O.;	

f. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 69 ₰,
„ 50 kg Heu . . . . 2 „ 82 „,
„ 50 kg Stroh . . . . 1 „ 96 „.

2. In den Vergütungspreisen für das II. Halbjahr 1899 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10%.

Pflaum.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblatt Nro 4 zur Remontierungs-Ordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 11. Juli 1899.

Inhalt: 1) Beförderung beurlaubter Mannschaften nach dem Militär-Tarif; 2) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne mit 6 spännigem Patronenwagen; 3) Einführung der Feldschmiede C/96; 4) Marineordnung; 5) Untersuchungs- und Anschieß-vorschrift für Feldkanonenrohre und Feldlaffeten C/96; 6) Änderung der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie (D. V. E. Nro 237); 7) Druckvorschriften; 8) Sondervorschriften für die K. Bayer. Fußartillerie „A. Geschützrohre"; 9) Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil; 10) Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee; 11) Notizen.

Nro 8867. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung beurlaubter Mannschaften nach dem Militär-Tarif.

Ausweise, welche beurlaubten Mannschaften zur Erlangung von Militärfahrkarten zum Preise von 1,5 Pfennig für das Kilometer dienen sollen — Militär-Tarif, besondere Bestimmungen, zu I,18 —, müssen die daselbst vorgeschriebene Bezeichnung „Urlaubspaß" tragen.

Frh. v. Asch.



Nro 9092. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne mit 6spännigen Patronenwagen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne mit 6spännigen Patronenwagen ist neu aufgestellt worden und wird als D.V. Nro 467 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige D.V. Nro 322, aufgestellt 1894, ist auszumustern.

Frh. v. Asch.

Nro 9095. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Einführung der Feldschmiede C/96.

Für Neubeschaffungen kommt die auf A. III. 1896 Blatt 121 und 121a gezeichnete Feldschmiede C/96 (der Feldartillerie) auch für das Truppen- (Kavallerie-) und Train-Feldgerät, sowie für das Feldgerät der Pionier- und der Luftschiffer-Formationen mit einigen Abänderungen zur Einführung.

Die Mutterpläne der Truppen- und Train-Fahrzeuge werden entsprechend vervollständigt werden.

Frh. v. Asch.

Nro 8666. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Marineordnung.

Die nach § 40,1 und 3 der M. O. dem früheren Ober-Kommando der Marine einzusendenden Ranglisten, bezw. Veränderungsnachweisungen hierzu sind von jetzt ab den zuständigen Marine-Stationskommandos zu übermitteln.

Ebenso sind die nach § 41,6 der M. O. behufs Aufbewahrung einzusendenden Marinepersonalbogen dem in Betracht kommenden Stationskommando zu überweisen.

Die bezüglichen Deckblätter für Abänderung der M. O. werden in nächster Zeit zur Verteilung gelangen.

J. V.

Frommel.

Nro 7991. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Untersuchungs- und Anschieß-vorschrift für Feldkanonenrohre und Feldlaffeten C/96.

Die Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldlaffeten C/96,

I. Abteilung: Untersuchung gebrauchter Feldkanonenrohre C/96 und

II. Abteilung: Anschießvorschrift,

ist neu aufgestellt worden und wird als Druckvorschrift Nro 478 den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Mit der Ausgabe dieser Vorschrift tritt die artilleristische Spezial-vorschrift Nro 119 a außer Kraft.

v. Gerneth.

Nro 8930. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie (D. V. E. Nro 237).

Seite 42, Nro 113 statt „§ 9 und 10" zu setzen: „Nro 21—30";

Seite 44, Nro 118 statt „dem unter 2" zu setzen: „Nro 117";

Seite 44, Nro 119 statt „wie unter 1" zu setzen: „Gewehr über".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

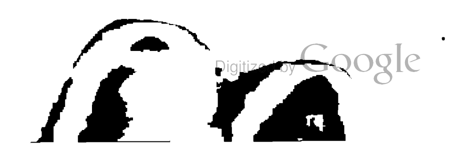
Nro 9020. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Druckvorschriften.

Die Druckvorschrift Nro 23 scheidet aus dem Druckvorschriften-Etat aus und wird zu den außeretatsmäßigen Druckvorschriften übergeführt.

v. Gerneth.



Nro 9135. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. A. Geschützrohre.

Die Sondervorschriften für die K. Bayer. Fußartillerie „A. Geschützrohre“ sind neu aufgestellt worden. Dieselben ersetzen die der D.V. Nro 279 vorgebundenen vom Jahre 1893. Letztere treten außer Kraft.

v. Geneth.

Nro 9160. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil.

Seite 199 Zeile 2 v. o. ist statt: „und Württembergischen“ zu setzen:

Württembergischen und Badischen

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Geneth.

Nro 9130. München 10. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 26. Juni 1899 Nro 784/6. 99. B.2. über die für die K. Preußische Armee für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise

für Fourage mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie auf die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
Berlin	34	43	17,798
Spandau	35	44	18,670
Jüterbog	32	41	17,480
Dieuze	32	41	18,398
Saargemünd	36	46	20,280
Metz	(vorbehalten.)		

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

a. für die Monatsration nach Satz IV 30 M — ₰, }
b. „ „ „ „ „ III 32 „ — „, } §§ 42, 50, 51,6, 66, 67, 69 u. 70 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.
c. „ „ „ „ „ II 33 „ 50 „, }
d. „ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . 27 „ 50 „, § 50A a. a. O.;
e. bei einzelnen Fourageteilen:
für 50 kg Hafer . . . . 7 M 65 ₰,
„ 50 kg Heu . . . . 2 „ 81 „,
„ 50 kg Stroh . . . . 1 „ 95 „.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld 20%,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10%.

Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 105—118 zur Übungsmunitions-Vorschrift.

Die im Reichseisenbahnamt neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen kann zum Preise von 7,50 ℳ (9 ℳ für die farbige Ausgabe) durch den Buchhandel — Verlag von Max Pasch, K. Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50 — bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 29. Juli 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bareinlösung von Gebührenmarken betr.; 2) Die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes; 3) Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages; 4) Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials; 5) Änderungen der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 6) Rostschutzmittel für Geschosse; 7) Notizen.

Abdruck.

Nr. 15621.

Bekanntmachung.

Die Baareinlösung von Gebührenmarken betr.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. C des Gesetzes vom 9. Juni l. Js. „Aenderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr." (Beilage zu Nr. 28 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes pro 1899 S. 167) die seitherigen mittelst Gebührenmarkenverwendung zu entrichtenden Anstellungsgebühren und Quittungsgebühren (Art. 199, 231 des Gebührengesetzes) nunmehr aufgehoben sind, werden über die Einlösung von Gebührenmarken, welche sich zur Zeit noch im Besitze von Gemeinden, Stiftungen oder Privaten oder von solchen Stellen, Behörden oder auszahlenden Kassen des Staates befinden, welche für dieselben keine Verwendung mehr haben, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Gebührenmarken, welche noch nicht zum Zwecke der Erfüllung einer gesetzlichen Gebührenpflicht verwendet und kassirt worden sind,

werden bis **einschließlich 30. September** l. Js. gegen Baargeld eingelöst.

Diese Einlösung findet auch in Ansehung beschmutzter oder nicht mehr vollkommen unversehrter Marken statt, soferne sich aus der Beschaffenheit der Marken ergibt oder sonst unzweifelhaft nachgewiesen zu werden vermag, daß dieselben noch nicht verwendet und kassirt worden sind.

2. Die Baareinlösung obliegt den k. Rentämtern. Diese entscheiden darüber, ob die Voraussetzungen für die Baareinlösung (Ziff. 1 vorstehend) im einzelnen Falle gegeben sind; in zweifelhaften Fällen haben dieselben jedoch, insbesondere wenn es sich um größere Beträge handelt, an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu berichten.

3. Für Gebührenmarken, hinsichtlich welcher die Zulässigkeit der Baareinlösung seitens des Rentamts für gegeben erachtet oder bezüglich deren die Baareinlösung von der Regierungsfinanzkammer angeordnet wird, ist den Ueberbringern der Nennwerth zu ersetzen. Die eingelösten Marken sind sodann vom Rentamte unter Vermeidung einer Unbrauchbarmachung derselben zu sammeln und in angemessenen Zwischenräumen der k. Kreiskasse unter Ausweisung der Anzahl und Gattung der Marken, sowie unter Ausscheidung der zur ferneren Verwendung noch geeigneten und der unbrauchbaren Stücke zu übersenden. Hiebei ist der k. Kreiskasse zugleich der Gesammtwerth der übersendeten Marken im Zurechnungswege in Aufrechnung zu bringen.

Bei den k. Rentämtern selbst vorhandene, aus ärarialischen Kassenbeständen angeschaffte Gebührenmarkenvorräthe, bezüglich welcher die Voraussetzungen der Ziff. 1 vorstehend gegeben sind, werden in analoger Weise behandelt.

4. Die k. Kreiskassen haben die denselben eingesendeten Gebührenmarken bis längstens 1. November l. Js. unter Aufrechnung der Werthbeträge an die k. Centralstaatskasse weiter zu übergeben, welch' letztere hiemit angewiesen wird, dem unterfertigten k. Staatsministerium bis 1. Dezember l. Js. eine Hauptzusammenstellung der eingelösten Gebührenmarken und der dafür zugerechneten Beträge, ferner einen Gesammtausweis der zur weiteren Verwendung noch geeigneten und der unbrauchbaren Stücke behufs weiterer Verfügung in Vorlage zu bringen.

5. Nach dem 30. September l. Js. findet eine Baareinlösung von Gebührenmarken nicht mehr statt, es hat vielmehr von diesem Zeitpunkte an bei den bisherigen Bestimmungen über den Austausch verdorbener und die Rückvergütung zuviel verwendeter Gebührenmarken (Fin.-Min.-Bl. 1882 S. 51) zu bewenden.

Vorstehende Bekanntmachung ist in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 8. Juli 1899.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von May.

Nro 7765. München 28. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden Ergänzungsbestimmungen zum Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes (D V. 186) ausgegeben, welche durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung gelangen werden.

Frh. v. Asch.

Nro 9091. München 28. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, München 1899, Druckvorschriften-Etat Nro 480, demnächst verteilt werden.

Die gleichnamige Vorschrift vom Jahre 1893, Druckvorschriften-Etat Nro 293, ist auszumustern.

Der zum Druckvorschriften-Etat Nro 293 ausgegebene Atlas bleibt in Kraft und ist der Druckvorschrift Nro 480 beizunehmen.

v. Gerneth.

Nro 9272a. München 28. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials.

Das Deckblatt 46 zu den „Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials“ (Artiller. Spez. V. Nro 123) ist zu streichen.

v. Gerneth.

Nro 9822a. München 28. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderungen der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

In der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. Nro. 431) ist bei „Änderungen und Zusätze zum 3. Abschnitt“, Seite 1, Spalte 3, Zeile 13 v. u. hinter „Artilleriedepots“ einzufügen:

Ingolstadt.

Ebenda, Spalten 1 und 3, ist die Nummer „59“ mit zugehörigem Vortrag, Zeilen 1 mit 10 v. u., zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 9864a. München 28. Juli 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Rostschutzmittel für Geschosse.

Die „Anleitung für das Lackieren der Centrierwulst der im Frieden geladen bereitgehaltenen Geschosse“ (Artiller. Spez. V. Nro 96 (49)) tritt außer Kraft.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 12—21 zum Atlas zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages;

Deckblätter Nro 19 und 20 zur Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde;

Deckblätter Nro 88—94 sowie Nro 89a und 90a zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule;

Deckblätter Nro 33—35 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblätter Nro 80—95 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;

Deckblätter Nro 19—21 zur Schußtafel Nro 5 des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;

Berichtigungen und Ergänzungen zu der Instruktion für die Königlichen Remontedepot-Administrationen v. J. 1891.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1 und 2 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials betreffend das Feldgerät C/96 (A. Sp. V. Nro 122a).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 12. August 1899.

Inhalt: 1) und 2) Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899; 3) Bekanntmachung, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 betr.; 4) Änderungen der Kriegs-Sanitätsordnung; 5) Niedriges Beköstigungsgeld für Metz; 6) Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen; 7) Ausrüstungs-Nachweisungen; 8) Notizen.

Abdruck.

(Nr. 2588.) Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) vorgesehene Beschränkung der Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds für die daselbst bezeichneten Zwecke auf die Zinsen des entbehrlichen Aktivbestandes wird aufgehoben.

§. 2.

Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds zu Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2, Artikel II 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895)

auf Eine Million und Einhunderttausend Mark, zu Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel 13, Artikel II 3 und Abs. 2 a. a. O.) auf Vier Millionen und Achtzigtausend Mark anderweit festgesetzt.

§. 3.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden vom 1. April 1899 ab ferner Beträge zur Verfügung gestellt, um im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses Wittwen und Kindern der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Militärpersonen neben den gesetzlichen Bezügen (§§. 41, 42 Abs. 1, 43 bis 45, 56, 94, 95, 97 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 275, §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 107) Zuschüsse gewähren zu können.

§. 4.

Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds zu den im §. 3 bezeichneten Zuschüssen auf Sechshunderttausend Mark festgesetzt.

Hiervon werden überwiesen:

1. Preußen	535 165	Mark,
2. Sachsen	23 134	=
3. Württemberg	7 633	=
4. Bayern	33 411	=
5. der Kaiserlichen Marine	657	= .

Für die spätere Zeit erfolgt die Festsetzung der jeweils erforderlichen Bedarfssummen und deren Vertheilung auf die einzelnen Kontingente durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

Die im §. 3 bezeichneten Zuschüsse unterliegen nicht der Beschlagnahme. Ihre Bewilligung erfolgt unter Ausschluß des Rechtswegs durch die Militärbehörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 1. Juli 1899.

(L.S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 3533 JA. München 11. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

Die Bewilligung der in § 3 des vorstehenden Reichsgesetzes bezeichneten Zuschüsse wird durch das Kriegsministerium erfolgen. Anträge der Beteiligten bedarf es nicht.

Wegen etwa gebotener besonderer Erhebungen wird den Bezirks-Kommandos vom Kriegsministerium unmittelbar entsprechende Mitteilung zugehen.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 15111.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 betr.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 sind Angehörige bayerischer Militärabtheilungen, welche außerhalb Bayerns garnisoniren, an jenem Orte zu besteuern, welchen das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jeweils bestimmen wird.

Zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium beifolgend ein Verzeichniß der außerhalb Bayerns garnisonirenden Truppentheile und Commandobehörden unter Beifügung des Ortes bekannt gegeben, an welchem die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen der einzelnen Truppentheile und Commandobehörden für die Steuerperiode 1900/1903 und, soweit nicht gegentheilige Anordnung erfolgt, auch für die folgenden Steuerperioden einzusteuern sind.

Einzelne, außerhalb Bayerns sich dienstlich aufhaltende und zur Einkommensteuer pflichtige Militärpersonen, welche den erwähnten Truppentheilen und Commandobehörden nicht angehören, sind zunächst an jenem bayerischen Orte zu besteuern, in welchem sich der Truppentheil oder die Militärbehörde befindet, zu welchen sie etatsmäßig gehören, oder wenn eine solche Zugehörigkeit nicht besteht — wie z. B. beim bayerischen Militär-Bevollmächtigten in Berlin —, an dem Garnisonsorte jenes Truppentheiles oder jener Militärbehörde, bei denen sie à la suite gestellt sind. In einzelnen Zweifelsfällen ist hierüber bei dem k. Staatsministerium der Finanzen Entschließung zu erholen.

Um den außerhalb Bayerns garnisonirenden oder dienstlich sich aufhaltenden, zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen bayerischer Militärabtheilungen ꝛc. die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen zu ermöglichen und denselben die Wahrung der eingeräumten Einsprachebefugnisse oder Rechtsmittel zu erleichtern, wird noch Folgendes verfügt:

1. Die k. Rentämter haben im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden der treffenden Einsteuerungsorte dafür Sorge zu tragen, daß sofort nach Erlassung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen (Art. 23) die fraglichen Truppentheile, Commandobehörden oder Militärpersonen von der für die Erklärungsabgabe vorgestreckten Frist unter Übermittelung der nöthigen Anzahl von Fassionslisten-Formularien in Kenntniß gesetzt werden.

2. Jeder außerhalb Bayerns garnisonirenden oder dienstlich sich aufhaltenden, zur Einkommensteuer pflichtigen Militärperson sind durch das zuständige Rentamt die Ergebnisse der Einsteuerung gemäß Art. 45 des Gesetzes mittelst verschlossener Zuschrift zu notifiziren, wobei auf die hiegegen nach dem Gesetze zulässigen Einsprachebefugnisse oder Rechtsmittel unter Bekanntgabe der für die Geltendmachung derselben laufenden Fristen aufmerksam zu machen ist.

München, den 25. Juli 1899.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von May.

Anlage.

Nr. curr.	Bezeichnung der außerhalb Bayerns garnisonirenden Truppentheile und Commandobehörden und ihres Standortes	Ort der Besteuerung in Bayern gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes
1.	Stab der 10. Infanterie-Brigade in Metz	Landau
2.	4. Infanterie-Regiment in Metz . . .	Landau
3.	8. Infanterie-Regiment in Metz . . .	Landau
4.	Stab sowie I. und III. Bat. des 2. Fußartillerie-Regiments in Metz	Germersheim
5.	Stab der 5. Kavallerie-Brigade in Dieuze	Landau
6.	3. Chevauxlegers-Regiment in Dieuze	Landau
7.	II. Bat. des 23. Infanterie-Regiments in Saargemünd	Landau
8.	Stab u. 4 Eskadrons des 5. Chevauxlegers-Regiments in Saargemünd	Zweibrücken

Nro 7724. München 11. August 1899.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.

Betreff: Änderungen der Kriegs-Sanitätsordnung.

Zu den Packordnungen für die Sanitäts-Detachements und Feldlazarette treten folgende Änderungen ein:

Seite 393. Bei K. hinzuzufügen: „3 Harngefäße,
2 Steckbecken,
1 Flaschenkorb".

Seite 395. Oben links unter bb. zu streichen: „3 Mixturgläser zu 200 ccm Inhalt".

Seite 401. Unter G. ist bei „Preßstücke Mull" 10 für 20 zu setzen.

Seite 480 a, Ziffer 4. Unter „a. Koffer für den Chefarzt" ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: „69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; Gewicht 28 kg, und Koffer: 69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 24 kg".

Ebendaselbst unter „b. Koffer für den Stabsarzt" statt des bisherigen Wortlautes: „69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; Gewicht 28 kg".

Ebendaselbst unter „c. Koffer für die anderen Sanitätsoffiziere und die Beamten" statt des bisherigen Wortlautes: „69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 24 kg".

Seite 480 h. Die Zeilen 20—24 von unten sind zu streichen und ist dafür zu setzen: „1 Sack mit 50 kg Fleischzwieback, 1 Kiste mit 20 kg Fleischgemüsekonserven, 1 Kiste mit 9 kg Gemüsekonserven".

Seite 480 x. Die Zeilen 3—7 von oben sind in der gleichen Weise zu ändern, wie vorstehend für Seite 480 h angegeben ist.

Seite 480 k und 480 l. Statt „Fach 1 oder 4" bezw. „Fach 2 oder 3" ist zu setzen: „Fach 1 und 4" bezw. „Fach 2 und 3".

Seite 480 l, 480 n, 480 q, 480 s und 480 w. Statt „30 blecherne Eßlöffel" ist überall zu setzen: „30 Eßlöffel".

Seite 480 l, 480 o, 480 r und 480 s. Statt „30 Trinkbecher von Blech" ist überall zu setzen: „30 Trinkbecher".

Seite 480 m, 480 n und 480 w. Statt „1 Brennstempel von Eisen (K. U.)" bezw. „1 Druckstempel von Holz (K. U.)" ist überall zu setzen: „1 Brennstempel von Eisen mit der feststehenden Krone und der Jahreszahl" bezw. „1 Druckstempel von Holz mit der feststehenden Krone und der Jahreszahl".

Auf den erstgenannten beiden Seiten und auf Seite 417 lfd. Nr. 37 ist ferner zu streichen: „1 Druckstempel von Holz (K)“.

Seite 480p, Fach 4. Statt „4 Koffer“ ist zu setzen: „5 Koffer“.

Ebenda Fach 3. Statt „Rationen für 3 Offizierspferde“ ist zu setzen: „Rationen für 4 Offizierspferde“.

Seite 480u. Die Zeilen 11 bis 20 von unten sind zu streichen.

Seite 480v. Der ganze Absatz mit der Überschrift „Neben der Getränkkiste“ ist zu streichen.

Seite 480x. Die Zeilen 16 und 18 bis 20 von unten sind zu streichen.

Seite 480y. Es sind zu streichen die Zeilen 5, 6, 9 bis 11, 19 und 20, sowie in der Zeile 14 von oben die Worte: „2 kleine Koffer“.

Ebendaselbst ist am Schluß der Seite hinzuzufügen:

„6. **Die Beladung des** zu diesen Feldlazaretten gehörigen **Packwagens** ist die gleiche, wie unter c. 3 angegeben.

Bei Teilung des Feldlazarets in zwei Züge bleibt die Beladung der Fahrzeuge unverändert; nur sind die Koffer der Sanitätsoffiziere des einen Zuges, sowie die entsprechende Anzahl Rationen für die Offizierspferde nach näherer Anordnung des Chefarztes dem Packwagen zu entnehmen und auf den beiden Gerätewagen des betreffenden Zuges unterzubringen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Dr. v. Vogl.

Nro 10180. München 11. August 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für Metz.

Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld in Metz beträgt für den Tag:

für Gemeine 37 ₰,
für Unteroffiziere 48 ₰.

Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf 21,300 ₰.

Hiedurch erledigt sich der Vorbehalt im Erlaß Nro 9130/99 — Seite 227 des Verordnungsblattes. —

Pflaum.

Nro 10403. München 11. August 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen.

Die neuaufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen wird als Druckvorschrift Nro 469 den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst zugehen.

Die Druckvorschrift Nro 173 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Nro 10486. München 11. August 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neuaufgestellten Ausrüstungs-Nachweisungen

für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs (Druckvorschrift Nro 476),

für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division (Druckvorschrift Nro 477),

für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres (Druckvorschrift Nro 471)

werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die Druckvorschriften Nro 225, 161 und 410 sind auszumustern.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—46 zur Vorschrift: Das Feldartillerie-Material C/96. Dritte Abteilung;

Deckblatt Nro 10 zur Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalten.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des K. M. E. Nro 5424/88 wird bekanntgegeben, daß die „Anleitung zum Unterricht der Fahnenschmiede" — D. V. Nro 136 — nunmehr bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann.

Im Verlage von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin sind nachstehende, von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebene Kartenwerke erschienen, welche für die Militär-Bildungsanstalten, die Unteroffiziersschule, die Kapitulantenschulen, sowie für den Privatgebrauch gleich empfehlenswert sind:

1. Kleiner Deutscher Kolonial-Atlas,

2. Kieperts Wandkarte der Deutschen Kolonien.

Hierauf wird mit dem Bemerken empfehlend hingewiesen, daß der Kolonial-Atlas in einfacher Ausgabe — bei Bestellung von mindestens 10 Stück – zu 15 ₰, in besserer Ausgabe zu 31 ₰, die Kiepert'sche Wandkarte auf Leinwand zu 4 *M.* das Stück bezogen werden kann.

Die Verpackungs- und Versendungskosten werden eigens berechnet.

Bestellungen sind an die Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W, Potsdamerstr. 22a zu richten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 19. August 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 betreffend; 2) Rekrutierung der Armee für 1899/1900; 3) Änderung der Militär-Transport-Ordnung; 4) Untersuchungs- und Abnahme-Vorschriften für Revolvergeschosse und für Platzpatronen 88; 5) Notizen.

Abdruck.

Nr. 22824.

Bekanntmachung.

Königliche Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Im Hinblick auf den § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 wird hiemit ein Auszug aus der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1897 Nr. 8238, Gebühren der Gendarmeriemannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen betr., bekannt gemacht, durch welche die Entschließung desselben Ministeriums vom 20. Januar 1884 Nr. 997, Zulagen und Entschädigungen der Gendarmeriemannschaft betr. (Justizministerialblatt 1884 S. 18, Finanzministerialblatt 1884 S. 27) aufgehoben wurde.

München, den 21. Juli 1899.

Der K. Staatsrat
v. May.

Der K. Staatsrat
v. Heller.

Den Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 betr.

Nr. 8238.

An das K. Gendarmerie-Korps-Kommando.
Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des § 23 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landesteilen diesseits des Rheines mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr. (§ 12 Abs. 2, § 17 und § 18 Abs. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München betr., ferner § 8 und § 9 Abs. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Dezember 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betr.), werden auf Antrag des Gendarmerie-Korps-Kommandos unter Aufhebung der Ministerial-Entschließungen vom 27. November 1875 Nr. 12369 und 17. März 1896 Nr. 5399 die Marsch- und Reise-Entschädigungen, dann vom 20. Januar 1884 Nr. 997 Zulagen und Entschädigungen der Gendarmerie-Mannschaft betr., hinsichtlich der Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen nachstehende, vom 1. Juli 1897 an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen erlassen:

. . . .

IX. Derjenigen Gendarmerie-Mannschaft, welche bei dienstlichen Verrichtungen, wie z. B. bei dem Transportdienste, der Verfolgung von Verbrechern, der Postwagen-Eskorte, der Assistenz bei der Ersatzkommission, bei einem Brande oder bei sonstiger Assistenzleistung u. s. w. unvermeidlich außerhalb ihrer Station übernachten muß und hiebei auch nicht in dem Lokale einer anderen Station übernachten kann, wird ohne Unterschied der Charge für jedes einmalige Übernachten eine Gebühr und zwar von 2 ℳ bei Übernachtung innerhalb und von 3 ℳ bei Übernachtung außerhalb Bayerns bewilligt, insofern nicht gemäß Ziffer XI gegenwärtiger Entschließung eine Ausnahme genehmigt wird.

War die Übernachtung außerhalb der Station nicht unvermeidlich mit der betreffenden dienstlichen Verrichtung verbunden, so besteht kein Anspruch auf die normierte Entschädigung und ist den Umständen gemäß gegen den einschlägigen Mann disziplinär einzuschreiten.

X. In denjenigen Fällen des außerordentlichen Dienstes, welche weder in § 50 der Dienstes-Instruktion für die Gendarmerie-Mannschaft mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München vom 20. September 1879 (§ 44 der Dienstes-Instruktion für die

Gendarmerie-Mannschaft in der Haupt- und Residenzstadt München vom 9. Dezember 1879) noch in gegenwärtiger Entschließung angeführt sind (z. B. bei zeugschaftlichen Vernehmungen u. dergl.), erhält die Gendarmerie-Mannschaft für Dienstreisen außerhalb ihres Dienstbezirkes (Patrouillenbezirkes) gleichviel, ob die Reise zu Fuß oder unter Benützung eines Transportmittels erfolgt, eine Marschkosten-Entschädigung von 5 Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges, und als Entschädigung eine Zulage von 2 ℳ täglich, ferner im Falle unvermeidlichen Übernachtens außerhalb des Dienstbezirkes die oben in Ziffer IX festgesetzte Übernachtungsgebühr von 2 ℳ bei Reisen in Bayern und 3 ℳ bei Reisen außerhalb Bayerns.

XI. Sollten sich die unter Ziffer IX geregelten Übernachtungsgebühren in einzelnen Fällen wegen besonderer in Mitte liegender Verhältnisse als offenbar ungenügend darstellen, so ist das K. Gendarmerie-Korps-Kommando ermächtigt, beim K. Staatsministerium des Innern berichtlich die veranlaßten Anträge zu stellen.

München, den 10. Juni 1897.

Frhr. v. Feilitzsch.

Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen betr.

Nro 10990. München 18. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1899/1900.

Im Verfolg der Ziffer II B, vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Februar 1899 und der Ziffer 13 der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen — Verordnungsblatt Seite 70 und 72 — wird hiedurch bestimmt, daß die Einstellung der Rekruten, für welche hienach die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Oktober ds Js, der Rekruten des Trains in der Zeit vom 10. bis einschließlich 14. Oktober ds Js zu erfolgen hat.

Frh. v. Asch.

Nro 10700. München 18. August 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Im § 26,5 2. Absatz Ziffer (7) der Militär-Transport-Ordnung sind die Worte „der kommandirende Admiral“ durch

der Chef des Admiralstabes der Marine

zu ersetzen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 10726. München 18. August 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Untersuchungs- und Abnahme-Vorschriften für Revolvergeschosse und für Platzpatronen 88.

Die „Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der Revolvergeschosse“ ist neu aufgestellt worden und tritt an die Stelle der auszumusternden bisherigen a. Sp. V. 90 (14).

Die „Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der im Hauptlaboratorium gefertigten Platzpatronen 88“ gelangt als a. Sp. V. Nro 90 (20) neu zur Einführung.

Beide Vorschriften werden durch die Inspektion der Fußartillerie an die beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl verteilt werden.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—22 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artilleriedepots &c.;

Deckblätter Nro 11—19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 2. September 1899.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend; 2) Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889; 3) Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend; 4) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten; 5) Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen; 6) Einführung von Induktionsapparaten mit Trockenelementen; 7) Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96; 8) Instandhaltung und Verpackung von Fernrohren; 9) Beschreibung rc. der rauchschwachen Manöverschüsse der Fußartillerie; 10) Aufbewahrung der Kapitulationsverhandlungen; 11) Änderung der D. V. Nro 119: „Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren"; 12) Änderung der Heerordnung; 13) Notizen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 1, 2, 12, 33, 42, 66, 73, 89, 94, 100, 106, 111, 121, 127 und 128, dann der

Anmerkungen zu den §§ 2, 83, 89, 94, 95, 97, 104, 105 und 126, ferner der Muster 4 und 13, sowie der Anlagen 1 und 4, endlich der Abkürzungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu Linderhof den 15. August 1899.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch. **Staatsrat v. Neumayr.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
Beckenbauer, Oberstleutnant.

Änderungen
der
Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 1.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird für „19“: „22“ gesetzt.

Hinter dem dritten Absatz der Ziffer 1 wird für „R. M. G. § 5.“: „G. v. 25. 3. 99. Art. I § 5.“ gesetzt.

§ 2.

Ziffer 2 r und Ziffer 3 r lauten:

„r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg.“

Der fünfte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeecorps durch den Kommandierenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat gebildet.“

In der Anmerkung **) zu Ziffer 4 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in“ fort.

§ 12.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der

Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*) G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II § 3."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind."

§ 33.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schlusse hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig"

§ 42.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Ärzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen."

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten."

§ 66.

In Ziffer 14 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen" gesetzt:

„Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —".

§ 73.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen" gesetzt: „Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)".

§ 83.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrat."

§ 89.

Ziffer 4b lautet:

„b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung."

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4b lautet:

„*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15, 4)."

§ 94.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 fallen die Worte „ausschließlich des Trains" und „bei dem Train am 1. November," fort.

Die Anmerkungen*) zu Ziffer 1 und zu Ziffer 12 (im Neuabdruck Anmerkung**) zu Ziffer 12) fallen fort.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 9 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrat."

§ 95.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 6 fällt fort.

§§ 97, 104, 105.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 7 des § 97, sowie die Anmerkungen*) zu Ziffer 2 des § 104 und zu Ziffer 6 des § 105 fallen fort.

§§ 100, 111.

In Ziffer 3b des § 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des § 111 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.“

§ 106.

In Ziffer 7 wird hinter „Konsuln,“ eingeschoben:

„die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten,“

§ 111.

Im ersten Satze der Ziffer 14 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

§ 121.

Ziffer 2b lautet:

„b) der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bz. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeecorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.“

§ 126.

In der Anmerkung **) zu Ziffer 1 fallen die Worte „Sachsen und“ fort.

§ 127.

In Ziffer 3 werden der dritte und vierte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Offiziere und Offiziersstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspecteur der Verkehrstruppen — in Bayern von dem Chef des Ingenieurcorps — für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Über den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimatliche Generalkommando desselben Mitteilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falls an den Inspecteur der Verkehrstruppen — in Bayern an den Chef des Ingenieurcorps — zu machen, welche den Ersatz bestimmen."

Im ersten Absatz der Ziffer 4 wird für „Chef des Generalstabs der Armee" gesetzt: „Inspecteur der Verkehrstruppen".

Im zweiten Absatz der Ziffer 4 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicherzustellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung der Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen, in Bayern an den Chef des Ingenieurcorps."

§ 128.

In Ziffer 3b wird nach „im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamt" eingefügt: „unter Mitteilung des Ergebnisses an die Inspektion der Verkehrstruppen."

Muster 4.

In der Anmerkung wird zwischen „bei den Pionieren: braun" und „bei dem Train: hellblau" eingefügt:

„bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung,"

Muster 13.

In der Spalte „Landheer" wird hinter „Eisenbahntruppen" eine Längsspalte: „Telegraphentruppen" eingefügt.

In der Klammer der Spalte „Bemerkungen" wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen": „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —" gesetzt.

Anlage 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

In der Spalte „Bundesstaat" der Überschrift werden die Worte „und Bayern" durch die Worte „Bayern und Sachsen" ersetzt.

Anlage 4.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 tritt am Schlusse hinter dem Worte „anzugeben“ der folgende Satz hinzu:

„Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mitteilung zu machen (§ 111, 14 der Wehrordnung).“

Im ersten Satze der Ziffer 6 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

Daselbst werden die Worte „dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabteilung oder Werftdivision“ durch die Worte ersetzt: „dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabteilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat.“

Auf Seite 2 des Musters a (Postkarte) wird hinter der dritten Spalte eine neue Längsspalte mit der Überschrift: „Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Heimat desselben“ eingeschoben.

Am Schlusse der Abkürzungen tritt hinzu:

„G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 25. März 1899).

G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).“

Nro 11053. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 15353.
Kr.-M. Nro 9570.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90, 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 7. lfd. Mts. veröffentlicht wurde.

München, den 16. Juli 1899.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Nro 10790. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt. Anlage.

Frh. v. Asch.

Nro 10688. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen.

In den „Abänderungen bezw. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen zum Anhang II der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger“ ist auf Seite 2 und 5 unter „Nro 6 des Nachtrags“ der letzte Satz von: „ist die Zahl der Figuren gleich“ bis „u. s. w.“ zu streichen und dafür zu setzen:

„ist die Zahl der Figuren gleich, so entscheidet die Anzahl der geschossenen Ringe; ist auch diese gleich, so entscheidet die Ringzahl der letzten Bedingung, erforderlichenfalls die Zahl der Ringe oder Figuren der vorletzten u. s. w.“

Die Änderungen sind handschriftlich zu bewirken.

Frh. v. Asch.

Nro 10307. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.

Betreff: Einführung von Induktionsapparaten mit Trockenelementen.

1. In der F.-S.-O., S. 514, ist unter Nro 43 der Beilage 26B das hinter „Induktionsapparat“ stehende Wort „Spamerscher“ zu streichen.

2. In der Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Höchstpreise, Preisverzeichnis 1888, Seite 9, ist unter Nro 51 ebenfalls das Wort „Spamerscher“ zu streichen und in der Spalte für den Preis „45“ anstatt „38“ *M.* zu setzen.

Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Dr. v. Vogl.

Nro 10450. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96.

Die „Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96“ ist neu aufgestellt worden und wird als D.-V. Nro 482 nebst den zugehörigen Zeichnungen A. X. 1896 Bl. 1 mit 16 den in Betracht kommenden Dienststellen durch die Inspektion der Fußartillerie in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die art. Spez.-V. Nro 117a tritt außer Kraft.

v. Gerneth.

Nro 10677. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Instandhaltung und Verpackung von Fernrohren.

1. Im Privatbesitz befindliche Doppelfernrohre 95 und Offiziers-Doppelfernrohre 95 sind zur Reinigung und Instandsetzung zweckmäßig unmittelbar an die Firma Carl Zeiß in Jena einzusenden. Hierdurch werden schnelle und sachgemäße Ausführung am besten gewährleistet und Mehrkosten vermieden.

2. Fernrohre aller Art dürfen niemals unmittelbar in Holzwolle, Werg, Heu und dergleichen verpackt werden. Sie sind vielmehr vorher sorgfältig mit Seiden- oder anderem Papier zu umwickeln. Ebenso dürfen Holzwolle, Werg, Heu und dergleichen niemals in den eigentlichen Fernrohrbehältern Verwendung finden.

v. Gerneth.

Nro 10989. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Beschreibung ꝛc. der rauchschwachen Manöverschüsse der Fußartillerie.

In der „Beschreibung ꝛc. der rauchschwachen Manöverschüsse der Fußartillerie" (art. Spez. V. 120 (17)) ist auf Seite 5 handschriftlich der Schluß des 2. Absatzes im Abschnitt III: „, in einzelnen Fällen sogar bis auf 400 m" zu streichen und im 3. Absatz das Maß der Sicherheitsgrenze von „500" in „300" zu ändern.

v. Gerneth.

Nro 11209. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Aufbewahrung der Kapitulationsverhandlungen.

Abgelaufene Kapitulationsverhandlungen sind, da durch sie Vermögensrechte — höhere Löhnung und Handgeld §§ 42, 44 und 74

der Fr.-B.-B., — begründet und nachgewiesen werden, wie die Belege, noch 10 Jahre nach Entlastung der betreffenden Rechnungen aufzubewahren.

Pflaum.

Nro 11418. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der D. V. Nro 119:
„Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren."

Seite 12, § 15, ist das Deckblatt 12 folgendermaßen handschriftlich zu ergänzen:

Zur Wahrnehmung einer Stelle als Hilfsrevisor behufs späterer Verwendung als Oberbüchsenmacher bei der Gewehrfabrik sind nur solche Büchsenmacher heranzuziehen, die das 45. Lebensjahr nicht überschritten, die Prüfung zum Waffenrevisor mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden haben und auf eine Anstellung als Zeughausbüchsenmacher während der Dauer dieser Dienstleistung verzichten.

v. Gerneth.

Nro 11539. München 1. September 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Heerordnung.

Auf Seite 21 der Heerordnung ist in Zeile 10 v. u. hinter „ob" handschriftlich einzuschalten:

am Feldartillerie-Material C/96,

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 71—86 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres;

Deckblätter Nro 183—212 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres;

Deckblätter Nro 106—130 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres;

Deckblätter Nro 2—6 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie;

Deckblätter Nro 1 und 2 zur „Turnvorschrift für die Infanterie".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 21. September 1899.

Inhalt: 1) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1898; 2) Bekleidungsordnung II. Teil; 3) Änderung der Ingenieur-Dienstvorschrift; 4) Friedens-Besoldungsetats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1899; 5) Offizierstellvertreter; 6) Ausrüstungs-Nachweisungen; 7) Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger und Schöneberger Schutzmannschaft; 8) Ausrüstungs-Nachweisungen; 9) Notizen.

Nro 4052 JM. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnung über die Unterstützungsfonds und zwar

a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Friedens- sowie des Beurlaubtenstandes,

b) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Rechnungsjahr 1898 nachstehend bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Abrechnung

über den Unterstützungsfonds für Offiziere etc. des Friedensstandes, dann des Beurlaubtenstandes, sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1898.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere 2c. des Friedensstandes		Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	*93,583	16	13,161	75	***966	[illegible]
II.	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	104,133	20	18,574	71	16,192	[illegible]
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**195,612	03	6,000	—	300	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	6	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	73,546	10	753	31	5,524	[illegible]
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,189	64	—	—	1,396	[illegible]
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	353,000	—	25,900	—	9,100	—
	Summe der Einnahmen	824,070	13	64,389	77	33,480	[illegible]

	M.	₰
zu *) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	93,238	16
der Königsacker'schen Zustiftung	345	—
+	93,583	16
zu **) Kapitalien	109,857	15
Unverzinsliche Darlehen	85,754	88
+	195,612	03
zu ***) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	870	78
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung	95	85
+	966	63

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere ꝛc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz	—	—	2,402	—	16,300	—
						159	03
	Aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformstücken . . . 570 ℳ — ₰						
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . 5,500 ℳ — ₰						
	c) Sonstige Unterstützungen 28,788 ℳ — ₰						
	d) Königsacker'sche Zustiftung . . . . — ℳ — ₰	34,858	—	—	—	—	—
II.	Außerordentliche Unterstützungen	—	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	4,038	—	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien und zwar:						
	Kapitalsanlagen . . . 112,442 ℳ 86 ₰	—	—	13,700	—	5,500	—
	Unverzinsliche Darlehen 115,350 „ — „	227,792	86	—	—	—	—
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	7,335	—	2,445	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	27,080	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	353,000	—	25,900	—	9,100	—
	Summe der Ausgaben	654,103	86	44,447	—	31,059	03

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere ꝛc. des Friedensstandes		Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Rechnungs-Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	824,070	13	64,389	77	33,480	29
Die Ausgaben betragen	654,103	86	44,447	—	31,059	03
Aktiv-Rest	*169,966	27	19,942	77	**2,421	26

	M.	₰
zu *) Hievon gehören: dem Hauptfonds exclusive eines Zinsrückstandes von 599 M. 53 ₰ . . .	169,637	67
der Königsacker'schen Zustiftung	328	60
+	169,966	27
zu **) Hievon gehören: dem Hauptfonds	2,313	—
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung	108	26
+	2,421	26

Vortrag	Offiziere ꝛc. des Friedensstandes M.	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
Ausweis des Vermögensstandes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	2'613,542	86	474,628	74	425,651	43
Neu angelegte Kapitalien	112,442	86	13,700	—	5,500	—
Summe	2'725,985	72	488,328	74	431,151	43
Ab die heimbezahlten Kapitalien	109,857	15	6,000	—	300	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien .	2'616,128	57	482,328	74	430,851	43
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	371,036	50				
Neubewilligte Darlehen	115,350	—				
Summe	486,386	50				
Hievon:						
Die Nachlässe . . . . 470 M. — ₰						
die baren Rückersätze . . 85,754 „ 88 „	86,224	88				
Rest der unverzinslichen Darlehen	400,161	62				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere 2c. des Friedensstandes		Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	169,966	27	19,942	77	2,421	26
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien	2'616,128	57	482,328	74	430,851	43
II. die unverzinslichen Darlehen	400,161	62	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens	3'186,256	46	502,271	51	433,272	69
Das unter I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	208,428	74	173,614	29
2. Pfandbriefen	101,500	—	23,000	—	11,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	44,057	14	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'706,471	43	250,900	—	238,480	—
Summe wie oben	2'616,128	57	482,328	74	430,851	43

München, 15. August 1899.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 10125 München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidungsordnung II. Teil.

§ 85 Ziff. 22 der Bekleidungsordnung II. Teil ist zu ändern in:

Striegel. Nach Wahl der Truppen.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nro 10872. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Ingenieur-Dienst-Vorschrift.

In Ziff. 34 der D. V. 282 (Ingenieur-Dienst-Vorschrift) ist in Absatz 1 statt:

„befindet sich jeweils ein Ingenieur-Offizier"

zu setzen:

befinden sich jeweils ein oder zwei Ingenieur-Offiziere für 3 Jahre

und ist Absatz 2 zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 11290. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungsetats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1899.

Die neu erstellten, vom 1. Oktober 1899 ab gültigen Friedens-Besoldungsetats für die Truppen werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1899 zum Vollzuge mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Büchsenmacher, Regimentssattler und Waffenmeister in die höheren Gehälter erst nach Erlaß der Vollzugsbestimmungen zu diesem Etat einzuweisen sind.

Die Verteilung der neuen Friedens-Besoldungsetats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Frh. v. Asch.

Nro 11720. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Offiziersstellvertreter.

Mit Rücksicht auf die Offiziers-Ergänzungsverhältnisse wird die Genehmigung der Verpflegung außeretatsmäßiger Vizefeldwebel ꝛc. ꝛc. (V. Bl. 1899, Seite 113) bis auf weiteres eingestellt.

Die Einreihung der zur Zeit vorhandenen außeretatsmäßigen Vizefeldwebel ꝛc. ꝛc. in etatsmäßige Stellen hat nach den Vollzugs-

bestimmungen zu Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1889 (V. Bl. Seite 142) zu erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, daß hiefür auch solche Stellen in Betracht kommen, die durch Abkommandierung zur Probedienstleistung frei werden.

Zum 1. März 1900 ist von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden die Zahl der zu diesem Zeitpunkte noch vorhandenen außeretatsmäßigen Vizefeldwebel ꝛc. ꝛc. zu melden.

Frh. v. Asch.

Nro 12039. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Für ein Reserve-Kavallerie-Regiment ist eine besondere Ausrüstungs-Nachweisung aufgestellt worden. Dieselbe kommt als D. V. Nro 473 durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Frh. v. Asch.

Nro 11699. München 20. September 1899.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger und Schöneberger Schutzmannschaft.

Die beiden ersten Absätze der Ziffer 8 der im V. Bl. 1897 S. 29 u. ff. veröffentlichten Bestimmungen ausges. Betreffs haben nach einer Ausschreibung in Nro. 26 des K. Preußischen Armee-Verordnungs-Blattes 1899 folgende Fassung erhalten:

„Während der Probezeit erhält der Schutzmann monatlich 100 ℳ Diäten, welche am Monatsschlusse bezw. beim Abgange (und zwar beim etwaigen Ausscheiden im Laufe eines Monats tageweise berechnet) nachträglich gezahlt werden. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzuraten, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1 200 ℳ und steigt bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1 600 ℳ jährlich."

v. Gerneth.

Nro 11735. München 20. September 18[illegible].

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neu aufgestellte Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando (D. V. Nro 475) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die D. V. Nro 344 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie und zwar:

Nro	1—74	zum	2.	Abschnitt,
„	1—51	„	3.	„ ,
„	1—61	„	4.	„ ,
„	1—42	„	5.	„ ,
„	1—90	„	6.	„ ,
„	1—14	„	7.	„ ,
„	1—9	„	8.	„ ,
„	1—17	„	10.	„ ,
„	1—26	„	11.	„ .

(Im Kopfe aller dieser Deckblätter ist „Nro 121" abzuändern in „Nro 431" ;

Deckblätter Nro 53—105 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition. (D. V. E. Nro 279.);

Deckblätter Nro 1—21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96;

Deckblätter Nro 79—129 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie-Munitions-Kolonnen C/88/96;

Deckblätter Nro 43—59 zum Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 46—50 zu der Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie";

Deckblätter Nro 7—57 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil III.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 28. September 1899.

Inhalt: 1) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung; 2) Militär-Fahrscheine für die zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere, Offiziersburschen und Dienstpferde; 3) Notiz.

Nro 4180 JA. München 27. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-Verwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Asch.

Nro 12337. München 27. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Fahrscheine für die zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere, Offiziersburschen und Dienstpferde.

Die zur Zeit bei der Kriegsakademie lagernden, noch nach dem alten Muster (Anlage III der Kriegs-Transport-Ordnung) ausgefertigten Militär-Fahrscheine — §§ 31,3 und 32,3 der Dienstordnung der Kriegsakademie — sind bis zum 1. Oktober ds Js von den Truppenteilen durch neue, nach Anlage IV der Militär-Transport-Ordnung aufgestellte Militär-Fahrscheine zu ersetzen.

Auf den neuen Fahrscheinen haben die Truppenteile gemäß M. A. B. 38 (Seite 63) der Militär-Transport-Ordnung auch die Entfernungen und die Geldbeträge einzutragen.

Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—193 zum 9. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie bezw. zum Sonderabdruck dieses Abschnitts.

(Im Kopfe aller dieser Deckblätter ist „Nro 121“ abzuändern in „Nro 431“).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 7. Oktober 1899.

Inhalt: 1) Qualifikations-Vorschrift; 2) Exerzier-Reglement für die Feldartillerie; 3) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie und Jäger; 4) Kriegsdienstzeit; 5) Ausrüstungs-Nachweisungen; 6) Notizen.

Nro 12806. München 3. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Qualifikations-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1899 Allergnädigst geruht, die „Qualifikations-Vorschrift, München 1899" unter Außerkraftsetzung der bisherigen diesbezüglichen Vorschrift vom Jahre 1886 zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa erforderlich werdender Erläuterungen, Zusätze oder Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Die Vorschrift, welche wie die Formulare zu den Qualifikations-Berichten — Anlagen 1 und 2 — von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-

Etat unter Nro 484 nachzutragen; die Nummer 77 scheidet aus demselben aus.

Hinsichtlich der Auditeure, über deren Beurteilung die neue Vorschrift keine Bestimmung trifft, bleibt das Weitere vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nro 12721. München 6. Oktober 1899

Kriegsministerium.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Feldartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js Allergnädigst geruht, die Einführung des „Exerzier-Reglements für die Feldartillerie, München 1899“ zu verfügen und das Kriegsministerium zum Erlaß der etwa erforderlichen Änderungen nicht grundsätzlicher Art sowie der bezüglichen Einführungs-Anordnungen zu ermächtigen.

Im Verfolge der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung verfügt das Kriegsministerium:

1. Das neue Exerzier-Reglement für die Feldartillerie gelangt mit dem Vorbehalte zur Einführung, daß die auf die geänderte Organisation, Unterstellung und Bewaffnung der Feldartillerie bezüglichen Bestimmungen nach Maßgabe der in diesen Richtungen eintretenden Änderungen Gültigkeit gewinnen, und für die Zwischenzeit die einschlägigen Festsetzungen des bisherigen, vorläufig noch in Händen der Truppe bleibenden Exerzier-Reglements maßgebend sind.

2. Der Zeitpunkt des völligen Außerkrafttretens des „Exerzier-Reglements für die Feldartillerie, München 1892“ wird vom Kriegsministerium bekanntgegeben werden.

3. Die Verteilung des neuen Exerzier-Reglements wird alsbald durch die Zentral-Abteilung unter Nro 485 des Druckvorschriften-Etats erfolgen. Bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums können gebundene Exemplare käuflich bezogen werden.

4. Die für das bisherige Reglement in den autographierten Erlassen Nro 7210/89 und Nro 14826/92, Ziffer 4, gegebenen Bestimmungen haben auch für die Neuausgabe gleichmäßige Anwendung zu finden.

Frh. v. Asch.

Nro 12807. München 6. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. September l. Js für die beste Gesamtleistung im Schießen während des Übungsjahres 1899 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 2. Kompagnie des 13. Infanterie-Regiments,
2. der 12. Kompagnie des 6. Infanterie-Regiments,
3. der 11. Kompagnie des 18. Infanterie-Regiments und
4. der 1. Kompagnie des 2. Jäger-Bataillons.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Theilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein bz. zwei Kriegsjahre zur Anrechnung zu bringen sind:

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefechte gegen den Sultan Katuga moto von Urambo am 15. und 20. Juli und 5. August 1898,
2. Kriegerische Zusammenstöße bei der Watumbi-Expedition vom 10. bis 29. September 1898,
3. Erstürmung der Boma Kiboroswa der Wasweta am 2. August 1898,
4. Gefechte in Usandani vom 5. bis 10. Oktober 1898 und in Iramba vom 30. Oktober bis 7. November 1898.

II. Schutztruppe für Südwestafrika.

1. Patrouillengefecht bei Klein-Aub am 4. Dezember 1897,
2. Erstürmung von Ehobib am 5. Dezember 1897,
3. Wagenüberfall bei Groß-Tsaub am 18. Dezember 1897,
4. Gefecht bei Anabis am 20. Dezember 1897,
5. Gefecht bei Klein-Tsaub am 4. Januar 1898,
6. Ueberfall bei Khanas am 23. Januar 1898,
7. Gefecht bei Xantamab am 7. Februar 1898,
8. Gefecht bei Grootberg am 26. Februar 1898,
9. Erkundungsgefecht in der Grootberg-Schlucht am 27. Februar 1898.

Neues Palais den 31. August 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Ober-Kommando der Schutztruppen.)

Nro 13009. München 6. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nro 12600. München 6. Oktober 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neu aufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdedepot (D. V. Nro 474) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.
Die D. V. Nro 113 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 33—43 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;
Deckblätter Nro 1—5 zur Garnisons-Bauordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 14. Oktober 1899.

Inhalt: 1) Schießvorschrift für die Feldartillerie 1899; 2) Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betreffend; 3) Anweisung über den Manöver-Postdienst; 4) Ausschußcylinder; 5) Notizen.

Nro 13263. München 12. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Schießvorschrift für die Feldartillerie 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Allergnädigst geruht, die Einführung der „Schießvorschrift für die Feldartillerie. München 1899." zu verfügen und das Kriegsministerium zum Erlaß der etwa erforderlichen Änderungen nicht grundsätzlicher Art sowie der bezüglichen Einführungs-Anordnungen zu ermächtigen.

Im Verfolge der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung verfügt das Kriegsministerium:

1) Die neue Schießvorschrift für die Feldartillerie tritt — soweit sie das Feldartillerie-Material C/96 betrifft — sofort, hinsichtlich des Feldhaubitz-Materials C/98 mit dessen Einstellung in Kraft. Die in Ziffer 328 erwähnten Besichtigungen durch die Divisions-Commandeure erfolgen erst nach Unterstellung der Feldartillerie unter die Divisionen.

2) Der „Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie. München 1893.", sowie die zugehörigen „Änderungen für das Material C/96. München 1897." (D. V. Nro 286) treten außer Kraft.

3) Die Verteilung der neuen Schießvorschrift wird alsbald durch die Zentral-Abteilung unter Nro 487 des Druckvorschriften-Etats erfolgen.

Bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums können gebundene Exemplare käuflich bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 5800 II.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 Nr. 49) ist bei Abtheilung A „Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern" unter Ziffer 3b „Post- und Telegraphen-Verwaltung" an Stelle des bisherigen Vortrages zu setzen:

Bezeichnung der Stellen †)	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
*Oberexpeditoren	zur Hälfte	Generaldirektion der k. Posten und Telegraphen.	
*Expeditoren I. Klasse			
*Bauführer			
*Expeditoren II. Klasse	zu einem Drittel		
Adjunkten	zur Hälfte		
Statusmäßige Postgehilfen	zu einem Drittel		
*Oberkondukteure	zu drei Vierteln		

†) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen†)	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
*Oberpacker	zu zwei Dritteln	Generaldirektion der k. Posten und Telegraphen.	
*Oberbriefträger			
*Obertelegraphenwärter			
*Geldzähler und	—		
*Kassadiener	—		
*Statusmäßige Bauzeichner	zur Hälfte		
*Kondukteure	zu drei Vierteln		
*Packer	zu zwei Dritteln		
*Briefträger			
*Telegraphenwärter			
*Bureaudiener	—		
*Depeschenboten-Obmänner	zu zwei Dritteln		
Bureaudienergehilfen	—		
Briefträgergehilfen	zu zwei Dritteln		
Telegraphenwärtergehilfen			
Heizer	zur Hälfte		
Packetboten	zu zwei Dritteln		
Depeschenboten			
Briefeinsammler			
Postboten	—		
Diätare im Expeditionsdienst (Kassa- und Rechnungsgehilfen)	zu drei Vierteln		
Diätare im Kanzleidienst (Kanzleigehilfen)	—		
Diätare im bautechnischen Dienst (Bauzeichner)	zur Hälfte		

München, den 19. September 1899.

In Vertretung:

Der k. Staatsrath:

Frhr. v. Kaesfeldt.

†) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Nro 12926. München 13. Oktober 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Anweisung über den Manöver-Postdienst.

Die neubearbeitete Anweisung über den Manöver-Postdienst wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nro 486.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 128 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Nro 13203. München 13. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausschußcylinder.

Die Ausschußcylinder zu Schußwaffen 88 und 91 sind im Laufe des Monats November an die Gewehrfabrik einzusenden. Sie werden dort mit einer Marke versehen und demnächst den Truppen u. s. w. zurückgegeben.

Die Kosten übernimmt die Fabrik auf den laufenden Betrieb.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—7 zur „Ersten Abteilung“ und

„ „ 1—25 „ „Zweiten Abteilung“ der Vorschrift „Das Feldartillerie-Material C/96“;

Nachtrag III zur Garnisons-Verwaltungsordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 21. Oktober 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalten, sowie bei ständischen 2c. 2c. Instituten mit Militäranwärtern betreffend; 2) Änderung zur Patronen-Verwaltungsvorschrift (Art. Spez. Vorschr. Nro 103); 3) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Abdruck.

Nr. 20413.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalten, sowie bei ständischen 2c. 2c. Instituten mit Militäranwärtern betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen und Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden die nachstehenden an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. 2c. (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 — Reichsgesetz-Blatt S. 275 —, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 — Reichsgesetz-Blatt S. 25 —, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichsgesetz-Blatt S. 171 —) sich anschließenden zwischen den verbündeten Regierungen im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen 2c. 2c. Instituten

mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Grundsätze wird hiebei bestimmt, daß der Antheil der Militäranwärter an den in Abs. 1 Ziff. 1 daselbst bezeichneten Stellen auf die Hälfte, an den in Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Stellen auf zwei Drittel begrenzt wird. Weitere Ausführungsbestimmungen werden nachfolgen.

München, den 8. Oktober 1899.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Grundsätze,

betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden 2c. mit Militäranwärtern.

§ 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 123*).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute 2c., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militär-

*) Gesetz- u. Verordnungsblatt 1882, S. 508 ff.

anwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,

3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17*);
2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist**);
3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf***);
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge

*) Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1895 S. 117 ff.

**) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1886 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 656 ff.

***) Anlage E zu § 10, Ziff. 6 der Anstellungsgrundsätze v. J. 1882 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 513 u. S. 532 ff. —

mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird in Folge des § 8 Ziff. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziff. 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziff. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- ꝛc. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 12.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt.

Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen.

Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf 2c. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

Die Landes-Centralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden 2c. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) finden sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlage 1
(zu §§ 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6. ꝛc.
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste

*) In Anlage 1 abgedruckt.

Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.



Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

Anlage 2
(zu § 11.)

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (Bureaudienste des Magistrats der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1859.	Praust. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr.	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr.	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
1. Oktober 1881 bis 1. Juli 1894.	12 9/12	—	—	1. Oktober 1893. III. 88/93.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1895.	
1. Oktober 1880.	14 1/2	—	—	1. Oktober 1892. I. 50/92.	1 000	—	Kanzleidienst.	—	

Anlage 3
(zu § 12.)

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen . .	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bez.-Komm. Braunsberg, b) " " " " II. " " Stettin, c) " " " " III. " " Potsdam, d) " " " " IV. " " Magdeburg, e) " " " " V. " " Neusalz a. O., f) " " " " VI. " " II Breslau, g) " " " " VII. " " I Münster, h) " " " " VIII. " " Coblenz, i) " " " " IX. " " Schleswig, k) " " " " X. " " Hildesheim, l) " " " " XI. " " Marburg, m) " " " " XVII. " " Marienburg, n) " " " " XVIII. " " Fulda.
2.	Bayern . . .	a) " " " " I. bayerischen Armeekorps: Bezirks-Kommando II München, b) für den Bezirk des II. bayerischen Armeekorps: Bezirks-Kommando Würzburg.
3.	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg .	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden . . .	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen . . .	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin .	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz . .	" Schwerin.
10.	Oldenburg . .	a) Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig .	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen . .	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg . . .	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha . .	" Marburg.
15.	Anhalt . . .	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen . .	" Marburg.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt .	Bezirkskommando Marburg.
18.	Waldeck . .	„ Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) . .	„ Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) . .	„ Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe . .	„ I Münster.
22.	Lippe . . .	„ I Münster.
23.	Lübeck . . .	„ Schleswig.
24.	Bremen . .	„ Schleswig.
25.	Hamburg . .	„ Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage 4
(zu § 12).

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) aufkündigung, c) in widerruflicher Weise.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen

N., den ....ten .... 18..........

(Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

(Behörde.)

Anlage 5
(zu § 17.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .... Vierteljahrs 18 .... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch etatsmäßige Anstellung.	Nummer des Civilversorgungsscheins	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzen-Nachweisung	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Stadtsekretär N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 3. 95.	
M.	—	Schuldiener N. N.	—	XI. 68/93.	—	4. 4. 95.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Materialienverwalter N. N.	—	—	I. 3/92.	—	—	
B.	—	—	Kanzlist N. N.	III. 5/94.	—	—	
O.	—	Bauaufseher N. N.	—	—	II. 5/91.	—	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Registrator N. N.	—	—	—	—	11. 1. 95.	
R.	—	Hülfsbote N. N.	--	—	—	5. 3. 95.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Gasanstaltsinspektor N. N.	—	—	—	—	4. 4. 95.	

N., den .... ten .... 18........ (Unterschrift)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4. 1. Unter „Bureauvorstehern" werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesammtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- ꝛc. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziff. 5 soll den Kommunalbehörden ꝛc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern

zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- rc. Dienste angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- rc. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- rc. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen

Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

Nro 13407. München 20. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung zur Patronen-Verwaltungsvorschrift (Art. Spez. Vorschr. Nro 103.).

In vorgenannter Vorschrift Seite 6, § 2, Ziff. 12, Abs. 2, Zeile 2 v. o. ist „Dezember“ in „Mai“ zu ändern.

v. Gerneth.

Nro 13490. München 20. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 177/178 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Pflaum.

---

erzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und tilitärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung *) nutzen, vom 1. Oktober 1899 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{8} V.	Herbesthal 8^{5} V.	Nur für solche Kommandierte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt und bei denen die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 152	Köln Hptbhf. 8^{7} V.	Jünkerath 10^{7} V.	
	„ 153	Jünkerath 10^{19} V.	Köln Hptbhf. 12^{7} N.	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{9} V.	Saarbrücken 1^{42} N. Saargemünd 2^{10} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 153	Saarbrücken 6^{31} V.	Jünkerath 10^{14} V.	
	„ 207	Saargemünd 12^{36} N.	Saarbrücken 12^{56} N.	
	„ 121	Diedenhofen 6^{35} V.	Koblenz Mos. Pbhf. 10^{23} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	Diedenhofen 1^{31} N.	Koblenz Mos. Pbhf. 5^{26} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 124	Koblenz Mos. Pbhf. 8^{35} N.	Trier r. 10^{58} N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 142	Kirn 11^{1} V.	Saarbrücken 12^{58} N.	Nur für solche Kommandierte bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil zu begründen.
	„ 144	Kirn 8^{48} N.	Saarbrücken 10^{50} N.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{59} V.	Kirn 8^{51} V.	
	„ 143	Saarbrücken 5^{56} N.	Kirn 7^{53} N.	

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. die ilitärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Transport-Ordnung I. Teil und M. E. Nro 4741/99 — V. Bl. S. 161 —.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
c) Preußische und Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 10^{0} V.	Kirn 11^{0} V.	Nur für solche Komman-dierte bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderun im dienstlichen Intere liegt. Dringlichkeit vom absendenden Truppen teil zu begründen.
	„ 144	Bingerbrück 7^{56} N.	Kirn 8^{47} N.	
	„ 141	Kirn 8^{52} V.	Bingerbrück 9^{58} V.	
	„ 143	Kirn 7^{54} N.	Bingerbrück 8^{52} N.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 63	Guben 2^{8} N.	Bentschen 3^{56} N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Man hat bei dem zuständigen Stationsvorstande, von größeren Transporten bei dem Bahnbevoll mächtigten zu erfolgen
	„ 53	Bentschen 4^{15} N.	Posen 5^{30} N.	
	„ 54	Posen 10^{16} V.	Bentschen 11^{30} V.	
	„ 64	Bentschen 11^{45} V.	Guben 1^{34} N.	
2. Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen (Rhein) Hptbhf. 8^{81} V.	Lauterburg 9^{49} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 43	Lauterburg 8^{4} N.	Ludwigshafen (Rhein) Hptbhf. 9^{21} N.	
3. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{50} V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Bremen Hptbhf. 6^{9} N.	Oldenburg 7^{6} N.	
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{30} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen Hptbhf. 3^{10} N.	
5. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{51} V.	Büchen 11^{46} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Büchen 5^{3} N.	Lübeck 5^{59} N.	
	„ 12	Büchen 9^{58} N.	Lübeck 10^{55} N.	Bis zu 3 Wagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 31. Oktober 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend; 2) Qualifikations-Vorschrift; 3) Neuausgabe des Heilmann'schen Lesebuches „Der Bayerische Soldat im Felde"; 4) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885; 5) Ausrüstungs-Nachweisungen; 6) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres; 7) Notiz.

Abdruck.

Nr. 21936.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1899 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1899 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben

seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 18. Oktober 1899.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Nro 12800. München 30. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Qualifikations-Vorschrift.

Der Wortlaut des § 27 der Druckvorschrift Nro 31 ist von lit. b bis zum Schlusse zu streichen und dafür zu setzen:

„b) einen Qualifikations-Bericht — nach Anlage 1 der Druckvorschrift Nro 484 — über den betreffenden Offizier beizufügen, welcher auf der zweiten Seite über dessen Führung das für den Zweck Notwendige enthalten muß.“

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nro 13628. München 30. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuausgabe des Heilmann'schen Lesebuches „Der Bayerische Soldat im Felde“.

Mit Bezug auf die Ausschreibung Nro 18157/98 im Verordnungsblatt 1899, Seite 14, wird bekanntgegeben, daß der Abschlußband des Lesebuches „Der Bayerische Soldat im Felde“ fertiggestellt ist und demnächst zur Verteilung gelangt.

Derselbe kann von den Besitzern des 1. und 2. Bandes bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums einzeln um den Preis von 75 ₰ bezogen werden; im übrigen wird vorläufig nur das ganze Lesebuch um den Gesamtpreis von 3 ℳ 35 ₰ abgegeben.

Frh. v. Asch.

Nro 13741. München 30. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Nachstehend wird eine Veränderungs-Nachweisung Nro 1 zum namentlichen Verzeichnis des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung und deren Stellvertreter — Anlage zum K. M. E. Nro 6216/99, V. Bl. Seite 165 — bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Veränderungs-Nachweisung Nro 1.

Lfd. Nro	der Beisitzer		Lfd. Nro	der Stellvertreter	
	Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort		Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort
2	wie bisher		1	wie bisher	
			2	Chemiker Niederländer der Pulverfabrik	Pulverfabrik bei Ingolstadt
3	wie bisher		1	wie bisher	
			2	Schlosser Schönberger der Gewehrfabrik	Amberg

Nro 13654. München 30. Oktober 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neuaufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment (der Feldtruppen) — D. V. Nro 472 — wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die D. V. Nro 210 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Nro 13922. München 30. Oktober 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres.

Die neuaufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres (D. V. 481) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die D. V. Nro 409 ist auszumustern.

v. Gerneth.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 10—20 zu den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. D. Munition.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 1. November 1899.

Inhalt: Allerhöchste Stiftung.

Nro 14283. München 1. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchste Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

„**Ich** habe **Mich** bewogen gefunden, dem **Meinen** Namen führenden kgl. bayerischen 1. Feld-Artillerie-Regiment aus Anlaß **Meines** 60jährigen Inhaber-Jubiläums 10,000 Mark Kapital als Zustiftung zu den von **Mir** vor zehn Jahren gespendeten 20,000 Mark und mit der gleichen Bestimmung bezüglich der Verwendung des alljährlichen Zinsenbetrages zuzuwenden.

Meine Vermögens-Administration ist beauftragt, genannte Summe in Baarem der k. General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-

kasse) zur Aushändigung an das 1. Feld-Artillerie-Regiment zu verabfolgen."

München, den 31. Oktober 1899.

gez. **Luitpold,**
Prinz von Bayern.

An
das k. Kriegsministerium.

Diese Allergnädigste Zustiftung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 7. November 1899.

Inhalt: 1) Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik; 2) Änderung der Marineordnung; 3) Bescheinigungen beim Materialien- ꝛc. ꝛc. Verkehr der Truppen mit den Bekleidungsämtern; 4) Notiz.

Nro 13312. München 6. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1900 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

   Für die Kommandierung bleiben Ziffer 2 bis 7 der mit Erlaß Nro 18860/97 — V. Bl. S. 247 und ff. — bekanntgegebenen Bestimmungen in Gültigkeit, mit Ausnahme jener in Ziffer 6b, nachdem gemäß § 58, Ziffer 1 der Dr. V. Nro. 464 und Erlaß Nro 6828/99 — V. Bl. S. 171 — zu Einzelreisen bar bezahlte Militärfahrkarten zu benützen sind.

2. Die kommandierten Offiziere haben zu den Unterrichtskursen nachbezeichnete Vorschriften mitzubringen: Dr. V. Nro 387 bezw. 355, 321 bezw. 328, 197, 34 bezw. 59, 42 bezw. 62, 281 bezw. 238, 235, 30, 393 und 448.

Frh. v. Asch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik Amberg behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft für das Jahr 1900.

Truppenteil	Es sind zu kommandieren: zum 1. Kurs vom 8. Januar mit 3. Februar	zum 2. Kurs vom 12. Februar mit 10. März	zum 3. Kurs vom 20. März mit 14. April	zum 4. Kurs vom 25. April mit 21. Mai	zum 5. Kurs vom 1. Oktober mit 27. Oktober	zum 6. Kurs vom 7. November mit 3. Dezember
	Oberleutnants bezw. Leutnants					
Inf.-Leib-Regt	1	1	—	—	—	—
1. Inf.-Regt	—	1	—	1	1	1
3. " "	—	—	—	—	1	—
4. " "	1	—	—	1	1	—
5. " "	—	1	—	—	—	1
6. " "	—	1	—	1	—	1
7. " "	1	—	—	—	1	1
8. " "	1	—	—	1	1	—
9. " "	1	—	—	1	—	1
11. " "	—	—	—	1	—	—
12. " "	—	1	—	1	1	1
14. " "	—	1	—	—	1	1
16. " "	—	—	—	—	1	1
17. " "	1	—	—	1	—	1
18. " "	1	—	—	1	—	1
19. " "	—	1	—	—	1	1
20. " "	—	1	—	1	1	1
21. " "	—	1	—	—	—	—
22. " "	—	1	—	—	1	—
23. " "	1	—	—	—	1	—
2. Jäger-Bataillon	1	—	—	—	—	—
1. Ulanen-Regiment	—	—	1	—	—	—
2. " "	—	—	1	—	—	—
1. Schw. Reit.-Regt	—	—	2	—	—	—
1. Chev.-Regt	—	—	1	—	—	—
5. " "	—	—	1	—	—	—
6. " "	—	—	1	—	—	—
1. Feldart.-Regt	—	1	—	1	—	—
2. " "	—	1	—	—	—	—
4. " "	—	1	—	—	—	—
5. " "	—	—	—	1	—	—
1. Fußart.-Regt	—	—	1	—	—	—
2. " "	—	—	2	—	—	—
1. Pionier-Bataillon	1	—	—	—	—	—
Eisenbahn- "	1	—	—	—	—	—
Pionier-Detachement	1	—	—	—	—	—
Summe:	12	13	10	12	12	12

Nro 14438. München 6. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Marineordnung.

Nachstehend werden Änderungen und Ergänzungen der Marineordnung vom 12. November 1894 mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die Ausgabe von Deckblättern vorbehalten bleibt.

1. Seite 27. § 22,1 Zeile 6 von oben, zu streichen:
   „den Kommandirenden Admiral“ bis „Reichs-Marine-Amts“;
   dafür zu setzen:
   „die entsprechende obere Marinebehörde“.
2. Seite 32. § 25,2 Zeile 2, zu streichen:
   „allgemeine Bestimmungen des Kommandirenden Admirals“;
   dafür zu setzen:
   „dafür erlassenen besonderen Bestimmungen“.
3. Seite 47. § 39,1 vorletzte Zeile ist hinter „17“ einzuschalten, zwischen Kommas:
   „getrennt für jedes Marine-Stationskommando“.
4. Seite 48. § 40,1 Zeile 4 an Stelle von:
   „Oberkommando der Marine“
   zu setzen:
   „zuständigen Marine-Stationskommando“.
5. Seite 49. § 40,2 Zeile 3, § 40,3 Zeile 1, an Stelle von:
   „Oberkommando der Marine„
   zu setzen:
   „betreffenden Marine-Stationskommando“.
6. Seite 49. § 40,3 Zeile 4, an Stelle von:
   „Oberkommandos“
   zu setzen:
   „betreffenden Marine-Stationskommandos“
7. Seite 49. § 40,3 letzte Zeile, hinter „§ 55,3“ ist einzufügen:
   „b bis e“.
8. Seite 50. § 41,6 Zeile 3, an Stelle von:
   „unmittelbar an das Oberkommando der Marine“
   zu setzen:
   „an das zuständige Marine-Stationskommando“.
9. Seite 52. § 45,1 und 2,
   Seite 61. § 52,3 Zeile 5 von oben,
   Seite 63. § 52,14 Zeile 2,
   Seite 272, unter „Landsturm II. Aufgebots“,

Seite 308, lfd. Nro 29, 32, 33,
Seite 309, lfd. Nro 35, an Stelle von:
„Oberkommando der Marine“ bezw. „Oberkommando“
zu setzen:
„Reichs-Marine-Amt“.

10. Seite 52. § 45,3 ist zu streichen.
11. Seite 58. § 51,1, Abschnitt 2, Zeile 2 ist zu streichen:
„Kommandirenden Admiral im Einvernehmen mit dem“; —
Zeile 9 dieses Abschnitts ist zu streichen:
von „Solange“ bis „Anfrage“.
§ 51,2, erster Satz, zu streichen:
von „der Kommandirende Admiral“ bis „mit“.
12. Seite 58. § 51,1, Abschnitt 2, Zeile 15, an Stelle von:
„Der Kommandirende Admiral“
zu setzen:
„der betreffende Marine-Stationschef“.
13. Seite 58. § 51,2 Zeile 3, an Stelle von:
„gleichzeitig mit dieser Mittheilung“
zu setzen:
„vom Reichs-Marine-Amt“.
14. Seite 63. § 52,14 im letzten Satz, Zeile 11 von oben, ist zwischen „Vertheilung“ und „durch“ einzufügen:
„ebenfalls“.
15. Seite 67 und 68. § 55,3, an Stelle von:
„c, d, e, f“
zu setzen:
„b, c, d, e“.
16. Seite 75. § 62,6 Zeile 2, zu streichen:
„Der Kommandirende Admiral“.
17. Seite 75. § 62,6 Zeile 3, an Stelle von „hält“
zu setzen:
„befunden werden“.
18. Seite 165. Muster 18,10 Absatz 2, Zeile 2 zu streichen:
„Kommandirenden Admiral bezw. dem“.
19. Seite 226. Anlage 9, § 3,1 Zeile 1 und 2, zu streichen:
„auf Vorschlag des Stationschefs“.
20. Seite 223. Anlage 8,1 letzter Satz, an Stelle von:
„Kommandirenden Admirals“
zu setzen:
„Marine-Stationschefs“.

21\. Seite 226. Anlage 9, § 3,1 Zeile 2, an Stelle von:
„Kommandirenden Admiral“
zu setzen:
„Marine-Stationschef“.

22\. Seite 235. Anlage 11,3, Absatz 2, Zeile 4,
Seite 242. Anlage 12. § 3,3 Zeile 3 von oben,
Seite 304, lfd. Nro 4,
Seite 305, lfd. Nro 11,
Seite 307, lfd. Nro 22, 28, an Stelle von:
„Oberkommando der Marine“
zu setzen:
„Seine Majestät der Kaiser“.

23\. Seite 235. Anlage 11,3, Absatz 2, Zeile 6, an Stelle von:
„an das Oberkommando der Marine“
zu setzen:
„zur Vorlage“.

24\. Seite 241. Anlage 12. § 3,2 Zeile 1,
Seite 248. Anlage 13,4 Zeile 1 von oben, an Stelle von:
„Kommandirenden Admiral“
zu setzen:
„Marine-Stationschef“.

25\. Seite 242. Anlage 12. § 3,3 Zeile 2 von oben, nach „zusammengestellt“ ist das Komma zu streichen und einzufügen:
„und“.
Anlage 12. § 3,3 Zeile 4 von oben, ist zu streichen von:
„und von“ bis „gebracht“.

26\. Seite 243, Muster a. zu § 3, Anlage 12, in der Unterschrift ist an Stelle von:
„Kommandirende Admiral“
zu setzen:
„Chef der Marinestation der . . . . . .“.

27\. Seite 247. Anlage 13,1 Zeile 2, an Stelle von:
„den Kommandirenden Admiral“
zu setzen:
„das betreffende Marine-Stationskommando“.

28\. Seite 247. Anlage 13,1, Absatz 3, an Stelle von:
„Kommandirenden Admiral auf dem Dienstwege“
zu setzen:
„zuständigen Marine-Stationskommando“.

29. Seite 247. Anlage 13,4, letzte Zeile, an Stelle von:
„Kommandirenden Admiral"
zu setzen:
„Marine-Stationschef, dem sie zuletzt unterstellt waren".

30. Seite 248. Anlage 13,5, an Stelle von:
„Kommandirende Admiral"
zu setzen:
„Seine Majestät der Kaiser".

31. Seite 248. Anlage 13,8, an Stelle von:
„unmittelbar dem Kommandirenden Admiral"
zu setzen:
„dem zuständigen Marine-Stationskommando".

32. Seite 258, unter „Brigadekommandeure", Zeile 6 von unten, an Stelle von:
„Oberkommandos der Marine"
zu setzen:
„Reichs-Marine-Amts".

33. Seite 266, unter „Generalkommandos" Zeile 6 und 7 von unten,
Seite 304, lfd. Nro 1,
Seite 308, lfd. Nro 31, an Stelle von:
„Oberkommando der Marine"
zu setzen:
„Marine-Stationskommandos".

34. Seite 281/82. Der ganze Passus „Oberkommando der Marine" ist zu streichen.

35. Seite 282 unter „Offiziere des aktiven Dienststandes", an Stelle von:
„dem Ermessen des Kommandirenden Admirals"
zu setzen:
„Befinden".

36. Seite 286 unter „Qualifikationsberichte" an Stelle:
„der Kommandirende Admiral"
zu setzen:
„das zuständige Marine-Stationskommando".

37. Seite 287 unter „Reichs-Marine-Amt" sind als weitere Absätze im Text und unter den Rubriken M. O. und W. O. hinzuzufügen:
„Mittheilung der Namen derjenigen Offiziersaspiranten ꝛc., welche noch nicht Vizedeckoffiziere sind, an die im § 55,3 genannten Behörden."

in Rubrik M. O.: „45,2" Anmerkung.
„Anordnung zu umfangreicheren Übungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes."
in Rubrik M. O.: „51,1."
„Bestimmung der Garnison, wohin die Mannschaften ꝛc. im Mobilmachungsfalle einzuberufen bezw. zu instradiren sind."
in Rubrik M. O.: „52,8, 14".

38. Seite 265, unter „Generalarzt der Marine" ist als weiterer Abschnitt aufzunehmen:
„Zum 1. November jedes Jahres ist den Generalkommandos der Küstenbezirke mitzutheilen, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können."
in Rubrik W. O.: „75,6".

39. Seite 297, unter „Stationskommandos" sind als weitere Abschnitte aufzunehmen:
„Übersendung von Abschriften der Marineranglisten und Veränderungsnachweisungen an die im § 55,8 der M. O. bezeichneten Behörden."
in Rubrik M. O.: „40,8".
„Aufbewahrung der Marinepersonalbogen für ausgeschiedene Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes."
in Rubrik M. O.: „41,6".
„Aufbewahrung der Marinepersonalbogen für Offiziere zur Disposition und mit Pension verabschiedete Offiziere beim Tode derselben."
in Rubrik M. O.: „Anlage 13 Nr. 8."

40. Seite 304 lfd. Nro 7 ist zu streichen.

41. Seite 11, § 15,1, Absatz 2 und 3,
Seite 12, § 15,4, Absatz 2,
Seite 14, Fußnote 2c,
Seite 21, § 20,2,
Seite 70, § 57,2.
An Stelle von „Kadetten" ist „Seekadetten" und an Stelle von „Seekadetten" ist „Fähnriche zur See" zu setzen.

42. Seite 16, § 16,8 erhält folgende Fassung:
Ehemalige Schiffsjungen dienen für die genossene Ausbildung — einschließlich der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — im Ganzen 9*) Jahre.

Diese Dienstzeit setzt sich folgendermaßen zusammen und wird in nachstehender Reihenfolge abgeleistet:

a) Für Leute, welche zwei Jahre als Schiffsjungen ausgebildet sind:
zwei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre gesetzlicher Dienstpflicht, vier Jahre für die genossene Ausbildung.

b) Für Leute, welchen die Vergünstigung der Ernennung zum Leichtmatrosen zu Theil geworden ist:
ein Jahr als Schiffsjunge, drei Jahre gesetzlicher Dienstpflicht (einschließlich eines Dienstjahres als Leichtmatrose), zwei Jahre für die genossene Ausbildung als Schiffsjunge und drei Jahre für die genossene Ausbildung als Leichtmatrose.

Wer ausnahmsweise ein drittes Jahr in der Schiffsjungenabtheilung geblieben ist (§ 32,4) hat ebenfalls nur 7 Jahre aktiv, mithin im Ganzen 10 Jahre zu dienen (§ 33,5).**)

43. Seite 29, § 23.

An Stelle von „Kadett" und „Kadetten" ist zu setzen: „Seekadett" und „Seekadetten".

An Stelle von „Seekadetten": „Fähnriche zur See".

44. Seite 33, § 25 am Rande,

Seite 150, Muster 12.

An Stelle von „Unterlieutenant" bezw. „Unter-Lieutenant" ist zu setzen: „Leutnant".

45. Seite 36, § 27 am Rande,

Seite 152, Muster 14,

Seite 71, § 58,1 und

Inhaltsverzeichniß Seite VIII, Zeile 9, 13, 15.

An Stelle von „Unterlieutenant" bezw. „Unter-Lieutenant", sowie an Stelle von „Sekondlieutenant" ist zu setzen: „Leutnant".

46. Seite 41, § 32.

Hinter Nro 2 ist als Nro 3 einzuschalten:

„3. Nach Ablauf des ersten Jahres können unter Umständen besonders geeignete Schiffsjungen, falls sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, zu Leichtmatrosen befördert werden. Dieselben werden vereidigt, treten hierdurch zu den Personen des Soldatenstandes über und werden den Matrosendivisionen und Torpedoabtheilungen zugetheilt."

47. Seite 41, Fußnote.

Es tritt hier nachstehender Absatz hinzu:

„Leichtmatrosen sind Personen des Soldatenstandes. Auf sie findet daher § 58 des Militärpensionsgesetzes Anwendung".

48. Seite 42, § 32.

Nro 3 wird Nro 4,
Nro 4 „ Nro 5,
Nro 5 „ Nro 6,
Nro 6 „ Nro 7.

49. Seite 42, § 32,4.

Auf Zeile 4 und 5 ist zu streichen:

„Die Ernennung zum Matrosen hat möglichst im Monat April zu geschehen".

Dafür sind folgende Zwischenabsätze einzuschalten:

„Die Leichtmatrosen werden ebenfalls nach einer Gesammtdienstzeit von 2 Jahren zu Matrosen ernannt.

Die Beförderung zum Matrosen hat in der Regel am 1. April zu erfolgen."

50. Seite 42, § 32.

Der Absatz 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

5. Schiffsjungen, welche nach zweijähriger Ausbildung die Reife zum Matrosen nicht erlangt haben, werden entlassen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Schiffsjungen ein drittes Jahr in der Schiffsjungenabtheilung belassen werden.

51. Seite 43, § 35,2, Zeile 1.

Es ist zu streichen:

„Das Kommando der Marinestation der Ostsee"

und dafür zu setzen:

„Die Inspektion des Bildungswesens"

52. Seite 44, § 35,3, Zeile 2.

An Stelle von:

„dem Stationskommando"

ist zu setzen:

„der Inspektion des Bildungswesens"

53. Seite 44, § 35.

Im Absatz 8, Zeile 2 ist zu streichen: „erst".

54. Seite 45, Zeile 1.

An Stelle von: „dem Kommando der Marinestation der Ostsee" ist zu setzen:

„der Inspektion des Bildungswesens".

55. Seite 45, § 36,4.
An Stelle von: „das Kommando der Marinestation der Ostsee“ ist zu setzen:
„die Inspektion des Bildungswesens“.

56. Seite 52, § 45,2,
Seite 172, Muster 20, 5. Längsspalte,
Seite 174, Muster 20,
Seite 177, Muster 21,
Seite 178, Muster 21.
An Stelle von: „Seekadetten“ ist zu setzen:
„Fähnriche zur See“.

57. Seite 67, Fußnote und
Seite 225, § 1.
An Stelle von: „Kapitän-Lieutenants“ ist zu setzen:
„Kapitänleutnants“;
an Stelle von „Lieutenants“: „Oberleutnants“ und an Stelle von „Unter-Lieutenants“: „Leutnants“.

58. Seite 69, § 56,4.
In Zeile 2 ist für „c und d“ zu setzen: „b, c und e“.
In Zeile 3 ist für „b“ zu setzen: „d“.

59. Seite 69, § 4 c.
An Stelle von: „Kapitän-Lieutenant“ ist zu setzen:
„Kapitänleutnant“.

60. Seite 26, § 22,1, Zeile 8,
Seite 35, § 26,13, Zeile 1,
Seite 36, § 27,3, vorletzte Zeile,
Seite 41, § 31,4, Zeile 3,
Seite 100, Muster 6,
Seite 102, Muster 7,
Seite 103, Muster 8,
Seite 131, Muster 9,
Seite 132 a, Muster 9 a,
Seite 132 b, Muster 9 a,
Seite 148, Muster 11,
Seite 156, Muster 17,
Seite 162, 168, 192, 222, 237, 239, 243, 244, 245, 246.
An Stelle von: „Charge“ und Seite 35 an Stelle von: „Chargen-“ ist zu setzen: „Dienstgrad“ (mit dem entsprechenden Artikel erforderlichenfalls).

61. Seite 24, § 21,1 (Deckbl. 40),

Seite 133, Muster 10.

An Stelle von: „Charge“ ist zu setzen: „Dienstgrad“ und an Stelle von: „Chargen“: „Dienstgraden“, sowie an Stelle von: „die entsprechende Charge“: „der entsprechende Dienstgrad“.

Seite 48, § 39,1 vorletzte Zeile.

An Stelle von: „Chargen“ ist zu setzen: „Dienstgraden“.

62. Seite 153, Muster 15.

Am Schlusse von Nro 2 ist hinzuzufügen in Klammer:

„(Die Kosten betragen 540 *M.* für jedes in der Schiffsjungenabtheilung zugebrachte Jahr oder 45 *M.* für den Monat. 14 Tage und weniger werden hierbei nicht gerechnet, dagegen gelten mehr als 14 Tage gleich einem vollen Monat.)“

63. Seite 254, 255, 261, 262, 263, 275, Inhaltsverzeichnis Seite VI (§ 23).

An Stelle von „Kadetten“ ist zu setzen: „Seekadetten“.

64. Seite 264.

Unter „F“, hinter Abschnitt „Fahnenflucht“ ist einzuschalten: Fähnriche zur See. Degradirte — werden der I. Matrosendivision als Matrosen überwiesen.

Außerdem ist auf derselben Zeile, auf welcher „überwiesen“ steht, in Spalte „M. O.“ einzufügen: „23,5“.

65. Seite 269, Zeile 1.

Kadetten 23

ist zu streichen.

66. Seite 290, Zeile 1 und 2.

Die Worte von: „Degradirte“ bis „überwiesen“, sowie „23,5“ sind zu streichen.

In Spalte „M. O.“ ist auf Zeile 1 einzutragen: „23“.

67. Seite 261.

Unter „Inspektion des Bildungswesens der Marine“ sind hinzuzufügen als weitere Abschnitte:

„Verfügung über die Aufnahme von Jungen in die Schiffsjungenabtheilung“; unter Rubrik „M. O.“ setze 35,2.

„Festsetzung des Einstellungstermines für Schiffsjungen“; unter Rubrik „M. O.“ setze: „35,3“.

„Entlassung von Schiffsjungen“; unter Rubrik „M. O.“ setze „36“.

68. Seite 296.

Unter „Stationskommandos“ nach dem 2. Absatz sind die Zeilen von „(Ostseestation)“ bis einschließlich „Entlassung von Schiffsjungen“ zu streichen.

69. Seite 173, Muster 20, Spalte „Sanitätspersonal“.
An Stelle von: „Lazaretgehilfen“ ist zu setzen:
„Sanitätsunteroffiziere“.
70. Seite 31, § 32.
In Nro 2, Zeile 1 hinter „dauert“ ist einzufügen: „in der Regel“.
71. Seite 16, Absatz 3 der Fußnote, Zeile 5.
Hinter „Matrosen“ ist einzufügen: „bezw. Leichtmatrosen“.

Frh. v. Asch.

Nro 14011. München 6. November 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Bescheinigungen beim Materialien- 2c. 2c. Verkehr der Truppen mit den Bekleidungsämtern.

In Übereinstimmung mit den in der Kassenordnung für die Truppen bezüglich des Geldverkehrs gegebenen Festsetzungen sind künftig auch die Einnahme- und Empfangsbescheinigungen über Materialien 2c. 2c. im Verkehr der Truppen mit den Bekleidungsämtern lediglich von den Bekleidungskommissionen auszustellen.

Pflaum.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 60—86 zur Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 20. November 1899.

Inhalt: 1) Dienstordnung der Kriegsschule; 2) Errichtung einer Stiftung; 3) Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps; 4) Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Gebweiler nach Mülhausen i. E.; 5) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; 6) Reisegebühren, hier Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatz Lechfeld; 7) Vorschrift über den Gebrauch der Infanterieausrüstung M/96; 8) Änderung der Dienstvorschrift für die K. B. Luftschiffer-Abteilung; 9) Berichtigung der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. V. 427); 10) Pferde-Kursbuch; 11) Ausschluß von Militärfahrkarten und von Militärfahrscheinen; 12) Notizen.

Nro 14876. München 17. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsschule.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Mts Allergnädigst geruht, die „Dienstordnung der Kriegsschule, München 1899“ unter Außerkraftsetzung der „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion)“ vom Jahre 1884 zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa erforderlich werdender Erläuterungen, Zusätze oder Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die neue Vorschrift, die demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird, unter Nro 491 des Druckvorschriften-Etats nachzutragen ist. Bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums können gebundene Exemplare käuflich bezogen werden.

Die bisherige D. V. Nro 56 ist zum 1. März 1900 auszumustern.

Frh. v. Asch.

Nro 15035. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 25. Juni 1899 verlebte Oberleutnant im Infanterie-Leib-Regimente August Freiherr von Bonnet zu Meautry hat zufolge letztwilliger Verfügung vom 21. Juli 1896 dem genannten Regimente zum Behufe der Errichtung einer Stiftung 20 000 ℳ mit der Bestimmung zugewendet, daß aus den Zinsen des Kapitals an Leutnants des Regiments jährlich je ein Reisestipendium verliehen werden soll.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 15. ds Mts unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des vermachten Kapitals die Stiftung unter der Bezeichnung „Oberleutnant Freiherr von Bonnet'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung der von dem Stifter bekundeten kameradschaftlichen Gesinnung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Nro 14478. München 20. November 1899.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend werden die am 1. Oktober l. Js in Kraft getretenen Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps zur Kenntnis gebracht.

Die Änderung der Anlage 1 der W. O. bleibt vorbehalten.

Änderungen
in der Landwehrbezirkseinteilung bei dem K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Bemerkungen
VI.	22.	2. Bezirk*)	II Breslau Oels Wohlau	*) Der 2. Bezirk der 22. Infanterie-Brigade ist dem Commandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
VII.	25.	2. Bezirk*)	I Bochum II Bochum Hagen	*) Der 2. Bezirk der 25. Infanterie-Brigade ist dem Commandeur der 13. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
VIII.	80.		Koblenz Kreuznach	
IX.	33.	2. Bezirk*)	I Bremen II Bremen Stade	*) Der 2. Bezirk der 33. Infanterie-Brigade ist dem Commandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps.

Nro 15010. München 20. November 1899.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Das Kommando des Landwehrbezirks Gebweiler wird am 1. April 1900 nach Mülhausen i. E. verlegt und führt von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung „II Mülhausen i. E."

Das jetzige Bezirkskommando Mülhausen i. E. nimmt von da ab die Bezeichnung „I Mülhausen i. E." an.

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Gebweiler nach Mülhausen i. E.

Nro 4900 FA. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1899 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind, mit den entsprechenden Belegen insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 20. Februar 1900 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Asch.

Nro 13610. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Reisegebühren, hier Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatz Lechfeld.

Bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatze Lechfeld gilt für die Ermittelung der Entfernungen allgemein die Bahnstation Lager-Lechfeld als Ankunfts- oder Abgangspunkt.

Frh. v. Asch.

Nro 14976. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift über den Gebrauch der Infanterieausrüstung M/96.

Die im Betreffe genannte Vorschrift, welche auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt werden.

Im Druckvorschriften-Etat erhält dieselbe die Nro 488.

Frh. v. Asch.

Nro 14698. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Dienstvorschrift für die K. B. Luftschiffer-Abteilung.

Ziffer 13 des Entwurfes der Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Abteilung ist zu streichen.

Ein Anhang zur genannten Dienstvorschrift wird den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst zugehen.

v. Gerneth.

Nro 14883. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Berichtigung der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. V. 427).

In D. V. 427 ist
Seite 5, Zeile 7 v. o.,
Seite 8, Inhaltsangabe seitwärts der Ziffer 4,
Seite 8, Zeile 2 und 7 v. u.
jeweils: „Personal- und" zu streichen und die letzte Zeile der Seite 8 abzuändern in: „und an den letztgenannten Sektionschef eingereicht."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 14988. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Pferde-Kursbuch.

Der Preis des vom 1. Oktober ds Js ab gültigen Pferde-Kursbuchs — Winterhalbjahr — beträgt 65 ₰ für das Exemplar.

Bei späteren Auflagen tritt voraussichtlich eine Preisermäßigung ein.

Bestellungen auf das in jedem Frühjahr und Herbst neu erscheinende Pferde-Kursbuch sind künftig von den Truppenteilen ꝛc. ꝛc. bis zum 15. März und 15. September jeden Jahres direkt an die Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71 zu richten.

Pflaum.

Nro 14989. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Ausschluß von Militärfahrkarten und von Militärfahrscheinen.

Die militärische Ausführungs-Bestimmung 106 zu Nro 1 und 2 des Militärtarifs findet bei den Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen u. s. w. geladenen Militärpersonen auch dann Anwendung,

wenn letztere nach der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Juni 1890 (R. G. Bl. S. 73) geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse erhalten.

Pflaum.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—135 zu den Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie. (Im Kopfe dieser Deckblätter ist handschriftlich „Nro 121" abzuändern in „Nro 431" und darunter einzufügen: „Zu Deckbl. 23, 45, 63, 65, 101, 116 und 118: Die noch vorhandenen 12 cm Schrapnels und 12 cm Kartuschen zu 1,5 kg Gesch. P. einf. und zus. werden aufgebraucht."

Ferner ist in Zeile 1 des Deckbl. 92 zu streichen: „und 5".);

Deckblätter Nro 1—37 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ꝛc.;

Deckblätter Nro 17 bis 24 zum Leitfaden betr. das Gewehr 88 und seine Munition;

Deckblätter Nro 27—35 zur Dienstordnung der Kriegsakademie;

Deckblätter Nro 13 und 14 zur Lehr-Ordnung der Kriegsakademie;

Deckblätter Nro 49—74 zur Marineordnung.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist nach dem Stande vom Oktober 1899 neu bearbeitet und ihr Vertrieb der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71 übertragen worden.

Preis für deutsche Militärbehörden und Offiziere bei direktem Bezug von genannter Firma 3 ℳ, Ladenpreis 5 ℳ.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 29. November 1899.

Inhalt: 1) Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou; 2) Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände; 3) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 4) Notiz.

Nro 15255. München 28. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nachstehend die Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1899, die Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou betreffend, nebst den vom Reichs-Marine-Amt hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen für etwa einschlägige Darnachachtung bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou.

Ich bestimme hiedurch:

1. Wehrpflichtige Reichsangehörige können bei den Marineteilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden, sofern sie nicht durch Zivilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschließung — Wehrordnung §§ 30 und 37 — nicht vorliegen.

Von dem im § 11,3 der Marineordnung vorgeschriebenen

Größenmaß darf in diesem Falle bei sonstiger Tauglichkeit abgesehen werden.

2. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marineteilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel in Kiautschou zur Reserve zu beurlauben. In geeigneten Fällen können diese Mannschaften — vorläufig durch den Gouverneur — Auslandsurlaub nach Wehrordnung § 111,3 bis 6 erhalten.

3. Die in 1. bezeichneten Wehrpflichtigen dürfen in außerordentlichen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marineteile beurlaubt werden.

4. Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine dürfen nach Maßgabe verfügbarer Mittel auf ihren Antrag durch den Gouverneur, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals — Wehrgesetz § 8a — beilege, zu den gesetzlichen Übungen bei den Marineteilen in Kiautschou unmittelbar einberufen werden.

5. In Fällen von Gefahr können die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den von Mir befohlenen Verstärkungen der Marineteile in Kiautschou herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals — Wehrgesetz § 8b — beilege.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Februar 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

In Vertretung des Reichskanzlers.
Tirpitz.

Berlin den 28. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich mit folgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntniß:

1. Die Einstellung Wehrpflichtiger zum aktiven Dienst bei den Marineteilen in Kiautschou erfolgt am 1. Oktober und, soferne es die Etatsverhältnisse gestatten, auch am 1. April.

Außerterminliche Einstellungen sind zulässig, falls dienstliche

Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Von der Beibringung eines Meldescheins — Wehrordnung § 84 — kann Abstand genommen werden.

2. Von jeder Einstellung ist dem Stamm-Marineteile in der Heimat Mitteilung zu machen, welchem die Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission obliegt.
3. Bei Aufstellung der Etatsvoranschläge, Ersatzbedarfsnachweisungen — Marineordnung § 5,5 und Anlage 2 der Allerhöchsten Ordre vom 17. August 1898 (Marineverordnungsblatt Seite 295) — sind die voraussichtlich in Kiautschou zur Einstellung kommenden Mannschaften zu berücksichtigen.
4. Die Übersendung der Überweisungsnationale der daselbst entlassenen Mannschaften an die heimatlichen Bezirkskommandos vermitteln die Stamm-Marineteile.
5. Die in Kiautschou einzustellenden beziehungsweise dort nach erfüllter Dienstpflicht entlassenen Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Beförderung von beziehungsweise nach ihrem Wohnorte im Auslande. Ihre Beförderung mit den regelmäßigen Ablösungstransporten ist zulässig, falls besondere Kosten dadurch nicht entstehen; die Mitnahme einzustellender Mannschaften darf indeß nur auf Grund von Annahmescheinen der Marineteile in Kiautschou — Wehrordnung § 85 — erfolgen.
6. Von jeder Übung oder Dienstleistung der Personen des Beurlaubtenstandes haben die Marineteile in Kiautschou durch die Stamm-Marineteile dem zuständigen Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung Mitteilung zu machen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 1994. **Tirpitz.**

Nro 15290. München 28. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände.

In der Benennung sämtlicher im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände fällt im schriftlichen und mündlichen Verkehr und künftig auch bei Neubezeichnungen und Neustempelungen des Geräts sowie bei Neubearbeitung von Druckvorschriften das der Jahreszahl vorgesetzte M (Modell) oder C (Konstruktion) fort.

Die Jahreszahl tritt somit unmittelbar zum Namen, z. B.
Feldkanone 73. 88 (F. K. 73. 88),
Feldschrapnel 96 (F. Schr. 96),
12 cm Granate 88 alter Art (12 cm Gr. 88 a/A.),
Sprengpatrone 88,
Hufeisen 89,
Reitsattel 76.

An der Benennung der Versuchsgegenstände wird dadurch nichts geändert.

Frh. v. Asch.

Nro 15206. München 28. November 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können von dort bezogen werden:

1. Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000 die Sektion Nro 662 Füssen;
2. eine aus dem topographischen Atlas zusammengesetzte Umgebungskarte von Hammelburg 1:50000 zum Preise von 70 ₰ pro Exemplar, bei Abnahme von 25 und mehr Exemplaren pro Blatt 40 ₰.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000 wurden noch veröffentlicht:
von der K. Preußischen Landesaufnahme
die Sektionen Nro 283 Osnabrück,
„ 285 Minden,
„ 286 Hannover,
„ 304 Breden,
„ 381 Arnsberg.

v. Gerneth.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 18 bis 24 zum Leitfaden betr. den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 12. Dezember 1899.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen 2c. Instituten mit Militäranwärtern betreffend; 2) Änderung der Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie; 3) Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne; 4) Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke; 5) Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Teil; 6) Platzpatronenhülse 88; 7) Notizen.

Abdruck.

Nr. 26095.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen 2c. Instituten mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Unter Bezugnahme auf die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. v. Mts. veröffentlichten Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden 2c. mit Militäranwärtern, — Ges. u. Verordn.-Bl. S. 847 — werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium die Ausführungsbestimmungen zu diesen Grundsätzen mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß Seitens der betheiligten Stellen und Behörden behufs Einleitung des Vollzuges alsbald das Weitere zu veranlassen ist.

München, den 29. November 1899.

Frhr. v. Feilitzsch. **Dr. v. Landmann.**

Ausführungsbestimmungen

zu den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

Zu § 1.

1. Für die Beurtheilung der Frage, welche Bedienstungen als Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Sinne der Grundsätze zu betrachten sind, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ein allgemein giltiger Maßstab nicht aufstellen. Die Entscheidung hierüber wird sich vielmehr, insoweit nicht die §§ 3 und 4 der Grundsätze besondere Anhaltspunkte bieten, nach den jeweils bestehenden Organisationen und dem Inhalt der Dienstesaufgabe zu richten haben.

Für die Gemeinden bilden die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen eine entsprechende Grundlage. Im Zweifel sind die für die Reichs- und Staatsbehörden geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen in Betracht zu ziehen. Wie ferner § 13 ausweist, ist die Ausdehnung des Begriffes der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht auf solche Bedienstungen beschränkt, mit welchen ein etatsmäßiges Gehalt verbunden ist.

2. Die Besorgung von Geschäften, welche lediglich im Wege des Vertrages übernommen werden, und bei welchen den Betheiligten die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten mangelt, vielmehr ein rein privatrechtliches Dienstverhältniß vorliegt, fällt nicht unter die Bestimmung der Grundsätze.

3. Geistliche Orden, welchen organisationsgemäß die Leitung, Verwaltung und Bedienung von Anstalten und Instituten anvertraut wird, können mit dem zugehörigen Personal auch angesichts der neuen Bestimmungen beibehalten werden.

Ferner bleiben auch stiftungsmäßige — den Grundsätzen nicht entsprechende — Anordnungen hinsichtlich der Personalbesetzung nach wie vor maßgebend.

4. Als „Kommunalverbände" kommen in Bayern neben den Gemeinden die Bürgermeistereien, die Distrikts- und Kreisgemeinden in Betracht.

Als „Institute" im Sinne des § 1 der Grundsätze können nur solche gelten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

Anstalten und Einrichtungen, welche von Vereinen ins Leben gerufen sind und betrieben werden, werden von den Grundsätzen nicht berührt.

Zu § 2.

Nachdem in Bayern einschränkende Vorschriften nicht erlassen sind, bezieht sich dortselbst die Befreiung von der Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze auf alle Gemeinden unter 3000 Einwohnern.

Zu §§ 3 und 4.

1. Hinsichtlich der Ermäßigung der den Militäranwärtern nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen für Bayern auf die Hälfte bezw. zwei Drittheile wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Oktober l. Js. — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 847 ff. — Bezug genommen.

2. In welche Kategorie die einzelnen Bedienstungen einzureihen sind, hat sich nach der Hauptaufgabe, welche dem Stelleninhaber zugewiesen ist, zu bemessen.

3. Unter „besonderer wissenschaftlicher oder technischer Vorbildung" im Sinne des § 4 Ziff. 1 ist keineswegs nur eine akademische Bildung zu verstehen.

Zu § 6.

Abs. 1 bezweckt, den Militäranwärtern für den sich etwa nach den §§ 4 und 5 ergebenden Ausfall an Stellen thunlichst einen Ausgleich zu bieten. Es soll indeß den Anstellungsbehörden genügender Spielraum bleiben, einen derartigen Ausgleich, nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse und unter gewissenhafter Abwägung der dienstlichen Interessen, soweit es in den Grenzen der Billigkeit und Möglichkeit liegt, zur Ausführung zu bringen. Auch darf den Gemeinden beim Vollzuge dieser Bestimmung keinerlei Zumuthung zu Aufwendungen für bessere Dotirung von Stellen gemacht werden.

Zu § 7.

Hinsichtlich der Anlage der Verzeichnisse im Sinne der §§ 3 bis 6 gilt das zu § 16 Gesagte.

Zu § 8.

Den in Ziff. 1 mit 4 erwähnten Categorien sind auch jene Gendarmerieangehörigen beizurechnen, welche den Civilanstellungsschein nach Maßgabe der früheren Vorschriften besitzen — Ziff. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 22. November 1885 zu § 30 der Grundsätze vom Jahre 1882 — Ges.- u. Verordn.-Blatt 1885 S. 678 —.

Zu § 9.

Die hier erwähnte Stellenbesetzung in einer dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge wird in der Weise gehandhabt, daß z. B. wo solche Stellen den Militäranwärtern zu $^2/_3$ vorbehalten

sind, bei der ersten und zweiten Vakanz die Stelle mit einem Militäranwärter, bei der dritten Vakanz mit einem Civilanwärter, bei der darauffolgenden Vakanz aber wieder mit einem Militäranwärter u. s. w. zu besetzen ist.

Zu § 10.

1. Die seitherige Zuständigkeit der Stellen und Behörden zur Aufnahme, Anstellung und Entlassung von Beamten und Bediensteten erleidet keinerlei Aenderung. Insbesondere bleiben auch die in dieser Beziehung den Gemeinden eingeräumten Competenzen unberührt.

2. „Vorgesetzte Militärbehörde" im Sinne des Abs. 2 lit. a ist das Regiment bezw. selbstständige Bataillon die einschlägige Behörde, Anstalt ꝛc.

Von diesen Behörden werden die Bewerbungen unter Anwendung von Gesuchslisten sofort den betreffenden Anstellungsbehörden mitgetheilt.

Die Bewerbung hat eine spezielle Bezeichnung der angestrebten Bedienstung zu enthalten, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein und dasselbe Bewerbungsgesuch auf verschiedene Bedienstungen sich erstrecke, soferne die Bewerberverzeichnisse für letztere bei der nämlichen Anstellungsbehörde geführt werden.

3. Als Belege sind im Allgemeinen — und vorbehaltlich weiter gehender Anordnungen der Anstellungsbehörden — beizufügen und zwar den Bewerbungen

A. Der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter

a) der Civilversorgungsschein,
b) das Nationale, in welchem die Zeit, während welcher der Bewerber etwa nicht im aktiven Dienste stand, ersichtlich zu machen ist,
c) das Führungszeugniß,
d) ein militärärztliches Zeugniß,
e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift.

B. Der aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärter Abs. 2 lit. b)

a) der Civilversorgungsschein,
b) der Militärpaß bezw. Entlassungsschein,
c) das Führungszeugniß,
d) ein amtsärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle,
e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift.

f) amtlicher Nachweis über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, insbesondere den Familienstand und Leumund des Bewerbers.

4. Der Civilversorgungsschein und der Militärpaß bezw. Entlassungsschein, sowie das Führungszeugniß sind bei der Mittheilung über den Erfolg der Bewerbung (Ziff. 3 und 4 zu § 11 unten) zurückzugeben.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Bewerbung um Anfangsstellen; unmittelbare Bewerbungen um Aufrückungsstellen finden nicht statt.

Den Gesuchstellern sind jedoch veranlaßten Falles für etwaige Bewerbung diejenigen Stellen zu bezeichnen, von welchen die Aufrückung zu der angestrebten Stelle stattfinden kann.

6. Militäranwärter, welche eine Anstellung im Sinne des Abs. 3 gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in dasselbe erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension oder dieser gleich zu achtenden Sustentation ꝛc. von Neuem verlangen.

Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

Zu § 11.

1. Das Bewerberverzeichniß — die Anwärterliste — (Anl. 2) wird vom 1. April 1900 ab angelegt und ist mit aller Sorgfalt und behufs Vortrages von Veränderungen oder Zusätzen nicht zu gedrängt zu führen.

2. Als erste Meldung kommt nur diejenige in Betracht, welche in der vorgeschriebenen Weise belegt ist.

3. Beanstandungen wegen mangelnder oder unvollständiger Belege sind dem Bewerber baldigst bekannt zu geben. Im Falle der Zurückweisung einer Bewerbung ist der Bewerber von dem Abweisungsgrunde zu verständigen.

4. Wird die Bewerbung angenommen, so haben die Anstellungsbehörden den Bewerbern den erfolgten Eintrag in das Bewerberverzeichniß mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind die Bewerber zugleich darauf hinzuweisen, daß sie bei Meidung der Streichung in dem Verzeichnisse ihre Meldung alljährlich zum 1. Dezember — das erste Mal zum 1. Dezember des auf das Jahr der Vormerkung folgenden Kalenderjahres — zu erneuern, hiebei die in ihren Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen eingetretenen Aenderungen

anzugeben haben und daß die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter jedesmal durch Beilegung eines amtlichen Zeugnisses zu bescheinigen ist.

Bezüglich der im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter — s. oben zu § 10, 3 A — werden die gleichartigen Angaben in dem die Meldungserneuerung übermittelnden behördlichen Begleitschreiben aufgenommen bezw. bestätigt.

5. Ist ein Militäranwärter bei verschiedenen ein Bewerberverzeichniß führenden Behörden vorgemerkt und will er diese sämmtlichen Vormerkungen aufrecht erhalten, so hat er seine Meldung alljährlich bei jeder dieser Behörden nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu erneuern.

6. Für die im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter werden die oben in Ziffer 3 und 4 erwähnten Mittheilungen durch die vorgesetzte Behörde — s. Ziff. 2 zu § 10 — vermittelt, welche letztere auch die Vermittlung der Erneuerung der Meldung für diese Militäranwärter bethätigt.

Diese Behörde wird auch, falls ein im aktiven Dienste befindlicher Militäranwärter im Laufe des Jahres aus diesem Dienste entlassen wird, oder stirbt, gegebenen Falles unter Angabe der bewilligten Pensionskompetenzen, den Anstellungsbehörden, bei welchen der Betreffende in den Bewerberverzeichnissen geführt wird, sofort Kenntniß geben.

7. Zu Ziffer 2 I des Vordruckes auf Anlage 2 wird darauf aufmerksam gemacht, daß nicht eine achtjährige Dienstleistung in der Charge als Unteroffizier, sondern eine so lange dauernde Gesammtdienstzeit vorausgesetzt wird.

8. In der zwölften Spalte der Anl. 2 erfolgt die Bezeichnung der Nummer und des Datums des Civilversorgungsscheines in der Weise, daß unter das vollständige Datum „1. Oktober 1893“ die Nummer des Armeekorps in römischer Ziffer (für die bayerischen Armeekorps gilt die Bezeichnung I. B. rc.), sodann die Ziffer des Civilversorgungsscheines und das Jahr, in welchem derselbe ausgestellt ist, beigesetzt wird, wie in dem Beispiele ersichtlich gemacht ist.

9. Die Anwärterlisten sind durch Streichungen — bei etatsmäßiger Anstellung, bei Unterlassung der Meldungserneuerung, bei Verwirkung des Civilversorgungsscheines, beim Ableben des Anwärters — und durch Eintrag der eintretenden Aenderungen — aus Anlaß der Meldungserneuerung, der Quartalsnachweisungen (Anl. 5 zu § 17), der Mittheilungen nach Ziffer 6 Absatz 2 oben — fortwährend evident zu halten.

Zu § 12.

1. Die Bekanntmachung ist selbstverständlich auch einzuleiten, wenn für erledigte Stellen zwar Bewerbungen von Militäranwärtern vorliegen, diese aber mangels genügender Befähigung zur Berücksichtigung nicht als geeignet befunden werden.

2. Bezüglich der formellen Geschäftsbehandlung wird auf die in den Ausführungsbestimmungen vom 22. November 1885 zu § 16 der Grundsätze vom Jahre 1882 gegebenen Direktiven zur gleichmäßigen Beachtung verwiesen.

Namentlich wird mit Rücksicht auf den wöchentlichen Abschlußtermin der Nachweisungen darauf zu sehen sein, daß diese letzteren baldthunlichst an die Vermittlungsbehörden gelangen.

3. Handelt es sich um Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle, bei welcher es im konkreten Falle zweifelhaft erscheint, ob sich auf die Bekanntmachung in der Vakanzenliste für Militäranwärter entsprechende Bewerber melden werden, so kann zur Abkürzung des Verfahrens nach Ermessen der Anstellungsbehörde die Stelle eventuell gleichzeitig auch zur Bewerbung für Civilanwärter ausgeschrieben werden.

4. Durch die Bestimmung in Absatz 2 wird die Anstellungsbehörde selbstverständlich in der Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle vor Ablauf der 4 wöchentlichen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter nicht gehindert.

5. Im Uebrigen ist es nicht zweifelhaft, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine erledigte Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste freiwerdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf.

6. Die Militäranwärter werden, um die hinterherige Ablehnung von Stellen, für die sie vorgemerkt sind, und infolge dessen Weiterungen bei dem Besetzungsverfahren thunlichst zu vermeiden, veranlaßt werden, sich vor der Bewerbung über die Verhältnisse der angestrebten Bedienstungen näher zu informiren.

Die hiezu erforderlichen Aufschlüsse sind ihnen jeweils Seitens der Anstellungsbehörden zu ertheilen.

Zu § 13.

Unter dem Ausdrucke „zeitweise" in Abs. 1 ist im Gegenhalte zu der „vorübergehenden Beschäftigung" im Sinne des Absatz 2 ein längerer Zeitraum zu verstehen.

Zu § 14.

1. Nach den Intentionen der Grundsätze erscheint die Fürsorge für die Militäranwärter dahin erweitert, daß denselben auch die höheren oder besser besoldeten Stellen, soweit dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, zugänglich sein sollen.

Durch die in Absatz 1 getroffene Bestimmung ist jedoch die Einflußnahme der Anstellungsbehörden auf eine den dienstlichen Interessen entsprechende Handhabung des Beförderungswesens und auf die Festsetzung und Prüfung der Voraussetzungen für das Aufrücken gewahrt. Die aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Bediensteten dürfen indes nach dieser Richtung gegenüber den Civilanwärtern keinen ungünstigeren oder einschränkenden Bedingungen unterworfen werden und das bei den Aufrückungsstellen ausgezeigte Quotenverhältniß bringt es mit sich, daß ehemalige Militäranwärter, wenn sie nach dem vorbehaltenen Antheile die Reihenfolge treffen würde, zu berücksichtigen sind, falls ihre gesammte Qualifikation eine gleich gute oder bessere ist, als die der vorhandenen Bewerber aus dem Zivilstande. (cf. auch Ziff. IX der Erläuterungen).

2. Bei Bestimmung der den Militäranwärtern an den Aufrückungsstellen zuzuweisenden Quote wird, soweit thunlich, deren Antheil an jenen Beamtenstellen in Betracht zu ziehen sein, von denen aus nach der bestehenden Organisation und den sonst einschlägigen Verhältnissen in der Regel in die fraglichen Stellen aufgerückt wird.

3. Bewerbungen um Aufrückungsstellen gehören nicht in das Bewerberverzeichniß — Anl. 2 zu § 11 — sondern sind veranlaßten Falles gesondert zu vermerken.

Zu § 15.

1. Die Anstellungsbehörden haben nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen, welche Anforderungen an die Bewerber um Dienstesstellen zu richten sind.

Sie können sich hiebei nach den verschiedenen geschäftlichen Interessen

a) auf allgemeine Vorbedingungen beschränken oder

b) noch besondere Vorbedingungen festsetzen, zu denen z. B. eine gewisse Vorbildung, die Ablegung von Prüfungen, aber unter Umständen auch noch andere individuelle Eigenschaften oder Voraussetzungen, wie lediger oder verheiratheter Stand, Cautionsfähigkeit &c. gehören.

Für einen Theil der Stellen werden die oben zu § 10 vorgeschriebenen Gesuchsbelege über moralische Führung, körperliche Tauglichkeit und ordentliche Schrift als allgemeine Vorbedingungen zur Qualificirung der Bewerber wohl genügen, wie dies ja auch bei ver-

schiedenen Stellen des Staatsdienstes der Fall ist (s. Min.-Bekanntm. v. 18. Mai v. Js. — Min.-A.-Bl. S. 303 ff. —). Für andere Stellen werden je nach dem dienstlichen Bedürfnisse weiter gehende Anforderungen bezw. besondere Vorbedingungen zu stellen sein.

Die Bestimmungen über die Befähigung müssen aber für die Militäranwärter, wie für die Civilanwärter die gleichen sein und dürfen an die ersteren keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die Civilanwärter.

2. Die Art der Anstellung bemißt sich nach den bisher geltenden oder künftig zu erlassenden Normen und ist insbesondere die nach den gemeindegesetzlichen Bestimmungen begründete Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses unberührt geblieben.

3. Zu der in Abs. 3 erwähnten „informatorischen Beschäftigung" (einer Art Vorbereitungsdienst), dann zu der in Abs. 4 mit 6 vorgesehenen „Anstellung auf Probe" oder „Probedienstleistung", mit welcher der probeweise Eintritt in eine bestimmte erledigte Stelle verknüpft ist, werden die im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter kommandirt. Da dieselben durch dieses Kommando zunächst nicht aus dem Truppentheile ausscheiden und von letzterem je nach Umständen noch gewisse Gebührnisse zu beanspruchen haben, so ist bei einem solchen Verfahren auch das militärische Interesse wesentlich betheiligt und infolge dessen die Mitwirkung der Militärbehörde erforderlich.

— cf. auch die hier einschlägigen Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung, Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 der Grundsätze vom Jahre 1882 — Ges.- und Verordn.-Bl. 1885 S. 679 ff. —.

Ob diese besondere Art der Vorbereitung und bezw. der Aufnahme in den Dienst einzuführen sei, haben die Anstellungsbehörden, deren Ermessen in dieser Beziehung einem Zwange nicht unterliegt, zu bestimmen.

Auch nach vollendeter Probezeit tritt übrigens, wenn bei zufriedenstellender Leistung die wirkliche Uebernahme in den Dienst erfolgt, an der organisationsgemäß etwa bestehenden Widerruflichkeit desselben keine Aenderung ein.

4. Was die ad 3 erwähnte informatorische Beschäftigung anbelangt, so kann dieselbe zwar den sofortigen Eintritt in eine bestimmte erledigte Stelle zur Folge haben; sie hat aber zunächst den Zweck, von einer Behörde des einschlägigen Dienstzweiges als „qualificirt" befunden zu werden und dem Bewerber einen Ausweis über Gang und Erfolg seiner Vorbildung für etwaige Bewerbungen an die Hand zu geben.

Militäranwärter können auf Ansuchen, welchem der Civilversorgungsschein beizugeben ist, zur informatorischen Beschäftigung zugelassen werden.

Nach Ableistung derselben haben die Amtsvorstände gegebenen Falles ein Zeugniß über die Befähigung zur Uebernahme einer Stelle der betreffenden Art auszufertigen.

Hiebei ist mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren und sind nicht nur die Auffassungsgabe, der Fleiß und die Willigkeit, dann die Leistungen, sondern auch das moralische und staatsbürgerliche Verhalten des Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

Zu § 16.

1. Die Verzeichnisse über die gegenwärtig vorhandenen den Militäranwärtern vorzubehaltenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen — einschließlich der Aufrückungsstellen — sind alsbald nach dem beifolgenden Formulare und nach Beamtenklassen geordnet anzulegen (§§ 6 und 7 der Grundsätze).

Bezüglich der Gruppirung und Reihenfolge kann das für die Stellen im Staatsdienste bestehende Verzeichniß — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1896, S. 29 ff. — das Vorbild abgeben und wird es namentlich bei größeren Gemeinden veranlaßt erscheinen die Dienstesstellen nach einzelnen Verwaltungsabtheilungen und Einrichtungen gesondert aufzuführen.

Auf der ersten Seite des Verzeichnisses sind die allgemeinen Vorbedingungen für die Bewerbungen zu vermerken (s. oben Ziff. 1 zu § 15).

2. Die Seitens der Anstellungsbehörden festgestellten Verzeichnisse sind bezüglich des in Betracht kommenden Geschäftsbereiches der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, von diesen letzteren, bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten von dem Landesversicherungsamte zu genehmigen und bei diesen Stellen — von Seite der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden durch Vermittlung dieser Behörde — längstens bis zum 1. Februar 1900 einzureichen.

Die Verzeichnisse sind darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen entsprechend aufgestellt und vollständig sind, etwaige Beanstandungen aber im Benehmen mit den betheiligten Gemeinden oder Anstalten nach Thunlichkeit zu beheben.

Alsdann sind die Verzeichnisse mit den erforderlichen berichtlichen Erläuterungen längstens bis 15. März 1900 dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches dieselben der Militärverwaltung zur Kenntniß bringen und sie alsdann, soweit veranlaßt, im Be-

nehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, mit den etwa nothwendigen Bemerkungen zurückschließen wird, worauf die Genehmigung derselben unter geeigneter Eröffnung an die Anstellungsbehörden zu erfolgen hat.

Insoweit die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, selbst Anstellungsbehörden sind, haben dieselben ihre Verzeichnisse bis zum 1. Februar 1900 dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

3. Die Verzeichnisse sind durch Nachtrag der etwaigen Zu- und Abgänge (z. B. infolge von Neuorganisationen 2c.) evident zu halten.

Die Stellen, welche dieselben genehmigen, haben darauf zu achten, daß dieses geschehe. Das Kriegsministerium wird hievon jeweils durch das Staatsministerium des Innern in Kenntniß gesetzt.

Zu § 17.

Die Anstellungsbehörden, bei welchen die Bewerberverzeichnisse geführt werden, haben auf Grund dieser Bekanntmachung ihre Verzeichnisse bezüglich der etwa darin notirten Militäranwärter, welche eine Anstellung nach § 10 gefunden haben und nicht schon auf Grund früherer Mittheilung über diese Anstellung gestrichen sind, durch Streichung evident zu stellen.

Unter der in der sechsten Spalte des Formulars Anlage 5 erwähnten Anstellungsbescheinigung sind die gemäß § 10 Ziff. 6 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 ausgefertigten Bescheinigungen nach Formular Anlage E zu verstehen.

Zu § 18.

1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden 2c vorbehaltenen Stellen nach den hiefür aufgestellten Grundsätzen, den hiezu ergangenen Erläuterungen und den vorstehenden Ausführungsbestimmungen verfahren wird.

2) Die Bewerberverzeichnisse — Anl. 2 zu § 11 der Grundsätze — sind behufs der Prüfung ihrer richtigen Führung am Schlusse jeden Jahres, erstmals am Schlusse des Jahres 1900, der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen, welche sie nach genommener Einsicht mit der etwa veranlaßten Eröffnung baldthunlichst zurückzugeben hat.

3) Desgleichen reichen die Anstellungsbehörden dieser Aufsichtsbehörde zu dem bezeichneten Termine eine Nachweisung nach Anlage 5 zu § 17 der Grundsätze über die für Militäranwärter vorbehaltenen



Stellen ein, welche im Laufe des abgewichenen Jahres besetzt worden sind.

Dieselben unterliegen der Prüfung, ob bei der Besetzung die hiefür maßgebenden Grundsätze beachtet wurden.

Auf Grund dieser Prüfung sind die etwa erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

4) Das Landesversicherungsamt und die k. Kreisregierungen Kammern des Innern, stellen eine Gesammtnachweisung unter Angabe eines Vermerkes über die etwa bereits erlassenen besonderen Verfügungen nach dem in Ziff. 3 bezeichneten Formulare innerhalb ihres Geschäftsbereiches auf, welche mit Bericht über die hinsichtlich des Vollzuges der Grundsätze gemachten Wahrnehmungen alljährlich bis zum 1. April, erstmals zum 1. April 1901, dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen ist und von diesem dem Kriegsministerium zur Kenntniß mitgetheilt wird.

Zu diesem Behufe haben die Unterbehörden für ihren Bezirk die erforderliche Nachweisung zusammenzustellen und alljährlich bis 15. Februar, erstmals bis 15. Februar 1901, mit berichtlicher Aeußerung den k. Regierungen, Kammern des Innern, einzureichen.

In Rubrik 1 der Nachweisung ist neben dem Orte auch die Anstellungsbehörde zu bezeichnen.

Zu § 19.

Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im aktiven Dienste sich schlecht führen, so wird dieses auf dem Versorgungsscheine durch die zuständige Militärbehörde entsprechend vermerkt werden.

Die in §§ 27 und 28 der Grundsätze vom Jahre 1882 angeordneten Vermerke sind bei dem Ausscheiden aus Dienststellungen jeder Art zu bethätigen.

Zu § 20.

Das in Verwendung stehende Personal wird in seiner dermaligen Dienstesstellung von den neuen Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Ebenso hat es, wenn nach den bisherigen Grundsätzen bestimmten bereits im Vorbereitungsdienste befindlichen Personen Anwartschaft auf Anstellung eröffnet ist, hiebei sein Bewenden.

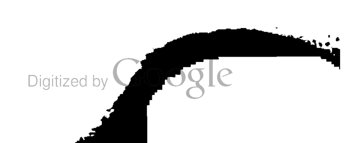
Anlage zu Ziff. 1
der Ausführungsbestimmungen zu § 16 der Grundsätze.

Verzeichniß

der

den Militäranwärtern im Geschäftsbereiche de (des Magistrates, der Kreisirrenanstalt NN. 2c. 2c.) vorbehaltenen Stellen.

Allgemeine Vorbedingungen für die Bewerbung (siehe Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze).



Stellen	Umfang des Vorbehaltes für die Militäranwärter	Anstellungsbehörde, welche das Bewerberverzeichniß führt	Vorbedingungen (Belege für die Bewerbung)	Bemerkungen
Polizeibureau.				
*Offizianten	Zur Hälfte	Magistrat N	Aufrückungsstelle.	
Funktionäre	Zur Hälfte	Desgleichen	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer Verwaltungs- oder Militärbehörde, schöne Handschrift, Gewandtheit im Verkehre mit dem Publikum.	
*Wachtmeister	Zur Hälfte	Desgleichen	Aufrückungsstelle.	
Schutzmänner	Zur Hälfte	Desgleichen	Besondere Vorbedingungen: Nichtüberschreitung des 38. Lebensjahres, lediger Stand, starker gesunder Körperbau, gute natürliche Anlagen und Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen.	
Boten, Diener, Hausmeister	Zu zwei Dritteln	Desgleichen	Die allgemeinen Vorbedingungen.	

Anmerkung: Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, denselben aber nur im Wege des Aufrückens zugänglich sind, werden mit einem * bezeichnet. Die obigen Einträge sind nur exemplifikativ und behindern die Anstellungsbehörden selbstverständlich in keiner Weise bei Festsetzung der Vorbedingungen für die Anstellung.



Nro 16033. — München 11. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie.

Der mit Erlaß Nro 8038/99, Anlage I, lfd. Nro 5 angeordnete Fortfall der Kurbelkette mit Haken und Kloben bezieht sich auch auf sämtliche in den Beständen vorhandenen Vorratsrichtmaschinen 96.

In den Ausrüstungs-Nachweisungen sind daher die Angaben zu streichen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nro 16148. München 11. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne.

In der Anmerkung[1]) auf Seite 16 der D. V. 386 (Deckbl. 12) sind die Worte: „Gewindeschneideeisen mit 3 Steinen" handschriftlich in: „Gewindeschneider mit 3 Steinen nebst Tasche" zu ändern.

v. Gerneth.

Nro 16150. München 11. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke.

Mit Bezug auf den Erlaß Nro 15085/95 im V. Bl. 1896 — Seite 30 — wird bekanntgegeben, daß die Firma „Oldenburgische Glashütte" in Oldenburg Glasblöcke zum Ersatz von Patronenpaketen nicht mehr herstellt.

v. Gerneth.



Nro 16160. München 11. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Teil.

In § 47,8 der Bekleidungsordnung, II. Teil, ist statt „an der nach hinten liegenden oberen Kante“ zu setzen: „an der vorderen Kante“ und in der letzten Zeile ist hinter „langen“ einzuschalten: „zum Umklappen eingerichteten“.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Pflaum.

Nro 16248. München 11. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Platzpatronenhülse 88.

Die Reifelung der Platzpatronenhülse 88 fällt künftig weg.

v. Gerneth.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 16 und 17 zur Instruktion betr. den Revolver 83 rc;

„ „ 1—23 zum Teile A., „ „ 159—171 und Nachtrag 3 } zum Teile B., Deckblätter Nro 28 und 29 zum Beihefte des Teiles B., „ „ 207—231 zum Teile C.	der in der D.V. 279 enthaltenen „Sondervorschriften für die Fußartillerie.“;

Deckblätter Nro 105—136 und die handschriftlich auszuführenden Berichtigungen Nro 72—101 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

Loser Anhang zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres.

In beiden Abteilungen der D. V. 478 ist der Tag des Genehmigungserlasses auf der Rückseite des inneren Titelblattes handschriftlich in: „10. Juli“ zu berichtigen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 38.** 23. Dezember 1899.

Inhalt: 1) Uniformierung der Armee; 2) Servisvorschrift; 3) Ausgabe einer Truppenübungsplatz-Vorschrift; 4) Ausgabe der Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze C/96; 5) Kommandierungen zur Königlich Preußischen Feldartillerie-Schießschule; 6) Notizen.

Nro 15425. München 20. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Uniformierung der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugsanordnungen Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Statt des bisherigen dunkelgrauen und graumelierten Mantelgrundtuches gelangt nach Maßgabe des Aufbrauchs der Tuch- und Mantelvorräte ein graues Manteltuch von hellerem Tone nach dem Muster der vorgelegten Tuchabschnitte allgemein zur Einführung. Den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung ist gestattet, aus diesem Grundtuche gefertigte Mäntel alsbald in Tragung zu nehmen. Die bisherigen dunkelgrauen Offiziersmäntel dürfen bis 1. Januar 1905 aufgetragen werden.

2. Für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung wird als Dienstbekleidungsstück ein aus grauem wasserdichtem Lama-, Loden- oder Paletotstoff zu fertigender Umhang mit Kapuze in der Form der vorgelegten Probe eingeführt.

Ein solcher Umhang mit Kapuze tritt zur Bekleidung der Radfahrer — Mannschaften — als außeretatsmäßiges Bekleidungsstück hinzu.

3. Im Felde und im Manöver werden von den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung Handschuhe aus rotbraunem Hundeleder nach vorgelegter Probe an Stelle der bisher gestatteten grauen Handschuhe getragen; in der Reitbahn sind sie zulässig.

4. Die Landwehr-Infanterie-Regimenter werden mit den bei den Infanterie-Regimentern überschießenden Helmen ausgerüstet. Als Abzeichen ist am Helmzierat das Landwehrkreuz anzubringen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1. Musterabschnitte des grauen Manteltuches gehen den Behörden und Truppenteilen zu.

Die sämtlichen Fähnriche dürfen zum kleinen Dienst und außer Dienst den Paletot nach dem für die Offiziere des Truppenteils vorgeschriebenen Muster — mit den Schulterabzeichen der Mannschaften — tragen; auch die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Ärzte, Unterveterinäre, einjährig-freiwilligen Veterinäre, Unterapotheker, Militärapotheker und einjährig-freiwilligen Apotheker dürfen den für sie vorgeschriebenen Mantel in Stoff und Farbenton des nunmehrigen Offizierspaletots anlegen.

Den etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten, den Proviantamtsaspiranten, Zeugfeldwebeln und Wallmeistern wird das Tragen eines in Stoff, Farbenton und Schnitt mit dem Offizierspaletot übereinstimmenden Mantels mit den für den Waffenrock vorgeschriebenen Schulterklappen gestattet.

Zu 2. Der Umhang, von dem zur Ergänzung der unten folgenden Beschreibung den General-Kommandos Proben zugehen, ist stets gestattet, falls nicht ein gleichmäßiger Anzug durch Tagesbefehl ausdrücklich vorgeschrieben wird. Überschlagen des Umhanges ist unstatthaft.

Leutnants der Fußtruppen tragen zum Tornister den gerollten Umhang wie den Paletot längs der drei Seiten (wie bei Mannschaften), ohne Tornister von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

Frh. v. Asch.

Beschreibung und Tragweise
des Umhanges mit Kapuze.

A. Beschaffenheit.

Der Umhang aus grauem wasserdichtem Lama-, Loden- oder Paletotstoff, ohne Ärmel und Armlöcher, muß mindestens so lang sein, daß er bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneidet und darf bis eine Handbreite unters Knie reichen.

Er besteht aus zwei Stücken, die in einer Rückennaht zusammenstoßen.

Hiezu:

a) Eckiger Überfallkragen; der aufgeschlagene Kragen muß die Ohren, der umgeschlagene und durch den Haken geschlossene Kragen das Bruststück des Rockes bedecken. Farben (innen und außen) und Stoff des Kragens wie beim Paletot; vorn ein Verschlußriegel zum Knöpfen.

Auf beiden Seiten über der Kragennaht sind stoffbezogene Knöpfe zur Befestigung der Kapuze angebracht.

b) Längs der Brustseite links eine Unterleiste mit 5 Knopflöchern, dementsprechend rechts 5 graue Hornknöpfe.

c) Innen auf der Rückennaht in Taillenhöhe sitzt ein Querriegel mit 2 Knopflöchern zur Befestigung an den Taillenknöpfen des Rockes gegen Wind.

d) Zum gerollten Umhang gehören 1 bezw. 3 schwarze Mantelriemen, für welche am Tornister oben in der Mitte der Tornisterklappe und dicht über dem unteren Rande der Seitenwände je eine schwarze Lederschlaufe anzubringen ist.

B. Sitz.

Der Umhang wird allein und zum Paletot, die Kapuze allein, zum Paletot oder in Verbindung mit dem Umhang getragen; sie wird auch zu letzterem nur im Bedarfsfall mitgeführt.

Die hochgeschlagene Kapuze liegt mit dem Oberteil unter der Kopfbedeckung; sie wird zum Umhang in der Regel innen angeknöpft, so daß der Kragen außen bleibt; bei Regenwetter ist es zulässig, die Kapuze außen an den Umhang zu knöpfen.

Die nicht hochgeschlagene Kapuze hängt flach unter dem Umhang.

Nro 16092. München 20. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Servisvorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Mts Allergnädigst geruht, die „Servisvorschrift für das Bayerische Heer“ mit der Bestimmung, daß sie an Stelle des „Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden“ vom 4. März 1872 am 1. Januar 1900 in Kraft zu treten habe, zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und Änderungen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu ermächtigen.

Hiezu wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1. Die Servisvorschrift, welche unter Nro 493 des Druckvorschriften-Etats nachzutragen ist, wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt und kann bei der Lithogr. Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

2. Auf die Vorbemerkungen und auf die abgeänderten Bestimmungen, betreffend den Servisempfang bei Urlaub, sowie bei gerichtlicher Untersuchung und Strafverbüßung wird besonders aufmerksam gemacht.

3. Durch die neue Vorschrift sind außer dem Reglement über die Servis-Kompetenzen der Truppen im Frieden, D. V. Nro 3, auch die hiezu ergangenen Nachträge außer Kraft gesetzt mit Ausnahme der Anhänge I und II. Diese sind unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung: „Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß und die Gewährung von Dienstwohnungen“ unter Nro 3 des Druckvorschriften-Etats vorzutragen.

4. Die D. V. Nro 21 ist gleichfalls auszumustern, da Abschnitt I durch die Anlage 1 der Servisvorschrift, Abschnitt II und IV durch die D. V. Nro 21a ersetzt sind, und Abschnitt III in der D. V. Nro 3 mitenthalten ist.

5. Die D. V. Nro 21a erhält die Nro 21.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 30. Dezember 1899.

Inhalt: 1) Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden; 2) Änderung der Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des Ingenieur-Corps (D. V. 282); 3) Änderung des Entwurfes zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule (D. V. 266); 4) Vergütungspreise für Fourage; 5) Niedriges Beköstigungsgeld für das I. Halbjahr 1900; 6) Änderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots; 7) Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Teil; 8) Zulage für Hufbeschlag; 9) Notiz.

Nro 17001. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1899 die als Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden“ unter Aufhebung der gleichnamigen Bestimmungen vom 18. September 1894 Allergnädigst zu genehmigen geruht. Anlage.

Frh. v. Asch.

Nro 15309. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des Ingenieur-Corps (D. V. 282).

Inhaltsverzeichnis, Ziffer 16 ist zu streichen und dafür zu setzen:

16. Dienstweg für Vorlage der Qualifikationsberichte.

Seite 12, Ziffer 16 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Dienstweg für Vorlage der Qualifikationsberichte. 16. Die Aufstellung und Einreichung der Qualifikationsberichte der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten richtet sich nach der bezüglichen Vorschrift.

Seite 25, 2. Zeile v. o. ist statt „Premierlieutenants“ zu setzen:

Oberleutnants

Ebenda, 4. und 5. Zeile v. o. streiche die Worte:

„während seiner Lieutenantszeit“

Seite 26, 2. Zeile v. o. setze statt „im“:

beim

Seite 31, 2. Zeile v. o. setze statt „Militärtelegraphie“:

Telegraphentruppen

Seite 33, 7. Zeile v. o. streiche „(Charge)“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 15309 a. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung des Entwurfes zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule (D. V. 266).

Im Inhaltsverzeichnis sind bei § 8 die Worte „Personal- und“ zu streichen.

Seite 9. Der Betreff und der erste Absatz des § 8 sind zu streichen und dafür zu setzen:

„Qualifikationsberichte. Die Qualifikationsberichte über den Direktor und die als Lehrer kommandierten Offiziere werden nach der bezüglichen Vorschrift aufgestellt und vorgelegt.

Die Beurteilungen über die als Schüler kommandierten Offiziere haben bei den Kavallerieoffizieren auch Angabe über ihre Eignung als Lehrer an der Telegraphen-Schule und bei den Ingenieuroffizieren Angabe darüber, ob sie als Leitende eines Festungstelegraphen und als Lehrer an der Schule verwendbar sind, zu enthalten."

Die Anlagen 1 und 1a sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 16465. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Fourage.

1. Im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1900 gelten als Vergütungspreise:

Für Fourage:

a.	für die Monatsration nach Satz	IV	29 ℳ 62 ₰,		§§ 12, 50, 51,6, 66, 67, 69 u. 70 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift;
b.	„ „ „ „ „	III	31 „ 39 „,		
c.	„ „ „ „ „	II	32 „ 95 „,		
d.	„ „ „ „ „	I	55 „ 09 „,		
e.	„ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde		27 „ 40 „,		§ 50,4 a. a. O.;

f. für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	7 ℳ 40 ₰,
„ 50 kg Heu	2 „ 94 „,
„ 50 kg Stroh	1 „ 96 „.

2. In den Vergütungspreisen für das I. Halbjahr 1900 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%,

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10%.

Pflaum.

Nro 16774. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das I. Halbjahr 1900.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1900 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Corps.			
Augsburg	35	45	19,387
Dillingen	35	44	18,870
Freising	34	43	18,990
Fürstenfeld-Bruck	36	46	19,200
Ingolstadt	31	40	17,099
Kaisheim	37	47	20,700
Kempten	35	45	20,120
Landsberg	35	45	19,880
Landshut	35	45	19,467
Laufen	34	43	17,980
Lechfeld	39	50	22,400
Lindau	36	46	20,660
München	33	42	17,926
Neuburg a./D.	36	46	19,770
Neu-Ulm	vorbehalten		
Passau	33	42	17,960
Straubing	33	42	17,400
Benediktbeuern, Gunzenhausen, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim — wie München	33	42	17,926

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
II. Armee-Corps.			
Amberg	35	45	19,245
Ansbach	33	42	18,150
Aschaffenburg	36	46	19,780
Bamberg	36	46	19,307
Bayreuth	32	40	16,220
Ebrach	38	49	21,720
Eichstätt	35	45	19,070
Erlangen	31	39	16,972
Fürth	33	42	18,154
Germersheim	34	43	18,000
Hammelburg	36	46	19,898
Kaiserslautern	33	42	17,850
Landau	35	45	19,089
Lichtenau	35	45	19,680
Neumarkt	36	46	20,620
Nürnberg	34	43	18,420
Plassenburg	33	42	18,060
Regensburg	36	46	19,186
Speyer	33	42	17,210
Sulzbach	35	45	19,320
Würzburg	33	42	17,344
Zweibrücken	34	43	17,890
Hof, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen, Weiden — wie Würzburg	33	42	17,991

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat (§ 7,14 des Entwurfs der Fr. V. V.).

Pflaum.

Nro 16783. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Im § 510 der D. V. 45 ist zu streichen:
„Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. b. Verkehrs-Anstalten;"
Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Gerneth.

Nro 16849. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Teil.

Bei § 85,2c der Bekleidungsordnung, II. Teil ist hinter Enden einzufügen: „; oder

d) Gurt aus leinenen Stricken, 11,5 cm breit, ohne Lederriemen an den Enden, welche letztere aber zum Schutz gegen das Rosten der Schnallen mit Firniß getränkt sein müssen."

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Pflaum.

Nro 16850. München 29. Dezember 1899.

Kriegsministerium.
Militärverwaltungsabteilung.

Betreff: Zulage für Hufbeschlag.

Für die Ausführung des Hufbeschlags bei der Bespannungs-Abteilung für die Fußartillerie darf eine monatliche Zulage von 3 ℳ vom 1. Oktober 1899 ab aus dem Hufbeschlaggelderfonds gewährt werden.

Pflaum.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—29 zu den (bayerischen) Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Abschlußnummern, höchste, in Aushebungsbezirken. 203.
Achselklappen, Achselstücke, hier Tragen des Namenszugs Seiner Majestät Weiland des Königs Max Joseph I. seitens des 1. Infanterie-Regiments König. 101.
Adelsmatrikel des Königreiches, Bestimmungen über Evidenthaltung derselben. 60.
Arbeiter-Abteilung, Dienstvorschrift für die — Neuausgabe derselben. 137.
Armee-Bibliothek, zeitweise Schließung derselben. 167.
Artillerie, Sondervorschriften für die Fußartillerie, Verteilung des Nachtrages 2 zum Teile B. 8. — Desgleichen D. Munition. Berichtigung. 53. — C. Artilleristische Geräte und Geschirre, Änderungen. 158. — A. Geschützrohre, Neuaufstellung. 226.
— — — „Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages“ nebst Anhang „Beschreibung und Anleitung für die Behandlung und das Verpassen der Ausrüstung für Reit- und Zugpferde der Fußartillerie“, Neuausgabe. 51.
— — — Entwurf: „Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie“, Ausmusterung. 51.
— — — Anleitung für die Behandlung der kupfernen Liderungsringe bei Festungs- und Belagerungsgeschützen (A. Sp. V. Nro 120 (15)), Außerkraftsetzung. 51.
— — — Entwurf: „Geschützbehandlung (Ergänzungen zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, II. Teil), Neuausgabe. 51.
— — — Ausscheiden der schweren 12 cm Kanone ohne Stahlseele, hier Berichtigung von Vorschriften. 52.
— — — Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafel für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen, Änderungen. 53. 150.
— — — Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten, Berichtigung hiezu. 53.

Artillerie, Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie, Neuausgabe. 53.
— — — Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1899. 114.
— — — Exerzier-Reglement für die Feldartillerie, II. Teil — Entwurf —, Außerkraftsetzung und Neuausgabe desselben. 115. — Ausgabe eines neuen Reglements 1899. 270.
— — — Anleitung zur Darstellung des rauchschwachen Geschützfeuers für Übungen der Fußartillerie, bei denen nicht scharf geschossen wird, Außerkraftsetzung. 162.
— — — Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldlaffeten C/96, Neuaufstellung. 225. — Berichtigung des Genehmigungs-Erlasses. 346.
— — — Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Änderungen. 232.
— — — Anleitung für das Lackieren der Centrierwulst der im Frieden geladen bereitgehaltenen Geschosse, Außerkraftsetzung. 232.
— — — Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96, Neuaufstellung. 255.
— — — Ergänzungen zur „Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre" behufs Untersuchung und Abnahme der Feldkanonenrohre C/96 (A. Sp. V. Nro 117a), Außerkraftsetzung derselben. 255.
— — — Beschreibung ꝛc. der rauchschwachen Manöverschüsse der Fußartillerie, Änderungen. 256.
— — — Schießvorschrift für die Feldartillerie, Ausgabe. 273.
— — — Patronen-Verwaltungsvorschrift (A. Sp. V. Nro 103) Änderung. 298.
— — — Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze C/96, Ausgabe. 351.
Artillerie-Depots, Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die —, Vervollständigung desselben. 165.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots, Änderung. 357.
Artillerie-Material, Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials, Streichung des Deckblattes 46. 232.
— — — Abgekürzte Bezeichnung der im Bereiche der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände. 329.
Arzneikasten, Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum Eskadron-Pferdearzneikasten C/87 und Pferdearzneikasten C/87. 162.
Ärztliche Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung solcher für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 103.
Atlas, topographischer, s. „Karten".
Ausrüstung, hier Länge des Kochgeschirrstiels. 11.
— — — Lanzenarmriemen, andere Form desselben. 148.
— — — Vorschrift über den Gebrauch der Infanterieausrüstung M/96, Ausgabe. 323.
— — — der Landwehr-Infanterie-Regimenter mit den bei den Infanterie-Regimentern überschießenden Helmen. 348.
Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien C/96 der Feldartillerie, Neuaufstellung. 8.

Ausrüstungs-Nachweisung, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung, Neuaufstellung. 10.
— — — für Feld- und Reserve-Batterien. Aufgestellt 1896. Außerkraftsetzung. 154.
— — — für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne. Aufgestellt 1896. Außerkraftsetzung. 154.
— — — für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne mit 6spännigen Patronenwagen, Neuausgabe. 224.
— — — für Eisenbahn-Formationen, Neuaufstellung. 241.
— — — für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs, Neuaufstellung. 241.
— — — für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division, Neuaufstellung. 241.
— — — für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres, Neuaufstellung. 241.
— — — für ein Reserve-Kavallerie-Regiment, Neuaufstellung. 265.
— — — für die Stabswache bei einem Generalkommando, Neuaufstellung. 266.
— — — für ein Pferdedepot, Neuaufstellung. 272.
— — — für ein Kavallerie-Regiment (der Feldtruppen), Neuaufstellung. 304.
— — — für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres, Neuaufstellung. 304. — Loser Anhang hiezu. 346.
— — — Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für Feldartillerie. 345.
— — — für eine Fuhrparkkolonne, Änderung. 345.
Ausschußcylinder, s. „Waffen".
Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger. 13.
— — — des 1. Infanterie-Regiments König anläßlich des 100jährigen Regierungsjubiläums der Wittelsbachischen Linie Zweibrücken-Birkenfeld. 101.

B.

Bankwesen, hier Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten Würzburgs an die K. Filialbank Würzburg. 39.
— — — Desgleichen bei den Gerichten Fürths an die K. Filialbank Fürth. 112.
Baupersonal, Persönliche Verhältnisse des Festungsbaupersonals, Änderung der F. B. O. III. 164.
Baurechnungswesen, Bauwesen, Änderungen zur Garnisons-Verwaltungsordnung, hier rechnerische Nachweisung der Tagegelder u. s. w. aller Hilfsbaubeamten, der nicht etatsmäßigen Bauschreiber und der Bauboten eines Baukreises. 15.
— — — Garnisons-Bauordnung, Ergänzungen. 77.
Beamte und Bedienstete, Änderungen zur Garnisonsverwaltungsordnung, hier rechnerische Nachweisung der Tagegelder u. s. w. der Hilfsbaubeamten, der nicht etatsmäßigen Bauschreiber und der Bauboten eines Baukreises. 15.

Beamte und Bedienstete, Altersstufenregelung der Beamten bei Beförderungen und Versetzungen, Erläuterung. 170.
Beförderungen und Ernennungen, hier Ernennung der Fahnen- und Standartenträger. 13.
— — — Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden, Neuausgabe. 353.
Behelfsbrückenvorschrift, Änderung. 179.
Bekleidung, Neuaufstellung und Verteilung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung. 10.
— — — Einführung besonderer Abzeichen am Waffenrock der Fahnen- und Standartenträger. 13.
— — — Berichtigungen der Bekleidungsetats der Truppen. 44.
— — — Bekleidungsordnung, Abänderung des § 7 des II. Teiles. 54. — Desgleichen des § 85, II. Teil. 263. — Desgl. des § 47, 3, II. Teil. 346. — Desgl. des § 85,2c, II. Teil. 357.
— — — „Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der K. B. Armee von 1806 bis zur Neuzeit, Werk von Müller-Braun“, Erscheinen im Buchhandel. 205.
— — — Bestimmungen für die Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege. 215.
— — — Einführung von Mänteln aus grauem Manteltuch, eines Umhanges mit Kapuze aus grauem wasserdichtem Lama-, Loden oder Paletotstoff, sowie Handschuhen aus rotbraunem Hundeleder. 347.
Bekleidungs-Ämter, Dienstanweisung für dieselben, hier Ausgabe der Beilage 8. 84. — Ausgabe des Neudruckes des Abschnittes VI. 113.
— — — Bescheinigungen beim Materialien- ꝛc. Verkehr der Truppen mit den Bekleidungs-Ämtern. 318.
Bekleidungsetats der Truppen, Berichtigungen hiezu. 44.
Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung, Neuausgabe derselben. 10.
Beköstigung, Beköstigungsgeld, s. „Gebühren“ und „Verpflegung“.
Beschwerden über die Beschaffenheit der im Kalenderjahre 1898 an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände. 63.
Besoldung, s. „Gebühren“ und „Verpflegung“.
Besoldungsetats, s. „Etats“.
Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, s. „Friedens-Besoldungs-Vorschrift“.
Betriebsunfälle, Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886., hier Zusatz zu Ziffer 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. Juni 1887 Nro 10919 — V. Bl. S. 254 —. 210.
Beurlaubtenstand, Bestimmungen betreffend die Übungen desselben im Rechnungsjahre 1899. 58.
— — — Löhnung der zur Übung eingezogenen Mannschaften. 104.

Bezeichnung, abgekürzte, der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände. 329.
Blei, altes, Preis desselben. 162.
Blitzableiter, Ergänzung des § 1 der „Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitionsmagazinen". 83.
Bonnet Freiherr von, Oberleutnant, Stiftung. 320.
Büchsenmacher, Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren, Ergänzung. 257.
Bureauvorstand, Erledigung der Stelle eines solchen bei einem General-Kommando. 167. 352.

C.

Chargenbezeichnung, Beibehaltung der — der Offiziere der Leibgarde der Hartschiere. 65.

D.

Deckblätter zu Reglements und Vorschriften. 8. 12. 47. 54. 64. 83. 99. 108. 116. 131. 151. 155. 166. 179. 205. 213. 222. 228. 233. 241. 246. 257. 266. 268. 272. 276. 304. 318. 325. 330. 346. 351. 357.
Depositenwesen, Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten Würzburgs an die K. Filialbank Würzburg. 39.
— — — Desgleichen bei den Gerichten Fürths an die K. Filialbank Fürth. 112.
Dienstanweisungen, s. „Vorschriften".
Dienstbezeichnungen, Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen von Offizieren. 49. — von Lazaretgehilfen. 50.
— — — Änderung von solchen im Sanitätswesen. 209.
Dienstreisen, s. „Reisen".
Dienstwohnungen, Bestimmungen über den Unterhalt der — der Zivilbeamten der Militärverwaltung. 217.
Dienstzeit, hier Anrechnung des von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom Februar 1897 bis Juli 1898 in Uhehe ausgeführten Kriegszuges als Feldzug. 9.
— — — pensionsfähige, der Waffenmeister der Feldartillerie, deren Berechnung. 163.
— — — Anrechnung der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzüge. 271.
Drechsel auf Teufstetten, Meta, Freiin von, Stiftung. 59.
Druckvorschriften-Etat, Ausgabe des 3. Nachtrages. 83.

E.

Ehrenbezeigungen, hier Frontmachen vor den Garnisonsältesten. 14.
Ehrenbezeigungsvorschrift, Erläuterung zu § 7 Ziffer 1b derselben. 14.

Einjährig-Freiwillige, Nachtragsverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zu dem einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 4.
— — — Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst für die deutsche Schule in Konstantinopel. 174.
— — — Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 254.
Einkommensteuer, Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 hinsichtlich der außerhalb Bayerns garnisonierenden Truppenteile, Kommandobehörden oder Militärpersonen. 237.
Eisenbahnen, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 46. 176. 298.
— — — Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 130.
— — — Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil (Militär-Transport-Ordnung), Neuausgabe. 130. — Desgleichen § 16, Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 130. — Änderung der Anlage V. 163. — Verkauf der Vorschrift durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 167. — Erläuternde Bestimmungen zu § 58, 1, betreffend Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandierte, Einberufene und Entlassene. 171. — Ergänzungen der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur M. E. O. I. Teil. 226. — Änderung zu § 26. 246.
— — — Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 161.
— — — Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandierte, Einberufene und Entlassene. 171.
— — — Übungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Trainbataillonen. 173.
— — — Beförderung der Krümperwagen auf — für Rechnung des Transportkostenfonds. 203.
— — — Sondervorschrift 4 zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen, Änderung. 211.
— — — Beförderung beurlaubter Mannschaften nach dem Militär-Tarif. 223.
— — — Neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands, deren Bezug. 228.
— — — Militärfahrscheine für die zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere, Offiziersburschen und Dienstpferde, hier Ersatz dieser Fahrscheine nach einem neuen Muster. 268.
— — — Ausschluß von Militärfahrkarten und von Militärfahrscheinen. 324.
Eisenbahntruppen, Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen. 254.
Equitations-Anstalt, Kommandos ꝛc. zu derselben pro 1899/1900. 211.
Ersatzgeschäft, Ersatzwesen, Rekrutierung der Armee für 1899/1900. 68. 245.

Ersatzgeschäft, Ersatzwesen, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 103.
— — — Änderung der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen I., IV., XI., XIV und XVIII. sowie des XII. und XIX. (1. bezw. 2. K. Sächsischen) Armee-Corps. 137. — Desgl. im Bereiche des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps. 321.
— — — Tabellarische Übersicht der höchsten Los- und Abschlußnummern 1898, Änderungen. 203.
— — — Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Änderungen. 247.
— — — Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Gebweiler nach Mühlhausen i. E. 322.
— — — Kaiserliche Verordnung, die Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou betreffend. 327.
Etats, Bekleidungsetats der Truppen, Berichtigungen hiezu. 44.
— — — Haupt-Militär-Etat für das Rechnungsjahr 1899, hier Zahlungsleistung bis zur Ausgabe der Verpflegungs- ꝛc. Etats. 105. — Besondere Maßnahmen. 169.
— — — Friedens-Besoldungs-Etats, Zusammenstellung der an denselben für die Zeit vom 1. IV. bis 30. IX. 99 eingetretenen Änderungen. 205. — für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1899. 264.
Exerzierpatrone, schwere, Ergänzung der D. V. Nro 197. 165.
Exerzier-Reglements, s. „Vorschriften“.

F.

Fahnenjunker, Einführung dieser Bezeichnung für die bisherigen Offiziersaspiranten. 49.
Fahnenschmiede, Anleitung zum Unterricht der Fahnenschmiede, käuflicher Bezug derselben. 241.
Fahnen- und Standartenträger, Bestimmung über deren Ernennung und Abzeichen, bezw. deren Ausrüstung. 13.
Fähnriche, Einführung dieser Bezeichnung für „Portepeefähnriche“. 49.
Fahrkarten, Fahrscheine, s. „Eisenbahnen“.
Fahrzeuge, Beförderung der Krümperwagen auf Eisenbahnen für Rechnung des Transportkostenfonds. 203.
— — — Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge. 207.
Familien-Unterstützungen, s. „Unterstützungen“.
Feldbahnen, s. „Eisenbahnen“.
Feldgeräte, Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie, Neuausgabe. 53.
— — — Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände. 329.
Feldschmiede C/96, Einführung derselben beim Truppen- (Kavallerie-) und Train-Feldgerät, sowie jenem der Pionier- und Luftschiffer-Formationen. 224.

Ferngläser, Fernrohre, Instandhaltung und Verpackung von Fernrohren. 256.
Festungs-Bau-Ordnung, Änderung des III. Teils derselben. 164.
Festungs-Baupersonal, s. „Baupersonal".
Festungs-Generalstabsreisen, s. „Generalstab".
Feuerwerksoffiziere, s. „Offiziere".
Feuerwerksunteroffiziere, Vollzugsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule und „Allgemeine Unterweisung über die Dienstverhältnisse ꝛc. ꝛc. der —", Ausgabe derselben. 52.
Finanzwesen, hier Bareinlösung der Gebührenmarken. 229.
Fonds, Ausweis über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1897/98. 117.
— — — Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899. 235. — Vollzugsbestimmung. 237.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1898. 259.
Formation der Armee, hier Neuformationen aus Anlaß des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 25. März 1899. 135.
— — — Änderung der Benennung „Detachement Jäger zu Pferde" in „Eskadron Jäger zu Pferde". 169.
Fourage, Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee. 10. — Für das II. Halbjahr 1899. 226.
— — — Gewährung einer Futterzulage an sämtliche Truppendienstpferde — mit Ausnahme der kaltblütigen —, welche an den jährlichen Herbstübungen teilgenommen haben ꝛc. 170.
— — — Vergütungspreise für Fourage im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899. 222. — Desgl. im I. Halbjahr 1900. 355.
Friedens-Besoldungsetats, s. „Etats".
Friedens-Besoldungsvorschrift (Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden), Ergänzung des § 76. 105. — Desgleichen des § 17, Ziff. 2. 105. — Änderung des § 3. 154.
Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Gesetz betreffend Erhöhung derselben. 133.
Friedens-Sanitäts-Ordnung, Änderung. 255.
Friedens-Verpflegungs-Vorschrift (Entwurf), Erläuternde Bestimmungen zu § 11,4 und 5. 40. — Zu § 12,5b. 63. 64. — Änderungen zum § 12. 77. — Erläuterung hiezu. 108. — Erläuterung des § 29,2. 116. — Erläuterung des § 80,8. 155.

G.

Garnisonsälteste, hier Frontmachen vor denselben. 14.
Garnisons-Bauordnung, Ergänzungen. 77.
Garnisonsdienst-Vorschrift, Ergänzungen. 209.
Garnisons-Verwaltungsordnung, Ausgabe des Nachtrags II. Muster zur Vereinfachung des Immobilien-Inventars betr. 7. —

Änderungen zu S. 285. 289 und 391. 15. — Ergänzung des § 4 des Anhangs. 61. — Desgleichen zu § 77. 78. — Verteilung des Nachtrags III. 276.

Gebäude, Ausgabe des Nachtrags II zur Garnisons-Verwaltungsordnung, hier Verfügung betreffend Anwendung des in demselben vorgeschriebenen neuen Musters zur Vereinfachung des Immobilien-Inventars. 7.

Gebhart'sche Weihnachtstiftung. 267.

Gebühren, Niedriges Beköstigungsgeld ꝛc. für das I. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee. 10. — Für das II. Halbjahr 1899. 226.

— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1899. 20a.

— — — Verpflegungsgebührnisse auf Versetzungsmärschen größerer Truppenkommandos ꝛc., sowie für Einzelnversetzte und kleinere Kommandos. 40.

— — — Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen. 62.

— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Kalenderjahre 1898 an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände. 63.

— — — Gebührnisse der an Dauer- und Übungsritten teilnehmenden Mannschaften. 77.

— — — Löhnung der zur Übung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 104.

— — — Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse bei Kapitulanten und anderen einzeln Entlassenen. 106.

— — — Niedriges Beköstigungsgeld für das 2. Vierteljahr 1899 in der bayerischen Armee. 131. — Für das II. Halbjahr 1899. 221. — Für das I. Halbjahr 1900. 356.

— — — Gebührnisse der Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere. 154.

— — — Rationen und Pferdegelder der aus berittenen Waffen zur Luftschiffer-Abteilung kommandierten und in den etatsmäßigen Stand derselben versetzten Leutnants, hier Fortbezug und Verrechnung dieser Gebühren. 154.

— — — Rationsgebührnisse Nichtregimentierter, hier Mitteilung von Veränderungen, die auf die Rationsgebührnisse von Einfluß sind, an die Naturalverpflegungskontrolle im Kriegsministerium. 166.

— — — Gehaltsklasseneinteilung der Beamten, hier Altersstufenregelung bei Beförderungen und Versetzungen. 170.

— — — Zahlung des Beköstigungsgeldes der Sanitätsmannschaften. 210.

— — — Niedriges Beköstigungsgeld für Metz für das II. Halbjahr 1899. 240.

— — — Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 betr., hier die Gebühren der Gendarmerie-Mannschaften bei Versetzungen und Kommandierungen. 243.

— — — Reisegebühren, hier Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatz Lechfeld. 323.

Gebührenmarken, Bareinlösung derselben. 229.
Gehälter, Gehaltsklasseneinteilungen, s. „Gebühren“.
Gendarmerie, Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 betr., hier Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen. 243.
General-Militärkasse, Dienstordnung für dieselbe, Ausgabe. 173.
Generalstab, hier Festungs-Generalstabsreise im Jahre 1899. 43.
Geräte, Wegfall der der Jahreszahl vorgesetzten Buchstaben M (Modell) oder C (Konstruktion) bei Neubezeichnungen, Neustempelungen und bei Neubearbeitung von Druckvorschriften. 329.
Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen, Neuausgabe. 44.
Geschützbehandlung, Geschütze, s. „Artillerie“.
Gesetze, Königlich Allerhöchste Verordnung betreffend den „Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres“ nebst Ausführungsbestimmungen. 21.
— — — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Abfindung der vorspannberechtigten Personen für Selbstbeschaffung der Transportmittel. 104.
— — — Gesetz vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Ausführungsvorschriften hiezu. 121.
— — — Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. 133.
— — — Gesetz betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. 135.
— — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 26. Mai 1885, hier neues namentl. Verzeichnis des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts rc. 165. — Veränderungs-Nachweisung Nro 1 zum genannten Verzeichnis. 303.
— — — Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886, hier Zusatz zur Ziffer 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. Juni 1887 Nro 10919 — V. Bl. S. 254. — 210.
— — — Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899. 235. — Vollzugsbestimmungen. 237.
— — — Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 hinsichtlich der außerhalb Bayerns garnisonierenden Truppenteile, Kommandobehörden oder Militärpersonen. 237.
Gesetz- und Regierungsblatt, Ausgabe eines Registers für die Jahrgänge 1806—1873. 55.
Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe eines Registers für die Jahrgänge 1874 mit 1897. 55.
Gesuchslisten, Änderung der Bestimmungen über die Erstellung der monatlichen Gesuchslisten. 164.
Gewehrfabrik, Ausbildung von Waffenoffizieren in der — 307.

Glasblöcke als Ersatz für Patronenpakete, hier Einstellung der Fabrikation solcher seitens der Firma „Oldenburgische Glashütte". 345.
Götz, Dr, Herausgabe eines Geographisch-Historischen Handbuches von Bayern. 55.
Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches s. „Karten".

H.

Hammelburg, Festsetzung dieses Truppenübungsplatzes als selbständiger Übungsplatz. 7.
Handbücher, Herausgabe eines Geographisch-Historischen Handbuches von Bayern von Dr Götz. 55.
Hartschiere, Beibehaltung der Chargenbezeichnungen der Offiziere der Leibgarde der —. 65.
— — — Vermögensnachweis der Subalternoffiziere der Leibgarde der — bei ihrer Verheiratung. 157.
Haupt-Militär-Etat, s. „Etats".
Heerordnung, Änderung. 257.
Heilmann'sches Lesebuch, Neuausgabe. 14. — Desgleichen des Abschlußbandes. 302.
Herbstübungen, s. „Übungen".
Hilfskommandos, s. „Kommandos".
Hufbeschlag, Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, Neuausgabe. 231.
— — — Zulage für — bei der Bespannungsabteilung für die Fußartillerie. 357.
Hufbeschlagkunde, Unterricht über die — (D. V. Nro 23), Überführung dieser Vorschrift zu den außeretatsmäßigen Druckvorschriften. 225.

J.

Jäger zu Pferde, Änderung der Benennung „Detachement Jäger zu Pferde" in „Eskadron Jäger zu Pferde". 169.
Immobilien-Inventar, s. „Inventar".
Induktionsapparate mit Trockenelementen, deren Einführung, hier Änderung der F. S. O. und der Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial bei der Armee zahlbaren Höchstpreise. 255.
Infanterieausrüstung, Vorschrift über den Gebrauch der — M/96, Ausgabe. 323.
Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger an der Militär-Schießschule. 94.
Ingenieur-Dienstvorschrift, Änderung. 264. 354.
Inhaltsverzeichnisse, Ausgabe des Inhaltsverzeichnisses zum Kriegsministerial-Verordnungsblatt für das Jahr 1898. 48.
— — — Ausgabe eines Registers zum Gesetz- und Regierungsblatt, die Jahrgänge 1806—1873 umfassend. 55.
— — — Desgl. zum Gesetz- und Verordnungsblatt, die Jahrgänge 1874 mit 1897 umfassend. 55.

Inhaltsverzeichnisse, Sachregister, alphabetisches, zum Verordnungsblatt des K. Kriegsministeriums, die Jahrgänge 1878 mit 1898 umfassend, Ausgabe desselben. 108.
— — — Inhaltsverzeichnis zum Eskadron-Pferdearzneikasten C/87 und Pferdearzneikasten C/87, Abänderung. 162.
Inspizierungen und Musterungen, Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials, hier Streichung des Deckblattes 46 — 232.
Intendanturen, Intendanturdienst, Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute. 130.
— — — Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes, Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen. 231.
Invalidenfonds, s. „Fonds".
Inventar, Ausgabe des Nachtrags II zur Garnisons-Verwaltungsordnung, hier Muster zur Vereinfachung des Immobilien-Inventars. 7.
Jubiläen, Auszeichnung des 1. Infanterie-Regiments König anläßlich des 100jährigen Regierungsjubiläums der Wittelsbachischen Linie Zweibrücken-Birkenfeld. 101.
Justizpflege, Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 rc., hier Ausgabe von Dienstexemplaren. 115. — Einrangierung in den D. V. E. und Bezug derselben von der Lith. Offizin des Kriegsministeriums. 167. — Erscheinen einer Handausgabe im Buchhandel. 116.

K.

Kapitulanten, Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen. 62.
— — — Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse. 106.
— — — Bestimmung über Aufbewahrung der Kapitulationsverhandlungen. 256.
Karl Katharina, Privatiere, Stiftung. 44.
Karten, Kartenwerke, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 175. 220. 330.
— — — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands rc., deren Bezug. 228.
— — — der deutschen Kolonialgesellschaft (Kleiner deutscher Kolonialatlas und Kieperts Wandkarte der deutschen Kolonien). 242.
— — — Karte der Garnisonen des Reichsheeres nach dem Stande vom Oktober 1899, deren Bezug. 325.
Karthaus, Karl, Major, Stiftung. 60.
Kassenwesen, hier Zahlungen durch Postanweisung. 174.
— — — Bescheinigungen beim Materialien-Verkehr der Truppen mit den Bekleidungsämtern. 318.
Kautionen, hier Wechsel als Unternehmer-Kautionen. 43.
Kavallerie, hier Neuausgabe einer Turnvorschrift für die berittenen Truppen. 57.
— — — Lanzenriemen, andere Form desselben. 148.

Kavallerie, Änderung der Benennung „Detachement Jäger zu Pferde“ in „Eskadron Jäger zu Pferde“. 169.
— — — Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie, Änderung. 225.
Kavallerie-Übungen, s. „Größere Truppenübungen“ bei „Übungen“.
Kiautschou, Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ableistung der Wehrpflicht in — 327.
Kochgeschirre, hier Länge des Kochgeschirrstiels. 11.
Kohlermann Marie, Generalmajorswitwe, Stiftung. 322.
Kommandos, Versetzungsmärsche von Truppenkommandos 2c., hier Gewährung von Verpflegungsgebührnissen. 40.
— — — Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen. 158.
— — — Nachweisung der Kommandos 2c. zur Equitations-Anstalt für 1899/1900. 211.
— — — Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 307.
— — — Kommandierungen zur K. Preuß. Feldartillerie-Schießschule, Änderung der Dr. V. Nro. 301. 351.
Königsabzeichen, Wettbewerb der Jäger und der Feld- und Fußartillerie um das — 153.
Königsacker, Hauptmann, Stiftung. 58.
Kontrolle, Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse. 106.
Krankenpflege, Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Personals der bayerischen freiwilligen Krankenpflege. 215.
Krankenträger-Ordnung, Ergänzung und Änderung. 149.
Krankenversicherung, Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und —, hier namentliches Verzeichnis über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. 165. — Veränderungs-Nachweisung Nro 1 zum genannten Verzeichnis. 303.
Kriegsdienstzeit, hier die Anrechnung des von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom Februar 1897 bis Juli 1898 in Uhehe ausgeführten Kriegszuges als Feldzug. 9.
— — — Anrechnung der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzüge. 271.
Kriegs-Etappen-Ordnung, Ausgabe des Neudrucks der Anlage IV zur —. 179.
Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Änderungen. 232.
Kriegsministerium, Naturalverpflegungs-Kontrolle dortselbst, Bestimmung über Benachrichtigung der letzteren bei Veränderung der Rationsgebührnisse Nichtregimentierter. 166.
— — — Umänderung der Benennung „Militär-Ökonomie-Abteilung“ in „Militärverwaltungsabteilung“. 169.
Kriegs-Sanitätsordnung, Änderungen. 239.
Kriegsschule, Dienstordnung der —, Ausgabe. 319.

Kriegsschule, Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der — (Kriegsschulinstruktion), Außerkraftsetzung. 319.
Krümperwagen, s. „Fahrzeuge".
Kursbücher, Pferde-Kursbuch, Preis und Bestellung desselben. 324.

L.

Landwehrbezirkseinteilung, Änderung der — im Bereiche des K. Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII., sowie des XII. und XIX. (1. bezw. 2. Königlich Sächsischen) Armee-Corps. 137.
— — — Desgleichen im Bereiche des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps. 321.
— — — Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Gebweiler nach Mühlhausen i/E. 322.
Lanzenarmriemen, hier andere Form desselben. 148.
Lazaretgehilfen, Änderung der Bezeichnung derselben. 50. 209.
Lechfeld, Reisegebühren, hier Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatz Lechfeld. 323.
Lehranstalten, hier Nachtragsverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zu dem einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 4. — Gesamtverzeichnis. 254.
Lehrer, Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, hier Bestimmungen für die Schießübungen derselben. 41.
Lehrkurse 2c. an der Militär-Schießschule. 86.
Leibgarde der Hartschiere, s. „Hartschiere".
Lesebuch, Heilmann'sches, Neuausgabe 14. — Desgleichen des Abschlußbandes. 302.
Leutnant, Einführung dieser Bezeichnung für „Secondlieutenant". 49.
Linien, Eisenbahnlinien, s. „Eisenbahnen".
Löhnung, s. „Gebühren".
Losnummern, höchste und Abschlußnummern, tabellarische Übersicht derselben, hier Änderungen. 203.
Luftschiffer-Abteilung, Änderung der Dienstordnung der — (Entwurf), hier Fortbezug der Rationen und Pferdegelder durch die aus berittenen Waffen zur Abteilung kommandierten und in den etatsmäßigen Stand derselben versetzten Leutnants. 154. — Streichung der Ziffer 13 des Entwurfes und Ausgabe eines Anhangs zur genannten Dienstvorschrift. 323.

M.

Malteser-Orden, s. „Orden".
Manöverpostdienst, hier Neuausgabe der Anweisung über den —. 276.
Marineordnung, Abänderung derselben. 224. 309.
Marschgebührnisse, Marschkompetenzen, Marschverpflegung s. „Gebühren" und „Verpflegung".

Marschgebührnisvorschrift, Zusätze zu Ziffer 3 des § 25, betreffend Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen. 62.

Materialien= 2c. Verkehr der Truppen mit den Bekleidungsämtern, hier die Ausfertigung der Einnahme= und Empfangsbescheinigungen seitens der Bekleidungskommissionen. 318.

Medaillen, Medaille der Kaiserlich Japanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, hier deren Vortrag in den Büchern und Listen. 20a.

— — — — Preußische Rote Kreuz=Medaille, Bestimmung betreffend Tragung derselben und deren Vortrag in den Büchern und Listen. 167.

Militäranwärter, Veröffentlichung eines vierten Nachtrages zu dem Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. 1. — Desgleichen eines fünften Nachtrages. 185.

— — — — Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst. 59.

— — — — Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals, hier in Bezug auf Anstellung und Behandlung des Zivilversorgungsscheines hiebei. 107.

— — — — Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen, Abänderung desselben. 110. 185.

— — — — Bestimmung, betreffend alljährliche Veröffentlichung der Liste der beim Kriegsministerium vorgemerkten Militäranwärter. 115.

— — — — Besetzung der Bureauvorstands= (Registrator=) Stelle bei einem General=Kommando. 167. 352.

— — — — Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, Änderung desselben. 274.

— — — — Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts= und Altersversicherungs=Anstalten, sowie bei ständischen 2c. Instituten mit Militäranwärtern betreffend. 277. 331.

— — — — Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter. 301.

Militär=Büchsenmacher, s. „Büchsenmacher".

Militär=Eisenbahn=Ordnung, I. Teil (Militär=Transport=Ordnung), Neuausgabe. 130. — Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 130. — Änderung der Anlage V. 163. — Verkauf der Vorschrift durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 167. — Erläuternde Bestimmungen zu § 58,1 betreffend Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandierte, Einberufene und Entlassene. 171. — Ergänzungen der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur M. E. O. I. Teil. 226. — Änderung zu § 26. 246.

Militärfahrkarten, Militärfahrscheine, s. „Eisenbahnen".

Militär=Schießschule, Bestimmungen betreffend die Kommandos zu den Lehr= und Informationskursen daselbst. 86.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 2c., Verteilung derselben. 115.

Militärstrafgerichtsordnung, Ausgabe mit Erläuterungen von Stabsauditeur Dr Weigel. 116.
— — — Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat und Bezug derselben bei der Lithographischen Offizin. 167.
Militärtransporte, s. „Transporte".
Militär-Verwaltungsdienst, Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes, Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen. 231.
Müller-Braun, „Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der K. B. Armee von 1806 bis zur Neuzeit", Erscheinen dieses Werkes im Buchhandel. 205.
Munition, Blei, altes, Preis desselben. 162.
— — — Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ꝛc., Änderung. 163.
— — — Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der Revolvergeschosse, Neuaufstellung. 246.
— — — Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der im Hauptlaboratorium gefertigten Platzpatronen 88 (Art. Sp. V. Nro 90(20)), deren Neuausgabe. 246.
— — — Patronen-Verwaltungsvorschrift (Art. Sp. V. Nro 103), Änderung. 298.
— — — Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke, hier Einstellung der Fabrikation letzterer seitens der Firma „Oldenburgische Glashütte". 345.
— — — Platzpatronenhülse 88, Wegfall der Reifelung. 346.
Münzen, Einziehung von abgenutzten Reichs-Nickelmünzen. 62.
Musterungsvorschrift, Neuausgabe. 208.

N.

Naturalien, Naturalverpflegung, Naturalverpflegungskontrolle, s. „Verpflegung".
Naturalleistungen, Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, s. „Gesetze".
Notstände, öffentliche, Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei solchen. 158.

O.

Oberfeuerwerkerschule, Dienstanweisung für die —, Ausgabe von Vollzugsbestimmungen hiezu nebst einer „Allgemeinen Unterweisung über die Dienstverhältnisse u. s. w. der Feuerwerksunteroffiziere". 52. — Änderungen. 164. — Berichtigung. 324.
Oberleutnant, Einführung dieser Bezeichnung für „Premierlieutenant". 49.
Offiziere, Sanitätsoffiziere, Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen in der Armee. 49.
— — — Desgl., hier Beibehaltung der Chargenbezeichnungen der Offiziere der Leibgarde der Hartschiere. 65.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bei der Verheiratung. 66.
— — — Gebührnisse der Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere. 154.
— — — Vermögensnachweis der Subalternoffiziere der Leibgarde der Hartschiere bei ihrer Verheiratung. 157.
— — — Mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedete Offiziere, hier Nachricht betreffend Besetzung der Bureauvorstands- (Registrator-) Stelle bei einem General-Kommando. 167. 352.
— — — Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 307.
Offiziersaspiranten des aktiven Dienststandes, hier deren neue Bezeichnung als „Fahnenjunker". 49.
Offiziersstellvertreter, Bekanntgabe der Zahlen der in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1899 als Offiziersstellvertreter zu verpflegenden Vizefeldwebel und Vizewachtmeister. 113.
— — — Einstellung der Genehmigung der Verpflegung außeretatsmäßiger Vizefeldwebel ꝛc. in Stellen als —. 264.
Orden- und Ehrenzeichen, Medaille der Kaiserlich Japanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, hier deren Vortrag in den Büchern und Listen. 20a.
— — — Desgleichen des Großherzoglich-Badischen Ordens Berthold des Ersten. 48.
— — — Bezeichnung des Malteser-Ordens. 155.
— — — K. Preußische Rote Kreuz-Medaille, hier Vortrag in den Büchern und Listen und Bestimmung über Trageweise. 167.
Ost-Afrika, Anrechnung des von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom Februar 1897 bis Juli 1898 in Uhehe ausgeführten Kriegszuges als Feldzug. 9. — Desgleichen für die in den Jahren 1897 und 1898 von Teilen der Schutztruppen von Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge. 271.

P.

Patronen, Patronenhülsen, s. „Munition".
Patronenpakete, deren Ersatz durch Glasblöcke, hier Einstellung der Fabrikation letzterer seitens der Firma „Oldenburgische Glashütte". 345.
Patronen-Verwaltungsvorschrift (Art. Sp. V. Nro 103), Änderung. 298.
Pensionen, hier die Anrechnung des von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom Februar 1897 bis Juli 1898 in Uhehe ausgeführten Kriegszuges als Feldzug. 9.
— — — Anrechnung der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzüge. 271.

Personalbogen des Marinepersonals, hier Überweisung solcher an das zuständige Marine-Stations-Kommando. 224.
Pferde, Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages, Neuausgabe. 51.
— — — Gewährung einer Futterzulage an sämtliche Dienstpferde — mit Ausnahme der kaltblütigen —, welche an den jährlichen Herbstübungen teilgenommen haben. 170.
— — — Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, Neuausgabe. 231.
Pferdearzneikasten, Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum Eskadron-Pferdearzneikasten C/87 und Pferdearzneikasten C/87. 162.
Pferdegelder, s. „Gebühren".
Pferde-Kursbuch, Preis und Bestellung desselben. 324.
Pioniere, Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. Ergänzung. 176.
— — — Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen. 254.
Platzpatronen ꝛc. s. „Munition".
Portepeefähnriche, zukünftige Bezeichnung derselben als „Fähnriche". 49.
Postanweisungsverkehr, hier Zahlungen durch Postanweisung. 174.
Postwesen, Anweisung über den Manöver-Postdienst, neue Ausgabe. 276.
Preise, Preisverzeichnisse, hier Preis des alten Bleies. 162.
— — — Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots, Vervollständigung desselben. 165.

Q.

Qualifikations-Vorschrift, Neuausgabe. 269. — Änderung. 302.
Quartierverpflegung, s. „Verpflegung".

R.

Rang-Bezeichnung in der Armee, Änderung der — von Offizieren, Portepeefähnrichen und Offiziersaspiranten. 49. — der Lazarettgehilfen. 50. — Beibehaltung der Chargenbezeichnungen der Offiziere der Leibgarde der Hartschiere. 65.
Ranglisten des Marinepersonals ꝛc., hier Übermittlung derselben an das zuständige Marine-Stationskommando. 224.
Rationen, Rationsgebührnisse, s. „Gebühren".
Rechnungslegung, Rechnungswesen, Änderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung, hier rechnerische Nachweisung der Tagegelder u. s. w. aller Hilfsbaubeamten, nicht etatsmäßiger Bauschreiber und Bauboten eines Baukreises. 15.
— — — Verrechnung etwaiger Kosten für die Ausbildung der Büchsenmacher und Waffenmeister in der Instandhaltung der Fahrräder. 170.
— — — Zahlungen durch Postanweisung und rechnungsmäßige Belegung der Zahlungen durch Posteinlieferungsschein. 174.

Rechnungslegung, Rechnungswesen, Beförderung der Krümperwagen auf Eisenbahnen für Rechnung des Transportkostenfonds. 203.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1898. 259.
Regierungsjubiläum, s. „Jubiläen".
Register, s. „Inhaltsverzeichnisse" und „Sachregister".
Registratoren, Nachricht für die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere betreffend Bewerbung um eine bei einem General-Kommando zur Besetzung kommende Registratorstelle. 167. 352.
Reglements, s. „Vorschriften".
Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes, Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen. 231.
Reichsgesetze, Reichsmilitärgesetz, s. „Gesetze".
Reichs-Invalidenfonds, s. „Fonds".
Reisegebühren, s. „Gebühren".
Reisen, Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen nach und vom Truppenübungsplatz Lechfeld in Bezug auf Reisegebühren. 323.
Reiseordnung, Ergänzung der Beilage 2, betreffend Festsetzung des Truppenübungsplatzes Hammelburg als selbständiger Übungsplatz. 7.
Rekrutierung der Armee für 1899/1900. 68. 245.
— — — Änderung der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen I., IV., XI., XIV. und XVIII., sowie des XII. und XIX. (1. bezw. 2. K. Sächsischen) Armee-Corps. 137. — Desgleichen im Bereiche des K. Preußischen VI., VII., VIII. und IX. Armee-Corps. 321.
— — — Tabellarische Übersicht der höchsten Los- und Abschlußnummern 1898, Änderungen. 203.
— — — Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Gebweiler nach Mühlhausen i. E. 322.
— — — Kaiserliche Verordnung, die Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou betreffend. 327.
Remontedepot-Administrationen, Instruktion für die — vom Jahre 1891 — Ausgabe von Berichtigungen und Ergänzungen. 233.
Remonten, Remontierung, s. „Pferde".
Remontierungs-Ordnung, Änderung des § 43. 155.
Rostschutzmittel, Bestimmung, betreffend Verwendung der Terpentin-Wollfettmischung. 211.
— — — für Geschosse, hier Außerkraftsetzung der „Anleitung für das Lackieren der Centrierwulst der im Frieden geladen bereitgehaltenen Geschosse". 232.

S.

Sachregister, alphabetisches, zum Verordnungsblatt des K. Kriegsministeriums, die Jahrgänge 1878 mit 1898 umfassend, Ausgabe desselben. 108.

Sachregister, s. auch „Inhaltsverzeichnisse".
Sanitätsbericht, s. „Sanitätswesen".
Sanitätsmannschaften, Bestimmung betreffend Zahlung des Beköstigungsgeldes an solche. 210.
Sanitätsmaterial, Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Höchstpreise, Änderung. 255.
Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere".
Sanitätspersonal, Änderung von Rang- und Dienstbezeichnungen bei den Lazaretgehilfen. 50. 209.
Sanitätsunteroffiziere, s. „Unteroffiziere".
Sanitätswesen, Ausgabe des Sanitätsberichts über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1894 bis 30. September 1896. ..
— — — Kriegs-Sanitätsordnung, Änderungen. 239.
— — — Einführung von Induktionsapparaten mit Trockenelementen hier Änderung der F. S. O. 255.
Scheidemünzen, hier Einziehung von abgenutzten Reichs-Nickelmünzen. 62.
Schießausbildung, s. „Schießübungen".
Schießauszeichnungen, hier Wettbewerb der Jäger und der Feld- und Fußartillerie um das Königsabzeichen. 153.
— — — Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen. ..
— — — Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie und Jäger. 271.
Schießschulen, Militär-Schießschule, hier Kommandos zu den ..kursen und zum Informationskurs daselbst. 86.
— — — Kommandierungen zur Königlich Preußischen Feldartillerie-Schießschule, hier Änderung der D. V. Nro 301. 351.
Schießübungen, Bestimmungen für die Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. 41.
— — — der Artillerie im Jahre 1899, Zeiteinteilung für dieselben. 1..
— — — Anteilnahme der Feldartillerie-Brigade-Commandeure .. den Schießübungen der Infanterie im Gelände oder den Schießübungen der Fußartillerie. 151.
— — — Vergleichsschießen. 181.
Schießvorschriften, Einführung der Schießvorschrift für die Feldartillerie. 273.
Schnellzüge, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 46. 176. 298.
— — — Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 161.
Schraubstollenbeschlag, Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, Neuausgabe bez. Ausmusterung. 231.
Schriftenverkehr in der Armee, hier Vereinfachungen in demselben. 109.
— — — Bezug der Anlagen zum K. M. E. Nro 3572a/99, betreffend Änderung der Bestimmungen über den — 151.
— — — Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände im schriftlichen ꝛc. Verkehr. 3..

Schußtafeln, Änderungen der „Bemerkungen und Zusätze für das Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen". 53. 150.
Schußwaffen, s. „Waffen".
Schutzmannschaften, Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger und Schöneberger Schutzmannschaft, Änderungen. 265.
Schutztruppen, Anrechnung des von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom Februar 1897 bis Juli 1898 in Uhehe ausgeführten Kriegszuges als Feldzug. 9. — Desgleichen für die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge. 271.
Schutztruppen-Ordnung, Berichtigung hiezu. 179.
Servis, Gewährung des Fähnrichsservises an die außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten. 170.
Servisvorschrift für das Bayerische Heer, Ausgabe. 350.
Soldat, der Bayerische — im Felde, Neuausgabe dieses Lesebuchs. 14. 302.
Sondervorschriften für die Fußartillerie, s. „Vorschriften".
Sprengstoffe, Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe ꝛc., Änderung. 163.
Sprengstoffversendungsvorschrift, Ergänzung der Anlage hiezu. 53.
Standartenträger, s. „Fahnen- ꝛc. Träger".
Stempelung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände, hier Wegfall der der Jahreszahl vorgesetzten Buchstaben M (Modell) und C (Konstruktion) bei Neustempelungen. 329.
Sterbefälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes, deren Bekanntgabe im Verordnungsblatt. 85.
Steuern, Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 hinsichtlich der außerhalb Bayerns garnisonierenden Truppenteile, Kommandobehörden oder Militärpersonen. 237.
Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 15.
— — — Stiftung der Privatiere Katharina Karl. 44.
— — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 58.
— — — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten. 59.
— — — Major Karl Karthaus'sche Stiftung. 60.
— — — Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung. 267.
— — — Allerhöchste Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern für das 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, hier Zustiftung. 305.
— — — Oberleutnant Frh. von Bonnet'sche Stiftung, Errichtung einer solchen. 320.
— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 322.
Striegel, Änderung der Bekl. Ordnung II. Teil. § 85, betreffend die Beschaffenheit solcher. 263.
Subskriptionen, Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern

von Gymnasialprofessor Dr Götz des Kadettencorps, Anschaff-
desselben für Bureaus ꝛc. 55.
— — — Register zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr
Bayern, umfassend die Jahrgänge 1874 mit 1897 und zu de
Gesetz- und Regierungsblättern der Jahre 1806 mit 1873, heraus-
gegeben vom Registrator Hofmann, Bezug desselben. 55.
— — — Militärstrafgerichts-Ordnung vom 1./XII. 98 nebst E-
führungsgesetzen, Handausgabe ꝛc. von Dr Weigel, Erscheinen de
selben im Buchhandel. 116.
— — — „Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der K. B
Armee von 1806 bis zur Neuzeit“, von Müller—Braun. E-
scheinen im Buchhandel. 205.
— — — Kartenwerke der Deutschen Kolonialgesellschaft, deren B-
zug. 242.
Südwest-Afrika, Anrechnung von Kriegsjahren für die von Te-
der Schutztruppen in den Jahren 1897 und 1898 in Südwe
Afrika gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge. 271.

T.

Tagegelder aller Hilfsbaubeamten, der nichtetatsmäßigen Ba
schreiber und der Bauboten, deren Verrechnung. 15.
Telegraphenschule, Entwurf zu einer Dienstordnung für die M
litär-Telegraphen-Schule (D. V. 266), Änderung. 354.
Terpentin-Wollfettmischung, deren Verwendung. 211.
Todesfälle, s. „Sterbefälle“.
Train, Übungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fah
zeugen bei den Train-Bataillonen. 173.
— — — Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regel
mäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge. 207.
Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Mi
tärtransporten mit Schnellzügen. 46. 176. 298.
— — — Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (Militär-Transport
Ordnung und Militärtarif), Neuausgabe. 130. — Einteilung
des Deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 130. — Änderung z
Anlage V. 163. — Erläuternde Bestimmungen zum § 5
171. — Änderung des § 26,5. 246.
— — — Beförderung der Krümperwagen auf Eisenbahnen für Rech
nung des Transportkostenfonds. 203.
Truppenübungen, s. „Übungen“.
Truppenübungsplätze, s. „Übungsplätze“.
Truppenübungsplatz-Vorschrift, s. „Vorschriften“.
Turnvorschrift für die berittenen Truppen, Neuausgabe. 57.

U.

Übungen, Bestimmungen betreffend die Übungen des Beurlaubten
standes im Rechnungsjahre 1899. 58.
— — — Größere Truppenübungen im Jahre 1899. 66.

Übungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen. 173.
— — — Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge. 207.
— — — s. auch „Schießübungen“.
Übungsmunition, s. „Munition“.
Übungsplätze, hier Festsetzung des Truppenübungsplatzes Hammelburg als selbständiger Übungsplatz. 7.
Übungsreisen, taktische, im Jahre 1899 von Generälen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 67.
— — — der Kavallerie beim II. Armee-Corps. 68.
Übungsritte, Gebührnisse der an Dauer- und Übungsritten teilnehmenden Mannschaften. 77.
Unfallversicherung, Reichsgesetz über die Ausdehnung der — und Krankenversicherung, hier namentliches Verzeichnis über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts betreffend. 165. — Veränderungs-Nachweisung Nro 1 zum genannten Verzeichnis. 303.
Uniform, Uniformierung, Verleihung des Namenszuges Seiner Majestät Weiland des Königs Max Joseph I. an das 1. Infanterie-Regiment König. 101.
— — — der Armee, hier Einführung eines grauen Manteltuches, eines Umhanges mit Kapuze aus grauem, wasserdichtem Lama-, Loden- oder Paletotstoffes, sowie von Handschuhen aus rotbraunem Hundeleder. 347.
— — — Erteilung der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform an ausgeschiedene Unteroffiziere. 148.
Unteroffiziere, Bestimmung betreffend die Ernennung solcher zu Fahnen- und Standartenträgern, sowie deren Abzeichen und Ausrüstung. 13.
— — — Beschäftigung von solchen im Zivildienst. 59.
— — — Offiziersstellvertreter, hier die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1899 über den Besoldungsetat verpflegt werdenden Vizefeldwebel und Vizewachtmeister. 113. — Einstellung der Genehmigung dieser Verpflegung. 264.
— — — Sanitätsunteroffiziere 2c., Verpflegungsgebührnisse derselben. 116.
— — — Erteilen der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform an ausgeschiedene Unteroffiziere. 148.
— — — Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden, Neuausgabe. 353.
— — — s. auch „Militäranwärter“ und „Zivilanstellung“.
Unterstützungen, Gründung eines Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres. 21. — Bezug der Satzungen des 2c. Vereines und sonstige Nachrichten. 54. — Erläuternde Bestimmung zu § 9 der Satzungen. 77.
— — — Die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 12. Dezember 1898. 121.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.

V.

Verehelichung, Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerks- offiziere bei der Verheiratung. 66.
— — — Desgleichen der Subalternoffiziere der Leibgarde der Hartschiere. 157.
Vereine, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gründung eines Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres betr. 21. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 23. — Be... der Satzungen des genannten Vereins und Anmeldung zur Mitgliedschaft. 54. — Erläuternde Bestimmung zu § 9 der Satzungen, hier Anspruch auf die Präbende seitens Hinterbliebener von im Pensionsstande verstorbenen Offizieren rc. 77.
Vergleichsschießen. 181.
Verladeübungen, s. „Eisenbahnen" und „Übungen".
Verordnungsblatt des K. B. Kriegsministeriums, hier Erläuterung zu Ziffer 14 der Beilage zum V. Bl. Nro 70 vom Jahre 1875, Ehrenbezeigungen vor Garnisonsältesten betreffend. 14.
— — — Ausgabe des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1898. 4.
— — — Berichtigung einer Seitenzahl 55.
— — — Verfügung, betreffend vierteljährliche Bekanntgabe von Sterbefällen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten rc. [illegible]
— — — Ausgabe des Sachregisters zum —, umfassend die Jahrgänge 1878 mit 1898. 108.
— — — s. auch „Gesetz- und Verordnungsblatt rc.".
Verpflegung, hier niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1899 in der K. Preußischen Armee. 10. — Für das II. Halbjahr 1899. 226.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1899. 20a.
— — — Verpflegung größerer Truppenkommandos sowie kleiner Kommandos und Einzelnversetzter rc. bei Versetzungsmärschen. 4[illegible]
— — — Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen. 62.
— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Kalenderjahre 1898 an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände. 63.
— — — Gebührnisse der an Dauer- und Übungsritten teilnehmenden Mannschaften. 77.
— — — Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse. 106.
— — — Bekanntgabe der Zahl der in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1899 als Offiziersstellvertreter zu verpflegenden Vizefeldwebel und Vizewachtmeister. 113. — Einstellung der Genehmigung dieser Verpflegung. 264.
— — — Verpflegungsgebührnisse der Sanitätsunteroffiziere rc., welche mit den Truppen zu Übungen die Garnison verlassen, am Tage des Wiedereintreffens in der Garnison. 116.

Verpflegung, Niedriges Beköstigungsgeld in der bayerischen Armee für das 2. Vierteljahr 1899. 131. — Für das II. Halbjahr 1899. 221. — Für das I. Halbjahr 1900. 356.
— — — Mitteilung von Veränderungen, welche auf die Rationsgebührnisse Nichtregimentierter von Einfluß sind, an die Naturalverpflegungskontrolle im Kriegsministerium. 166.
— — — Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel. 204.
— — — Beköstigungsgeld der Sanitätsmannschaften, Zahlung desselben. 210.
— — — Vergütungspreise für Fourage im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899. 222. — Desgleichen im I. Halbjahr 1900. 355.
— — — Niedriges Beköstigungsgeld für Metz für das II. Halbjahr 1900. 240.
Verwaltungsdienst, s. „Militär-Verwaltungs-Dienst“.
Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, s. „Lehrer“.
Vorschriften, s. auch unter dem einschlägigen Titelwort.
— — — Garnisons-Verwaltungsordnung, Ausgabe des Nachtrags II, Muster zur Vereinfachung des Immobilien-Inventars betr. 7. — Änderungen in Bezug auf Verrechnung der Taggelder u. s. w. der Hilfsbaubeamten ꝛc. 15. — Ergänzung des § 4, Ziffer 2 des Anhanges. 61. — Ergänzung zu § 77, Ziffer 4. 78. — Verteilung des Nachtrags III. 276.
— — — Reiseordnung, Ergänzung der Beilage 2 zu derselben, betreffend Festsetzung des Truppenübungsplatzes Hammelburg als selbständiger Übungsplatz. 7.
— — — Ausrüstungs-Nachweisungen, siehe unter diesem Wort.
— — — Deckblätter zu Vorschriften ꝛc. 8. 12. 47. 54. 64. 83. 99. 108. 116. 131. 151. 155. 166. 179. 205. 213. 222. 228. 233. 241. 246. 257. 266. 268. 272. 276. 304. 318. 325. 330. 346. 351. 357.
— — — Sondervorschriften für die Fußartillerie, Ausgabe des Nachtrages 2 zum Teile B derselben. 8. — Desgleichen D Munition, Berichtigung hiezu. 53. — Desgleichen C Artilleristische Geräte und Geschirre, Änderungen. 158. — Desgleichen A Geschützrohre, Neuaufstellung. 226.
— — — Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung, Neuaufstellung derselben. 10.
— — — Ehrenbezeigungsvorschrift, Erläuterung zu § 7 Ziff. 1b. 14.
— — — Friedens-Verpflegungs-Vorschrift (Entwurf), Erläuternde Bestimmungen zu §§ 11,4 und 5. 40. — Zu § 12,5b. 63. 64. — Änderungen zu § 12. 77. — Erläuterung hiezu. 108. — Erläuterung zu § 29,2. 116. — Erläuterung des § 80,8. 155.
— — — Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen, Neuausgabe. 44.
— — — Bekleidungsetat der Truppen, Berichtigungen. 44.
— — — Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages ꝛc., Neuausgabe. 51.

Vorschriften, Entwurf „Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie", Außerkraftsetzung. 51.

— — — Anleitung für die Behandlung der kupfernen Liderungsringe bei Festungs- und Belagerungsgeschützen (Art. Sp. V. Nro 120 (15)), Außerkraftsetzung. 51.

— — — Entwurf „Geschützbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, II. Teil)", Neueinführung. 52.

— — — Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule, Ausgabe von Vollzugsbestimmungen hiezu, sowie der „Allgemeinen Unterweisung über die Dienstverhältnisse rc. der Feuerwerksunteroffiziere". 52. — Änderungen. 164. — Berichtigung. 324.

— — — Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen, Berichtigung hiezu. 53. 150.

— — — Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten, Berichtigung hiezu. 53.

— — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie, Neuausgabe. 53.

— — — Sprengstoffversendungs-Vorschrift, Ergänzung der Anlage hiezu. 53.

— — — Bekleidungsordnung, Abänderung des § 7 des II. Teiles. 54. — Desgleichen des § 85, II. Teil. 263. — Desgleichen des § 74,3, II. Teil. 346. — Desgleichen des § 85,2c, II. Teil. 357.

— — — Turnvorschrift für die berittenen Truppen, Neuausgabe. 57.

— — — Marschgebührnisvorschrift, Zusätze zu Ziffer 3 des § 25, betreffend Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührnissen. 62.

— — — Garnisons-Bauordnung, Ergänzungen hiezu. 77.

— — — Druckvorschriften-Etat, Ausgabe des 3. Nachtrages. 83.

— — — Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitionsmagazinen, Ergänzung des § 1. 83.

— — — Dienstanweisung für die Bekleidungsämter, Ausgabe der Beilage 8. 84. — Ausgabe des Neudruckes des Abschnitts VI. 113.

— — — Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden. (Fr. Bes. V.) Ergänzung des § 76. 105. — Desgleichen des § 17 Ziffer 2. 105. — Änderung des § 3. 154.

— — — Exerzier-Reglement für die Feldartillerie, II. Teil — Entwurf —, Außerkraftsetzung desselben und Neuausgabe eines diesbezüglichen Entwurfes. 115.

— Exerzier-Reglement für die Feldartillerie, München 1899, Ausgabe desselben. 270.

— — — Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (Militär-Transport-Ordnung und Militärtarif) Neuausgabe. 130. — Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 130. — Änderung zur Anlage V. 163. — Abgabe derselben durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 167. — Erläuternde Bestimmung zum § 58,1. 171. — Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur M. E. O. I. Teil. 226. — Änderung der M. Tr. O. 246.

Vorschriften, Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, Neuausgabe derselben. 137.
— — — Krankenträger-Ordnung, Ergänzung und Änderung. 149.
— — — Dienstordnung für die Luftschiffer-Abteilung (Entwurf), Änderung der Ziffer III. 4 Seite 6. 154. — Streichung der Ziffer 13 des Entwurfes und Ausgabe eines Anhanges zur genannten Vorschrift. 323.
— — — Remontierungsordnung, Änderung des § 43. 155.
— — — Anleitung zur Darstellung des rauchschwachen Geschützfeuers für Übungen der Fußartillerie, bei denen nicht scharf geschossen wird, Außerkraftsetzung. 162.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Änderung bezw. Ergänzung des § 13. 163.
— — — Festungs-Bau-Ordnung, Änderung der Ziffer 24 der F. B. O. III. 164.
— — — Anleitungen zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Ergänzung, betreffend die schwere Exerzierpatrone. 165.
— — — Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 98. Ausgabe 115. Aufnahme derselben in den Dr. V. E. und Verkauf durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 167.
— — — Dienstordnung für die General-Militärkasse, Ausgabe. 173.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder, Ergänzung. 176.
— — — Schutztruppen-Ordnung, Berichtigungen hiezu. 179.
— — — Behelfsbrückenvorschrift, Änderung. 179.
— — — Kriegs-Etappen-Ordnung, Ausgabe des Neudruckes der Anlage IV zur — 179.
— — — Musterungsvorschrift, Neuausgabe. 208.
— — — Garnisonsdienst-Vorschrift, Ergänzungen. 209.
— — — Sondervorschrift 4 zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen, Änderung. 211.
— — — Marineordnung, Abänderung. 224. 309.
— — — Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldlafeten C/96, Neuausgabe. 225.
— — — Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie, Änderung. 225.
— — — Druckvorschrift Nro 23 (Unterricht über die Hufbeschlagkunde), deren Überführung zu den außeretatsmäßigen Druckvorschriften. 225.
— — — Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes, Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen. 231.
— — — Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, Neuausgabe. 231.
— — — Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials, hier Streichung des Deckblattes 46. 232.
— — — Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Änderungen. 232.
— — — Anleitung für das Lackieren der Centrierwulst der im Frieden geladen bereitgehaltenen Geschosse, Außerkraftsetzung. 232.

Vorschriften, Instruktion für die K. Remontedepot-Administrationen v. J. 1891, Verteilung von Berichtigungen und Ergänzungen. 233.
— — — Kriegs-Sanitätsordnung, Änderungen. 239.
— — — Anleitung zum Unterricht der Fahnenschmiede, käuflicher Bezug derselben. 241.
— — — Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der Revolvergeschosse, Neuaufstellung. 246.
— — — Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung der im Hauptlaboratorium gefertigten Platzpatronen 88, Neueinführung. 246.
— — — Wehrordnung für das Königreich Bayern v. 19. Januar 1889, Änderungen derselben. 247.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, Änderung. 255.
— — — Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial zahlbaren Höchstpreise, Änderung. 255.
— — — Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96, Neuaufstellung. 255. — Berichtigung des Genehmigungserlasses. 346.
— — — Ergänzungen zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre behufs Untersuchung und Abnahme der Feldkanonenrohre C/96 (A. Sp. V. Nro 117a), Außerkraftsetzung derselben. 255.
— — — Beschreibung ꝛc. der rauchschwachen Manöverschüsse der Fußartillerie, Änderungen. 256.
— — — Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren, Ergänzung. 257.
— — — Heerordnung, Änderung. 257.
— — — Ingenieur-Dienst-Vorschrift, Änderung. 264. 354.
— — — Friedensbesoldungsetats für die Truppen, mit der Giltigkeit vom 1. Oktober 1899. 264.
— — — Qualifikations-Vorschrift, Neuausgabe. 269. — Änderung der D. V. Nro 31. 302.
— — — Schießvorschrift für die Feldartillerie, Ausgabe. 273.
— — — Anweisung über den Manöver-Postdienst, Neuausgabe. 276.
— — — Patronen-Verwaltungsvorschrift (Art. Sp. V. Nro. 103), Änderung. 298.
— — — Dienstordnung der Kriegsschule, Ausgabe. 319.
— — — Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion), Außerkraftsetzung. 319.
— — — Vorschrift über den Gebrauch der Infanterieausrüstung M/96, Ausgabe. 323.
— — — Druckvorschriften, Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände bei Neubearbeitung von —. 329.
— — — Servisvorschrift für das Bayerische Heer, Ausgabe. 350.
— — — Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, Außerkraftsetzung desselben und der Nachträge hiezu mit Ausnahme der Anhänge I und II. 350.
— — — Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß und die Gewährung von Dienstwohnungen (Anhänge I und II zum Regle-

ment über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden), Vortrag derselben im Druckvorschriften-Etat unter Nro 3. 350.
Vorschriften, Druckvorschrift Nro 21, Ausmusterung. 350.
— — — Druckvorschrift Nro 21a, Umänderung in Nro 21. 350.
— — — Truppenübungsplatz-Vorschrift, Ausgabe. 351.
— — — Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze C/96, Ausgabe. 351.
— — — Druckvorschrift Nro 301, Änderung des Einführungs-Erlasses. 351.
— — — Entwurf zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule (D. V. 266), Änderung. 354.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, Änderung. 357.
Vorspann, Abfindung der vorspannberechtigten Personen für Selbstbeschaffung der Transportmittel. 104.
— — — Gewährung von — an das Zahlmeisterpersonal. 171.

W.

Waffen, Einführung eines besonderen Seitengewehres für jene Fahnenträger, welche nicht den Infanterie-Offizierssäbel tragen. 13.
— — — Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen. 44.
— — — Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Ergänzung, betreffend die schwere Exerzierpatrone. 165.
— — — Ausschußzylinder zu den Schußwaffen 88 und 91, Einsendung derselben an die Gewehrfabrik. 276.
Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnisse, s. „Preisverzeichnisse“.
Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Änderung bezw. Ergänzung des § 13 in Bezug auf die pensionsfähige Dienstzeit. 163.
Waffenoffiziere, Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in die Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 307.
Waffenrevisoren, Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren, Ergänzung. 257.
Wechsel als Unternehmer-Kautionen. 43.
Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Änderungen derselben. 247.
Wehrpflicht, Kaiserliche Verordnung, die Ableistung der — in Kiautschou betreffend. 327.
Wohnungen, s. „Dienstwohnungen“.

X.

—

Y.

—

Z.

Zahlmeister, Zahlmeisterpersonal, Anstellung desselben und Behandlung des Zivilversorgungsscheines hiebei. 107.
— — — Gewährung des Fähnrichsservises an die außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten. 170.
— — — Gewährung von Vorspann an das Zahlmeisterpersonal. 171.
Zeugnisse, Nachtragsverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 4. — Ausgabe eines neuen Gesamtverzeichnisses. 254.
— — — Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 103.
— — — Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung solcher für den einjährig-freiwilligen Militärdienst für die deutsche Schule in Konstantinopel. 174.
Zeugoffiziere, s. „Offiziere“.
Zink, Hauptmann, Stiftung. 15.
Zivilanstellung, Ausgabe eines vierten Nachtrages zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. 1. — Desgleichen eines fünften Nachtrages. 185.
— — — Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst. 59.
— — — Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals, hier in Bezug auf Anstellung und Behandlung des Zivilversorgungsscheines hiebei. 107.
— — — Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen, Abänderung desselben. 110. 185.
— — — Bestimmung, betreffend alljährliche Veröffentlichung der Liste der beim Kriegsministerium vorgemerkten Militäranwärter. 115.
— — — Besetzung der Bureauvorstands- (Registrator-) Stelle bei einem General-Kommando. 167. 352.
— — — Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger und Schöneberger Schutzmannschaft, Abänderung. 265.
— — — Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste (Post- und Telegraphen-Verwaltung) vorbehaltenen Stellen, Änderung. 274.
— — — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalten, sowie bei ständischen &c. Instituten mit Militäranwärtern. 277. 331.
— — — Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter. 301.

Zivilbeamte der Militär-Verwaltung, s. „Beamte“.
Zivildienst, Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst. 59.
— — — s. auch „Zivilanstellung“.
Zivilversorgung, Zivilversorgungsscheine, s. „Zivilanstellung“.
Zulagen der etatsmäßigen Schreiber bei den Sanitätsämtern, Divisionsärzten und dem Operationskurs. 170.
— — — Erhöhung der monatlichen — für die Lazaret-Rechnungsführer. 170.
— — — Gewährung einer Futterzulage an sämtliche Truppendienstpferde — mit Ausnahme der kaltblütigen —, welche an den jährlichen Herbstübungen teilgenommen haben. 170.
— — — für Hufbeschlag bei der Bespannungsabteilung für die Fußartillerie. 357.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1899.

№ 1 mit 37.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1899.

Inhalt: 1) Allerhöchste Auszeichnungen; 2) Ordensverleihungen; 3) Titel-Verleihungen an Beamte; 4) Verleihung von Titeln an Stabshoboisten.

Nro 1. München 1. Januar 1899.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments 2c., zum General der Kavallerie zu befördern — und

den Generallieutenant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, als General der Kavallerie zu charakterisieren, —

ferner

vom Militär-Verdienstorden zu verleihen:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Freiherrn von Branca, verwendet im Allerhöchstunmittelbaren Dienst, — und Theodor von Bomhard, Commandeur der 4. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Franck, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Fischer, Kommandant

von Germersheim, — Freiherrn von Riedheim à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienst als Kommandant von Ulm, — Freiherrn von Waldenfels, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — Ritter von Poschinger, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, — und von Brückner, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, — dann dem Generalmajor z. D. Schöller, Abteilungschef im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten von Zwehl, Abteilungschef im Generalstab, — Windisch, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Oesterreicher, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — Ritter von Endres, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Ritter von Mann, Edlen von Tiechler à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — dem Obersten z. D. Metz, Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg;

den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Obermair im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Pöppl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen im 20. Infanterie-Regiment — und Hagen im 21. Infanterie-Regiment;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Martin im Kriegsministerium — und Martini im Generalstab II. Armee-Corps, — den Majoren und Bataillons-Commandeuren Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, im Infanterie-Leib-Regiment, — Krieg im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Gradinger im 20. Infanterie-Regiment — und Erhard im 22. Infanterie-Regiment, — dem Major Heinze, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

den Hauptleuten (Rittmeistern) Kießling, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Prager à la suite des zuletzt genannten Regiments, Lehrer an der Kriegsschule, — Cullmann à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Kompagnieführer

bei der Unteroffiziers-Schule, — Blaul, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Bernhuber, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherrn von Lilgenau, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Kleinfeller, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Damboer à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Gerst im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Dr Fischer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln Joseph Waldhier des Infanterie-Leib-Regiments, Registrator beim General-Kommando I. Armee-Corps, — Georg Rosenhauer, Registrator beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Johann Keil, beide des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Andreas Diller des 21. Infanterie-Regiments — und Cyriak Schäfer der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Corps, — dem Wachtmeister Friedrich Wengler des 4. Chevaulegers-Regiments König, — dem Militär-Musikdirigenten Karl Lemnitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dem Wallmeister Wilhelm Schilling der Fortifikation Ingolstadt, — dem Bezirksfeldwebel Joseph Kobl des Bezirks-Kommandos Nürnberg, — dann dem Vizefeldwebel und Hoboisten Franz Allmann, Musikleiter bei der Unteroffiziers-Schule.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2. München 1. Januar 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordens- &c. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Vom Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Schultze, Sektionsvorstand im Kriegsministerium;

die silberne Medaille:

dem Feldwebel Amandus Klopf des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

B. Vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die dritte Klasse:

dem Geheimen Kriegsrat von Zabuesnig, Vorstand der Intendantur der militärischen Institute;

die vierte Klasse:

dem Intendanturrat Krippner bei der Intendantur der militärischen Institute, — dem Intendantur- und Baurat Stautner bei der Intendantur II. Armee-Corps, — dem Oberstabsauditeur Lindl beim Militär-Bezirksgericht München, — dem Corpsstabsveterinär von Wolf, Technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, — dem Rechnungsrat Gänsbauer, Geheimer expedierender Sekretär, — und dem Kanzleirat Hesch, Geheimer Registrator, beide im Kriegsministerium, — dann dem Rechnungsrat Flessa, Rendant beim Bekleidungsamt I. Armee-Corps;

das Verdienstkreuz:

dem Intendantur-Sekretär Bauer bei der Intendantur der 5. Division, — den Zahlmeistern Negrioli im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dornbusch im 20. Infanterie-Regiment, — dann dem Geheimen Kanzleisekretär Bauer im Kriegsministerium;

die silberne Medaille:

dem Pförtner Cölestin Lockmaier beim Generalstab, — dem Bataillons-Büchsenmacher Georg Hauber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Regiments-Büchsenmacher Adam Klein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — dem Vizewachtmeister und Oberfahnenschmied Philipp Rohleder bei der Militär-Lehrschmiede, — dem Hausdiener Peter Scherm bei der Gewehrfabrik, — den Kasernenwärtern Michael Baierlein bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt — und Martin Pfort bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg;

die bronzene Medaille:

dem funktionierenden Meister Wolfgang Preßl — und dem Revisionsgehilfen Franz Flierl, beide bei der Gewehrfabrik, — dem Arbeiter Peter Siegfahrt bei der Fortifikation Germersheim — und dem Magazinsarbeiter Sebastian Philipp beim Proviantamt Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 3. München 1. Januar 1899.

Betreff: Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

den Titel und Rang eines Geheimen Baurates:

dem Intendantur- und Baurat Beetz bei der Intendantur I. Armee-Corps;

den Titel eines Geheimen Rechnungsrates:

dem Rechnungsrat Schmauser, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium;

den Titel eines Rechnungsrates:

den Festungs-Oberbauwarten Layritz bei der Fortifikation Ingolstadt — und Botsch bei der Fortifikation Germersheim, — dem Geheimen expedierenden Sekretär und Geheimen Kalkulator Braun im Kriegsministerium — und dem Rendanten Pfreimter bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten;

den Titel eines Proviantamts-Direktors:

dem Proviantmeister Fackelmann des Proviantamts Nürnberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 4. München 1. Januar 1899.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Musikmeistern Maximilian Schott des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Julius Schreck des 21. Infanterie-Regiments den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent“, — dann dem Stabshoboisten Günther Hörold des 17. Infanterie-Regiments Orff den Titel „Königlicher Musikmeister“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 11. Januar 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren rc.

Nro 443. München 11. Januar 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Rittmeister der Reserve des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zu versetzen;

am 5. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Rüdel, Commandeur des Landwehrbezirks Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — ferner zum 31. d. Mts dem Oberstlieutenant z. D. Döderlein, Commandeur des Landwehrbezirks Landshut, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen: zu Bezirks-Commandeuren den Obersten z. D. Dippert beim Bezirks-Kommando Nürnberg — und den Oberstlieutenant z. D. Scheichenzuber beim Bezirks-Kommando Landshut, diesen zum 31. d. Mts;

dem Hauptmann Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin à la suite des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. Februar l. Js ab Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

am 7. ds dem Second-Lieutenant Priester des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 7. k. Monats behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu bewilligen;

am 10. ds

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Hauptmann Schaller, à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsschule;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, — beide zum 1. k. Monats;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Rabung vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt zum 1. k. Monats, — den Second-Lieutenant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, nach Beendigung der Offiziersprüfung 1899 in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — die Portepeefähnriche Christian Rubner vom 20. Infanterie-Regiment zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Lothar Seiferling vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern: zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere und Offiziers-Aspiranten Richard Westernacher im 2. Ulanen-Regiment König — und Robert Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

von der Funktion als Inspektions-Offiziere an der Kriegsschule zum 1. k. Monats zu entheben: die Premier-Lieutenants Peter des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Lacher des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, diesen unter Versetzung zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

als Inspektions-Offiziere zum 1. l. Monats zur Kriegsschule zu kommandieren: die Premier-Lieutenants Rüber des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Wölfl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

zu ernennen: zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe und Militäranwärter Hermann Murmann bei der Garnisons-Verwaltung München — und Anton Rahner bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt;

zu befördern: zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Landgraf der Garnisons-Verwaltung Passau;

zu versetzen: den Kasernen-Inspektor Schuhmann von der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zu jener in Augsburg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 378. München 11. Januar 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Major à la suite der Armee Freiherrn Tucher von Simmelsdorf den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse zu verleihen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 8. ds den Leibgarde-Hartschieren Joseph Lang, — Peter Fesenmayr — und Adam Reichinger für das Verdienstkreuz vom Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen;

am 9. ds dem Generallieutenant Moriz von Bomhard, Commandeur der 5. Division, für das Großkreuz, — dem Major Semmelmann, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub — und dem Hauptmann Grafen von Montgelas vom Generalstab der 1. Division für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Ba-

dischen Ordens vom Zähringer Löwen, — dann dem Obersten Schlink, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Generalmajor z. D. Friedrich Ritter von Wolff wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 31. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1898 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst der Königlich Bayerischen Armee.

Major a. D. Wilhelm Hänlein, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Bamberg, gestorben am 24. September 1898 in Schwabach;

Corps-Stabsveterinär a. D. Merz, zuletzt beim General-Kommando I. Armee-Corps, am 24. September in München;

Major a. D. Freiherr von Pfetten, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 5. Oktober in München;

Zahlmeister a. D. Brechersbauer, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 16. Oktober in München;

Major a. D. Waizmann, zuletzt Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, am 22. Oktober in Starnberg, Bezirksamts München II;

Premier-Lieutenant a. D. Berchtenbreiter, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, am 26. Oktober in München;

Major a. D. Deyrer, zuletzt Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 27. Oktober in Neuburg;

Major a. D. Schleis von Löwenfeld, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 29. Oktober in München;

Militär-Rechnungskommissär a. D. Götzelmann, zuletzt bei der vormaligen Militär-Rechnungskammer, am 29. Oktober in München;

Stabsarzt a. D. Dr Ritter und Edler von Grundner, zuletzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, am 2. November in München;

Premier-Lieutenant a. D. Zeiler, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, am 5. November in Kempten;

Second-Lieutenant a. D. Ihl, zuletzt in der Landwehr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 17. November in Kissingen;

Major a. D. Christian Hüttner, zuletzt Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 20. November in Nürnberg;

Oberst a. D. Banfield, zuletzt Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, am 29. November in München;

Premier-Lieutenant a. D. Ohlmüller, zuletzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 4. Dezember in Bamberg;

Major a. D. Freiherr von Frays, zuletzt à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Inspektor bei der Gewehrfabrik, am 8. Dezember in München;

Oberstabsauditeur a. D. Reulbach, zuletzt beim Militär-Bezirksgericht München, am 20. Dezember in München;

Hauptmann a. D. Freiherr von Pöllnitz, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 23. Dezember in Ansbach.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 25. Januar 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 1087. München 25. Januar 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Zeughauptmann Emmerich von der Inspektion der Fuß-Artillerie mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Zeugmajor;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Eckart von den Artillerie-Werkstätten;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Schneidratus vom Artillerie-Depot Augsburg, kommandiert zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Eduard Beienz von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

am 24. ds
mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:
den Generalmajor Rutz, Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, — dann
den Major Heilmann, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;
mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen:
dem Hauptmann Türkis, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;
zu ernennen:
zum Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Ritter von Landmann, Direktor der Kriegsakademie, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule beauftragt;
zum Direktor der Kriegsakademie den Obersten von Zwehl, Abteilungschef im Generalstab, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule und unter Stellung à la suite des Generalstabs;
zum Abteilungschef im Generalstab den Oberstlieutenant Grafen von Bothmer, etatsmäßigen Stabsoffizier im Infanterie-Leib-Regiment;
zum etatsmäßigen Stabsoffizier im Infanterie-Leib-Regiment den Major Köppel, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2);
zu Bataillons-Commandeuren den Major Endres, Kompagniechef vom 20. Infanterie-Regiment, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und den Hauptmann von Gropper, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, im 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Beförderung zum Major (6);
zu Kompagniechefs die Hauptleute Freiherrn von Godin à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, im Infanterie-Leib-Regiment — und Mayrhofer vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — dann den Premier-Lieutenant Vischer im 20. Infanterie-Regiment, diesen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Mayer vom 1. Train-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen mit einem Patente vom 20. Juni 1896 — und den Second-Lieutenant Niebauer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Fischer (3) à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Direktor der Kriegsschule, — und Deppert (1), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Majoren (überzählig) den Hauptmann Kuchler (7), Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — die Hauptleute und Kompagniechefs Blaul (3) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Hausen (5) im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Schwertschlager (1) im 22. Infanterie-Regiment, — den Rittmeister Freiherrn von Gebsattel (4), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — dann den Hauptmann Fixle (2) à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Delß im 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: dem Rittmeister Heinrich Fleißner von der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots den Hauptleuten Joseph Thoma (I. München) von der Infanterie — und Gustav Keim (Ludwigshafen) von der Fuß-Artillerie, — den Premier-Lieutenants von der Infanterie Wilhelm Möhnle (I. München), — Adolf Herold (Ansbach), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Hermann Oberniedermayr (Aschaffenburg), — Anton Dahlem (Kaiserslautern), — Friedrich Häußer, — Xaver Hoffmann — und Hans Thürach (Ludwigshafen), — dem Second-Lieutenant von den Jägern Heinrich Habermehl (Ludwigshafen);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Assistenzärzten zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Wilhelm Glauning (Nürnberg), — August Schultz

(I. München), — Dr Heinrich Vogt (Landau), — Theodor Brockmann (Würzburg), — Dr Hugo Schwabe — und Dr Hugo Eckstein (I. München), — Dr Berthold Kronacher (Nürnberg), — Dr Wilhelm Schmidt — und Dr Sigmund Haffner (I. München), — Franz Militzer (Würzburg), — Dr Arthur Böhm (I. München), — Dr Wilhelm Höpfel (Bayreuth), — Dr Wolfgang Siegel (Landau), — Rudolf Kretschmer (I. München), — Dr Siegfried Schönborn (Würzburg), — Friedrich Mayer (Erlangen), — Dr Wilhelm Höchtlen (Gunzenhausen), — August Homburger (I. München), — Franz Schmelz — und Hermann Küspert (Würzburg), — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Dr Eduard Aigner — und Dr Edwin Bräutigam (I. München);

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberärzten Dr Maximilian Richter (Hof) von der Reserve, — August Köppen (Aschaffenburg) — und Dr Rudolf Siebert (Ludwigshafen), diese von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 18. ds den Ingenieur Kleyla von den Artillerie-Werkstätten zum 1. k. Mts zum Ober-Ingenieur bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu befördern;

am 22. ds den Wallmeister Johann Nemmert zum 1. Februar 1899 zum Festungs-Bauwart bei der Fortifikation Ingolstadt zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Ferdinand Lingg (I. München), — Joseph Wegert (Wasserburg), — August Höglauer (Landshut), — Maximilian Roiderer — und Otto Bischoff (Rosenheim);

am 12. ds den Second-Lieutenant Ferdinand Altnoeder von der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter Überführung zu den oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes zum Oberapotheker der Reserve zu ernennen;

am 13. ds dem Oberapotheker Eugen Frey (Ludwigshafen) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 651. München 25. Januar 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 14. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten von Gersdorff, Commandeur des Königlich Preußischen Infanterie-Regiments von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nro 52, das Komturkreuz — und dem Oberleutnant Polst des gleichen Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Wilhelm Schuch des 1. Train-Bataillons zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann Martin von den Artillerie-Werkstätten zur Inspektion der Fuß-Artillerie — und der Zeuglieutenant Oswald vom Artillerie-Depot Würzburg zu den Artillerie-Werkstätten versetzt, — dann der Zeuglieutenant Beienz beim Artillerie-Depot Würzburg eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 4. Februar 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 1273. München 4. Februar 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Rittmeister Schropp à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und dem Second-Lieutenant Ströll des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Freiherrn Schenk von Geyern des 4. Chevaulegers-Regiments König zu den Reserveoffizieren dieses Regiments;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Kasernen-Inspektor auf Probe und Militäranwärter Mathias Vogt zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu ernennen;

c) außerdem:

am 26. v. Mts den Gymnasial-Professor Dr Franziß vom Kadetten-Corps vom 1. Februar d. Js ab auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1192. München 4. Februar 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Premier-Lieutenant Rudolf Eiswaldt von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments für den Kaiserlich Chinesischen Orden vom Doppelten Drachen, II. Klasse, 3. Stufe die Erlaubnis zum Tragen — und

am 2. ds dem Stabstrompeter Peter Betz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für die dem Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausorden affiliierte Verdienstmedaille in Gold die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Thaler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor von der Funktion als Lehrer an der Militär-Telegraphenschule enthoben — und an dessen Stelle der Premier-Lieutenant Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis kommandiert.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde an Stelle des zum Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten Premier-Lieutenants Schellenberger der Fortifikation Germersheim der Premier-Lieutenant Vogl der Fortifikation Ingolstadt als Direktions-Assistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Hirschmann, Regiments-Adjutant im 23. Infanterie-Regiment, — und Wilcke, Bataillons-Adjutant im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

dagegen wurden ernannt:

zum Regiments-Adjutanten der Second-Lieutenant Roser im 23. Infanterie-Regiment;

zum Bataillons-Adjutanten der Premier-Lieutenant Huggenberger im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 6. 11. Februar 1899.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 1962. München 11. Februar 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds. die nachgenannten Fahnenjunker zu Fähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere ꝛc. Karl Deuringer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Karl Becker im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Ludwig Geßner im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Christian Pflaumer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Liebl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maximilian Casella im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bernhard Seyfferth im 1. Pionier-Bataillon, — Rudolf Zeileis im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Pius Steinheimer im Eisenbahn-Bataillon, — Friedrich Bornschlegel im 2. Pionier-Bataillon, — Gustav Cuno im 22. Infanterie-Regiment, — Karl Schmid im Eisenbahn-Bataillon, — Albrecht Freiherrn von Pechmann im 4. Feld-Artillerie-Regiment

König, — Rainer Freiherrn von und zu Aufseß im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Wilhelm Schwandner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Johann Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Eduard Brenitzer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ludwig Seel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Adolf Bölk im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Michael Fischer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Adolf Trambauer im 21. Infanterie-Regiment, — Richard Fochs im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ferdinand Horn im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Streit im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Thomas Fach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hermann Schneider im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maximilian Lang im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Rudolf Lang im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Eugen Thelemann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Richard Schacke im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — August Düll im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Christian Schneider im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Wilhelm List im 1. Pionier-Bataillon, — Friedrich Krackhardt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Gottfried Roichmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Julius Bielke im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Christian Friedrich im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Joseph Späth im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ernst Hueber im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Arthur Heinzmann im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hugo Peckert im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Reitzenstein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Jakob Hitzler im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Alfred Freiherrn von Andrian-Werburg im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Oskar Sturm im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Adolf Vierzigmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Koban im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Auer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Karl Meyer im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — August Roth im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, —

Ludwig Korn im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Erich Hoffmann im 20. Infanterie-Regiment, — Ludwig Auanger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Georg Gilardone im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Johann Taufkirch im 20. Infanterie-Regiment, — Joseph Greiner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hugo Meiler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hermann Schaupp im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Bernhard Leeb im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Glonner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Gebhard Oschmann im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Reißner im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Alfred Simon im 22. Infanterie-Regiment, — Robert Lehenbauer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Johann Popp im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ferdinand Auracher im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heinrich Hoffmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Joseph Becht im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Emanuel Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Theodor von Hößlin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Emil Rixius im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Adalbert Schilling im 21. Infanterie-Regiment, — Paul Müller im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Freiherrn von Imhoff im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ludwig Hessel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Maximilian Kirchgrabner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Rudolf Seiter im 23. Infanterie-Regiment, — Ludwig Städtler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Wilhelm Schmitt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

am 9. ds den Leutnant Grafen von Loewenstein-Scharffeneck des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 10. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstleutnant Loé beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements in München, — und dem Feuerwerks-Hauptmann Rühl vom Artillerie-Depot Ingolstadt, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, —

dann dem Leutnant Robitzsch des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu ernennen: zum Commandeur des Eisenbahn-Bataillons den Major Karl von Münster, bisher mit der Führung dieses Bataillons Allerhöchst beauftragt;

zu versetzen: den Major Peter von der Fortifikation Ingolstadt in das 1. Pionier-Bataillon — und den Fähnrich Karl Frauenholz vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Hauptmann den Oberleutnant Köberle von der Fortifikation Ingolstadt;

zum Oberleutnant den Leutnant Oberlindober, Bataillons-Adjutant im 2. Pionier-Bataillon;

zum Feuerwerks-Oberleutnant den Feuerwerks-Leutnant Häusler des Platzkommandos Hammelburg;

zum Feuerwerks-Leutnant den Oberfeuerwerker Hermann Witz der Oberfeuerwerker-Schule;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Leutnant Ferdinand Westhoff des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots dem Leutnant Franz Haus (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberleutnants Franz Härtinger (I. München), — Karl Walber — und Ferdinand Zuber (Würzburg), — den Leutnants Hugo Raab (I. München), diese von der Infanterie, — dann Julius Crone (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie;

zu versetzen: die Leutnants der Reserve Johann Küfner vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Xaver Gumpp vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 20. Infanterie-Regiment;

zu befördern: zum Hauptmann den Oberleutnant Maximilian Freiherrn Lochner von Hüttenbach in der Reserve des 20. Infanterie-Regiments;

b) im Sanitätscorps:
im Beurlaubtenstande:
am 10. ds
den Abschied zu bewilligen: dem Oberarzt Dr Walther Richter (Kaiserslautern) von der Landwehr 2. Aufgebots;
zu versetzen: den Oberarzt Maximilian Mulzer (Kempten) von der Landwehr 1. Aufgebots zur Reserve des Sanitätscorps;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 4. ds zu ernennen:
zum Zahlmeister im II. Armee-Corps den Zahlmeister-Aspiranten Johann Limmer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;
zum Garnisons-Apotheker beim Garnisons-Lazaret München den Garnisons-Apotheker auf Probe, Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Richard Carl (I. München).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1929. München 11. Februar 1899.

Betreff: Personalien.

Der Major Peter des 1. Pionier-Bataillons wird als Führer des Pionier-Detachements in München kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 21. Februar 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 2404. München 21. Februar 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Leutnant Konrad Freiherrn von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 19. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: die Generalmajore Grafen von Bothmer, Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens — und Dillmann, Direktor des Hauptlaboratoriums, beide in Genehmigung ihres Abschiedsgesuches, — dann den Major Unterbirker, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Obersten Otto, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor;
dem Obersten Freiherrn von Tautphoeus, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — den Majoren Nüßler beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Städtler à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Platzmajor in Augsburg, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Leutnant Ritter und Edlen von Kienle des 9. Infanterie-Regiments Wrede, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;
zu ernennen:
zum Commandeur der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Rittmann, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, unter Beförderung zum Generalmajor (1);
zu Regiments-Commandeuren die Obersten Ritter von Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherrn von Neubeck beim Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter in diesem Regiment, — dann den Major Freiherrn von Pfetten-Arnbach beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Oberstleutnant Pflaum von der Zentralstelle des Generalstabs;
zu Bataillons- rc. Commandeuren die Majore Blaul, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Halder beim Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
zu Kompagnie- rc. Chefs die Hauptleute Bocke vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 2. Jäger-Bataillon, — von Staudt vom Generalstab des II. Armee-Corps als Rittmeister im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Langhäuser im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Oberleutnants von Reck im Infanterie-Leib-Regiment — und Kleinhenz im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;
zum Platzmajor in Augsburg den Major a. D. Meß unter Wiederanstellung im Verhältnis à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zum Reitlehrer bei der Equitationsanstalt den Rittmeister Freiherrn von und zu Egloffstein, bisher Adjutant bei der Equitationsanstalt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

zum Adjutanten bei der Equitationsanstalt den Oberleutnant Freiherrn von Redwitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung á la suite dieses Regiments;

zu beauftragen:

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors des Hauptlaboratoriums den Hauptmann Stömmer à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher Unterdirektor daselbst;

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Unterdirektors der Gewehrfabrik den Oberleutnant Schmidt à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, bisher Direktions-Assistent daselbst;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Freiherrn von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

die Majore Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, zum Stabe des 2. Ulanen-Regiments König, — Kimmerle à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Reitlehrer bei der Equitationsanstalt, zum Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Then, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, zum Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

die Hauptleute und Kompagniechefs von Hartz des Infanterie-Leib-Regiments in den Generalstab (Zentralstelle) — und Kneußl des 2. Jäger-Bataillons in den Generalstab des II. Armee-Corps, — den Hauptmann Rösch à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Unterdirektor der Gewehrfabrik, in gleicher Eigenschaft zum Hauptlaboratorium;

den Fähnrich August Widmann vom 20. Infanterie-Regiment zum 2. Train-Bataillon;

zu kommandieren: die Leutnants Sauter des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zur Gewehrfabrik, — Grafen von Drechsel — und Freiherrn von Leoprechting des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zur Dienstleistung beim 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu charakterisieren: als Generalmajor den Obersten Belleville à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 20. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Generalarzt Dr Vogl, Corpsarzt des I. Armee-Corps, unter Verleihung des Ranges als Generalmajor, — dann den Regimentsärzten, Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schrauth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Oberstabsarzt 2. Klasse Dr von Kirchbauer vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu ernennen:

zum Corpsarzt des I. Armee-Corps den Generaloberarzt Dr Solbrig, Divisionsarzt der 1. Division, unter Beförderung zum Generalarzt;

zum Divisionsarzt der 1. Division den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Gerst, Regimentsarzt vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Beförderung zum Generaloberarzt;

zu Regimentsärzten den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bürger, Garnisonsarzt von der Kommandantur der Festung Germersheim, im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Beförderung zum Oberstabsarzt 1. Klasse, — dann die Stabsärzte Dr Fruth, Bataillonsarzt vom Infanterie-Leib-Regiment, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Hering, Abteilungsarzt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, beide unter Beförderung zu Oberstabsärzten 2. Klasse;

zum Garnisonsarzt bei der Kommandantur Nürnberg den Stabsarzt Dr Hofbauer, Abteilungsarzt vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse;

zu Bataillonsärzten den Stabsarzt Dr Rogner, Chefarzt vom Garnisons-Lazaret Lechfeld, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — dann die Oberärzte Dr Gutbier vom Eisenbahn-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Albert vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Dr Schmitt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Dr Herrmann vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 21. Infanterie-Regiment, diese unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Wolffhügel vom 1. Infanterie-Regiment König in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Fleischmann vom 21. Infanterie-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Matt vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, beide als Abteilungsärzte, — Dr Hahn vom Infanterie-Leib-Regiment als Chefarzt zum Garnisons-Lazaret Lechfeld;

den Oberarzt Dr Blank vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

die Assistenzärzte Dr Megele vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Oberarzt, — dann Dr Heckenlauer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hirsch vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Brennfleck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Dr Arneth vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Maier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Dr Reh im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Lösch im 21. Infanterie-Regiment, — Dr Patin im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Dr Henle im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Dr Fikentscher im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Dr Ludwig im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — sämtliche überzählig;

zu Oberärzten die Assistenzärzte Dr Dreschfeld im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Ruidisch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Dr Schmitt im 2. Pionier-Bataillon, — dann überzählig die Assistenzärzte Dr Ott im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Haas im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Dr Gänsbauer im 20. Infanterie-Regiment, — Dr Widmann im 1. Jäger-Bataillon, — Dr März im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Dr Morsak im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Dr Neuner im 1. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds dem Oberarzt der Reserve Dr Adolf Brunner (I. München) den Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 11. ds den Ingenieur Riemann von der Gewehrfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 15. ds den Veterinär Hochstein vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 16. ds die Vertrags-Ingenieure Wilhelm Hupfauf der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — Oskar Wibel der Artillerie-Werkstätten, — Karl Keller, Leutnant der Reserve des 1. Pionier-Bataillons, der Pulverfabrik, — Hans Förster der Artillerie-Werkstätten — und Friedrich Bauer des Hauptlaboratoriums zu Ingenieuren bei den genannten Technischen Instituten zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds zu Veterinären in der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre der Reserve Franz Öttle (Kempten), — Joseph Bauer (Vilshofen) — und Dr Martin Klimmer (I. München).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2157. München 21. Februar 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstleutnant Fischer à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Direktor der Kriegsschule, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen, — ferner

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 13. ds dem Leutnant Leeb, Bataillons-Adjutanten im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen — und
am 14. ds dem Obermusikmeister Adolf Fach des 1. Infanterie-Regiments König für das Verdienstkreuz des genannten Ordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde
an Stelle des Oberstleutnants Pflaum, Abteilungschef im Kriegsministerium, der Major Freiherr Kreß von Kressenstein, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt, — ferner
der Leutnant Engelhard des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Probedienstleistung zum 1. Train-Bataillon kommandiert — und
der Leutnant Sauter à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, kommandiert zur Gewehrfabrik, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktions-Assistenten bei genanntem Institute beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Limmer beim 8. Infanterie-Regiment Pranckh eingeteilt.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Feuerwerks-Hauptleute Flohrschütz von der 1. Feld-Artillerie-Brigade zur Oberfeuerwerker-Schule — und Mayer von der Oberfeuerwerker-Schule zum Artillerie-Depot Ingolstadt, — die Feuerwerks-Oberleutnants Häusler vom Platzkommando Hammelburg zur 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Richter von der Pulverfabrik, kommandiert zum Artillerie-Depot Ingolstadt, zum Platzkommando Hammelburg — und Schweigart vom Artillerie-Depot Ingolstadt, unter Belassung im Kommando bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, zur Pulverfabrik versetzt, — dann der Feuerwerks-Leutnant Witz beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 2. März 1899.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 2784. München 2. März 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts

dem Major z. D. Koch, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weiden, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. Patin zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weiden zu ernennen;

am 28. v. Mts

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Zeug-Leutnant Stürmer vom Artillerie-Depot Ingolstadt, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu versetzen: den Zeug-Leutnant Enk vom Artillerie-Depot Germersheim zum Artillerie-Depot Ingolstadt, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Straßburg;

zu befördern: zum Zeug-Leutnant den Zeugfeldwebel Hermann Halder von der Gewehrfabrik beim Artillerie-Depot Germersheim, unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Straßburg;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts die Unterärzte Dr Eduard Müller des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Oskar Freiherrn Scheben von Cronfeld des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, beide in ihren Truppenteilen zu Assistenzärzten zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 22. v. Mts dem Oberarzt der Reserve Dr August Brüning (Hof) den Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts den Militäranwärter, Zahlmeister-Aspiranten Leonhard Thoma des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Rechnungsführer beim Remonte-Depot Benediktbeuern zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2702. München 2. März 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren 2c. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- 2c. Auszeichnungen zu erteilen, und zwar:

am 19. v. Mts für die Königlich Preußische Rote Kreuz-Medaille dem Generalleutnant à la suite der Armee Grafen zu Castell-Castell, Königlicher Obersthofmeister, — und dem Generalleutnant z. D. Robert Ritter von Xylander, beiden für die 1. Klasse, — dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Pappenheim, Königlicher Obersthofmeister a. D., — dem Obersten z. D. Freiherrn von Rotenhan, — dem Oberstleutnant Grafen Fugger von Babenhausen à la suite der Armee, — dem Generalstabsarzt der Armee z. D. (mit dem Range als Generalleutnant) Dr Ritter von Lotzbeck à la suite des Sanitätscorps — und dem Generalarzt z. D. (mit dem Range als Generalmajor)

Dr Port, diesen für die 2. Klasse, — dann dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Rosenberger à la suite des Sanitätscorps für die 3. Klasse;

am 22. d. Mts dem Rittmeister Maximilian Freiherrn von Redwitz à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2349. München 2. März 1899.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Leutnants Hugo Michell-Auli des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zur Intendantur I. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert;

der Unterveterinär der Reserve Peter Schneider (I. München) wird mit der Wirksamkeit vom 1. März d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-frei-willige Arzt Rudolf Schlick des 5. Feld-Artillerie-Regiments zum Unterarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 8. März 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 3144. München 8. März 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Major Freiherrn von Gebsattel vom Generalstab der 2. Division vom 1. Oktober l. Js ab, unter Versetzung zur Zentralstelle des Generalstabes, auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Großen Generalstab zu kommandieren;

am 5. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: den Majoren Metz, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und Jodl, Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, beiden unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant;

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungs-

mäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: die Majore Ott, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant, — und Walther, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Unterarzt Dr Franz Ketterl des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds

zu versetzen: die Stabsauditeure Dr Weigel von der 6. Infanterie-Brigade zur Kommandantur Nürnberg — und Holle von der Kommandantur Nürnberg zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — die Regimentsauditeure Dr Mayr von der Kommandantur Bamberg zur 6. Infanterie-Brigade — und Lucas, rechtskundiger Sekretär vom Militär-Bezirksgericht München, zur Kommandantur Bamberg;

zu ernennen: zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München den Militär-Gerichtspraktikanten Otto Muncker, Leutnant der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;

am 4. ds

dem Intendantur-Sekretär Paul Koetat der Intendantur I. Armee-Corps die erbetene Entlassung aus dem Bayerischen Heere behufs Übertritts in Königlich Preußische Militär-Verwaltungsdienste zum 1. April d. Js zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Konrad Hauck daselbst;

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Edmund Stenger;

zu befördern: zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Frey der Garnisons-Verwaltung Ansbach.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 3226. München 8. März 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Freiherrn von Godin, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen — und

am 7. ds dem Leutnant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Fürstlich Bulgarischen Militär-Verdienstkreuzes zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Kriegsministeriums wurden an Stelle des Obersten Freiherrn von Neubeck, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — und des Oberstleutnants a. D. Loé die Majore von Münster, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, — und Halder, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, als ständige Mitglieder der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Engelbert Fuß des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Unterarzt im 21. Infanterie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 11. März 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens.

Nro 3411. München 11. März 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds

zu ernennen:

zu Bataillons- rc. Commandeuren die Majore Schwertschlager, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, — und Hausen, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherrn von Guttenberg beim Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment;

zu Kompagnie- rc. Chefs den Rittmeister Freudenberg à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — dann die Oberleutnants Hörst vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Schultheiß vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von

Württemberg im 22. Infanterie-Regiment — und Merkel im 5. Feld-Artillerie-Regiment, diese unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu versetzen:

in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere die Majore a. D. Freiherrn von Gienanth — und von Rehlingen und Haltenberg;

zum Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments den Hauptmann Baumüller, Batteriechef in diesem Regiment;

in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst die Rittmeister König des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherrn von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Freiherrn von Crailsheim des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Freiherrn von Münster des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — dann den Hauptmann Schwabl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Oberleutnant Wegmeier des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zum Eisenbahn-Bataillon die Leutnants Koch vom 1. Pionier-Bataillon — und Hühnlein vom 2. Pionier-Bataillon;

zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Fähnrich Eduard Bauer des 21. Infanterie-Regiments;

zu entheben vom Kommando zur Dienstleistung im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis: den Oberleutnant Lissignolo — und den Leutnant Sigmund Grafen von Tattenbach, beide à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Rückversetzung in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstleutnants von Nagel zu Aichberg (3), Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Ratzinger (2), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — und Straßner (1) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor der Artillerie-Werkstätten;

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Friedl (14), Traindepot-Offizier bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Bernhuber (11), Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherrn von Reitzenstein (16) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Persönlicher Adjutant Seiner

Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, — Habersack (12), Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Kleinfeller (13), Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann ohne Patent die Hauptleute Gustav Schoch des Kriegsministeriums, à la suite des Generalstabs, — und Freiherrn von Speidel von der Zentralstelle des Generalstabs, — sämtliche, mit Ausnahme des ꝛc. Friedl, Schoch und Freiherrn von Speidel überzählig;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) (überzählig) die Oberleutnants von Lüneschloß im Infanterie-Leib-Regiment, — Steinbauer im 1. Infanterie-Regiment König, — Dobmayr im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Lother im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hagen im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Micheler im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, Adjutant beim Bezirks-Kommando Landau, — Georg Meyer, Regiments-Adjutant im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Policzka im 1. Jäger-Bataillon, — Leuze im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherrn von Soden à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, — Eduard Freiherrn von Crailsheim à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant der 3. Kavallerie-Brigade, — Freiherrn Harsdorf von Enderndorf, Regiments-Adjutant, — und von Ranke, beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Freiherrn von Feilitzsch à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern, — Freiherrn Freyschlag von Freyenstein im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Arnold Müller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, kommandiert als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu Oberleutnants die Leutnants Prinzen Karl von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Blümlein im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — dann überzählig die Leutnants Johann Freiherrn von Malsen im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherrn von Ruffin, Bataillons-Adjutant im 1. Infanterie-Regiment König, — Maier, Regiments-Adjutant, — und Seidensticker, beide im 2. Infanterie-

Regiment Kronprinz, — Ernst von Hößlin — und Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Adjutant beim Bezirks-Kommando Mindelheim, beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Passavant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Haack im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Grafen Fugger von Glött — und Walther, Bataillons-Adjutant, beide im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Schuster, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und Georg Vogel, Regiments-Adjutant, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Abe, Bataillons-Adjutant im 20. Infanterie-Regiment, — Abel — und Hoffstetter im 23. Infanterie-Regiment, — Bresselau von Bressensdorf im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eduard Ritter von Poschinger im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Enopf im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Peringer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — Schneider, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Wagner, kommandiert zur Kriegs-Akademie, beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Heßert, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu Leutnants die Fähnriche

Anton Freiherrn von Hirschberg, — Franz Endres, — Alexander Freiherrn von Perfall — und Albrecht Freiherrn von Lamezan im Infanterie-Leib-Regiment;

Friedrich Kriebel, — Rudolf von Kramer, — Ottmar Dillmann, — Georg Auers — und Ludwig Waagen im 1. Infanterie-Regiment König;

Maximilian Kalbfus, — Hans Nepf — und Alfred Neuß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Ernst Steppes, — Emil Neureuther — und Alfred Wanka im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Karl Hufenhäuser — und Friedrich Janner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Maximilian Mayr — und Franz Högler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Hans Junker, — Adolf Dröber, — Richard Peter, — Konrad Falkenhaus — und Karl Pfannenstiel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

Eduard Horadam, — Egon Müller — und Herbert Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Wilhelm Pellet, — Franz Damm — und Thomas Eberle im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Franz Sperr, — Heinrich Ritter von Xylander — und Rupert Eder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Heinrich Füchtbauer, — Georg Distel — und Ludwig Braun im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Wilhelm von Hößlin — und Christian Rubner im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Friedrich Haselmayr, — Emil Hartlmaier, — Alois Knörzer, — Hans Gaul, — Eduard Daser — und Ludwig Lochner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Bruno Edlen von Kiesling auf Kieslingstein, — Emanuel Kempf, — Philipp Fanschuh, — Gustav Eckert, — Johann Fuchs, — Friedrich Döllinger — und Wilhelm Rumbucher im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Albrecht Ritter, — Friedrich Arneth, — Hermann Störk — und Eugen Scheurer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Egon Wiedmann — und Richard Hamm im 20. Infanterie-Regiment;

Friedrich Gürtler, — Hermann Klee — und Andreas Büdel im 21. Infanterie-Regiment;

Rudolf Ketterl, — Georg Herbst — und Joseph Haase im 22. Infanterie-Regiment;

Theodor Schenk — und Karl Gölkel im 23. Infanterie-Regiment;

Maximilian Sorg im 2. Jäger-Bataillon;

Luitpold Freiherrn von Wolfskeel — und Johann von Kühlmann im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Robert Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Hildolf Freiherrn von Thüngen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Otto Freiherrn von Lilgenau im 2. Ulanen-Regiment König;

Friedrich Pöller im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Karl Laur, — Joseph Schöninger — und Friedrich Freiherrn von Hacke im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Lothar Merz im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Georg Kremnitz im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Otto Riederer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, diesen überzählig;
Wilhelm Geys — und August Wisbeck im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Julius Landmann, — Hugo Wolf — und Rudolf Augstwurm im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Alfred Hoffmann im 5. Feld-Artillerie-Regiment, diesen überzählig;
Theodor Endres, — Maximilian Rau — und Gustav Mannert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;
August Diehl, — Maximilian Leyh — und Ludwig Magin im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Wilhelm Adam — und Heinrich Retter, beide vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Robert Berghofer, — Johann Mattis, — Otto Kohler, — Gustav Lutz — und Maximilian Glötzle im 1. Pionier-Bataillon;
Karl Röhrl, diesen vom Eisenbahn-Bataillon, — und Albert Schrömbgens im 2. Pionier-Bataillon;
Karl Hauselt — und Karl Hermann im 1. Train-Bataillon;
Gerhard Mentrop, — August Widmann — und Theodor Brethauer im 2. Train-Bataillon;
zu Fähnrichen die Fahnenjunker, Unteroffiziere ꝛc. Otto Hartmann, — Richard Fraundorfer, — Oskar Ritter von Xylander, — Leo Vierengel — und Johann Sporer, — sämtliche im 8. Infanterie-Regiment Pranckh mit einem Patente vom 8. Februar l. Js, — Hermann Kuprion im 2. Pionier-Bataillon, — Otto Thürwanger im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Maximilian Michaeli im 1. Jäger-Bataillon, — Hans von Hößlin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Würth im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Julius Schneider im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Anton Koller im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Ferdinand Bayer im 2. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Fuchs im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Friedrich Baumann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Wolffhügel im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und Otto Ritter von Gietl im 4. Chevaulegers-Regiment König;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen:

dem Major von Sichlern (15) beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

den Hauptleuten und Kompagniechefs von Reck im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherrn von Hohenhausen im 1. Infanterie-Regiment König, — Kleinhenz im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Herrmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Engelbreit im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Vischer im 20. Infanterie-Regiment — und Paur im 23. Infanterie-Regiment;

den Oberleutnants Sand — und Ritter und Edlen von Paschwitz, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu charakterisieren:

als Oberstleutnants den Major z. D. Paptistella, Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg, — und den Major a. D. Tambosi;

als Majore die Hauptleute z. D. und Bezirksoffiziere Grafen von Bullion beim Bezirks-Kommando Regensburg — und Patin beim Bezirks-Kommando Weiden;

als Hauptmann den Oberleutnant z. D. Weber, Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu befördern: zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Viktor Hutschenreuther (8) von der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Kasimir Grafen von Leyden (1), — Emerich Grafen von Arco auf Valley (6) — und Richard Freiherrn von Bequel-Westernach (10), diese von der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Hans Freiherrn von Thüngen (4) von der Reserve des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — Joseph Knauer (9) (Landshut), — Philipp Fischer (7) (Ludwigshafen), — Wilhelm Schäffer (2) (Landau) — und Johann Schmitt (5) (Zweibrücken), diese von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — dann Otto Pöhlmann (3) (Zweibrücken) von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Oberarzt Dr Eugen Wörtz (Augsburg);

zu Oberärzten in der Reserve die Assistenzärzte Dr Karl Lechleuthner (Rosenheim), — Joseph Bayer (Weilheim), — Dr Albert Ritter von Poschinger, — Dr Gottfried Frickhinger, — Maximilian Fleischmann, — Dr Gottfried Trautmann, — Dr Moriz



Kochmann — und Dr Hermann Strebel (I. München), — Dr Maximilian Pinner (II. München), — Dr Friedrich Heel (Landshut), — Dr Ferdinand Wander (Vilshofen), — Alfred Stadler, — Dr Johann Schenk — und Dr Theodor Zetl (Augsburg), — Otto Brunner (Dillingen), — Dr Albert Kerschensteiner — und Dr Ludwig Wocher (Ingolstadt), — Theodor Fröhlich — und Dr Xaver Pittinger (Regensburg), — Dr Karl Hubrich, — Dr Karl Thorel — und Dr Ignaz Steinhardt (Nürnberg), — Georg Adam (Kitzingen), — Dr Wolfgang Warda — und Dr Raimund Jebens (Bamberg), — Dr Hugo Schaumann (Kissingen), — Dr Paul Paradies, — Dr Oskar Wintermantel, — Dr Franz Blachian — und Dr Maximilian Borst (Würzburg), — Dr Ernst Große-Leege, — Dr Hugo Hasche, — Maximilian Simon, — Dr Hermann Simon, — Dr Maximilian Mursinna, — Dr Gustav Quellmalz, — Dr Felix Meder, — Dr Heinrich Baumeister — und Dr Franz Schlagermann (Aschaffenburg), — Dr Richard Wenzel, — Dr Hans Viek, — Dr Felix Sauer, — Dr Maximilian Bayer, — Dr Viktor Alsen, — Dr Georg Hartmann, — Dr Joseph Schloß, — Dr Hermann Schwarz, — Dr Bernardin Bosch, — Dr Ludwig Kohnstamm, — Dr Alfred Schanz, — Dr Viktor Rosenblatt, — Dr Karl Aust, — Dr Friedrich Heubach — und Dr Friedrich Horn (Hof), — Dr Eugen Westermayer (Bayreuth), — Jakob Mann (Kaiserslautern), — Wolfgang Schmidt, — Friedrich Berlet — und Dr Julius Blum (Ludwigshafen), — Dr August Breuer, — Dr Maximilian Hasenmayer, — Eduard Heß, — Dr Karl Moser, — Dr Theodor Deuchler — und Dr Theodor Kramer (Landau), — Dr Otto Kiefer (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte Dr Julius Ziller (Wasserburg), — Dr Karl Jooß — und Dr Richard Palm (I. München), — Dr Viktor Freymadl (Landshut), — Dr Franz Hübner (Passau), — Dr Joseph Hegler (Mindelheim), — Dr David Erlanger — und Dr Karl Weigel (Nürnberg), — Dr Adolf Bucholz — und Dr Franz Sorger (Bamberg), — Dr Theodor Kremser, — Dr Elimar Hansing, — Dr Heinrich Ribbert — und Dr Joseph Schlothane (Aschaffenburg), — Dr Friedrich Schmidt (Bayreuth), — Dr August Siebert (Kaiserslautern), — Dr Eugen Blaß — und Dr Karl Guth (Ludwigshafen), — Dr Eduard Rauß (Landau), — Dr Johann Schöndorf — und Dr Otto Seibel (Zweibrücken);

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 13. März 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 3491. München 13. März 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds Allergnädigst bewogen gefunden, den Generalleutnant Ritter von Popp (1), Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, — sowie den unterfertigten Kriegsminister (2) zu Generalen der Infanterie zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3473. München 13. März 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 11. ds Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Generalleutnants und Königlichen General-Adjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg — und Freiherrn von Zoller;

das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Wiedenmann;

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

den Majoren z. D. und Hofkavalieren Seiner Majestät des Königs von Schubaert — und Freiherrn von Stengel.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Leutnant Eduard von Madroux des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde unterm 4. ds in erblicher Weise bei der Adelsklasse der Adelsmatrikel des Königreiches einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 24. März 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 4071. München 24. März 1899.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Oberleutnant Passavant des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied behufs Auswanderung zu bewilligen;

am 18. ds

den Leutnant Heß à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König vom 1. April l. Js ab als überzählig in den Stand des genannten Regiments wieder einzureihen;

die Fahnenjunker, Unteroffiziere Theodor Mois des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Edwin Huber des 2. Train-Bataillons zu Fähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern;

den Königlich Preußischen Leutnant a. D. Grafen von Plettenberg, zuletzt im Westfälischen Jäger-Bataillon Nro 7, mit einem Patente vom 18. April 1893 im Verhältnis à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor in der Bayerischen Armee

anzustellen — und denselben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom gleichen Tage Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor in Bayern als Erzieher Höchstdessen Söhne zuzuteilen;

am 23. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Major Oppmann, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant — und dem Hauptmann Roth, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Verleihung des Charakters als Major;

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: den Major Berthold, Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren den Major Bernhuber, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und den Hauptmann Walch, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen unter Beförderung zum Major (1);

zu Kompagniechefs die Hauptleute Geiger à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adjutant der 8. Infanterie-Brigade, in diesem Regiment, — Rinecker vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dobmayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum Mitglied des Bekleidungsamts II. Armee-Corps den Hauptmann Vorster à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, bisher kommandiert zu genanntem Bekleidungsamt;

zum Adjutanten der 8. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adjutant beim Bezirks-Kommando Hof, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: die Oberleutnants Karpf vom 1. Pionier-Bataillon — und Krafft vom Eisenbahn-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

zu befördern: zum Leutnant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Fähnrich Otto Dihm dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Ernst Gerson (Kaiserslautern) von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots, unter Verleihung des Charakters als Oberleutnant, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Heinrich Köppel (II. München) von der Infanterie, — den Oberleutnants Adalbert Hein (Vilshofen) von den Jägern — und Karl Freiherrn Haller von Hallerstein (Weilheim) von der Feld-Artillerie, letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

zu versetzen: den Stabsarzt Dr Meier, Bataillonsarzt vom 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und den Oberarzt Dr Pfeilschifter vom 21. Infanterie-Regiment zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Augustin Grohe vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im Eisenbahn-Bataillon;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Kasernen-Inspektor Stadelbauer der Garnisons-Verwaltung München mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 17. ds

den Kasernen-Inspektor Graßmann von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zum 1. April l. Js zu jener in München zu versetzen;

den Unterveterinär Christian Steinbrüchel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Veterinär in diesem Regiment zu befördern;

am 22. ds zu ernennen:

zum Geheimen Kanzleivorsteher im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Bauer — und

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzleifunktionär Ludwig Böhm, beide vom Kriegsministerium;

d) außerdem:

am 13. ds den Gymnasiallehrer Dr Michael Döberl vom Ludwigs-Gymnasium in München, Privatdozent an der Universität daselbst,

unter gleichzeitiger Beförderung zum Gymnasial-Professor, auf eine Lehrstelle für die philologisch-historischen Fächer am Kadetten-Corps nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungs-Urkunde zu berufen;

am 21. ds den Gymnasial-Professor Steinberger an den Militär-Bildungs-Anstalten in Anwendung des § 22, Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 1. April d. Js ab für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 3587. München 24. März 1899.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 1. ds dem Garnisons-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrat Schönhärl der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt, für seine mit 19. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, —

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlich Preußischen Oberstleutnant von Keller, Commandeur des Dragoner-Regiments Freiherrn von Manteuffel (Rheinisches) Nro 5, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens — und

am 12. ds den Hauptleuten und Kompagnie- ꝛc. Chefs Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments, — Streitel des 21. Infanterie-Regiments — und Brunhuber des 5. Feld-Artillerie-Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des zuletztgenannten Ordens —

zu verleihen;

am 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- ꝛc. Auszeichnungen zu erteilen:

dem Hauptmann Beck, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse, — dem Oberleutnant Eduard Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und dem Leutnant Ritter

und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck, Regiments-Adjutant im 4. Chevaulegers-Regiment König, beiden für das Marianerkreuz des Deutschen Ritter-Ordens, — dem Leutnant Joseph Grafen Fugger von Glött des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter für das Matrikelzeichen als Tyroler Adeliger Landmann, — ferner

am gleichen Tage dem Leutnant Otto Moser der Reserve des 2. Jäger-Bataillons für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Adolf Mattern des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Rechnungsjahr 1899 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder: die Oberstleutnants Graf von Spreti beim Stabe des 1. Infanterie-Regiments König — und Freiherr von Horn, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann der Major Pracher beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

als Stellvertreter: die Majore und Bataillons- ꝛc. Commandeure von Wallmenich des 1. Infanterie-Regiments König, — Roth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Peter des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Christoph des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 14.** **7. April 1899.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Ordensverleihungen; **3)** Sterbfälle.

Nro 4793. München 7. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts

dem Leutnant Freiherrn Loeffelholz von Colberg des 20. Infanterie-Regiments behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen — und

den Fähnrich Paul Kolb des 20. Infanterie-Regiments zum Leutnant in diesem Regiment zu befördern;

am 2 ds

dem Major z. D. Beutlhauser, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — sowie

den Major z. D. Christian Hacker zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing zu ernennen;

am 6. ds dem Leutnant von Lottner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. k. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Kamerun zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Assistenzarzt Graf des 17. Infanterie-Regiments Orff das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 19. l. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Michael Wopperer zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

d) außerdem:

am 31. v. Mts den Gymnasiallehrer Wilhelm Michél am Kadetten-Corps zum Gymnasial-Professor bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, unter Übertragung der Lehrstelle für französische Sprache an der Kriegs-Akademie, — ferner den Reallehrer Dr Heinrich Gaßner an der Königlichen Luitpold-Kreisrealschule in München, Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München), zum Gymnasial-Professor am Kadetten-Corps für die Lehrstelle der französischen Sprache, — beide nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 4295. München 7. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,

am 28. v. Mts dem Major Fuchs, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz mit den Löwen des Ordens der Königlich Württem-

bergischen Krone die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 29. v. Mts

dem Königlich Württembergischen General der Infanterie z. D. von Pfaff das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Oberarzt Dr Paul Leverkühn der Reserve (I. München) für nachstehende Ordens- 2c. Auszeichnungen die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen: für das Ritterkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens, für die Fürstlich Bulgarische silberne Vermählungs-Erinnerungs-Medaille, für die Fürstlich Bulgarische silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft, für das Commandeurkreuz des Ordens der Königlich Rumänischen Krone, für das Commandeurkreuz des Königlich Serbischen St. Sava-Ordens, für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 3. Klasse und für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden der Festungs-Bauwart Ott der Fortifikation Ingolstadt, unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, zur Fortifikation Germersheim versetzt — und der Festungs-Bauwart Rist der Fortifikation Germersheim, unter Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt, zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm kommandiert.

Im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen wurde der Oberleutnant Anton Oberniedermayr der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Oberleutnant Weniger zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1899 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten:

Veterinär Anton Kammerer der Reserve (Passau), am 8. Dezember 1898;

Geheimer expedierender Sekretär a. D., Geheimer Rechnungsrat Müller, zuletzt im Kriegsministerium, am 12. Dezember 1898;

Oberarzt Dr Philipp Röll der Landwehr 1. Aufgebots (Aschaffenburg), am 14. Dezember 1898;

Major a. D. Seitz, zuletzt beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, am 18. Dezember 1898;

Hauptmann a. D. von Pierron, zuletzt Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 27. Dezember 1898;

Betriebs-Inspektor a. D. Schwendinger, zuletzt bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, am 28. Dezember 1898;

Oberleutnant August Schäff der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Würzburg), am 28. Dezember 1898;

Rittmeister à la suite f. E. Graf von Yrsch, am 31. Dezember 1898;

Major a. D. August Freiherr von Godin, zuletzt Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 4. Januar 1899;

Hauptmann a. D. Bernhard Platz, zuletzt in der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots, am 8. Januar 1899;

Oberleutnant a. D. Karl Freiherr von Reitzenstein, zuletzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, am 10. Januar 1899;

Oberst a. D. Theodor Ritter, zuletzt Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, am 12. Januar 1899;

Oberst a. D. Freiherr von Crailsheim, zuletzt Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 18. Januar 1899;

Buchhalter Albrecht bei der Generalmilitärkasse, am 20. Januar 1899;

Major a. D. Rabenstein, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Landshut, am 21. Januar 1899;

Stabsarzt Dr Schröder, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 22. Januar 1899;

Oberst Freiherr von Seckendorff-Aberdar à la suite der Armee, am 23. Januar 1899;

Oberleutnant Oskar Beck der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Ingolstadt), am 24. Januar 1899;

Oberst a. D. von Ausin, zuletzt Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 25. Januar 1899;

Oberst à la suite f. E. Graf von Yrsch-Pienzenau, am 28. Januar 1899;

Generaloberarzt Dr Wolffhügel à la suite des Sanitäts-Corps, am 30. Januar 1899;

Stabsauditeur a. D. Schleicher, zuletzt rechtskundiger Sekretär beim General-Auditoriat, am 2. Februar 1899;

Leutnant Philipp Grüner von der Reserve des 2. Ulanen-Regiments König, am 11. Februar 1899;

Geheimer Kanzlei-Sekretär a. D. Wurzer, zuletzt im Kriegsministerium, am 15. Februar 1899;

Geheimer Kanzleirat Trauth, Geheimer Kanzleivorsteher im Kriegsministerium, am 17. Februar 1899;

Leutnant a. D. von Axthelm, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 18. Februar 1899;

Generalmajor z. D. von Lüneschloß, zuletzt Kommandant des Truppenübungsplatzes Lechfeld, am 20. Februar 1899;

Major a. D. Lehfeld, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 21. Februar 1899;

Leutnant a. D. Dürschner, zuletzt in der Landwehr des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, am 22. Februar 1899;

Oberarzt Dr Angelo Knorr der Reserve (I. München), am 22. Februar 1899;

Geheimer expedierender Sekretär a. D., Geheimer Rechnungsrat Meyer, zuletzt im Kriegsministerium, am 23. Februar 1899;

Kupferstich-Inspektor a. D. Seitz, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabs, am 1. März 1899;

Oberstleutnant a. D. Karl Popp, zuletzt Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 11. März 1899;

Oberst a. D. Sckell, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Vilshofen, am 15. März 1899;

Leutnant Priester der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vormals im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 15. März 1899;

Leutnant a. D. Emonts, zuletzt Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Amberg, am 16. März 1899;

Hauptmann a. D. Uhlmann, zuletzt Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 17. März 1899;

Leutnant a. D. Wolfgang Hofmann, zuletzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 19. März 1899;

Veterinär Betz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, am 22. März 1899

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 14. 17. April 1899.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 5341. München 17. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 8. ds

den Leutnant Fischer à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Enthebung vom Kommando zur Unteroffiziers-Schule, in den Stand genannten Regiments zu versetzen — und

den Leutnant August Schad des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zur Unteroffiziers-Schule zu kommandieren;

den Oberleutnant von Ribaupierre des Infanterie-Leib-Regiments — und den Leutnant Wendt Freiherrn von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, letzterer kommandiert zur Königlichen Gesandtschaft in Berlin, unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 16. ds
mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, — dann mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen den Major Müller von der Fortifikation Ingolstadt, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant, — die Hauptleute Simons, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und Faber, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, beide unter Verleihung des Charakters als Major;
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Rittmeister Freiherrn von Lilgenau, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Major, -- dann dem Leutnant Stöcklein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

b) im Sanitätscorps:
im Beurlaubtenstande:
am 10. ds zu befördern:
zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Wilhelm Josenhans in der Reserve (Augsburg);
zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Alois Friedrich (II. München), — Dr Franz Fuchs (I. München), — Adolf Glanz (Augsburg), — Maximilian Schmeißner, — Karl Heck — und Dr Ludwig Fortmüller (Würzburg), — Franz Ziegler (Erlangen), — Dr Wilhelm Drey, — Dr Joseph Petritschek, — Isidor Bär — und Dr Otto Bickart (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 8. ds den Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps, Kanzleisekretär von Hartz mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:
am 10. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Otto Schedlbauer (Dillingen) — und Otto Schwan (Erlangen).

Frh. v. Asch.

Nro 5141. München 17. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 10. ds dem Generalmajor Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für den Stern zum Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Obersten Buz à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens — und dem Hauptmann z. D. Barnickel, Kontroll-Offizier beim Bezirkskommando Würzburg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

am 12. ds dem Generalmajor z. D. Schöller, Abteilungschef im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Major Maximilian Halder — und dem Geheimen expedierenden Sekretär, Geheimen Rechnungsrat Schremser, beide des Kriegsministeriums, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 4916. München 11. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Hauptmann Graf von Zech auf Neuhofen vom Generalstab des II. Armee-Corps wird zur Dienstleistung bei der 5. Division, — der Hauptmann Gyßling von der Zentralstelle des Generalstabs zur Dienstleistung beim Generalstab des II. Armee-Corps kommandiert.

Frh. v. Asch.

Nro 4737. München 17. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Zum 1. Oktober l. Js werden

vom Kommando zum Topographischen Bureau enthoben: die Oberleutnants Eberhard-Löhlein des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Beyerlein — und Lammerer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zum Topographischen Bureau kommandiert: die Leutnants Rindle des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Ritter von Traitteur des 22. Infanterie-Regiments — und Seitz des 23. Infanterie-Regiments;

im Kommando zum Topographischen Bureau auf ein weiteres Jahr belassen: Leutnant Orff des 1. Infanterie-Regiments König.

Frh. v. Asch.

Im Infanterie-Leib-Regiment wurde der Oberleutnant von Ribaupierre der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Oberleutnant Johann Freiherr von Malsen zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 20. April 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einberufung in die Kriegs-Akademie.

Nro 5471. München 20. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. ds

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Straßner, Direktor der Artillerie-Werkstätten, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Hilfsoffizier beim Kriegs-Archiv den Oberstleutnant Staudinger beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zum Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Karl Steinbauer, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Major (1);

zum Direktor der Artillerie-Werkstätten den Hauptmann Ries, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Wilhelm Weber, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs die Hauptleute (Rittmeister) Georg Steinbauer im 1. Infanterie-Regiment König, — Ritter von Waechter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Meyer, Regiments-Adjutant, im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Klinger à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und Köberle von der Fortifikation Ingolstadt im 1. Pionier-Bataillon, — dann den Oberleutnant Berthold im 2. Pionier-Bataillon unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: die Majore Schenk, Bataillons-Commandeur vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Beförderung zum Oberstleutnant (1), — Kuchler, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, zum 1. Pionier-Bataillon unter Kommandierung zum Stabe des Pionier-Detachements — und Schiller des 1. Pionier-Bataillons, beim Stabe des Pionier-Detachements, zur Fortifikation Ingolstadt, — dann den Hauptmann Hahn, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

zur Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren: den Oberleutnant Bedall, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zu befördern:

zu Generalleutnants mit dem Prädikate Exzellenz die Generalmajore Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim (2) à la suite der Armee, kommandiert als Präses zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — und Edlen von Grauvogl (1), Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zu Oberleutnants die Leutnants Hiller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Stöber im 1. Pionier-Bataillon, kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps;

zu Leutnants die Fähnriche Albert von Weech im Infanterie-Leib-Regiment, — Erwin Eigl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Edmund Daser im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Schorer vom 23. Infanterie-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, diesen mit einem Patente vom 10. März 1899, — Maximilian Müller im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Friedrich Nägelsbach — und Otto Gruber im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

zum Zeugleutnant den Zeugfeldwebel Adalbert Späth von den Artillerie-Werkstätten beim Artillerie-Depot Ingolstadt;

zu charakterisieren: als Generalleutnants mit dem Prädikate Exzellenz die Generalmajore Freiherrn von Hertling, Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, — und Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern.

Frh. v. Asch.

Nro 5076. München 20. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Einberufung in die Kriegs-Akademie.

Zum 1. Oktober l. Js werden in die Kriegs-Akademie kommandiert: die Oberleutnants Braun, Regiments-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Freiherr von Wimpffen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Herold des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Graf von Holnstein aus Bayern à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern, — List, Bataillons-Adjutant, des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Oberlindober, Bataillons-Adjutant, des 2. Pionier-Bataillons, — die Leutnants Strobel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Freyberg des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Hierl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Aldinger des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Koch, Adjutant beim Bezirks-Kommando II. München, — und Schraudenbach, Adjutant beim

Bezirks-Kommando Weilheim, beide des 20. Infanterie-Regiments, — Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — von Chlingensperg auf Berg, Regiments-Adjutant, — und Freiherr von und zu Aufseß, beide des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr Kreß von Kreßenstein, Abteilungs-Adjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Diese Offiziere haben sich am genannten Tage vormittags 9 Uhr bei der Kriegs-Akademie zu melden.

Frh. v. Asch.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeugleutnant Hertel vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu den Artillerie-Werkstätten versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 15. 26. April 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 5796. München 26. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Leutnant Endres à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Dienstleistung im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 22. ds den Hauptmann a. D. Karl von Spitzel zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen: dem Oberstleutnant Ritter von Spreither à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Platzmajor in München, — dem Major Then, Bataillons-Commandeur im 23. Infanterie-Regiment, diesem unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der

bisherigen Uniform, — dann dem Major z. D. Wolf, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 23. Infanterie-Regiment den Hauptmann Schuster, Kompagniechef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major (5);

zum Platzmajor in München den Rittmeister Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, unter Stellung à la suite genannten Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Hauptmann Schulz vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 23. Infanterie-Regiment — und den Rittmeister Freiherrn von Weinbach à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt den Hauptmann z. D. Karl von Spitzel;

zu versetzen: in den Friedensstand des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland den Leutnant Friedrich Scheiblein von der Reserve dieses Regiments mit einem Patente vom 7. Februar l. Js;

zu befördern: zu Majoren (überzählig) die Hauptleute (Rittmeister) und Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs Brunhuber (2) des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Schmidt (4) des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Bauer (3) des 20. Infanterie-Regiments — und Renz (1) des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant Edmund Grafen von Maldeghem von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — dann

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Heinrich Fritsch (I. München) von der Infanterie mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform — und Karl Wolfius (Würzburg) von

den Pionieren mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Oberleutnant Eduard Pechl (Rosenheim) von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Hauptleuten Heinrich Loibl (Landshut), — Maximilian Vanoni (Passau) — und August Stang (Zweibrücken) von der Infanterie, — den Oberleutnants Xaver Sendbiller (Passau), — Franz Lell (Amberg), — Hans Bloest, — Christoph Wening, — Otto Ziegler — und Christoph Bauer (Nürnberg), — Christoph Schultheiß (Erlangen), — Eugen Keller — und Arthur Mayer (Aschaffenburg), — Valentin Ammann (Hof), — Georg Berthold (Ludwigshafen) — und Rupert Poiger (Zweibrücken) von der Infanterie, — Ludwig Werner (Weiden) von den Jägern, — Gustav Ebell (Hof) von der Kavallerie, — Robert Hartmann (Nürnberg) — und Ewald Thiel (Hof) von der Feld-Artillerie, — Georg Heydolph (Nürnberg) — und Felix Eßer (Kaiserslautern) von der Fuß-Artillerie, — August Stellwaag — und Alois Steinecker (Landshut), — dann Heinrich Berthold (Ludwigshafen) von den Pionieren, — Robert Dauler (Nürnberg) — und Gustav Abt (Zweibrücken) vom Train, — den Leutnants Ludwig Schuller (Passau), — Gustav Kunzler (Amberg), — Friedrich Guthmann, — Moriz Neuburger, — Georg Bluthardsch — und Karl Wilhelm (Nürnberg), — Georg Hampe, — Karl Hartmann — und August Wegele (Aschaffenburg), — Friedrich Steinlein — und Ludwig Neuhoff (Hof), — Adolf Schumacher — und August Ulrich (Kaiserslautern), — dann Robert Seel — und Jakob Boelckel (Zweibrücken) von der Infanterie, — Maximilian Raab (Gunzenhausen), — Georg Beckh (Nürnberg) — und August Mosbacher (Ludwigshafen) von der Kavallerie, — Alfred Stamm (Rosenheim) vom Eisenbahn-Bataillon;

zu versetzen: den Oberleutnant Ludwig Conradi von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Kaiserslautern) zu den Reserve-Offizieren des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Reserve den Stabsärzten Dr Georg Niedermair (II. München), — Dr Otto Ohlendorf (Aschaffenburg) — und Dr Friedrich

Rückert (Hof), — dem Oberarzt Dr Philipp Kullmer (II. München);

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Gustav Seiz (Augsburg), — den Oberärzten Dr Robert Schütz, — Dr August Hölscher, — Dr Alfred Knüppel — und Dr Joseph Thomanek (Hof), — dem Assistenzarzt Dr Stanislaus Szuman (Hof);

von der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsärzten Dr Georg Thomsen (Aschaffenburg), — Dr Friedrich Münchmeyer (Hof) — und Dr Karl Spies (Kaiserslautern), — den Oberärzten Dr Wendelin Biechele (Mindelheim), — Dr Heinrich Busekist — und Dr Ludwig Siebenbürgen (Hof), — Dr Eduard Pankok (Kaiserslautern);

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 20. ds den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Obele der Garnisons-Verwaltung Eichstätt mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 25. ds

die Garnisons-Bau-Inspektoren Haase bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Roth des Garnisons-Baukreises Nürnberg II gegenseitig zu versetzen;

den Militäranwärter, Zahlmeister-Aspiranten Friedrich Habermann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Buchhalter bei der General-Militär-Kasse zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Abschied zu bewilligen:

dem Veterinär Ludwig Heuberger (Kaiserslautern) von der Landwehr 1. Aufgebots;

den Oberapothekern Maximilian Hintermaier (Landshut) — und Gustav Moser (Vilshofen) von der Landwehr 1. Aufgebots, — Karl Böhaimb (Nürnberg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Frh. v. Asch.

Nro 5195. München 26. April 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 28. v. Mts dem Sous-Brigadier Lang der Leibgarde der Hartschiere für seine mit 24. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens — und

am 13. d. Mts dem Major Regele, Kommandanten des Kaiserlich und Königlich Österreichischen 3. Pionier-Bataillons, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens

zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Die Leutnants Otto Müller, — Eduard Müller, — Decker, — Carl, — Hogenmüller, — Finweg, — Keim — und Gebhard des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Brandstettner, — Hahn, — Vollrath, — Lautenschlager — und Ingold des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Leutnant Kauper des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Hof ernannt.

Die Oberleutnants und Bataillons-Adjutanten Platz des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Prenner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Muxel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann wurden der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen der Oberleutnant Haack des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — die Leutnants Kappler des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Kaspar des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 18. Mai 1899.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 6961. München 18. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:
im aktiven Heere:

am 26. v. Mts den Fähnrich Julius Micheler des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 27. v. Mts die nachgenannten Fahnenjunker zu Fähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere Kurt Martin im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Theodor Braun im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ernst Grafen von Pocci im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Ferdinand Reinhard im 2. Ulanen-Regiment König, — Gottlieb Freiherrn Tucher von Simmelsdorf im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Julius Neudegger im 20. Infanterie-Regiment;

am 4. ds den Fähnrich Hans Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

am 5. ds dem Leutnant Freiherrn von Pechmann unter Belassung im Verhältnis à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

am 13. ds

dem Oberstleutnant z. D. Daser, Commandeur des Landwehrbezirks Passau, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Stümmler zum Commandeur des Landwehrbezirks Passau zu ernennen;

am 15. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister à la suite früherer Ernennung Franz Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältnis den Charakter als Major zu verleihen;

den Oberleutnant Schäffer à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Landgestütsverwaltung, auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 17. ds

mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: den Major Müller, Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Steiner des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Gramm des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — den Oberleutnants Ehrlicher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem unter Verleihung des Charakters als Hauptmann, — und Baur, Bataillons-Adjutant, des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Leutnant Dillmann des 22. Infanterie-Regiments;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff den Major Schmidt, Kompagniechef in diesem Regiment;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Friedmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — die Oberleutnants Freiherrn Lochner von Hüttenbach im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Zoellner vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu versetzen: den Oberleutnant Dietz à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn überzählig in den Stand dieses Regiments — und den Leutnant Willmer vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, diesen unter Belassung im Kommando zur Equitationsanstalt;

zu kommandieren: den Oberleutnant Steichele, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, zur Dienstleistung beim 2. Ulanen-Regiment König (überzählig);

zu befördern:

zu Leutnants die Fähnriche Johann Rühl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Sonntag im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Maximilian von Allweyer im 5. Feld-Artillerie-Regiment; — dann

in der Leibgarde der Hartschiere

zum Premier-Brigadier den Sous-Brigadier Lang — und

zum Sous-Brigadier den Hartschier Alois Heller;

ein Patent vom 13. Januar 1896 zu verleihen: dem Hauptmann Steinbaur von der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Major Anton Freiherrn von Aretin (Landshut) von der Kavallerie — und dem Hauptmann Hermann Carl (Landau) von der Infanterie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dem Hauptmann Franz Hirschbold (I. München) von der Feld-Artillerie mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Oberleutnants Paul Pfann — und Gottfried Eigner (I. München) von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberleutnants Maximilian Endres (I. München) von der Infanterie, — Karl Eckart (I. München)

von der Kavallerie — und Adolf Böhm (Kempten) von der Fuß-Artillerie, — den Leutnants Georg Spies (Weilheim) — und Andreas Amend (I. München) von der Infanterie, — dann Albert Reiter (I. München) vom Train;

zu versetzen: den Leutnant der Reserve Robert Tröltsch vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Leutnants zu befördern:

in der Reserve die Vizefeldwebel ꝛc.:

Richard von Lumm (Hof), — Otto Flohr — und August Schmitt (I. München), — Joseph Mantel (Kitzingen) im Infanterie-Leib-Regiment;

Franz Adelmann, — Joseph Schweyer, — Karl Stöckl — und Franz Bitzl (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Alexander Dünkelsbühler, — Richard Lehenbauer — und Edmund Schrott (I. München), — Wilhelm von Dreer (Dillingen), — Erich Saftien, — Gottlieb Rehmeyer — und Adolf Döderlein (I. München), — Karl Rauchenberger (Rosenheim) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Eduard Erdrich (Ludwigshafen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Bernhard Hammer (Würzburg), — Johann Mittenzwei (Kitzingen) — und Otto Schmitt (Würzburg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Friedrich Schmidt (Nürnberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Johann Heuschmann (I. München) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Robert Schumann (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Karl Metzler (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Friedrich Meusel (Hof), — Ferdinand Kammermeier (Würzburg), — Maximilian von Glaß (Hof), — Joseph Weber (Straubing) — und Hermann Leykam (Kempten) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Hugo Schnetzer (Kempten), — Kurt Drescher, — Otto Behrens — und Karl Hildenbrand (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Georg Hofer (Kitzingen), — Ferdinand Klein (Kempten), — Maximilian Köhler — und Michael Zollbrecht (I. München), — Wilhelm Kempfler (Vilshofen) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Lämmermann — und Maximilian Übel (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Ludwig Blaß (Würzburg) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Oskar Kurz (Würzburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Ludwig Ullmann (Zweibrücken) — und Wilhelm Thiemann (Aschaffenburg) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Theodor Kaiser (Landshut), — Gustav Tröger (Wasserburg), — Friedrich Bohn (Erlangen) — und Johann Keppel (Ansbach) im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

Anton Spiegel (I. München) im 20. Infanterie-Regiment;

Hermann Schneider (Ludwigshafen) im 21. Infanterie-Regiment;

Friedrich Kögel (Würzburg) im 22. Infanterie-Regiment;

Friedrich Goos (Ludwigshafen) im 23. Infanterie-Regiment;

Johann Gund (I. München) — und Franz Schlagintweit (Wasserburg) im 1. Jäger-Bataillon;

Paul Silverberg — und Heinrich Göring (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Hugo Röckl (I. München) im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Herbord von Bar (Bamberg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Leopold Krafft von Dellmensingen (Ansbach) im 2. Ulanen-Regiment König;

Michael Lange, — Ernst Samuel, — Eberhard Meier, — Robert Diels, — Adolf Jungeblodt (I. München), — Karl Micheler (Würzburg), — Friedrich Schmidt (I. München), — Otto Hammerbacher (Nürnberg) — und Robert Kempf (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Ferdinand Michel (Ludwigshafen), — Maximilian Laubsch — und Adolf ten Hompel (Würzburg), — Georg Meyer (Nürnberg) — und Wilhelm Kißkalt (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Karl Heinlein, — Georg Eschenburg — und Theodor Otto (I. München), — August Pfister (Weiden) — und Heinrich Schmidt (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Heinrich Wirschinger (I. München), — Ernst Kellner (Mindelheim) — und Wigand Stahl (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;



Alexander Reuter (Hof) — und Adolf Müller (Würzburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Eugen Heel (Landshut) — und Oskar Martienssen (I. München) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Maximilian Esterer (Wasserburg) im 1. Pionier-Bataillon;

Ludwig Gümbel (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;

Wilhelm Elsner — und Joseph Weber (I. München) im Eisenbahn Bataillon;

Otto Roßi (I. München) im 1. Train-Bataillon;

Friedrich Leinenweber — und Ludwig Lellbach (Zweibrücken) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Ludwig Baumgartner (I. München) von der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 6. ds zu Assistenzärzten zu befördern: die Unterärzte Dr Wilhelm Schuch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Richard Botz, bisher von der Reserve (Landshut), im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu befördern:

zu Stabsärzten die Oberärzte Dr Heinrich Wendland (Würzburg) in der Reserve — und Dr Maximilian Simon (Nürnberg) in der Landwehr 2. Aufgebots;

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Benno Jakob (Nürnberg), — Dr Heinrich Münnekehoff (I. München), — Dr Friedrich Benz (Gunzenhausen) — und Dr Gustav Eppenheim (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Berthold Köhler (I. München);

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Felix Vogt (Landshut) mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — und dem Oberarzt Dr Adolf von Roeder (I. München), beide von der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds

zu ernennen: zu Lazaret-Inspektoren die Lazaret-Inspektoren auf Probe, Leutnant a. D. Eugen Euler-Chelpin beim Garnisons-

Lazaret Germersheim — und Militäranwärter August Wiedemeier beim Garnisons-Lazaret Nürnberg;

zu versetzen: den Zahlmeister Eisenhardt des 17. Infanterie-Regiments Orff vom II. zum I. Armee-Corps;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Karl Staubitzer — und Johann Probst (I. München);

am 13. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Reserve dem Oberapotheker Wilhelm Gernet (Weiden);

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Zahlmeister Joseph Kraus (Landau) — und dem Oberapotheker Dr Ferdinand Birneisel (Hof), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

von der Landwehr 2. Aufgebots dem Oberapotheker Maximilian Schneider (Nürnberg).

Frh. v. Asch.

Nro 6708. München 18. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 3. ds dem Obersten a. D. Wilhelm Veith das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen, — dann

am 10. ds dem Obersten Ritter von Thäter, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse – und dem Major Blaul, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.



Nro 6444. München 18. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Jakob Zeiller (I. München) wird vom 1. Mai d. Js ab zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 4. Feld-Artillerie-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Anton Handl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Unterarzt im 2. Jäger-Bataillon ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Hofmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zur Equitationsanstalt — und Aechter vom 20. Infanterie-Regiment zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 16. 25. Mai 1899.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este.

Nro 7195. München 25. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 23. d. Mts bewogen gefunden, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este das 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment fortan die Benennung

„2. Schweres Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este“

zu führen habe.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 30. Mai 1899.

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Ordensverleihungen.

Nro 7402. München 30. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 25. ds

dem Oberstleutnant z. D. Meinel, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste zu bewilligen, — dann

den Oberstleutnant z. D. Widemann zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München zu ernennen;

den Fahnenjunker, Unteroffizier Adolf Kebbel des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Fähnrich im genannten Regimente zu befördern;

am 27. ds dem Leutnant Kuhn des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 20. l. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds zu Oberleutnants zu befördern:

in der Reserve die Leutnants

Paul Frasch, — Eugen Rigst — und Joseph Lutz im Infanterie-Leib-Regiment;

Ernst Winkler, — Heinrich Graßl, — Franz Reinhold, — August Neithardt — und Eugen Frentzel im 1. Infanterie-Regiment König;

Alois Erbacher, — Ludwig Glas, — Georg Diem — und Karl Unzner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Heinrich Heder, — Karl Weiß, — Christian Raschbacher — und Hermann Sand im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Karl Michel — und Gottfried Knoll im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Anton Bolz im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Joseph Käß im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

Karl Benkert — und Ludwig End im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Friedrich Weiler — und Franz Stirnweiß im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Wolfgang Meyer, — Karl Vorster, — Joseph Klinger — und Otto Dandl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Richard Kastendieck im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Preiß im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Wilhelm Halboth — und Viktor Klein im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Albert Neufeld, — Karl Wolffhardt — und August Steilberg im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Adolf Ufer — und Emil Kaufmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Eduard Rothfuchs, — Heinrich Schmidt — und August Scherer im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

Maximilian Schaetz im 21. Infanterie-Regiment;

Friedrich Drumm — und Florentin Günther im 22. Infanterie-Regiment;

Hermann Bachl im 23. Infanterie-Regiment;

Heinrich Weippert — und Leopold Dorn im 1. Jäger-Bataillon;
Karl Tröltsch im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
Georg Hochkirch im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Michael Schmidt im 1. Pionier-Bataillon;
Wilhelm Foltz, — Hermann Röder — und Karl Weidinger im 2. Pionier-Bataillon;
Christoph Ströbel im Eisenbahn-Bataillon; — dann
in der Landwehr 1. Aufgebots die Leutnants Gustav von der Pfordten, — Nikolaus Döll — und Johann Schillinger (Rosenheim), — Johann Prechtl, — Ernst Scherer — und Eugen Weiß (Weilheim), — August Haßfürther, — Georg Busch — und Karl Stingl I (I. München), — Eugen Syffert (II. München), — Wilhelm Ewald — und Kaspar Wölfl (Landshut), — Friedrich Schimpf (Vilshofen), — Franz Kreuzer, — Ludwig Rippel — und Joseph Haberl (Augsburg), — Joseph Mayer, — Joseph Harbauer — und Ludwig Geist (Dillingen), — Ferdinand Geist (Gunzenhausen), — Georg Frank — und Eduard Henle (Regensburg), — Simon Frank (Amberg), — Emil Müller, — August Seitz, — Hartmann Calenberg — und Alfred Bergeat (Kissingen), — Karl Franz, — Franz Segner — und Joseph Heimberger (Würzburg), — Karl Knickmeyer, — Ernst Dürr — und Theodor Wiegand (Aschaffenburg), — Ludwig Hanisch, — Emil Jungmann, — Johann Freyberger, — Robert Schöpf, — Albert Lucas, — Richard Busch, — Richard Engelmann, — Karl Müller — und Heinrich Tovote (Hof), — Wilhelm Bender, — Rudolf Lankhorst, — Karl Tillmann — und Karl Thun (Kaiserslautern), — Hermann Brunck, — Ludwig Kleinhenz — und Martin Kölbl (Ludwigshafen), — Karl Bernhard, — Bartholomäus Mayer — und Georg Schmitt (Landau), — Franz Dapper — und Wilhelm Breidenbach (Zweibrücken), — sämtliche von der Infanterie, — Bernhard Müller (Aschaffenburg) — und Julius Eck (Bayreuth) von den Jägern, — Emil Alwens (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds

zu ernennen: zum Rendanten des Invalidenhauses den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Hofbauer der Garnisons-Verwaltung Landsberg;

zu befördern: zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Brückner der Garnisons-Verwaltung Speyer;

zu versetzen: den Kasernen-Inspektor Geuder von der Garnisons-Verwaltung Germersheim zu jener in Landsberg.

Frh. v. Asch.

Nro 7403. München 30. Mai 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

vom Militär-Verdienstorden zu verleihen:

am 10. ds dem Königlich Schwedischen Hauptmann von Heideman — und dem Königlich Norwegischen Rittmeister Erken das Ritterkreuz 1. Klasse;

am 27. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten Karl Böllmann, Kommandanten des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Galizischen Corps-Artillerie-Regiments Nro 10 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, — und dem Oberstlieutenant Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, — das Komturkreuz, — dann dem Rittmeister 1. Klasse Rudolf Bassler des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Husaren-Regiments Nro 15 Erzherzog Franz Salvator — und dem Hauptmann 1. Klasse Joseph Grafen Ledóchowski des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse; — dann

am 27. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalleutnant und Königlichen General-Adjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg für das Großkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Leopold-Ordens, — dem Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) und Königlichen Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann für den Stern zum Komturkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — ferner dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, für

den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern, — den Obersten Schlink, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — und Born, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Major und Bataillons-Commandeur Meyer, — sowie dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Höhne, beide des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, für den gleichen Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Heinrich Seitz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Von der Dienststellung als Adjutant wurden enthoben:

der Oberleutnant von Haasy, Regiments-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und der Leutnant Schultheiß, Abteilungs-Adjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten die Leutnants Franz Schaaf, bisher Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Vara im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Geiger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Eisenhardt beim 20. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 17. 3. Juni 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 7682. München 3. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 2. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalleutnant Moriz von Bomhard, Commandeur der 5. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, — dann den Rittmeister Gaßner, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Major;

zu ernennen:

zum Commandeur der 5. Division den Generalleutnant Edlen von Grauvogl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 10. Infanterie-Brigade den Obersten Leichtenstern, Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den Oberstleutnant von Wachter beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Bauer, Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment;

zu Kompagnie- rc. Chefs den Rittmeister Schonger à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Dienstleistung daselbst, — und den Oberleutnant Heller, Bataillons-Adjutant im 20. Infanterie-Regiment, beide in ihren Truppenteilen, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, zur 2. Infanterie-Brigade;

den Major Weyse, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Stabe dieses Regiments unter Beförderung zum Oberstleutnant (2);

den Leutnant Freiherrn von Waldenfels vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu befördern:

zum Oberstleutnant den Major Krieg (1), Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Leutnants die Fähnriche Johann Braun vom 23. Infanterie-Regiment im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, diesen mit einem Patente vom 10. März l. Js — und Otto Miesel im 20. Infanterie-Regiment;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major Wirthmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Garnisons-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrat Weber der Garnisons-Verwaltung Nürnberg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 7623. München 3. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Generalmajoren Freiherrn von Riedheim à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienst als Kommandant von Ulm, — und von Malaisé, Commandeur der 11. Infanterie-Brigade, beiden für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — den Obersten Manz, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens — und von Oelhafen, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 15. Juni 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 8165. München 15. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Fähnrich Theodor Deuerling des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

den Abschied zu bewilligen:

am 9. ds

dem Leutnant Christoph Strobl von der Reserve des 4. Chevaulegers-Regiments König; — dann

von der Landwehr 1. Aufgebots den Leutnants Adolf Fridrich (I. München) von der Infanterie — und Ludwig Popp (I. München) von der Fuß-Artillerie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberleutnants Jakob Wiedemann (Ludwigshafen) von der Kavallerie — und Albert Uhl

(Kissingen) von den Pionieren, letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Leutnants Karl Speck (I. München) von der Infanterie — und Walther Beckh (I. München) von der Kavallerie;

am 13. ds dem Oberleutnant Anton Weinholzer von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds den Abschied zu bewilligen: dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Maximilian Thiede (Kissingen), — den Stabsärzten Dr Maximilian Matthaei (Kissingen) — und Dr Wilhelm Bitsch (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

am 12. ds den Assistenzarzt Dr Gustav Kröhl von der Landwehr 1. Aufgebots (Bamberg) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen.

Frh. v. Asch.

Nro 8168. München 15. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 3. ds dem Generalobersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, für das Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

am 10. ds dem Obersten a. D. Freiherrn von Tautphoeus für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse;

am 12. ds dem Obersten Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone

2. Klasse, — dem Rittmeister Humann, Eskadronschef im vorgenannten Regiment, — und dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Neidhardt, Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, beiden für den gleichen Orden 3. Klasse, — dem Leutnant Zürn, Regiments-Adjutant im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, für das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — dann den Hauptleuten und Kompagniechefs Mayer — und Dennefeld des 2. Fuß-Artillerie-Regiments für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

am 13. ds dem Generalleutnant Freiherrn von Branca, verwendet im Allerhöchst unmittelbaren Dienste, für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen; — ferner

am 12. ds dem Oberarzt Dr Paul Leverkühn der Reserve (I. München) für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse, für den Fürstlich Montenegrinischen Tschernagorischen Unabhängigkeits-Orden 2. Klasse, sowie für die Fürstlich Montenegrinische Tapferkeits-Medaille in Silber die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig-freiwilligen Ärzte vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter August Fuchs im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Johann Eckart im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 21. Juni 1899.

Inhalt: Personalien.

Nro 8535. München 21. Juni 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Freiherrn von Waldenfels, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael II. Klasse mit Stern;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — dem Oberstleutnant Klar-

mann, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — und dem Oberleutnant Stoll des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 7. Infanterie-Brigade den Obersten Fortenbach, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren den Oberstleutnant von Steinsdorf beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Obersten (1) — und den Major Thompson beim Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Oberstleutnant Ott, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons;

zum Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff den Major Brunhuber, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Sickel beim Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

zu Kompagnie- ꝛc. Chefs den Hauptmann von Lüneschloß des Infanterie-Leib-Regiments im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — den Rittmeister König à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — den Hauptmann Schwabl à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Oberleutnant Aechter im 1. Pionier-Bataillon, diesen unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Oberstleutnant Krieg, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff, zum Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Major Renz, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen — und den Hauptmann Schaller, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, zum Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

wiedereinzureihen: den Hauptmann Mark à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in den Stand des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg als überzählig;

zu befördern:

zu Oberstleutnants die Majore Freiherrn von Würzburg (2) à la suite der Armee, — Erhard (1), Bataillons-Commandeur im 22. Infanterie-Regiment, — und Freiherrn von Rotenhan (3), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;

zu Majoren ohne Patent die Hauptleute Völk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, — und Damboer à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Oberleutnant den Leutnant Vogl des Eisenbahn-Bataillons;

zu Leutnants die Fähnriche Friedrich Karl Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Brückner im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hans Freiherrn von Seefried auf Buttenheim im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Ludwig Freiherrn von Hacke im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, letzteren mit einem Patente vom 10. März l. Js;

zum Fähnrich im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Fahnenjunker, Unteroffizier Paul Danzer dieses Regiments;

zu charakterisieren:

als Obersten die Oberstleutnants à la suite der Armee Freiherrn von Müller — und Grafen Fugger von Babenhausen;

als Oberstleutnants die Majore Anton Grafen von Arco auf Valley à la suite der Armee, — und Stümmler, Commandeur des Landwehrbezirks Passau;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 18. ds den Zahlmeister Trautner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Heinrich Guthmann des 14. Infanterie-Regiments Hartmann zum Unterarzt im 22. Infanterie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 14. Juli 1899.

Inhalt: 1) und 4) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee; 5) Sterbfälle.

Nro 9482. München 14. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts dem Rittmeister Freiherrn von Münster à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlich Preußischen Hauptmann a. D. Ludwig Grafen zu Pappenheim à la suite der Bayerischen Armee zu stellen und demselben die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Königlichen Flügel-Adjutanten zu erteilen;

am 6. ds

dem Leutnant Laux des 11. Infanterie-Regiments von der Tam: unter Stellung à la suite dieses Regiments Urlaub auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

zu Fähnrichen mit einem Patente vom 7. Juli d. Js zu ernennen: die Königlichen Edelknaben Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern — und Bernhard Freiherrn von Godin im Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Belli von Pino im 3. Feld Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Oskar Freiherrn von Perfall im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 7. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Metz, Commandeur des Landwehrbezirks Würzburg mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — dem Oberstleutnant z. D. Nusch, Commandeur des Landwehrbezirks II. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und unter Verleihung des Charakters als Oberst, — dann zum 19. d. Mts dem Major z. D. Dietl, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeuren den Obersten z. D. Bürklein beim Bezirks-Kommando Würzburg — und den Oberstleutnant z. D. Freiherrn von und zu Fraunberg beim Bezirks-Kommando II. München;

zum Bezirksoffizier den Major z. D. Mußbach beim Bezirks-Kommando I. München;

am 8. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Hauptmann Heimberger, 1. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps;

zu ernennen:

zum 1. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps den Oberleutnant Weber, 2. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps, unter Beförderung zum Hauptmann;

zum 2. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps den Oberleutnant Stubenrauch des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, kommandiert zur Dienstleistung bei diesem Traindepot;

im Beurlaubtenstande:
am 11. ds
den Abschied zu bewilligen: den Leutnants Karl Helfferich von der Reserve des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Paul Hause (Bamberg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, diesem behufs Überführung zum Sanitätspersonal, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Oberleutnant August Petzoldt (Augsburg) von der Infanterie — und dem Leutnant Anton Hegele (Straubing) von der Feld-Artillerie;
zu befördern:
zum Rittmeister den Oberleutnant Peter Eichen von der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;
zu Oberleutnants den Leutnant Hermann Höchstetter von der Reserve des Eisenbahn-Bataillons, — dann von der Landwehr 1. Aufgebots die Leutnants Heinrich Hartmann (Kissingen) — und Karl Fischer (Würzburg) von der Infanterie, — Rudolf Ritter (Ludwigshafen) vom Train;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 5. ds den Unterveterinär Peter Schneider im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Veterinär zu befördern;
am 12. ds zu Assistenten zu ernennen: die Assistenten auf Probe und Militäranwärter Mathias Draxinger — und Franz Funk beim Bekleidungsamt I. Armee-Corps, — Johann Macky, — Otto Zick — und Franz Rauch beim Bekleidungsamt II. Armee-Corps;

im Beurlaubtenstande:
am 5. ds die Unterveterinäre der Reserve Ernst Kaußel (Würzburg) — und Philipp Kopp (I. München) zu Veterinären der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 9438. München 14. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

zu verleihen:

am 10. Mai d. Js dem Kassendiener Christoph Wägner der General-Militärkasse für die mit 24. Juni l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens;

am 18. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Albert Grafen Nostitz-Rieneck, Obersthofmeister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens;

am 20. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlich Preußischen General der Infanterie z. D. Freiherrn Röder von Diersburg das Großkreuz — und dem Königlich Preußischen Major von Pannewitz, Generalstabsoffizier der V. Armee-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse des genannten Ordens;

am 24. v., bezw. 4. d. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem Stabshoboisten Otto Dangel des Königlich Sächsischen 6. Infanterie-Regiments Nro 105 König Wilhelm II. von Württemberg — und dem Stabstrompeter Albin Peterlein des Königlich Sächsischen Carabinier-Regiments (2. schweres Regiment) das Militär-Verdienstkreuz; — dann

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 22. v. Mts dem Major Reschreiter à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

am 30. v. Mts dem Obersten Born, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des genannten Ordens;

am 4. ds dem Stabstrompeter Emil Bauer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen für das Verdienstkreuz

1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen — und dem Regiments-Büchsenmacher Adam Klein des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen für das silberne Kreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen;

am 10. ds dem Leutnant Edlen von Ruepach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf für das Matrikelzeichen als Tyroler Adeliger Landmann — und dem Oberleutnant Leopold Czermak der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für die Kaiserlich und Königlich Österreichische Jubiläums-Erinnerungs-Medaille; — ferner

am gleichen Tage dem Oberleutnant Theodor Wiegand der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 9314. München 14. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Fähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

die Portepee-Unteroffiziere und Fahnenkadetten Alexander Schnitzlein im Eisenbahn-Bataillon, — Friedrich Baur, — Arnulf Rüdel — und Hugo Dietz im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Danzer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Heinrich Freiherrn von Rehlingen im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Theodor Winkler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Freiherrn von Reitzenstein im Infanterie-Leib-Regiment, — Arthur Ritter und Edlen von Schmädel im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Theodor Drechsler im 1. Pionier-Bataillon, — Friedrich Dihm — und Maximilian Wiedmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Oskar Vogl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Heinrich

von Nagel zu Aichberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Eugen Hamm im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Wolfgang Ritter von Schwind im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Felix Ball im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Johann Straub im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ernst Demmler im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Emil Hartmann im 20. Infanterie-Regiment, — Georg Bärmann im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Karl Edlen von Graupogl im Infanterie-Leib-Regiment, — Erwin Emmerich im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Heinrich Weyse im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Edwin Freiherrn von Berchem im 20. Infanterie-Regiment, — Waldemar Freiherrn von Leoprechting im 2. Ulanen-Regiment König, — Franz Abel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Alexander Freiherrn von Falkenhausen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Müller im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Otto Camerer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Hatzler im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hermann Spruner von Mertz im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Karl Dessauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand.

Frh. v. Asch.

Nro 6136. München 14. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Oberleutnant Helmes des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg wird vom 1. August d. Js ab zunächst auf die Dauer eines Jahres zum Kriegsarchiv kommandiert.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Karl Salzmann des 1. Train-Bataillons zum Unterarzt im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Leutnant Kellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann von der Dienststellung als Adjutant beim Bezirks-Kommando Straubing enthoben.

Von der Dienststellung als Adjutant wurden enthoben:

die Oberleutnants Aschenauer, Bataillons-Adjutant im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und Heßert, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillons-Adjutanten der Oberleutnant Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und der Leutnant Oskar Vogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Rettig im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1899 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten:

Stabsarzt a. D. Dr Clarus, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots, am 12. März 1899;

Intendantur-Sekretär a. D., Geheimer Rechnungsrat Keidel, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 20. März 1899;

Leutnant a. D. Baumüller, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 25. März 1899;

Oberleutnant Georg Heinen der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, am 28. März 1899;

Major z. D. Winkler, Hilfsoffizier im Kriegsarchiv, am 31. März 1899;

Zeugleutnant Oswald der Artillerie-Werkstätten, am 4. April 1899;

Oberleutnant a. D. Ritter und Edler von Welsch, zuletzt im vormaligen 4. Jäger-Bataillon, am 9. April 1899;

Zahlmeister Weißmann der Equitationsanstalt, am 15. April 1899;

Oberleutnant a. D. Buhl, zuletzt im vormaligen 10. Jäger-Bataillon am 17. April 1899;

Rittmeister a. D. Schwaabe, zuletzt bei der Leibgarde der Hartschiere, am 19. April 1899;

Oberst a. D. Trombetta, zuletzt Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 22. April 1899;

Leutnant a. D. Scherrer, zuletzt bei der Fuhrwesens-Eskadron des vormaligen 1. Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, am 22. April 1899;

Rendant, Rechnungsrat Hagemann des Gendarmeriecorps-Kommandos, am 24. April 1899;

Leutnant a. D. Otto Ritter von Mann, Edler von Tiechler, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 24. April 1899;

Hauptmann a. D. Freiherr von Lindenfels, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 25. April 1899;

Premier-Brigadier Kirchner der Leibgarde der Hartschiere, am 28. April 1899;

Rittmeister à la suite s. E. Emil Freiherr von Schäzler, zuletzt Unterleutnant im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 4. Mai 1899;

Rittmeister Bosch à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, am 5. Mai 1899;

Generalarzt a. D. Dr Mayer, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, am 8. Mai 1899;

Hauptmann a. D. Dürr, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabes, am 14. Mai 1899;

Geheimer Registrator a. D., Geheimer Kanzleirat Fink, zuletzt im Kriegsministerium, am 14. Mai 1899;

Major a. D. Pix, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 15. Mai 1899;

Generalmajor a. D. Freiherr von Lurz, zuletzt Oberst und Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, am 17. Mai 1899;

Leutnant a. D. Häffner, zuletzt im vormaligen 3. Jäger-Bataillon, am 18. Mai 1899;

Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Wilhelm Müller der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern), am 22. Mai 1899;

Major a. D. Martin, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, am 25. Mai 1899;

Major a. D. Niedermayer, zuletzt Rittmeister und Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, am 2. Juni 1899;

Hauptmann a. D. Nachtigall, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 8. Juni 1899;

Oberst a. D. Groll, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Ludwigshafen, am 11. Juni 1899;

Hauptmann Habler, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 11. Juni 1899;

Leutnant à la suite s. E. Benno von Tettenborn, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 11. Juni 1899;

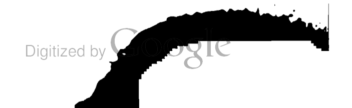
Hauptmann a. D. Lingg, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 14. Juni 1899;

Oberarzt Dr Otto Seibel der Landwehr 1. Aufgebots (Zweibrücken), am 21. Juni 1899;

Oberleutnant Freiherr von Bonnet zu Meautry des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie, am 25. Juni 1899;

Leutnant Christoph Freiherr von Godin des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Kriegs-Akademie, am 25. Juni 1899;

Major z. D. Mack, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, am 28. Juni 1899.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 22. 26. Juli 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 10035. München 26. Juli 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Oberstleutnant z. D. Thoma, zugeteilt zur Dienstleistung beim Generalstab, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds den Fähnrich Philipp Schäfer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Faber, Commandeur des 2. Train-Bataillons, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen:
dem Major Berchtold, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Train-Bataillons den Major Sichart von Sichartshofen, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Kompagnie- ꝛc. Chefs den Rittmeister von Decker des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in diesem Regiment — dann die Oberleutnants Graßmann des 20. Infanterie-Regiments in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent — und Wimmer vom 1. Train-Bataillon im 2. Train-Bataillon unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Hauptmann Weiß, Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;

zur Dienstleistung dem Generalstab zuzuteilen: den Major z. D. Heilmann;

zu befördern:

zu Oberleutnants die Leutnants Dümlein im 20. Infanterie-Regiment — und Schleicher im 2. Train-Bataillon;

zu Leutnants die Fähnriche Karl Grafen von Courten im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Hirschauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ignaz Engelen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Hugo Höfl im 20. Infanterie-Regiment;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen:
den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Niedermayr vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Neidhardt vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — dann dem Stabsarzt Dr Hartmann, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Regimentsärzten die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Münch im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Rosenthal vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, beide unter Beförderung zu Oberstabsärzten 2. Klasse;

zu Bataillonsärzten den Stabsarzt Dr Meier im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann die Oberärzte Dr Lutz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Schmidt vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Zimmermann, Regimentsarzt vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, in gleicher Eigenschaft zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

die Stabsärzte Dr Götz vom Invalidenhaus als Bataillonsarzt zum 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien — und Dr Mandel, Bataillonsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Invalidenhaus;

den Oberarzt Dr Weinbuch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

den Assistenzarzt Dr Haßlauer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Schmidt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr Lang im 20. Infanterie-Regiment, — Dr Sator im 22. Infanterie-Regiment — und Dr Ott im 23. Infanterie-Regiment, — sämtliche überzählig;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Kimmel, Bataillonsarzt im 2. Train-Bataillon;

zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Hillenbrand im 4. Feldartillerie-Regiment König;

zu Oberärzten die Assistenzärzte Dr Zuber im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hirsch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Vith im 21. Infanterie-Regiment — und Dr Schuster im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — sämtliche überzählig;

zu Assistenzärzten die Unterärzte Rudolf Schlick im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Engelbert Fu… im 21. Infanterie-Regiment — und Adolf Mattern im 17. Infanterie-Regiment Orff;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**
im aktiven Heere:

am 14. ds den Garnisonsbauwart auf Probe, Bautechniker Peter Hemberger zum Garnisonsbauwart in Nürnberg II zu ernennen;

am 24. ds den Zahlmeister Mayer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg unter Verleihung des Titels „Rechnungsrat" mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 25. ds den Kanzleifunktionär Ernst Lindemann des Kadetten-Corps zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 9697. München 26. Juli 189.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Major Vitzthum von Eckstaedt vom Königlich Preußischen Großen Generalstab das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Der Oberleutnant Griot des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde von der Dienststellung als Regiments-Adjutant enthoben;

ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Ruith im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Gloß im 20. Infanterie-Regiment.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 19. August 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Enthebung vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule; 4) Einberufung in die Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Nro 11057. München 19. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Grafen Rudolf von Rechteren-Limpurg zum Fähnrich im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

am 7. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Oberleutnant Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, unter Belassung im etatsmäßigen Stande des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Dienstleistung beim 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern ab 1. Oktober l. Js zu kommandieren;

am 11. ds

den vormaligen Leutnant im 1. Pionier-Bataillon **Philipp Engelhardt**, zuletzt Oberleutnant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, zum 19. d. Mts mit einem Patente vom 6. November 1894 als Oberleutnant in dem genannten Bataillon wieder anzustellen;

den Leutnant **Engelhard** vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon zu versetzen;

den Oberleutnant **Buhl** à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn als überzählig in dieses Regiment wieder einzureihen;

den Oberleutnant Freiherrn **von Malsen** des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite dieses Regiments vom 1. August d. Js ab auf die Dauer eines Jahres, — dann den Hauptmann **Byschl** à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und den Oberleutnant **Gwinner** à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, beide vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres — zu beurlauben;

den Oberleutnant **Strelin** des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern von der Dienststellung als Bureauchef an der Kriegs-Schule zu entheben — und

den Leutnant Maximilian **Braun**, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, zum Bureauchef an der Kriegs-Schule zu ernennen, — beide zum 1. Oktober d. Js;

den Fähnrich Hugo **Peckert** des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 15. ds

dem Rittmeister **Humann**, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Major und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst den Abschied zu bewilligen;

den Hauptmann **Wenninger** vom Generalstab des I. Armee-Corps als Rittmeister zum Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zu ernennen;

den Hauptmann von Hartz von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab des I. Armee-Corps zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts

dem Assistenzarzt der Reserve Dr Gottlieb Olpp (I. München) den Abschied zu bewilligen;

den Oberarzt a. D. Dr Anton Selmair, vormals im Beurlaubtenstande des Königlich Preußischen Sanitätscorps, mit einem Patente vom 26. November 1895 in der Landwehr 1. Aufgebots (Wasserburg) anzustellen;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Oberarzt der Reserve Dr Karl Kellermann (Kissingen);

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Hermann Weidemann — und Dr Hermann Zillessen (I. München), — Johann König (Nürnberg), — Ernst Swoboda — und Dr Rudolf Magnus (I. München), — Arthur Bösch (Würzburg), — Dr Ferdinand Baitl (Landshut), — Dr Felix Engert (I. München), — Otto Rüdel (Ansbach), — Dr Hermann Merkel (Nürnberg), — Andreas Scheppach (I. München), — Dr Karl Steudel (Hof), — Dr Georg Höbel (Kempten), — Wolfgang Dirnhofer (I. München), — Dr Ernst Maier (Kaiserslautern), — Dr Klemens Sabirowsky (Nürnberg), — Dr Theodor Pfeifer (Würzburg), — Oskar Kurrer — und Bruno Wolff (I. München), — Dr Wilhelm Bauer (Würzburg), — Dr Peter Schiffer (II. München), — Bernhard von Gäßler (I. München), — Dr Michael Brod (Würzburg), — Dr Gotthold Herxheimer (I. München), — Dr Hermann Wacker (II. München), — Dr Otto Weiß — und Dr Otto Seitz (I. München), — Joseph Fuchsberger (Dillingen), — Leopold Sorger, — Dr Alfred Brunner — und Dr Friedrich Meints (I. München), — Dr Maximilian Durlacher (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte August Diruf (I. München), — Dr Heinrich Holleberer — und Paul Jstner (Erlangen);

am 12. ds dem Assistenzarzt der Landwehr 1. Aufgebots Berthold Köhler (I. München) den Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts den Zahlmeister Storr des 8. Infanterie-Regiments Pranckh unter Verleihung des Titels „Rechnungsrat" mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 28. v. Mts den Controleur Mittelberger bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 29. v. Mts

die Kasernen-Inspektoren Müller von der Garnisons-Verwaltung Neuburg zu jener in Eichstätt — und Konz von der Garnisons-Verwaltung Landau zu jener in Neuburg zu versetzen;

den Kasernen-Inspektor Kothmüller der Garnisons-Verwaltung Dillingen zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor zu befördern;

am 11. ds

den Zahlmeister-Aspiranten Eugen Paur des 1. Infanterie-Regiments König zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

den Unterveterinär Jakob Zeiller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Veterinär in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts die Unterapotheker der Reserve Dr Rudolf Ka… (I. München), — Franz Schumm (Zweibrücken) — und Ge… Dorn (Ansbach) zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern;

am 11. ds den Unterveterinär der Reserve Karl Bärst (Würzburg) zum Veterinär in der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 10926. München 19. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 23. v. Mts dem Sergenten Gregor Reis des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen für die am

8. Mai l. Js zu Bamberg vollbrachte Errettung eines siebenjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille, —

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Kapitäns zur See Grafen von Baudissin, Kommandanten Seiner Majestät Yacht „Hohenzollern“, — und Scheder, Kommandanten Seiner Majestät Linienschiffes „Bayern“, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Kapitän-Leutnant zur See Ritter von Mann, Edlen von Tiechler auf Seiner Majestät Yacht „Hohenzollern“ das Ritterkreuz 2. Klasse des genannten Ordens — zu verleihen;

am 11. ds dem Musikmeister Andreas Lindemann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn für das Verdienstkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 10066. München 19. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Enthebung vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule werden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Leutnants Kraußold, — Edler von Weckbecker zu Sternenfeld — und Rumpler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Pachmayr — und Roth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Lobenhoffer, — Manz, — Freiherr von und zu Fraunberg — und von Ziegler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Leeb, — Freiherr von Boutteville, — Reuß, — Aldinger, — Schickendantz — und Mustière des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Metz, — Engel, — Rinecker — und König des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

Nro 10377. München 19. August 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Einberufung in die Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober l. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert: die Leutnants Wolf, — Eberth — und Franck des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Curtze, —

Schönborn — und Kirchmair des 2. Feld-Artillerie-Regime… Horn, — Welsch, — Hederer — und Johanny des 4. Fe… Artillerie-Regiments König, — Wand, — Wierrer — und Ruff de… 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Gmeinwiser — und Bau… des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Uſchold, — Preßel, — Otto Spillecke, — Münch, — Schmid, — Mark — und Schwarzweller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Diese Offiziere haben sich am obengenannten Tage vormitt… 8 Uhr bei der Direktion der Artillerie- und Ingenieur-Schule … melden.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 7. September 1899.

Inhalt: Ableben des K. General-Adjutanten, Generals der Infanterie Benignus Ritter von Safferling.

Nro 11841. München 7. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ableben des K. General-Adjutanten, Generals der Infanterie Benignus Ritter von Safferling.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben im Hinblick auf die hohen Verdienste, welche sich der am 4. ds Mts verstorbene General der Infanterie zur Disposition Benignus Ritter von Safferling in hervorragenden Dienststellungen und besonders während seiner Thätigkeit als Kriegsminister um die Armee erworben hat, durch Allerhöchste Entschließung vom 6. ds Mts zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere des Kriegsministeriums und jene des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, à la suite dessen der Verewigte stand, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen und das 11. Infanterie-Regiment zur Beerdigung eine Offiziers-Deputation zu entsenden hat.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 26. 9. September 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 11952. München 9. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 18. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: den Leutnants Müller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Botz des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, diesem mit der gesetzlichen Pension und unter Verleihung des Charakters als Oberleutnant;

zu versetzen: den Fähnrich Reginald Freiherrn von Roman vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

am 19. v. Mts die Oberleutnants Schütz — und Otto Mannert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zu

den Artillerie-Werkstätten, unter Stellung à la suite dieses Regiments zu Direktions-Assistenten bei dem genannten technischen Institute zu ernennen;

am 27. v. Mts

dem Oberstleutnant z. D. Graef, Commandeur des Landwehrbezirks Augsburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Obersten z. D. Franz Ritter und Edlen von Schmädel zum Commandeur des Landwehrbezirks Augsburg zu ernennen;

am 8. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor von Brückner, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael II. Klasse mit Stern, — dann die Majore Freiherrn von Hallberg zu Broich, Bataillons-Commandeur im 20. Infanterie-Regiment, — und Pracher beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, beide mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen: dem Obersten Pflaum, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — dann

mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen dem Oberstleutnant Freiherrn von und zu der Tann, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Verleihung des Charakters als Oberst, — dem Hauptmann Hagen, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Verleihung des Charakters als Major und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — dem Rittmeister Feldhäußer, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, — den Oberleutnants Stählin à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Kirchhoffer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, letzterem unter Verleihung des Charakters als Hauptmann, — dem Leutnant Winneberger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Verleihung des Charakters als Oberleutnant und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;



im Beurlaubtenstande:
am 17. d. Mts
den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Leutnants Gustav von Cube des 2. Ulanen-Regiments König behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste — und Otto Himmer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Oberleutnant Georg Schmitt (Landau) — und dem Leutnant Wilhelm Niedermayer (Passau), beide von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberleutnants Friedrich Hinzler (Landau) von der Infanterie — und Anton Niederreiter (Augsburg) von der Feld-Artillerie, — dann dem Leutnant Ludwig Aurbach (Gunzenhausen) von der Infanterie;
zu versetzen: den Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Karl Fischer (Würzburg) zur Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant der Reserve Albert Mayer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 23. d. Mts
zu versetzen: den Assistenzarzt der Reserve Friedrich Mayer (Erlangen) in den Friedensstand des 17. Infanterie-Regiments Orff;
zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Anton Handl im 2. Jäger-Bataillon;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 23. d. Mts den Ingenieur Wilhelm Hupfauf der Geschützgießerei und Geschoßfabrik auf Ansuchen seiner Stelle zu entheben;
am 26. d. Mts den Kasernen-Inspektor auf Probe, Leutnant a. D. Ludwig Schmidt zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg zu ernennen;
am 2. ds den Stabsveterinär Buchner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und
am 5. ds den Zahlmeister Dümlein des 4. Chevaulegers-Regiments König, diesen unter Verleihung des Titels Rechnungsrat, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 11423. München 9. September 1...

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des** Kön... reichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. v. Mts. Al... gnädigst bewogen gefunden, dem Leutnant Walther Zobernh... der Reserve des 1. Train-Bataillons die Erlaubnis zum Tragen d... Ritterkreuzes des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Kat... lischen zu erteilen — und dem Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten Ka... Schimmer des 9. Infanterie-Regiments Wrede für die am 16. M... l. Js zu Würzburg vollbrachte Errettung eines Kindes vom To... des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Von der Dienststellung als Adjutant wurden enthoben:

die Oberleutnants Freiherr Lochner von Hüttenbach des 3. In... fanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Bezirks-Adjutant beim Bezirks-Kommando Mindelheim, — Freiherr von Boutteville, Regiments-Adjutant im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Danner, Regiments-Adjutant im 17. Infanterie-Regiment Orff, — und Roth, Bataillons-Adjutant im 18. Infanterie-Regiment Prin... Ludwig Ferdinand, — der Leutnant Freiherr Kreß von Kressenstein, Abteilungs-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

ernannt wurden:

zu Bezirks-Adjutanten der Oberleutnant Dümlein des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Mindelheim — und der Leutnant Widder des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Straubing;

zu Regiments-Adjutanten die Leutnants Opel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Spielhagen im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Meuth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Böhm im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 27. 21. September 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 12363. München 21. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Fähnrich Albert Karl des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 15. ds den Hauptmann Raudebrock beim Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent in das Verhältnis à la suite dieses Regiments zu versetzen;

am 19. ds die Fähnriche Eduard Prenitzer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Adolf Vierzigmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Friedrich Liebl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds

den Königlich Preußischen Leutnant a. D. Paul Freiherrn von Schäzler vormals im 3. Badischen Dragoner-Regiment Prinz Karl Nro 22 als Oberleutnant in der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern anzustellen;

die Oberleutnants der Landwehr 1. Aufgebots Theodor Leimeister (Aschaffenburg) von der Infanterie — und Ludwig Großberger (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie zu Hauptleuten, — dann den Leutnant der Landwehr 1. Aufgebots Wilhelm Häffner (II. München) von den Jägern zum Oberleutnant zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 12189. München 21. September 1893.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 10. ds dem Gefreiten Werner Stork des 4. Chevaulegers-Regiments König für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille,

am 15. ds dem Major a. D. Berchtold für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwertordens, — den Rittmeistern Philipp Freiherrn von Crailsheim à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und Maximilian Freiherrn von Crailsheim à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant bei der 2. Kavallerie-Brigade, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Hans Heim vom 2. Train-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Dr August Beck vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 28. September 1899.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 12648. München 28. September 1899.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 24. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens zum 1. Oktober d. Js den Oberleutnant Grafen von Holnstein à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter von der Dienststellung eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern zu entheben — und den Oberleutnant Albert Freiherrn von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zur Militär-Schießschule, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern zu ernennen;

am 27. ds

den Fahnenjunker, Unteroffizier Ernst Rühl des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Fähnrich zu befördern;

den Oberleutnant Wilhelm von Schleich à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter in dieses Regiment wiedereinzureihen;

ferner am gleichen Tage

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Belleville, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, — dann die Majore und Bataillons-Commandeure Roth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Semmelmann des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, diese mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: den Obersten von Langenmantel à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Commandeur des Kadetten-Corps, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens — und Ritter von Mann, Edlen von Tiechler à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — dem Oberstleutnant Ott à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, unter Verleihung des Charakters als Oberst, — den Majoren Thompson, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant, — Fuchs, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und Dichtel beim Stabe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — dann dem Rittmeister Sichart von Sichartshofen, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu ernennen:

zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten Mann, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren den Obersten Ratzinger, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in diesem Regiment, — die Oberstleutnants Obermair beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf unter Beförderung zum Obersten (4), — von Hößlin, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Arthur Straßner beim Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, diesen unter Beförderung zum Obersten (2), — den Major Freiherrn von Gebsattel beim Stabe des 2. Schweren

Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps den Oberstleutnant Illing vom Generalstabe dieses Armee-Corps;

zu Sektionschefs bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Müller, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments — und den Oberstleutnant Schleicher, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum Commandeur des Kadetten-Corps den Major Zorn à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Commandeur der Unteroffiziers-Schule;

zum Commandeur der Unteroffiziers-Schule den Major Wening, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Bataillons-Commandeuren den Hauptmann Cullmann (2) à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Kompagnieführer bei der Unteroffiziers-Schule, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Hauptleute und Kompagniechefs Hörmann (9) vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emmerich (5) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Mathias Mayer (7) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Abt (3) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Schott (8) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 20. Infanterie-Regiment — und Hans Mayer (4) vom 21. Infanterie-Regiment im 22. Infanterie-Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Majoren;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Lothar Straßner à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

zum 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major von Sichlern beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim den Hauptmann Hüther, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments und Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Freiherrn von Feilitzsch, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- 2c. Chefs die Hauptleute (Rittmeister) Mark im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Lother im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Burkhardt à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Mitglied der Militär-Schießschule, unter Enthebung vom Kommando zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission in diesem Regiment, — Policzka vom 1. Jäger-Bataillon — und Hagen, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Freiherrn von und zu Guttenberg des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, in diesem Regiment, — von Hellingrath à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade, — und Freiherrn Harsdorf von Enderndorf, Regiments-Adjutant, beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Maximilian Freiherrn von Crailsheim à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant bei der 2. Kavallerie-Brigade, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Philipp Freiherrn von Crailsheim à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — Düll im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Müller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter unter Enthebung vom Kommando als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule — und Gyßling von der Fortifikation Ingolstadt unter Enthebung von seinem Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité im 1. Pionier-Bataillon, — dann unter Beförderung zu Hauptleuten (Rittmeister) die Oberleutnants Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein im Infanterie-Leib-Regiment, — Hoffmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Lindner, Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Pauschinger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Infanterie-Regiment — und Völk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — diese sämtlich ohne Patent, — Bouhler à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie als Adjutant des Sektionschefs für Allgemeine und Truppen-Angelegenheiten, in diesem Regiment, — Fehl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Blanc

à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, beide in diesem Regiment, — Walch vom 1. Train-Bataillon im 2. Train-Bataillon;

zu Brigade-Adjutanten den Oberleutnant Ritter von Poschinger des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, kommandiert zur Kriegsakademie, bei der 4. Kavallerie-Brigade — und den Leutnant von Faber du Faur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor bei der 2. Kavallerie-Brigade, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu versetzen:

die Oberstleutnants Köppel beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments zur Zentralstelle des Generalstabes, — Erhard, Bataillons-Commandeur vom 22. Infanterie-Regiment, zum Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Häusler, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zum Stabe dieses Regiments;

die Majore Brug vom Generalstabe der 5. Division zur Zentralstelle des Generalstabes, — Schmidt von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstabe, zum Generalstabe I. Armee-Corps, — Nägelsbach, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, zum Stabe des Infanterie-Leib-Regiments, diesen unter Beförderung zum Oberstleutnant (3), — Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, zum Stabe genannten Regiments, — Buxbaum, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, zum Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, zum Stabe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Burckart, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

die Hauptleute Gyßling von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstabe II. Armee-Corps, — Krafft von Dellmensingen, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Generalstabe der 2. Division, — Grafen von Zech auf Neuhofen

vom Generalstabe II. Armee-Corps zum Generalstabe der 5. Division, — Platz, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, als Mitglied zur Militär-Schießschule unter Stellung à la suite seines Truppenteils und Kommandierung zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission, — Harlander, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite seines Truppenteils und Kommandierung zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — Auer, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, zum Stabe dieses Regiments, diesen unter Beförderung zum Major ohne Patent, — Märklstetter, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments, — Friederich von der Fortifikation Ingolstadt zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Hofmeier von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, diesen unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité, — und Feldner, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Ingolstadt;

die Oberleutnants Lang von der Fortifikation Germersheim zum 1. Pionier-Bataillon, — Hähn à la suite des Ingenieur-Corps unter Enthebung vom Kommando zur Fortifikation Ulm zum 2. Pionier-Bataillon, — Reitmeyer à la suite des Ingenieur-Corps unter Enthebung vom Kommando zur Luftschiffer-Abteilung zur Fortifikation Ingolstadt — und Krafft vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

zu kommandieren: den Hauptmann Ipfelkofer, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Kompagnieführer zur Unteroffiziers-Schule unter Stellung à la suite seines Truppenteils, — die Oberleutnants Haase, Regiments-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite seines Truppenteils, — Büttner des Eisenbahn-Bataillons zur Fortifikation Ulm — und Dietel des 2. Pionier-Bataillons zur Luftschiffer-Abteilung, beide unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, — den Leutnant Casella des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zur Luftschiffer-Abteilung unter Stellung à la suite seines Truppenteils;

wiederanzustellen: den Leutnant a. D. Leo Raila mit einem Patente vom 5. März 1892 im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstleutnant Streck (3) beim Stabe des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

zu Oberstleutnants die Majore und Bataillons-Commandeure German Meyer (2) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Schmetzer (1) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu Majoren den Rittmeister Freiherrn Besserer von Thalfingen (1), Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und den Hauptmann von Münster (6) beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons, beide überzählig, — den Hauptmann Hailer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor der Gewehrfabrik, diesen ohne Patent;

zu Hauptleuten die Oberleutnants Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zum Generalstabe, überzählig, — dann Bedall à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

zu Oberleutnants die Leutnants Ritter des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg, — Felser des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Sauter à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktions-Assistenten bei der Gewehrfabrik, — Bedall à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, kommandiert zur Unteroffiziers-Schule, — Benz, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Freiherrn von Tubeuf, beide des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Johann Bauer à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert als Adjutant zur Unteroffiziers-Schule, — Weller — und Eisele des 17. Infanterie-Regiments Orff, — von Weech des 21. Infanterie-Regiments, — Kropf, Bataillons-Adjutant, des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Niebauer des 1. Train-Bataillons — und Küster der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern;

zu Leutnants die Fähnriche Norbert Betzel des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Hermann Edlen von Kuepach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Paul Krieger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Gustav Schmetzer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Eduard Baumbauer des 23. Infanterie-Regiments — und Gustav Holler des 1. Jäger-Bataillons;

ein Patent seines Dienstgrades zu verleihen: **dem Obers** Freiherrn von Müller (1) à la suite der Armee;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann Vogl, Mitgl. des Bekleidungsamts II. Armee-Corps;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. ds den Bureau-Diätar für den Sekretariatsdienst Friedr. Gackstatter der Intendantur der militärischen Institute zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 12609. München 28. September 18..

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

zu verleihen:

am 15. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlich Württembergischen Generalmajor z. D. von der Osten, Kommandant des Truppenübungsplatzes Münsingen, das Großkomturkreuz — und dem Oberleutnant Holland des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann dem Schloßgardisten Gottfried Hausler das Militär-Verdienstkreuz;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 20. ds dem Generalmajor Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Generalmajor Fortenbach, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dem Obersten von Steinsdorf, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für

den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Major Kimmerle beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Hauptmann Freiherrn von Laßberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für die Insignien der Löwen zum Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dem Oberleutnant von Nagel zu Aichberg à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens — und dem Obersten z. D. Faber für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwertordens;

am 26. ds dem Generalmajor Freiherrn von Riedheim à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienst als Kommandant von Ulm, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern — und dem Oberstleutnant à la suite der Armee Freiherrn von Würzburg für das Komturkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Frh. v. Asch.

Nro 12545. München 28. September 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes.

Das Kommando des Leutnants Watter des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Topographischen Bureau des Generalstabes wird vom 1. Oktober l. Js ab auf ein weiteres Jahr verlängert.

Frh. v. Asch.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Oberleutnants Franz Freiherr von Stengel — und Theobald Freiherr von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments, — Füger des 1. Infanterie-Regiments König, — Jordan — und Hemmer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Friedrich Maurer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Buchner, — Stängl —

und Epp des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, — Ritter, Edler von Schultes des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Siebert — und von Malaisé des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Ottmar Maurer des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants Böck des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, — Eduard Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II König von Preußen, — von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Fels des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Schönhammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Hanemann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Schneider des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Clemm des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — die Leutnants Freiherr Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Maximilian Reinhard des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Schrön des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — von Sutner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Pfisterer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens der Truppenteile werden zum Lehrkurs der Equitationsanstalt kommandiert:

die Oberleutnants von Oelhafen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Ris des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — die Leutnants Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, — und Rhomberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Rosenbusch des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, — Freiherr von Pöllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Graf von Tauffkirchen zu Guttenburg auf

Ybm des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr Loeffelholz von Colberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Trombetta des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Lepel des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Heßert des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Buhl des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — von Lossow des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Boy des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Abel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold wurde der Leutnant Graf von Luxburg von der Dienststellung als Abteilungs-Adjutant enthoben, — dagegen der Leutnant Hornstein zum Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Nr. 29. 10. Oktober 1899.

t: 1) Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerie-Offiziers vom Platz Ulm; 2) und 4) Personalien; 3) Ordensverleihungen; 5) Sterbfälle.

163. München 10. Oktober 1899.

ministerium.

f: Wechsel in Besetzung der Stelle
rtillerie-Offiziers vom Platz in Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs ten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen old, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster vom 27. v. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

) der Königlich Bayerische Major Menzel à la suite des ß-Artillerie-Regiments wird von der Stellung als Artillerie-er vom Platz der Festung Ulm enthoben, — dagegen

') der Königlich Bayerische Major Randebrock à la suite des ß-Artillerie-Regiments zum Artillerie-Offizier vom Platz der ig Ulm ernannt.

Frh. v. Asch.

Nro 13241. München 10. Oktober 1..

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Kö.. reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen .. funden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Oberleutnant Grafen von Holnstein .. Bayern à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Kön.. Mutter in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu verse..

am 4. ds

den Major Menzel à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments .. Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vac.. Bothmer zu ernennen;

den Hauptmann Wurzer, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regim.. Prinz Arnulf, à la suite dieses Regiments zu stellen;

am 6. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewillig.. dem Oberstleutnant z. D. Sternecker, Commandeur des La.. wehrbezirks Straubing, zum 14. d. Mts — und dem Major z. .. Zechmeyer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserbu.., beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. .. fanterie-Regiments Hartmann mit den für Verabschiedete vorg.. schriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Bezirks-Commandeur den Oberstleutnant z. D. Johann Ne.. und Edlen von Schmädel beim Bezirks-Kommando Straubi..;

zum Bezirksoffizier den Major z. D. Lechner beim Bezirks-Komman.. Wasserburg;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Assistenzarzt Dr August Sedlmair des 20. In.. fanterie-Regiments den Abschied behufs Übertritts in Königli.. Württembergische Militärdienste zu bewilligen.

Frh. v. Asch.

ro 12562. München 10. Oktober 1899.

riegsministerium.

etreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königeichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. v. Mts bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und war: dem Königlich Württembergischen Major Tognarelli, Lehrer n der Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Schießschule, den Verienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse, — den Oberleutnants Nagel vom Königlich Preußischen Westfälischen Dragoner-Regiment Nro 7 — und von Heydebreck vom Königlich Preußischen 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, kommandiert zur Dienstleistung beim Marstall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann dem Vize-eldwebel Johann Linse von der Königlich Württembergischen Schloß-garde-Kompagnie das Militär-Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 12759. München 10. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Leutnant Reiß des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig wird als Assistent zur Militär-Schießschule kommandiert.

Frh. v. Asch.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Oberleutnant Haase à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Adjutanten des Sektionschefs für Allgemeine und Truppen-Angelegenheiten bei genannter Inspektion ernannt.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1899 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten:

Intendantur-Sekretär Kittel der Intendantur I. Armee-Corps, gestorben am 14. Juni 1899;

Oberst a. D. Freiherr von Schönprunn, zuletzt Commandeur d
2. Chevaulegers-Regiments Taxis, am 26. Juni 1899;

Oberst a. D. Volk, zuletzt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-
giments vacant Bothmer, Direktor des Hauptlaboratoriums,
1. Juli 1899;

Veterinär Friedrich Hiller der Landwehr 1. Aufgebots (Lands...
am 3. Juli 1899;

Leutnant a. D. Splitgerber, zuletzt beim vormaligen 12. Landw.
Bataillon, am 5. Juli 1899;

Leutnant a. D. Kissel, zuletzt in der Landwehr des 5. Chevaulege
Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, am 5. Juli 1...

Hauptmann a. D. Joseph Freiherr von Horn, zuletzt bei
Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg,
7. Juli 1899;

Oberleutnant a. D. Schuller, zuletzt in der Reserve des 1. J...
fanterie-Regiments König, am 7. Juli 1899;

Oberst a. D. Friedrich Ritter von Mann, Edler von Tiech...
zuletzt Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, am 12. Juli 1...

Leutnant a. D. Scheuermayer, zuletzt im 10. Infanterie-Regim...
Prinz Ludwig, am 14. Juli 1899;

General der Infanterie z. D. Ritter von Muck, Königlicher Gene...
adjutant, à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Pr...
Regent Luitpold, zuletzt Inspecteur der Artillerie und des Tra...
am 22. Juli 1899;

Zahlmeister Ulsch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig F...
dinand, am 22. Juli 1899;

Oberleutnant Ferdinand Rockenstein der Reserve des 1. Infante...
Regiments König, am 23. Juli 1899;

Assistenzarzt Dr Wilhelm Janotta der Reserve (Hof), am 29. Juli 18..

Oberst a. D. Splitgerber, zuletzt Commandeur des 2. Fuß-Artiller...
Regiments, am 31. Juli 1899;

Leutnant Sigmund Graf von Tattenbach des 1. Schweren Reit...
Regiments Prinz Karl von Bayern, am 4. August 1899;

Hauptmann a. D. Freiherr von Du Prel, zuletzt Kompagniechef i...
15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 5. Au...
gust 1899;

Leutnant Karl Pflug der Reserve des 19. Infanterie-Regiments Kön...
Humbert von Italien, am 6. August 1899;

Oberstleutnant a. D. Jäger, zuletzt Abteilungs-Commandeur i...
5. Feld-Artillerie-Regiment, am 11. August 1899;

nisons-Verwaltungs-Inspektor a. D. Schad, zuletzt Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Germersheim, am 13. August 1899;

hhalter, Rechnungsrat Kirchner der Corpszahlungsstelle I. Armee-Corps, am 20. August 1899;

endantur-Sekretär, Rechnungsrat Ernst der Intendantur I. Armee-Corps, am 21. August 1899;

neral der Infanterie z. D. Ritter von Safferling, Königlicher Generaladjutant, à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, zuletzt Königlicher Kriegsminister, am 4. September 1899;

erleutnant a. D. Joseph Büttner, zuletzt bei der vormaligen Fuhrwesens-Eskadron des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, am 7. September 1899;

ajor a. D. von Nagel zu Aichberg, zuletzt à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, am 8. September 1899;

neralmajor a. D. Damboer, zuletzt Oberst und Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 11. September 1899;

ajor a. D. von Baligand, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 13. September 1899;

rnisons-Verwaltungs-Inspektor a. D. Lauer, zuletzt bei der Garnisons-Verwaltung Zweibrücken, am 14. September 1899;

utnant a. D. August Weiß, zuletzt in der Landwehr des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, am 17. September 1899;

ajor a. D. Raith, zuletzt funktionierender Kommandant des vormaligen Landwehrbezirks Traunstein, am 21. September 1899;

uptmann a. D. von Coulon, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 21. September 1899;

berstleutnant a. D. Gustav Schulze, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 22. September 1899;

berleutnant a. D. Friedrich Reinhard, zuletzt Platzadjutant bei der vormaligen Kommandantschaft Aschaffenburg, am 25. September 1899.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

eilage zu № 31. 23. Oktober 1899.

nhalt: 1) Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm, rechtes Donau-Ufer; 2) und 4) Personalien; 3) Ordensverleihungen.

Nro 13845. München 23. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm, rechtes Donau-Ufer.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, durch Allerhöchste Ordre vom 14. d. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

der Königlich Bayerische Major Mayrhofer à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wird von der Stellung als Platzmajor der Festung Ulm, rechtes Donau-Ufer, enthoben, — dagegen der Königlich Bayerische Hauptmann Wurzer à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Platzmajor der Festung Ulm, rechtes Donau-Ufer, ernannt.

Frh. v. Asch.

Nro 13626. München 23. Oktober 1[illegible]

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Kön[illegible] reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefun[illegible] nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Fähnrich Joseph Greiner des 10. Infanterie-Re[illegible]ments Prinz Ludwig zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds den Oberleutnant Schilling des 4. Feld-Artillerie-Re[illegible]ments König als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule [illegible] kommandieren;

am 16. ds zum 1. November l. Js

die Oberleutnants Möhl à la suite des 19. Infanterie-Regime[illegible] König Humbert von Italien, Adjutant bei der 6. Infanterie-B[illegible]gade, — und Haushofer à la suite des 1. Feld-Artillerie-Re[illegible]ments Prinz-Regent Luitpold, Adjutant bei der 1. Feld-Artiller[illegible] Brigade, von der Dienststellung als Brigade-Adjutanten zu e[illegible]heben und in den Stand der genannten Regimenter zu v[illegible]setzen, — dann

die Oberleutnants Wolf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Fr[illegible] Joseph von Österreich — und Hugo Müller des 3. Feld-Ar[illegible]lerie-Regiments Königin-Mutter unter Stellung à la suite d[illegible] genannten Regimenter zu Brigade-Adjutanten, ersteren bei d[illegible] 6. Infanterie-Brigade, letzteren bei der 1. Feld-Artillerie-Briga[illegible] zu ernennen;

am 20. ds dem Major Mayrhofer à la suite des 2. Infanter[illegible] Regiments Kronprinz den Abschied mit der gesetzlichen Pensi[illegible] und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit d[illegible] für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Oberleutnant Adolf Paulu[illegible] der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (I. München);

zu Oberleutnants zu befördern: in der Reserve die Leutnant[illegible] Karl Redenbacher im 23. Infanterie-Regiment, — August Hil[illegible]pert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Bern[illegible]

hard Wildens im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Leutnants Robert Voigt (Aschaffenburg) — und Joseph Reuland (Zweibrücken);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Oberarzt Dr Schuster der Equitationsanstalt unter Stellung à la suite des Sanitätscorps vom 1. November d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 16. ds

zu versetzen: den Oberarzt Dr Morsak vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Equitationsanstalt — und den Assistenzarzt Dr Bayer vom 1. Pionier-Bataillon zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Assistenzärzten zu befördern: die Unterärzte Dr Heinrich Seitz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 1. Pionier-Bataillon, — Dr August Fuchs vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 20. Infanterie-Regiment, — Johann Eckart im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen — und Dr Heinrich Guthmann vom 22. Infanterie-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds dem Oberarzt Georg Adam der Reserve (Kitzingen) den Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. ds den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Michael Schmidt zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds den Unterveterinär der Reserve Georg Sauer (Ludwigshafen) zum Veterinär der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 13449. München 23. Oktober 18..

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 11. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten von Zwehl à la suite des Generalstabes, Direktor der Kriegs-Akademie, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens — und dem Major Benzino von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstabe, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 13246. München 23. Oktober 18..

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Zum 1. November l. Js wird verfügt:

die Belassung des Hauptmanns Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — der Oberleutnants Zoellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im Kommando zum Generalstabe auf die Dauer eines weiteren Jahres,

die Kommandierung der Oberleutnants von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments, — Möhl des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien — und Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Dienstleistung im Generalstabe auf die Dauer eines Jahres.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Joseph Huber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Unterarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und vom 1. November d. Js ab mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Siebenbürger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand versetzt — und der Zahlmeister Paur beim 17. Infanterie-Regiment Orff eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 31. 27. Oktober 1899.

Inhalt: Personalien.

Nro 14044. München 27. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 23. ds dem Oberleutnant Steinle des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung à la suite dieses Regiments Urlaub auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Major Brünn, Bataillons-Commandeur im 21. Infanterie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Major Neumeyer des Topographischen Bureaus des Generalstabes, — dem Major z. D. Schmalz, Adjutanten beim Platz-

kommando Hammelburg, — dem Hauptmann **Vorster**, Mitgli
des Bekleidungsamts II. Armee-Corps, — dem Oberleutnant Ko
des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — diesen sämt
mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit de
für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — und dem Leutn
Mentzel des 8. Infanterie-Regiments Pranckh;

zu **ernennen**:

zu Bataillons-Commandeuren die Hauptleute und Kompagniech
Streitel (1) vom 21. Infanterie-Regiment im 12. Infanter
Regiment Prinz Arnulf — und **Ipfelkofer** (2) vom 19. Infa
terie-Regiment König Humbert von Italien im 21. Infanter
Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren;

zum Adjutanten beim Platzkommando Hammelburg den Hauptma
Clarmann von Clarenau, Batteriechef im 2. Feld-Artiller
Regiment Horn, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlic
Pension;

zu Kompagnie- ꝛc. Chefs den Hauptmann **Micheler** vom 18. In
terie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, Adjutant beim Bez
Kommando Landau, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig
die Oberleutnants **Momm** vom 2. Infanterie-Regiment Kronpr
im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — **Schleußner**
19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Gr
im 21. Infanterie-Regiment — und **Reder** vom 3. Feld-Artiller
Regiment Königin Mutter im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, — Schleußner u
Graf ohne Patent;

zu **versetzen**: den Hauptmann **Rothamel** beim Stabe des Eis
bahn-Bataillons zum Topographischen Bureau des Generalstab
unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zu **kommandieren**: den Hauptmann **Heidersberger**, Kompagnie
chef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum Bekleidung
amt II. Armee-Corps unter Stellung à la suite seines Tru
penteils;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds zu **befördern**:

zu Stabsärzten in der Reserve die Oberärzte Dr Friedrich **Ma**
(Ansbach) — und Dr Albert **Valentin** (Aschaffenburg); — in de
Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Jakob **Orth** — und
Dr Alois **Schmid** (I. München), — Dr Gottfried **Wimme**
(Regensburg), — Dr Heinrich **Pürckhauer** (Erlangen) — und

Dr Georg Schotte (Aschaffenburg); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Oberarzt Dr Friedrich Sick (Ludwigshafen);

zu Oberärzten in der Reserve die Assistenzärzte Anton Mirtlsperger (Wasserburg), — Dr Alfred Jungmayr (Weilheim), — Dr Theodor Brünings, — Hermann Hasselmann, — Dr Karl Becker — und Dr Paul von Schönebeck (I. München), — Dr Karl Schönbrod (II. München), — Dr Otto Schmidt (Landshut), — Otto Sitzberger (Vilshofen), — Dr Franz Schilling (Kempten), — Dr Michael Schwab — und Dr Ewald Weisschedel (Augsburg), — Gustav Adel (Gunzenhausen), — Dr Konrad Reichel — und Dr Joseph Hammann (Nürnberg), — Dr Heinrich Rabus (Erlangen), — Dr Maximilian Ziehm — und Dr Ferdinand Paulfranz (Bamberg), — Dr Siegfried Wahle, — Dr Heinrich Pohl — und Dr Otto Schröder (Kissingen), — Dr Joseph Speth (Würzburg), — Dr Maximilian Dreyfuß, — Dr Johann Lauenstein, — Dr Georg Mohr, — Dr Adolf Wimmer, — Dr Gustav Besold, — Dr Paul Barmeyer, — Dr Robert Schwarz, — Dr Karl Küstermann — und Richard Niermann (Aschaffenburg), — Dr Paul Hortschansky, — Dr Felix Gattel, — Dr Oskar Köhl, — Dr Heinrich Scheuer, — Dr Alfred Peyser — und Dr Franz Wolf (Hof), — Dr Ernst Bibon, — Dr Ernst Lutz — und Dr Ludwig Stein (Kaiserslautern), — Dr Friedrich Levinger, — Dr Leopold Poller — und Dr Ludwig Berberich (Landau), — Dr Karl Ullmann — und Dr Sylvester Blum (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte Dr Johann Böck — und Dr Karl Zais (I. München), — Dr Alois Heiß (Landshut), — Dr Eduard Kundt — und Dr Wilhelm Rüth (Passau), — Dr Franz Blersch — und Franz Stehle (Augsburg), — Dr Karl Petzoldt (Erlangen), — Dr Hermann Ley (Kitzingen), — Dr Joseph Roth, — Dr Ludwig Müller — und Dr Maximilian Hagemann (Bamberg), — Dr Anton Liebig — und Dr Friedrich Wüllmers (Aschaffenburg), — Dr Maximilian Eichhorn (Hof) — und Dr Adalbert Buchholz (Kaiserslautern);

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Karl Merkle, — Dr Johann Merz, — Hermann Rensch, — Friedrich Schlichting — und Dr Hermann Scholl (I. München), — Wilhelm Schleibinger (II. München), — Dr Johann Lunckenbein, — Alfred Machol — und Dr Maximilian Riehl (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Eduard Baumann (I. München);

e) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**
im Beurlaubtenstande:
am 25. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern die Unterapotheker Moriz Altreuter (Augsburg), — Friedr Haas (Dillingen), — Georg Winter (Ludwigshafen) — und Karl Mehltretter (Kitzingen).

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Majore Freiherr von Reitzenstein beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern als Mitglied — und von Gropper, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, als Stellvertreter zur Militär-Fondskommission kommandiert.

Von der Dienststellung als Adjutant wurden enthoben und zwar:

als Bezirks-Adjutant der Oberleutnant Klug des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando I. München, — die Leutnants Werkmann des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando Wasserburg, — Sichart des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern beim Bezirks-Kommando Kempten, Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen — und Hartmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana beim Bezirks-Kommando Passau;

als Regiments-Adjutant die Oberleutnants Lettenmayer des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Wach des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

als Bataillons-Adjutant der Oberleutnant Engelhardt des 21. Infanterie-Regiments;

als Abteilungs-Adjutant die Leutnants Kollmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Muschi des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

ernannt wurden:

zu Bezirks-Adjutanten die Leutnants Petzoldt — und Bayer des 1. Infanterie-Regiments König, ersterer beim Bezirks-Kommando Wasserburg, letzterer beim Bezirks-Kommando I. München,

Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz beim Bezirks-Kommando II. München, — Schlichtegroll des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Bamberg, — Payr des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Bezirks-Kommando Weilheim, — Kaltenegger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, — Ruchti des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Kempten — und Demmler des 1. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Passau;

zu Regiments-Adjutanten die Oberleutnants Leupold, bisher Bataillons-Adjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Knopf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Hetzert im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — die Leutnants Scheuring im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Ritter von Reichert, bisher Abteilungs-Adjutant, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu Bataillons-Adjutanten die Oberleutnants Banzer, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und von Weech im 21. Infanterie-Regiment, — die Leutnants Pitrof im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Ernst im 2. Pionier-Bataillon;

zu Abteilungs-Adjutanten die Leutnants Freiherr von Horn — und Freiherr von Riedel im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Koch im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Schwarzenberger im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 31. Oktober 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Allerhöchste Anerkennungen.

Nro 14145. München 31. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. ds

zu befördern:

zu Majoren (überzählig) die Hauptleute (Rittmeister)

Prager (9) à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Lehrer an der Kriegsschule;

Lidl (7), Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Käuffer (6), Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Heinecker (1), Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;



Freiherrn von Thüngen (5), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regim
Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg (2), à la suite
2. Ulanen-Regiments König, Reitlehrer an der Equitationsan
Hoffmann (8), Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment T
Zeller (3) à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzh
Albrecht von Österreich, Reitlehrer an der Equitationsanstalt

zu Hauptleuten (Rittmeistern) (überzählig) die Oberleutnants
List à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutan
der 1. Infanterie-Brigade;
Pößnecker des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von
temberg;
Kunzmann — und Franz Oberniedermayr des 5. Infan
Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Schreiner — und Mann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Le
Stautner — und Krieger des 11. Infanterie-Regiments vo
Tann;
Heimeran, Regiments-Adjutant, des 14. Infanterie-Regiments
mann;
Frank des 20. Infanterie-Regiments;
Fischer des 22. Infanterie-Regiments;
Braun — und Fleschuez des 1. Chevaulegers-Regiments
Nikolaus von Rußland;
Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Regiments-Adjuta
und Freiherrn von Horn des 2. Chevaulegers-Regiments
Weidert des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Pr

zu Oberleutnants die Leutnants
Grafen von Montgelas à la suite der Armee;
Orff des 1. Infanterie-Regiments König, kommandiert zum
graphischen Bureau des Generalstabes;
Grafen von Freyen-Seyboltstorff, Herrn zu Seybolt
des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Adjutant beim
Kommando II. München;
Bauer, Bataillons-Adjutant, des 8. Infanterie-Regiments P
Mark des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von
reich;
Ellert, Bataillons-Adjutant, des 17. Infanterie-Regiments
Feser des 23. Infanterie-Regiments;
Rösch des 2. Jäger-Bataillons; — dann überzählig die Leut
Sichart des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayer

von Brückner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, Adjutant beim Bezirks-Kommando Zweibrücken;
Zöhr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule;
Horlacher à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, kommandiert zur Unteroffiziers-Schule;
Edlen von Ruef auf Hauzendorf des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;
Stapf, Bataillons-Adjutant, — und Braun, kommandiert als Bureauchef zur Kriegsschule, des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;
Watter — und Rindle, beide kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — Cramer des 17. Infanterie-Regiments Orff;
Münch des 22. Infanterie-Regiments;
Roser, Regiments-Adjutant, des 23. Infanterie-Regiments;
Dorr des 2. Jäger-Bataillons;
Freiherrn Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;
Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Kriegsakademie;
von Tannstein genannt Fleischmann — und Buhl, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;
Veit à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Eskadron Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps;
Hornstein, Abteilungs-Adjutant, — und von Chlingensperg auf Berg, dieser kommandiert zur Kriegsakademie, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
Pracher des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
Freiherrn Loeffelholz von Colberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Kriegsakademie;
Ritter von Xylander des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu Leutnants die Fähnriche
Adolf Schneider — und Walther Freiherrn von Du Prel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;
Friedrich Behr — und Hilmar Mittelberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Arthur Heinlein des 21. Infanterie-Regiments; — dann überzählig die Fähnriche

Hans Freiherrn von Horn, — Friedrich Grafen von Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm — und Alfons Madrillen des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

Joseph Mayr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Ferdinand Müller — und Maximilian Weber des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

August Lex, — Johann Geiger, — Alfred Reiske — und Konrad Werner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

Karl Meinel, — August von Brandt genannt Flender des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

Ludwig Gruber — und Eduard Bauer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;

Franz Weißmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

Ludwig Mehler — und August Leichtle des 20. Infanterie-Regiments;

Hermann Rackl, — Friedrich Nagel, — Johann Fackelmann, — Sigmund von Praun — und Karl Kohlmann des 21. Infanterie-Regiments;

Maximilian Härtl des 1. Jäger-Bataillons;

Georg Kregler des 2. Jäger-Bataillons;

Friedrich Gombart, — Ludwig Arneth, — Kasimir Keller — und Luitpold Freiherrn von Feilitzsch des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Karl Frauenholz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

Wilhelm Freiherrn von Bodman-Bodman, — Ferdinand Ebermayer — und Wilhelm Neuffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

Adolf Freiherrn von Bibra, — Hans Hertter — und Alexander Dotzauer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

Maximilian Hartmann — und Ludwig von Bomhard des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu versetzen: die Leutnants Backmund vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Falkenhaus vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen:
den Majoren Gustav Schoch (11) des Kriegsministeriums, à la suite des Generalstabes, — Freiherrn von Speidel (4) von der Zentralstelle des Generalstabes — und Randebrock (10) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, verwendet im Reichsdienst als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm;
den Hauptleuten und Kompagnie- rc. Chefs Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments, — Freiherrn Lochner von Hüttenbach des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Hoffmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Lindner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Zoellner des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Schleußner des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, — Heller — und Graßmann des 20. Infanterie-Regiments, — Meyer, — Pauschinger — und Graf des 21. Infanterie-Regiments, — Völk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;
dem Oberleutnant Rüber des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

zu charakterisieren: als Majore den Hauptmann Wurzer à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, verwendet im Reichsdienst als Platzmajor in Ulm, — den Rittmeister Ritter von Mann, Edlen von Tiechler à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Platzmajor in München, — die Hauptleute z. D. Heckel, Bibliothekar an der Armee-Bibliothek, — von Spitzel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, — und Pflaum, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen.

Frh. v. Asch.

Nro 14146. München 31. Oktober 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchste Anerkennungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. ds Mts Allergnädigst bewogen gefunden, aus An-

laß der hervorragenden Hilfeleistungen bei der Hochwassergefahr i[illegible] September 1899

1. dem vom 1. Infanterie-Regiment König abgestellten Bewachungs-Detachement Laufen, — dem 1. Pionier-Bataillon, — dem Pionier-Detachement München — und dem Eisenbahn-Bataillon die Al[illegible] höchste Anerkennung auszusprechen;

2. nachstehende Ordens- ꝛc. Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstorden[illegible]
den Hauptleuten und Kompagniechefs Weber — und Rucht[illegible] 1. Pionier-Bataillons, — den Oberleutnants von Langl[illegible] des 1. Infanterie-Regiments König — und Engelhardt [illegible] 1. Pionier-Bataillons;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Vizefeldwebeln Liebel, — Frick — und Karl Franke [illegible] 1. Pionier-Bataillons — und Gareis des Eisenbahn-Bataillons, [illegible] den Sergenten Ketterle, — Höfer — und Wittmann des 1. [illegible]nier-Bataillons, — Klewer des Eisenbahn-Bataillons, — [illegible] Unteroffizieren Mühlbauer, — Graf — und Spang [illegible] 1. Infanterie-Regiments König, — Genser — und Ammer[illegible] des 1. Pionier-Bataillons; — den einjährig-freiwilligen Un[illegible]offizieren Eickhoff des 1. Pionier-Bataillons — und Gö[illegible] Eisenbahn-Bataillons, beide nunmehr in der Reserve, — den [illegible]meinen Stumpfegger, — Paul — und Schmidbauer [illegible] 1. Infanterie-Regiments König;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Gefreiten Schleich, — den Gemeinen Graßl, — Bran[illegible]ner, — Aupperle, — Niederhofer, — Schwaighofer, — Kurz, — Steigner, — Modl, — Empl — und Sickinger, — sämtliche des 1. Infanterie-Regiments König, — dann den [illegible]meinen Holzner, — Scholz, — Schmid, — Heck, — We[illegible]mann, — Pauli, — Minn — und Lochner des 1. Pionier-Bataillons.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 1. November 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 14341. München 1. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den Major Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Obersten (1) zum Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu ernennen und zu bestimmen, daß Höchstderselbe gleichzeitig auch à la suite des Infanterie-Leib-Regiments geführt werde, — ferner den Obersten Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, mit seiner bisherigen Uniform à la suite der Armee zu stellen.

Frh. v. Asch.

Nro 14281. München 1. November 18..

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Kö[nig]reichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhö[chst]Handschreibens vom 31. v. Mts bewogen gefunden, aus Anlaß Al[ler]höchstseines 60 jährigen Jubiläums als Inhaber des 1. Feld-Artill[erie-]Regiments nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu [ver]leihen, und zwar:

dem General der Infanterie z. D. Keller von Schleitheim, F[rei]herrn von und zu Isenburg — und dem General der Ka[val]lerie z. D. August Freiherrn von Leonrod das Großkreuz, dem Generalleutnant z. D. Ritter von Mussinan das G[roß]komturkreuz, — dem Obersten a. D. Ludwig Freiherrn Loe[n]holz von Colberg das Komturkreuz — und dem Major a. Karl Freiherrn Harsdorf von Enderndorf das Ritterk[reuz] 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

dann von Allerhöchstseinem 1. Feld-Artillerie-Regiment:

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die 2. Klasse:

dem Obersten und Regiments-Commandeur Ritter von Endres;

die 4. Klasse:

dem Oberstleutnant und Abteilungs-Commandeur Paraquin — dem Major und Abteilungs-Commandeur Halder;

vom Militär-Verdienstorden:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Obersten beim Stabe Streck;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren und Abteilungs-Commandeuren Peter und Vogl, den Hauptleuten und Batteriechefs Baumann, — Dietz, Täubler, — Ebermayer, — Breul, — Schneider — u[nd] Usselmann;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Zahlmeister-Aspiranten Michael Bernrieder, — den Wa[cht]meistern Adolf Hatt, — Georg Schuler, — Karl Demme[l]huber, — Georg Meichelbeck, — Georg Hecht, — Phil[ipp] Mittelmeier — und Anton Kaiser, — den Sanitätsfeldwebe[ln] Anton Eberl — und Georg Schleyer;

ferner vom Verbande der Prinz-Regent Luitpold-Kanoniere: dem 1. Vorstande Karl Frank — und dem 2. Vorstande August Umfahrer das Militär-Verdienstkreuz, — dem 1. Sekretär Julius Rodatus, — dem Kassier Wilhelm Sahm, — den Mitgliedern, Kanzleidiener Alexander Pachner — und städtischen Zolleinnehmer Michael Sommer die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael.

Frh. v. Asch.

Nro 14282. München 1. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 31. v. Mts dem General der Infanterie Ritter von Popp, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, das Großkreuz — und dem Generalleutnant von Euler-Chelpin, Präsidenten des Generalauditoriats, das Großkomturkreuz; — dann

inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage dem Major Peter des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements München, das Ritterkreuz 1. Klasse.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

[B]eilage zu № 34. 7. November 1899.

[I]nhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

[N]ro 14617. München 7. November 1899.

[K]riegsministerium.

[B]etreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königr[]eichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge[f]unden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

[1]) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

[i]m aktiven Heere:

[a]m 31. v. Mts

[z]u ernennen: zu Kompagnie- rc. Chefs den Hauptmann Heimeran, Regiments-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und den Rittmeister Freiherrn von Eyb à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

zu kommandieren: den Hauptmann Seyfried, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zur Dienstleistung bei der 3. Division, — den Rittmeister Schöttl, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, zur Dienstleistung

beim General-Kommando II. Armee-Corps, beide unter Ste.. à la suite ihrer Truppenteile, — und den Leutnant von K.. mann des 4. Chevaulegers-Regiments König als Inspekt.. offizier zur Kriegsschule;

den Leutnant Freiherrn von Branca à la suite des 1. Schw.. Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Belassu.. Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die D.. eines weiteren halben Jahres zu beurlauben;

am 2. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Ritt.. von Stetten à la suite des 3. Chevaulegers-Regi.. Herzog Karl Theodor von der Dienststellung eines Persön.. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht.. Bayern unter Rückversetzung in den Stand des genannten Reg.. zu entheben — und zugleich den Oberleutnant Friedrich Gr.. zu Pappenheim des 1. Schweren Reiter-Regiments Prin.. von Bayern, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Ste.. à la suite des bezeichneten Truppenteils zum Persönlichen Adju.. Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von B.. zu ernennen;

am 3. ds dem Leutnant Grafen zu Castell-Rüdenhausen.. Infanterie-Leib-Regiments das erbetene Ausscheiden aus.. Bayerischen Heere behufs Übertritts zur Kaiserlichen Ma.. Infanterie zu bewilligen;

am 4. ds die Fahnenjunker, Unteroffiziere Karl Freiherrn von H.. ling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — .. Otto Mühlhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn.. Fähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern;

am 6. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen.. Oberstleutnants Paraquin, Abteilungs-Commandeur im 1. F.. Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — und Pfüll, .. taillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — .. Major Hammerschmidt, Bataillons-Commandeur im 1. F.. Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — sämtliche mit der E.. laubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmun.. mäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewillig.. dem Rittmeister Wölfel, Eskadronschef im 2. Chevauleger.. Regiment Taxis, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisher.. Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeich..

zu ernennen:

zu Bataillons- rc. Commandeuren die Majore Waßner vom Generalstabe der 4. Division im Infanterie-Leib-Regiment, — Burckart à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Auer beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer in diesem Truppenteil, — dann den Hauptmann Märklstetter beim Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in diesem Truppenteil unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Kompagnie- rc. Chefs den Rittmeister von Stetten vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — die Oberleutnants Karl Zimmermann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Decker des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, letzterer Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Simmerer, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite seines Truppenteils;

zum Direktor der Militär-Telegraphenschule den Hauptmann Feldner von der Fortifikation Ingolstadt unter Kommandierung zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Oberleutnant Zacherl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zu versetzen: die Hauptleute Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zum Generalstabe, zur Zentralstelle des Generalstabes, — Fischer von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstabe der 4. Division, — Mayer, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments, diesen unter Beförderung zum Major ohne Patent, — Hauser à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Lehrer an der Kriegsschule, zum Stabe dieses Regiments — und Croissant, Direktor der Militär-Telegraphenschule, kommandiert zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, zum Stabe des Eisenbahn-Bataillons;

zu befördern:

zum Hauptmann (überzählig) den Oberleutnant Huscher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktions-Assistent an der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zu Oberleutnants die Leutnants Kestel — und Franzelin
beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
ein Patent seines Dienstgrades zu verleihen: dem Ober-
leutnant Wirthmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments
vacant Bothmer, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 28. v. Mts den Buchhalter Wittig der Generalmilitärkasse mit
Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
am 31. v. Mts
zu befördern:
zum Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor den Garnisons-Verwalt-
ungs-Inspektor Otzmann der Garnisons-Verwaltung Augsburg
nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungs-Urkunde;
zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Ro-
thenberger der Garnisons-Verwaltung Straubing;
zu versetzen: die Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren Höllerer von
der Garnisons-Verwaltung Bayreuth zu jener in Nürnberg — und
Scheurer von der Garnisons-Verwaltung Lindau zu jener in
Bayreuth, — den Kasernen-Inspektor Uebele von der Garnisons-
Verwaltung Ingolstadt zu jener in Lindau;
am 3. ds die Zahlmeister-Aspiranten Alexander Stierwaldt des
4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, —
Simon Gehauf des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Am-
brosius Weis des 2. Train-Bataillons — und Johann Frei
des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen
zu Zahlmeistern im II. Armee-Corps zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 14141. München 7. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. v. Mts Aller-
gnädigst bewogen gefunden, dem Major Frommel, stellvertretenden
Abteilungschef im Kriegsministerium, für das Ritterkreuz 1. Klasse des
Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens — und dem Major Schmidt

vom Generalstabe I. Armee=Corps für den Königlich Preußischen Roten Adler=Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 14597. München 7. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Oberleutnant Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein des 4. Feld=Artillerie=Regiments König wird auf ein Jahr zur Dienstleistung zum Generalstabe kommandiert.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General=Kommandos II. Armee=Corps wurden die Zahlmeister Stierwaldt im 4. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Gehauf im 6. Infanterie=Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Frey im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold — und Weis im 8. Infanterie=Regiment Pranckh eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 20. November 1899.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 15256. München 20. November 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Oberleutnant Grafen Fugger von Glött des 8. Infanterie-Regiments Pranckh das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 28. d. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu bewilligen;

am 8. ds dem Leutnant Basall des 1. Train-Bataillons — und

am 13. ds dem Leutnant Lutz des 1. Pionier-Bataillons — behufs Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 15. ds den Fähnrich Reginald Freiherrn von Roman des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zur Reserve zu beurlauben;

am 19. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewillige den Hauptleuten und Kompagniechefs Weiß des 17. Infanterie Regiments Orff — und Kleber des 2. Pionier-Bataillons, beide mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit de für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: de Major Grafen von Bullion, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld Artillerie-Regiment König, mit der Erlaubnis zum Tragen de bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen u unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur den Major Then beim Stabe de 4. Feld-Artillerie-Regiments König in diesem Truppenteil;

zu Kompagnie- ꝛc. Chefs den Hauptmann Fischer vom 22. Infanter Regiment im 17. Infanterie-Regiment Orff, — die Oberleutna Ebermayer vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Lu pold im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Engelba vom 1. Pionier-Bataillon im 2. Pionier-Bataillon, beide un Beförderung zu Hauptleuten;

zu versetzen: den Major Kleinfeller, Batteriechef im 4. Feld Artillerie-Regiment König, zum Stabe dieses Regiments;

zu befördern: zum Hauptmann den Oberleutnant Reitmeyer v der Fortifikation Ingolstadt;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Arthur Grimm vo der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Rege Luitpold; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Wilhel Eyermann (I. München) von der Feld-Artillerie mit der Er laubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dem Ober leutnant Christian Reiser (Kitzingen) von der Infanterie mit de Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beiden mit de für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Oberleutnant Andreas Drenkert (Weiden) von der Feld-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Hauptleuten August Becker (Landau von der Infanterie — und Johann Mondschein (Straubing von der Fuß-Artillerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebene

Abzeichen, — dann dem Hauptmann Bartholomäus Baier (Würzburg) — und dem Oberleutnant Hans Gräßel (I. München), diese von der Infanterie;

zu befördern: zum Hauptmann den Oberleutnant Ludwig Diepolder der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 11. ds

zu versetzen: die Assistenzärzte Dr Wiedemann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien — und Dr Wäldin vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Karl Salzmann vom 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds dem Stabsarzt Dr Emanuel Krause der Reserve (Landau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 17. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Reserve den Oberarzt Dr Leonhard Rosenfeld (Nürnberg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Rudolf Hartmann (Kitzingen), — Dr Heinrich Thomas — und Dr Nikolaus Rahm (Aschaffenburg); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Oberarzt Dr Ernst Martin (Ansbach);

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Ludwig Lange, — Dr Felix Lommel, — Dr Ernst Portner, — Maximilian Lacher — und Dr Martin Gildemeister (I. München), — Albert Vahlkampf — und Eugen Offenberg (Würzburg), — Dr Maximilian Herz — und Dr Heinrich Herrmann (I. München), — Friedrich Schlayer (Würzburg), — Dr Otto Erras, — Dr Johann Weiß, — Ernst Mauser — und Dr Joseph Geller (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds zu versetzen: den Wirtschafts-Inspektor Otto vom Remontedepot Schwaiganger zu jenem in Schleißheim, — die Verwaltungs-Assistenten Ebenhöch vom Remontedepot Schleißheim

zu jenem in Benediktbeuern — und Hutzelmann vom Remonte-depot Benediktbeuern zu jenem in Schwaiganger;

am 11. ds den Meister Abstein des Hauptlaboratoriums unter Verleihung des Titels Obermeister mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds zu Oberapothekern der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Albert Schneider (Nürnberg), — Karl Schirmer (Weiden), — Otto Rothmund (Passau) — und Karl Munzer (Nürnberg).

Frh. v. Asch.

Nro 15036. München 20. November 189·

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister von Stetten, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 15. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Obersten Freiherrn von Feilitzsch, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, für das Großoffizierskreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone, — den Hauptleuten Hopffer à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Kompagniechef am Kadettencorps, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — und Köberle, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — dann dem Leutnant Wendt Freiherrn von Thüngen à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 37.** 18. **Dezember 1899.**

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 16718. München 18. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Leutnant Winneberger vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zu versetzen;

am 17. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Major Schuster, Bataillons-Commandeur im 23. Infanterie-Regiment, — dem Rittmeister Warnberg, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, — und dem Rittmeister z. D. Herz, Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den
Generalmajor Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Com-
mandeur der 1. Kavallerie-Brigade, beauftragt mit Wahrnehmung
der Geschäfte des Inspecteurs der Militärischen Strafanstalten,
in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung
des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, — dann
den Major Hohenberger, Bataillons-Commandeur im 21. In-
fanterie-Regiment, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der bis-
herigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade den Obersten Prinzen
Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur des
1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter
Stellung à la suite dieses Regiments und unter Beförderung
zum Generalmajor (2);

zu Regiments-Commandeuren die Majore Koch à la suite des
2. Ulanen-Regiments König, Adjutant beim General-Kommando
II. Armée-Corps, im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog
Franz Ferdinand von Österreich-Este — und Bouhler beim
Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von
Rußland im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von
Preußen;

zu Bataillons-Commandeuren den Major Heinecker, Kompagniechef
vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich
im 21. Infanterie-Regiment — und den Hauptmann Joseph
Schuster, Kompagniechef vom 22. Infanterie-Regiment, im 23. In-
fanterie-Regiment, diesen unter Beförderung zum Major ohne
Patent;

zu Adjutanten die Hauptleute und Kompagniechefs Maunz vom
19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien beim Ge-
neral-Kommando II. Armee-Corps — und Riedl vom 4. In-
fanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg bei der
5. Division, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile.

zu Kompagnie- 2c. Chefs die Hauptleute Pößnecker im 4. Infanterie-
Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Krieger vom
11. Infanterie-Regiment von der Tann im 13. Infanterie-Regiment
Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Kunzmann vom
5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im
19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — die
Oberleutnants Ortenau vom 23. Infanterie-Regiment im 22. In-

fanterie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, — Zöller im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und von Petz, Bataillons-Adjutant, im 2. Train-Bataillon, beide unter Beförderung zu Rittmeistern;

zum Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus den Hauptmann z. D. Barnickel;

den Rang und die Gebührnisse eines Brigade-Commandeurs zu verleihen: dem Obersten von Le Suire, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung à la suite der Armee mit der bisherigen Uniform;

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militärischen Strafanstalten zu beauftragen: den Generalmajor Gerstner, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zu versetzen: den Obersten Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, in gleicher Eigenschaft zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — den Major Freiherrn von Podewils à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant bei der 5. Division, zum Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;

zu befördern:

zum Generalmajor den Obersten Reisner Freiherrn von Lichtenstern (1) à la suite der Armee;

zum Rittmeister (überzählig) den Oberleutnant Knözinger im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;

zum Oberleutnant den Leutnant Engelhard im 1. Train-Bataillon;

zum Fähnrich den Fahnenjunker, Unteroffizier Theodor Leib im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen: den Major a. D. Emil Schneider — und den Hauptmann a. D. Matulka;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Popp, Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 15. ds

dem Assistenzarzt Dr Friedrich Bock des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Regimentsarzt den Stabsarzt Dr Flasch, Abteilungsarzt vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse;

zum Abteilungs- (Bataillons-) Arzt den Stabsarzt Dr Hillenbrand im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und den Oberarzt Dr Deichstetter vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen: den Stabsarzt Dr Rapp, Bataillonsarzt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur Inspektion der Militär-Bildungsanstalten — und den Assistenzarzt Dr Lutz vom 23. Infanterie-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Kölliker mit einem Patente vom 20. Juli 1899 — und Dr Heim, beide à la suite des Sanitätscorps, — dann überzählig die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Koch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr von Grafenstein im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Dr Baudrexl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Schlier im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Oberärzten die Assistenzärzte Dr Haßlauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Riedl im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dr Heckenlauer — und Dr Tüshaus im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr Wiedemann im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — sämtliche überzählig;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Leonhard Eichner der Intendantur II. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

am 15. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Dr Knoch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 3. Feld-Artillerie-Regiment

Königin Mutter — und den Veterinär Dr van Bömmel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Remontedepot Fürstenfeld;

zu Stabsveterinären zu befördern: die Veterinäre Grüner bei der Equitationsanstalt, diesen überzählig, — und Gersheim des Remontedepots Fürstenfeld im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds zu Veterinären der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre der Reserve Hugo Fäustle (Wasserburg), — Paul Schupp (I. München), — Karl Gasteiger (II. München) — und Franz Schäflein (Aschaffenburg).

Frh. v. Asch.

Nro 16384. München 18. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

1) zu verleihen:

vom Militär-Verdienstorden:

am 12. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlich Preußischen Generalmajor Uhde, Commandeur der 7. Feld-Artillerie-Brigade, das Großkomturkreuz — und dem Königlich Preußischen Obersten von Wilmowski, Commandeur des 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Komturkreuz;

am 19. v. Mts dem Oberleutnant Dietel à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 22. v. Mts nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc. ꝛc., und zwar:

dem Generalmajor von Bülow, Direktor des Zentral-Departements im Kriegsministerium, das Großkomturkreuz;

dem Generalmajor von Holbach, Commandeur der 56. Infanterie-Brigade, das Komturkreuz;

den Obersten Krebs, Abteilungschef im Kriegsministerium, — von Bose, Commandeur des Fuß-Artillerie-Regiments Nro 11, —

und Krebs, Inspecteur der 6. Festungs-Inspektion, — den Majoren Wandel im Kriegsministerium, — Freiherrn von Willisen vom Großen Generalstabe, kommandiert zur Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, — dem Generaloberarzt Dr Schjerning im Kriegsministerium — und dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Laue, Intendanten des XV. Armee-Corps, das Ritterkreuz 1. Klasse;

den Majoren Auler à la suite des Westfälischen Pionier-Bataillons Nro 7, Direktionsmitglied der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Klußmann, Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, — und von Froreich, Platzmajor in Metz, — dem Rittmeister Grafen von Spee à la suite des Regiments Gardes du Corps, Reitlehrer am Militär-Reit-Institut, das Ritterkreuz 2. Klasse;

dem Garnisonsküster Billert beim Kaiserlichen Gouvernement Metz das Militär-Verdienstkreuz;

ferner am gleichen Tage dem Königlich Schwedischen Oberstleutnant im Generalstabe, Pantzerhielm, Chef der Kriegsschule in Karlberg, das Ritterkreuz 1. Klasse;

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

am 12. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlich Preußischen Oberstleutnant Schneider, Commandeur des Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4, die II. Klasse;

am 22. v. Mts dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Kriegsrat Gadow, Abteilungschef im Kriegsministerium, die II. Klasse — und dem Königlich Preußischen Oberingenieur Schürmann der Pulverfabrik Spandau die IV. Klasse;

2) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 22. v. Mts dem Major Sichart von Sichartshofen, Commandeur des 2. Train-Bataillons, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens — und dem Oberstleutnant Freiherrn von Malsen à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 4. Klasse;

am 5. ds dem Oberstleutnant Freiherrn von Rotenhan, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse — und dem Major Menzel, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-

Artillerie-Regiment vacant Bothmer, für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

am 10. ds dem Obersten z. D. von Kobell, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, für das Commandeurkreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens;

am 15. ds dem Stabsarzt Dr Götz, Bataillonsarzt im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, für die 5. Klasse des Venezuelaischen Ordens der Büste Bolivars.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Franz Müller des 20. Infanterie-Regiments zum Unterarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Von der Dienststellung als Adjutanten wurden enthoben, und zwar:

als Bezirks-Adjutanten die Oberleutnants Rothlauf des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Kissingen, — von Winckler des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Nürnberg — und Haas des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — die Leutnants Schmidtler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Bezirks-Kommando Regensburg, — Bauer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Ansbach — und Wagner des 21. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Bayreuth;

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Freiherr von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

als Bataillons-Adjutanten die Oberleutnants Merck des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Abel des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, — Lautenschlager des 21. Infanterie-Regiments, — Eder des 22. Infanterie-Regiments — und Schöttl des 2. Jäger-Bataillons, — der Leutnant Rosenschon des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

ernannt wurden:

zu Bezirks-Adjutanten der Oberleutnant Feser des 23. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Ansbach, — die Leutnants Lothar Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Bayreuth, — Amthor des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Bezirks-Kommando Regensburg, — Mendelssohn-Bartholdy des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Nürnberg, — Hahn — und Krück des 22. Infanterie-Regiments, ersterer beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, letzterer beim Bezirks-Kommando Kissingen — und André des 23. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Landau;

zu Regiments-Adjutanten die Leutnants Hacker im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Freiherr Ebner von Eschenbach im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Trautmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Bataillons-Adjutanten die Oberleutnants Dörr im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Münch im 22. Infanterie-Regiment — und Rösch im 2. Jäger-Bataillon, — die Leutnants Georg Häublein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Leonhard von Hartz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Westermayer im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, — Knoll im 21. Infanterie-Regiment — und Apfelstedt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 27. Dezember 1899.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 16983. München 27. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 18. ds dem Oberleutnant Köth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 22. ds

dem Major z. D. Freiherrn von Stengel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Zöller zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg zu ernennen;

am 24. ds dem Obersten Bruch, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension unter Verleihung des Charakters als Generalmajor zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Hauptmann Anton Weninger (Wasserburg) — und dem Oberleutnant August Breith (Ludwigshafen), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Leutnant Joseph Krebs (Ludwigshafen); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Oberleutnant Karl Knirlberger (Regensburg), — den Leutnants Paul Held (Regensburg), — Konrad Haußner (Kissingen) — und Johann Schlemmer (Ludwigshafen), diese von der Infanterie, — dem Leutnant Ludwig Castner (I. München) von den Jägern;

zu Leutnants zu befördern:

in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel ꝛc. aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Christoph von Oelhafen (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment.

Alfred Bloch (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Georg Ludwig (Landau) — und Franz Stillkrauth (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Timotheus Bauer (Augsburg) — und Walther Haas (Kempten) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Robert Baldus (Würzburg), — Ludwig Hofbauer (Bamberg), — Georg Losgar (II. München), — Franz Martin (Bayreuth), — Jakob Langguth — und Friedrich Koch (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Friedrich Preu — und Walther Kessemeier (Amberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Kaspar Brückner (Bamberg), — Georg Hühnlein (Weiden), — Heinrich Schneider (Kitzingen) — und Hermann Herold (Passau) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Wilhelm Hofmann (Kaiserslautern) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

Joseph Jörg (Kitzingen), — Leonhard Häusler (Kaiserslautern) — und Oskar Keller (Ansbach) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Baptist Rumpf (Ingolstadt), — Wilhelm Bezzel (Ansbach) — und Joseph Hornung (Weilheim) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Schmidt (Ansbach), — Joseph Sturm — und Hermann Pöverlein (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

ẹorg Müller (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
ẹrmann Bocke (I. München) — und Hermann Scheuing (Ingolstadt) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
dolf Leeb (Kempten) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Bilhelm Hartmuth (Zweibrücken) — und Johann Karch (Aschaffenburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff;
arl Zörb (Aschaffenburg) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
ldolf Pöhlmann (Erlangen), — Karl Ritter (Landshut), — Heinrich Kübel (Würzburg) — und Siegfried Hofmann (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;
ẹeorg Hohner (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment;
arl Hägele (Landau), — Emil Voit (II. München) — und Johann Raith (Augsburg) im 1. Jäger-Bataillon;
heodor Reindl (Bamberg) — und Christian Hornung (Ingolstadt) im 2. Jäger-Bataillon;
ẹermann Schmederer, — Alexander Freiherrn von Kleinschrod — und Eduard Wilhelm (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
ẹinrich Laur (Zweibrücken) im 2. Ulanen-Regiment König;
Bilhelm Theiß (Kaiserslautern) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
ẹugo Himmer (Augsburg) im 4. Chevaulegers-Regiment König;
ẹeinrich Künkele (Zweibrücken) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
ẹermann Netzsch (I. München) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;
arl Schulz, — Hugo Stümcke, — Anton Stöhr — und Felix Gradenwitz (I. München), — Arthur Haug (Weilheim) — und Ernst Schröder (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
ọseph Schmitt (Bamberg) — und Heinrich d'Hengelière (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
ẹremias Eckart (I. München) — und Friedrich Knaps (Zweibrücken) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
riedrich Hauß — und Nikolaus Binder (Würzburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
arl Schmidt (Nürnberg), — Oskar Pfeiffer — und Emil Rudhard (Kaiserslautern) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Alfred Weil, — Friedrich Adam — und Otto von Bi
(I. München), — Gustav Hecht — und Eugen Eberle (A
burg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Wilhelm Ölschläger (I. München), — Karl Zidler (Landau
Friedrich Schmitt (Würzburg), — Adolf Schwinn (Zw
brücken), — Otto Pöhlmann (Nürnberg), — Erwin Schm
Achert (Landau) — und Heinrich Brunck (Kaiserslautern)
2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Theodor Vonwerden (Nürnberg), — Karl Köber (Weiden)
Joseph Bendix — und August Ammon (I. München)
1. Pionier-Bataillon;

Georg Rothmüller (Kissingen) im 2. Pionier-Bataillon;

Paul Weinberg — und Valentin Koch (I. München), — Fried
Gärtl (Mindelheim) im Eisenbahn-Bataillon;

Emil Landecker — und Hugo Bamberg (I. München) im 1. Tr
Bataillon;

in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel R
Schön (Würzburg);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

dem Oberarzt Dr Otto Dees der Landwehr 2. Aufgebots (Wei
burg) den Abschied zu bewilligen — und

den Assistenzarzt Paul Jstner von der Landwehr 1. Aufgeb
(Erlangen) zur Reserve zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Krieg
ministerium, Wirklichen Geheimen Kriegsrat Stadlbaur, zu
1. Februar 1900 mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten
zu lassen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner lan
jährigen mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste das Kom
turkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 23. ds den Verwaltungs-Assistenten Geys des Remontedepot
Fürstenfeld zum Wirtschafts-Inspektor zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds dem Oberapotheker Dr Maximilian Jodlbauer der
Landwehr 1. Aufgebots (I. München) — und dem Veterinär
Robert Dupré der Landwehr 2. Aufgebots (Ludwigshafen) den
Abschied zu bewilligen;

d) außerdem:

am 19. ds den Lehramtsverweser am Kadetten-Corps Dr Ernst Kemmer zum Gymnasiallehrer dortselbst nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungs-Urkunde zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 16700. München 27. Dezember 1899.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Hermann Schmid (Passau) wird vom 1. Januar 1900 ab zum Unterveterinär des Friedensstandes im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1899.

A.

Abel, Fähnr. 116.
— Lt. 149.
— OLt. 48.
— OLt. 193.
Abstein, Obermeister. 186.
Abt, Maj. 141.
Adam, Lt. 50.
— Lt. 198.
— OArzt. 52. 159.
Ade, OLt. 48.
Adel, OArzt. 163.
Adelmann, Lt. 86.
Adt, OLt. 79.
Aechter, Hptm. 108.
— Zahlmstr. 90.
Aigner, AssArzt. 16.
Albert, StArzt. 32.
Albrecht, Buchhalter. 66.
Aldinger, Lt. 75.
— Lt. 129.
Alfons Prinz v. Bayern, K. H., GM. 188.
Allmann, Hoboist. 3.
Allweyer, v. Lt. 85.
Alsen, OArzt. 52.
Altnoeder, OApthkr. 16.
Altreuter, OApthkr. 164.
Alwens, OLt. 95.
Amend, Lt. 86.
Ammann, OLt. 79.
Ammerseder, Unteroffizier. 172.
Ammon, Lt. 198.
Amthor, Lt. 194.
André, Lt. 194.
Andrian-Werburg, Frh. v., Fähnr. 24.
Angstwurm, Lt. 50.
Apfelstedt, Lt. 194.
Arco auf Valley, Graf v., Maj. 51.
— Graf v., ObstLt. 109.
Aretin, Frh. v., Maj. 85.
Arneth, AssArzt. 33.
— Lt. 49.
— Lt. 170.
Asch zu Asch auf Oberndorff, Frh. v., GdJ. 55.
Aschenauer, OLt. 117.
Auanger, Fähnr. 25.
Auer, Fähnr. 24.
— Maj. 144. 179.
— OApthkr. 53.
Auers, Lt. 48.
Aufseß, Frh. von und zu, Fähnr. 24.
— Frh. von und zu, Lt. 76.
Auler, Maj. 192.
Aupperle, Gemeiner. 172.
Auracher, Fähnr. 25.
Aurbach, Lt. 135.
Ausin, v., Obst. 66.
Aust, OArzt. 52.
Axthelm, v., Lt. 67.

B.

Bachl, OLt. 94.
Backmund, Lt. 170.
Baier, Hptm. 185.
Baierlein, Kasernenwärter. 4.
Baldus, Lt. 196.
Baligand, v., Maj. 155.
Ball, Fähnr. 116.
Bamberg, Lt. 198.
Banfield, Obst. 11.
Banzer, OLt. 165.
Bar, v., Lt. 87.
Bär, AssArzt. 70.
Bärmann, Fähnr. 116.
Barmeyer, OArzt. 163.
Barnickel, Hptm. 71. 189.
Bassler, Rttmstr. 96.
Baudissin, Graf v., Kapitän z. See. 129.
Baudrexl, OStArzt. 190.
Bauer, AssArzt. 127.
— Geh. KzlSekr. 4. Geh. Kzl-Vorsteher. 59.
— Ingenieur. 34.
— IntdtrSekr. 4.
— Fähnr. 46. Lt. 170.
— Lt. 130.
— Lt. 193.
— Lt. 196.
— Maj. 78. 100.
— OLt. 79.
— OLt. 145.
— OLt. 168.
— Stabstrompeter. 114.
— Vetr. 34.
Baumann, AssArzt. 163.
— Fähnr. 50.
— Hptm. 174.
Baumbauer, Lt. 145.
Baumeister, OArzt. 52.
Baumgartner, Lt. 88.
Baumüller, Hptm. 46.
— Lt. 117.
Baur, Fähnr. 115.
Baur, OLt. 84.
Bayer, AssArzt. 159.
— Fähnr. 50.
— Lt. 164.
— OArzt. 51.
— OArzt. 52.
Becht, Fähnr. 25.
Beck, Hptm. 60.
— OLt. 66.
— UArzt. 138.
Becker, Fähnr. 23.
— Hptm. 184.
— OArzt. 163.
Beckh, Lt. 79.
— Lt. 104.
Bedall, OLt. 74. Hptm. 145.
— OLt. 145.
Beetz, Geh. Baurat. 5.
Behr, Lt. 169.
Behrens, Lt. 86.
Beichhold, Lt. 85.
Beienz, ZgLt. 13. 17.
Belleville, GM. 31. 140.
Belli von Pino, Fähnr. 112.
Bender, OLt. 95.
Bendix, Lt. 198.
Benkert, OLt. 94.
Benz, AssArzt. 88.
— OLt. 145.
Benzino, Maj. 160.
Berberich, OArzt. 163.
Berchem, Frh. v., Fähnr. 116.
Berchtenbreiter, OLt. 10.
Berchtold, Maj. 122. 138.
Bergeat, OLt. 95.
Berghofer, Lt. 50.
Berlet, OArzt. 52.
Bernhard, OLt. 95.
Bernhuber, Hptm. 3. Maj. 46. 5
Bernrieder, ZahlmstrAspirt. 17
Berthold, Hptm. 74.
— OLt. 79.
— OLt. 79.
— ObstLt. 58.
Besold, OArzt. 163.

Besserer von Thalfingen, Frh., Maj. 145.
Betz, Stabstrompeter. 20.
— Vetr. 67.
Betzel, Lt. 145.
Beutlhauser, Maj. 63.
Beyerlein, OLt. 72.
Bezzel, Lt. 196.
Bibon, OArzt. 163.
Bibra, Frh. v., Lt. 170.
Bickart, AssArzt. 70.
Biechele, OArzt. 80.
Bielke, Fähnr. 24.
Billert, Garnisonsküster. 192.
Binder, Lt. 197.
Bischoff, OApthkr. 16.
Bitsch, StArzt. 104.
Bitzl, Lt. 86.
Blachian, OArzt. 52.
Blanc, Hptm. 142.
Blank, OArzt. 33.
Blaß, Lt. 87.
— OArzt. 52.
Blaul, Hptm. 3. Maj. 15. 30. 89.
Blersch, OArzt. 163.
Bloch, Lt. 196.
Bloest, OLt. 79.
Blum, OArzt. 52.
— OArzt. 163.
Blümlein, OLt. 47.
Blutharsch, Lt. 79.
Bock, AssArzt. 190.
Böck, OArzt. 163.
— OLt. 148.
Bodman-Bodman, Frh. v., Lt. 170.
Böhaimb, OApthkr. 80.
Böhm, AssArzt. 16.
— Geh. KzlSekr. 59.
— Lt. 136.
— OLt. 86.
Bohn, Lt. 87.
Böllmann, Obst. 96.
Bolz, OLt. 94.
Bomhard, v., GLt. 1.
— v., GLt. 9. 99.
Bomhard, v., Lt. 170.
— v., OLt. 160.
Bonnet zu Meautry, Frh. v., OLt. 119.
Born, Obst. 97. 114.
Bornschlegel, Fähnr. 23.
Borst, OArzt. 52.
Bosch, OArzt. 52.
— Rttmstr. 118.
Bösch, AssArzt. 127.
Bose, v., Obst. 191.
Bothmer, Graf v., GM. 29.
— Graf v., ObstLt. 14.
Botsch, Rchngsrat. 5.
Botz, AssArzt. 88.
— OLt. 133.
Bouhler, Hptm. 142.
— Maj. 188.
Boutteville, Frh. v., Lt. 129.
— Frh. v., OLt. 136.
Boy, Lt. 149.
Branca, Frh. v., GLt. 1. 105.
— Frh. v., Lt. 178.
Brandner, Gemeiner. 172.
Brandstettner, Lt. 81.
Brandt gen. Flender, v., Lt. 170.
Braun, Fähnr. 83.
— Lt. 49.
— Lt. 100.
— Lt. 126. OLt. 169.
— OLt. 75.
— Rchngsrat. 5.
— Rttmstr. 168.
Bräutigam, AssArzt. 16.
Brechersbauer, Zahlmstr. 10.
Breidenbach, OLt. 95.
Breith, OLt. 196.
Brennfleck, AssArzt. 33.
Bresselau von Bressensdorf, OLt. 48.
Brethauer, Lt. 50.
Breuer, OArzt. 52.
Breul, Hptm. 174.
Brockmann, AssArzt. 16.
Brod, AssArzt. 127.

Bruch, GM. 195.
Brückner, GarnVrwltgsJnspktr. 96.
— v., GM. 2. 134.
— Lt. 109.
— Lt. 196.
— v., OLt. 169.
Brug, Maj. 143.
Brunck, Lt. 198.
— OLt. 95.
Brunhuber, Hptm. 60.
— Maj. 78. 108.
Brüning, OArzt. 38.
Brünings, OArzt. 163.
Brünn, ObstLt. 161.
Brunner, AssArzt. 127.
— OArzt. 34.
— OArzt. 52.
Buchholz, OArzt. 163.
Buchner, OLt. 147.
— StVetr. 135.
Bucholz, OArzt. 52.
Büdel, Lt. 49.
Buhl, Lt. 149. OLt. 169.
— OLt. 118.
— OLt. 126.
Bullion, Graf v., Maj. 51.
— Graf v., ObstLt. 184.
Bülow, v., GM. 191.
Burckart, Maj. 143. 179.
Bürger, OStArzt. 32.
Burkhardt, Hptm. 142.
Bürklein, Obst. 112.
Busch, OLt. 95.
— OLt. 95.
Busekist, OArzt. 80.
Büttner, OLt. 144.
— OLt. 155.
Buxbaum, Maj. 143.
Buz, OLt. 20.
— Obst. 71.
Byschl, Hptm. 126.

C.

Calenberg, OLt. 95.
Camerer, Fähnr. 116.
Carl, GarnAptheker. 27.
— Hptm. 85.
— Lt. 81.
Casella, Fähnr. 23.
— Lt. 144.
Castell-Castell, Graf zu, GLt.
Castell-Rüdenhausen, Graf
Lt. 178.
Castner, Lt. 196.
Chlingensperg auf Berg, v.,
76. OLt. 169.
Christoph, Maj. 61.
Clarmann von Clarenau, Fr
162.
Clarus, StArzt. 117.
Clemm, OLt. 148.
Cnopf, OLt. 48.
— OLt. 165.
Conradi, OLt. 79.
Coulon, v., Hptm. 155.
Courten, Graf v., Lt. 122.
Crailsheim, Frh. v., Obst. 6
— Frh. v., Rttmstr. 46. 1
142.
— Frh. v., Rttmstr. 47.
— Frh. v., Rttmstr. 138. 14
Cramer, OLt. 169.
Croissant, Hptm. 179.
Crone, Lt. 26.
Cube, v., Lt. 135.
Cullmann, Hptm. 2. Maj. 14
Cuno, Fähnr. 23.
Curtze, Lt. 129.
Czermak, OLt. 115.

D.

Dahlem, OLt. 15.
Damboer, GM. 155.
— Hptm. 3. Maj. 109.
Damm, Lt. 49.
Dandl, OLt. 94.

Dangel, Stabshoboist. 114.
Danler, OLt. 79.
Danner, OLt. 136.
Danzer, Fähnr. 109.
— Fähnr. 115.
Dapper, OLt. 95.
Daser, Lt. 49.
— Lt. 75.
— ObstLt. 84.
Decker, Hptm. 179.
— Lt. 81.
— v., Rttmstr. 122.
Dees, OArzt. 198.
Deichstetter, StArzt. 190.
Delsz, OLt. 15.
Demmelhuber, Wachtmstr. 174.
Demmler, Fähnr. 116.
— Lt. 165.
Dennefeld, Hptm. 105.
Deppert, ObstLt. 15.
Dessauer, Fähnr. 116.
Deuchler, OArzt. 52.
Deuerling, Fähnr. 103.
Deuringer, Fähnr. 23.
Deyrer, Maj. 10.
d'Hengelière, Lt. 197.
Dichtel, Maj. 140.
Diehl, Lt. 50.
Diels, Lt. 87.
Diem, OLt. 94.
Diepolder, Hptm. 185.
Dietel, OLt. 144. 191.
Dietl, Maj. 112.
Dietrichstein zu Nikolsburg, Fürst, ObstLt. 96.
Dietz, Fähnr. 115.
— Hptm. 174.
— OLt. 85.
Dihm, Fähnr. 115.
— Lt. 58.
Diller, Feldwebel. 3.
Dillmann, GM. 29.
— Lt. 48.
— Lt. 84.
Dippert, Obst. 8.
Dirnhofer, AssArzt. 127.
Diruf, AssArzt. 127.
Distel, Lt. 49.
Döberl, Gymnasial-Professor. 59.
Dobmayr, Hptm. 47. 58.
Döderlein, Lt. 86.
— ObstLt. 7.
Döll, OLt. 95.
Döllinger, Lt. 49.
Dorn, OApthkr. 128.
— OLt. 95.
Dornbusch, Zahlmstr. 4.
Dorr, OLt. 169.
Dörr, OLt. 194.
Dotzauer, Lt. 170.
Draxinger, Assistent. 113.
Drechsel, Graf v., Lt. 31.
Drechsler, Fähnr. 115.
Dreer, v., Lt. 86.
Drenkert, OLt. 184.
Drescher, Lt. 86.
Dreschfeld, OArzt. 33.
Drey, AssArzt. 70.
Dreyfuß, OArzt. 163.
Dröber, Lt. 48.
Drumm, OLt. 94.
Düll, Fähnr. 24.
— Hptm. 142.
Dümlein, OLt. 122. 136.
— Rchngsrat. 135.
Dünkelsbühler, Lt. 86.
Dupré, Vetr. 198.
Du Prel, Frh. v., Hptm. 154.
— Frh. v., Lt. 169.
Dürckheim-Montmartin, Graf v., Hptm. 8.
Durlacher, AssArzt. 127.
Dürr, Hptm. 118.
— OLt. 95.
Dürschner, Lt. 67.

E.

Ebell, OLt. 79.
Ebenhöch, Assistent 185.

Eberhard-Löhlein, OLt. 72.
Eberl, Sanitätsfeldwebel. 174.
Eberle, Lt. 49.
— Lt. 198.
Ebermayer, Hptm. 174.
— Hptm. 184.
— Lt. 170.
Eberth, Lt. 129.
Ebner von Eschenbach, Frh., Lt. 194.
Eck, OLt. 95.
Eckart, Lt. 197.
— OLt. 85.
— UArzt. 105. AssArzt. 159.
— ZgHptm. 13.
Eckert, Lt. 49.
Eckstein, AssArzt. 16.
Eder, Lt. 49.
— OLt. 193.
Egloffstein, Frh. von und zu, Rttmstr. 31.
Ehrlicher, Hptm. 84.
Eichen, Rttmstr. 113.
Eichhorn, OArzt. 163.
Eichner, IntdtrSekr. 190.
Eickhoff, Unteroffizier. 172.
Eigl, Lt. 75.
Eigner, OLt. 85.
Eisele, OLt. 145.
Eisenhardt, Zahlmstr. 89. 97.
Eiswaldt, OLt. 20.
Ellert, OLt. 168.
Elsner, Lt. 88.
Emmerich, Fähnr. 116.
— Maj. 141.
— ZgMaj. 13.
Emonts, Lt. 67.
Empl, Gemeiner. 172.
End, OLt. 94.
Endres, Lt. 48.
— Lt. 50.
— Lt. 77.
— Maj. 14.
— OLt. 85.
— Ritt. v., Obst. 2. 174.
Engel, Lt. 129.
Engelbreit, Hptm. 51.
Engelen, Lt. 122.
Engelhard, Lt. 35. 126. OLt. 1
Engelhardt, OLt. 126. 172. L 184.
— OLt. 164.
Engelmann, OLt. 95.
Engert, AssArzt. 127.
Enk, ZgLt. 37.
Epp, OLt. 148.
Eppenheim, AssArzt. 88.
Erbacher, OLt. 94.
Erdrich, Lt. 86.
Erhard, Maj. 2. ObstLt. 143.
Erken, Rttmstr. 96.
Erlanger, OArzt. 52.
Ernst, Lt. 165.
— Rchngsrat. 155.
Erras, AssArzt. 185.
Eschenburg, Lt. 87.
Eßer, OLt. 79.
Esterer, Lt. 88.
Euler-Chelpin, v., GLt. 175.
— LazInspktr. 88.
Ewald, OLt. 95.
Eyb, Frh. v., Rttmstr. 177.
Eyermann, Hptm. 184.

F.

Faber, Maj. 70.
— Obst. 121. 147.
Faber du Faur, Lt. 143.
Fach, Fähnr. 24.
— Obermusikmeister. 35.
Fackelmann, Lt. 170.
— ProvDirektor. 5.
Falkenhaus, Lt. 48. 170.
Falkenhausen, Frh. v., Fähnr. 1
Fanschuh, Lt. 49.
Fäustle, Vetr. 191.
Fehl, Hptm. 142.
Feilitzsch, Frh. v., Lt. 170.

Feilitzsch, Frh. v., Obst. 186.
— Frh. v., Rttmstr. 47.
— Frh. v., Rttmstr. 142.
Feldhäußer, Rttmstr. 134.
Feldner, Hptm. 144. 179.
Fels, OLt. 148.
Felser, OLt. 145.
Fesenmayr, Hartschier. 9.
Feser, OLt. 168. 194.
Fikentscher, OStArzt. 33.
Fink, Geh. Kzlrat. 118.
Finweg, Lt. 81.
Fischer, Fähnr. 24.
— GM. 1.
— Hptm. 168. 184.
— Hptm. 179.
— Lt. 69.
— Maj. 51.
— OLt. 113. 135.
— OStArzt. 3.
— ObstLt. 15. 34.
Fixle, Maj. 15.
Flasch, OStArzt. 190.
Fleischmann, OArzt. 51.
— StArzt. 33.
Fleißner, Rttmstr. 15.
Fleschuez, Rttmstr. 168.
Fleßa, Rchngsrat. 4.
Flierl, Revisionsgehilfe. 4.
Flohr, Lt. 86.
Flohrschütz, FrwrksHptm. 35.
Foltz, OLt. 95.
Foohs, Fähnr. 24.
Förster, Ingenieur. 34.
Fortenbach, GM. 108. 146.
Fortmüller, AssArzt. 70.
Franck, GM. 1.
— Lt. 129.
Frank, Hptm. 168.
— OLt. 95.
— OLt. 95.
— Verbandsvorst. 175.
Franke, Vizefeldwebel. 172.
Franz, Prinz von Bayern, K. H., OLt. 48. 125.
Franz Ferdinand, Erzherzog von Österreich-Este, K. u. K. H. 91.
Franz, OLt. 95.
Franzelin, OLt. 180.
Franziß, Gymnasial-Professor. 20.
Frasch, OLt. 94.
Frauenholz, Fähnr. 26. Lt. 170.
Fraunberg, Frh. von und zu, Lt. 129.
— Frh. von u. zu, ObstLt. 112.
Fraundorfer, Fähnr. 50.
Frays, Frh. v., Maj. 11.
Frentzel, OLt. 94.
Freudenberg, Rttmstr. 45.
Frey, GarnVrwltgsInspktr. 42.
— OApthkr. 16.
— Zahlmstr. 180. 181.
Freyberg, Frh. v., Lt. 75.
Freyberger, OLt. 95.
Freyen-Seyboltstorff, &c. Graf v., Lt. 165. OLt. 168.
Freymadl, OArzt. 52.
Freyschlag von Freyenstein, Frh., Hptm. 47.
Frick, Vizefeldwebel. 172.
Frickhinger, OArzt. 51.
Fridrich, Lt. 103.
Friederich, Hptm. 144.
Friedl, Maj. 46.
Friedmann, Hptm. 47. 85.
Friedrich, AssArzt. 70.
— Fähnr. 24.
Fritsch, Hptm. 78.
Fröhlich, OArzt. 52.
Frommel, Maj. 180.
Froreich, v., Maj. 192.
Fruth, OStArzt. 32.
Fuchs, AssArzt. 70.
— Fähnr. 50.
— Lt. 49.
— Maj. 64. 140.
— UArzt. 105. AssArzt. 159.
Fuchs von Bimbach und Dornheim, Frh., GLt. 74.
Fuchsberger, AssArzt. 127.

Füchtbauer, Lt. 49.
Füger, OLt. 147.
Fugger von Babenhausen, Graf, ObstLt. 38. Obst. 109.
Fugger von Glött, Graf, Lt. 61.
— Graf, OLt. 48. 183.
Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Graf, Maj. 84.
Funk, Assistent. 113.
Fuß, UArzt. 43. AssArzt. 124.

G.

Gackstatter, IntdtrSekr. 146.
Gadow, Wirkl. Geh. Krgsrat. 192.
Gänsbauer, OArzt. 33.
— Rchngsrat. 4.
Gareis, Vizefeldwebel. 172.
Gärth, Lt. 198.
Gasteiger, Vetr. 191.
Gäßler, v., AssArzt. 127.
Gaßner, Gymnasial-Professor. 64.
— Maj. 99.
Gattel, OArzt. 163.
Gaul, Lt. 49.
Gebhard, Lt. 81.
Gebsattel, Frh. v., Maj. 15. 143.
— Frh. v., Maj. 41.
— Frh. v., Maj. 140.
— Frh. v., OLt. 169.
Gehauf, Zahlmstr. 180. 181.
Geiger, Hptm. 58.
— Lt. 97.
— Lt. 170.
Geist, OLt. 95.
— OLt. 95.
Geller, AssArzt. 185.
Gemünd, AssArzt. 53.
Genser Unteroffzier. 172.
Georg, Prinz von Bayern, K. H., Lt. 8.
Gernet, OApthkr. 89.
Gersdorff, v., Obst. 17.
Gersheim, StVetr. 191.
Gersen, OLt. 59.
Gerst, OStArzt. 3. GOArzt. 32.
Gerstner, GM. 189.
Geßner, Fähnr. 23.
Geuder, KasInspktr. 96.
Geyer, OApthkr. 53.
Geys, Wirtschafts-Inspektor. 1[illegible]
— Lt. 50.
Gienanth, Frh. v., Maj. 46.
Gietl, Ritt. v., Fähnr. 50.
Gilardone, Fähnr. 25.
Gildemeister, AssArzt. 185.
Glanz, AssArzt. 70.
Glas, OLt. 94.
Glaß, v., Lt. 86.
Glauning, AssArzt. 15.
Glonner, Fähnr. 25.
Gloß, Lt. 124.
Glötzle, Lt. 50.
Gmeinwiser, Lt. 130.
Godin, Frh. v., Fähnr. 112.
— Frh. v., Hptm. 14. 43.
— Frh. v., Lt. 119.
— Frh. v., Maj. 66.
Gölkel, Lt. 49.
Gombart, Lt. 170.
Goos, Lt. 87.
Göring, Lt. 87.
Götz, StArzt. 123. 193.
— Unteroffzier. 172.
Götzelmann, MilRchngskommissär. 10.
Gradenwitz, Lt. 197.
Gradinger, Maj. 2.
Graef, ObstLt. 134.
Graf, AssArzt. 64.
— Hptm. 162. 171.
— Unteroffzier. 172.
Grafenstein, v., OStArzt. 190.
Gramm, Hptm. 84.
Gräßel, OLt. 185.
Graßl, Gemeiner. 172.
— OLt. 94.
Graßmann, Hptm. 122. 171.
— KasInspktr. 59.
Grauvogl, Edl. v., Fähnr. 116.
— Edl. v., GLt. 74. 99.

Greiner, Fähnr. 25. 158.
Grimm, Lt. 184.
Griot, OLt. 124.
Grohe, AssArzt. 59.
Groll, Obst. 119.
Gropper, v., Maj. 14. 164.
Großberger, Hptm. 138.
Große-Leege, OArzt. 52.
Gruber, Lt. 75.
— Lt. 170.
Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, v., Hptm. 8.
— v., Lt. 148.
— v., Maj. 31.
— v., Maj. 143.
— v., OLt. 169.
Grundner, Ritt. u. Edl. v., StArzt. 11.
Grüner, Lt. 67.
— StVetr. 191.
Gümbel, Lt. 88.
Gumpp, Lt. 26.
Gund, Lt. 87.
Günther, OLt. 94.
Gürtler, Lt. 49.
Gutbier, StArzt. 32.
Guth, OArzt. 52.
Guthmann, Lt. 79.
— UArzt. 110. AssArzt. 159.
Guttenberg, Frh. v., Maj. 45.
— Frh. von und zu, Rttmstr. 142.
Gwinner, OLt. 126.
Gyßling, Hptm. 71. 143.
— Hptm. 142.

H.

Haack, OLt. 48. 81.
Haas, Lt. 196.
— OApthkr. 164.
— OArzt. 33.
— OLt. 193.
Haase, GarnBauInspktr. 80.
— Lt. 49.
— OLt. 144. 153.
Haasy, v., OLt. 97.
Haberl, OLt. 95.
Habermann, Buchhalter. 80.
Habermehl, Lt. 15.
Habersack, Maj. 47.
Habler, Hptm. 119.
Hacke, Frh. v., Lt. 49.
— Frh. v., Lt. 109.
Hacker, Lt. 194.
— Maj. 64.
Haffner, AssArzt. 16.
Häffner, Lt. 118.
— OLt. 138.
Hägele, Lt. 197.
Hagemann, OArzt. 163.
— Rchngsrat. 118.
Hagen, Hptm. 47. 142.
— Maj. 134.
— ObstLt. 2.
Hahn, Hptm. 74.
— Lt. 81.
— Lt. 194.
— StArzt. 33.
Hähn, OLt. 144.
Hailer Maj. 145.
Halboth, OLt. 94.
Halder, Maj. 30. 43. 174.
— Maj. 71.
— ZgLt. 38.
Hallberg zu Broich, Frh. v., Maj. 134.
Haller von Hallerstein, Frh. OLt. 59.
Hamm, Fähnr. 116.
— Lt. 49.
Hamman, OArzt. 163.
Hammer, Lt. 86.
Hammerbacher, Lt. 87.
Hammerschmidt, Maj. 178.
Hampe, Lt. 79.
Handl, UArzt. 90. AssArzt. 135.
Hanemann, OLt. 148.
Hanisch, OLt. 95.
Hänlein, Maj. 10.
Hansing, OArzt. 52.

Harbauer, OLt. 95.
Harlander, Hptm. 144.
Harsdorf von Enderndorf, Frh. Maj. 174.
— Frh., Rttmstr. 47. 142.
Härtinger, OLt. 26.
Härtl, Lt. 170.
Hartlmaier, Lt. 49.
Hartmann, Fähnr. 50.
— Fähnr. 116.
— Lt. 79.
— Lt. 164.
— Lt. 170.
— OArzt. 52.
— OLt. 79.
— OLt. 113.
— StArzt. 122.
— StArzt. 185.
Hartmuth, Lt. 197.
Hartz, v., Hptm. 31. 127.
— v., KzlSekr. 70.
— v., Lt. 194.
Hasche, OArzt. 52.
Haselmayr, Lt. 49.
Hasenmayer, OArzt. 52.
Hasselmann, OArzt. 163.
Haßfürther, OLt. 95.
Haßlauer, AssArzt. 123. OArzt. 190.
Hatt, Wachtmstr. 174.
Hatzler, Fähnr. 116.
Hauber, Büchsenmacher. 4.
Häublein, Lt. 194.
Haufler, Schloßgardist. 146.
Haug, Lt. 197.
Hauk, IntdtrSekr. 42.
Haus, Lt. 26.
Hause, Lt. 113.
Hauselt, Lt. 50.
Hausen, Maj. 15. 45.
Hauser, Hptm. 179.
Haushofer, OLt. 158. 160.
Häusler, Lt. 196.
— ObstLt. 143.
— FrwrksOLt. 26. 35.
Hauß, Lt. 197.
Häußer, OLt. 15.
Haußner, Lt. 196.
Hecht, Lt. 198.
— Wachtmstr. 174.
Heck, AssArzt. 70.
— Gemeiner. 172.
Heckel, Maj. 171.
Heckenlauer, AssArzt. 33. OArzt. 190.
Heder, OLt. 94.
Hederer, Lt. 130.
Heel, Lt. 88.
— OArzt. 52.
Hegele, Lt. 113.
Hegler, OArzt. 52.
Heidemann, v., Hptm. 96.
Heidersberger, Hptm. 162.
Heilmann, Maj. 14. 122.
Heim, OStArzt. 190.
— UArzt. 138.
Heimberger, Hptm. 112.
— OLt. 95.
Heimeran, Hptm. 168. 177.
Hein, OLt. 59.
Heinecker, Maj. 167. 188.
Heinen, OLt. 117.
Heinlein, Lt. 87.
— Lt. 170.
Heinze, Maj. 2.
Heinzmann, Fähnr. 24.
Heiß, OArzt. 163.
Held, Lt. 196.
Heller, Hptm. 100. 171.
— Sous-Brigadier. 85.
Helfferich, Lt. 113.
Hellingrath, v., Rttmstr. 142.
Helmes, OLt. 116.
Hemberger, GarnBauwart. 14
Hemmer, OLt. 147.
Henle, OLt. 95.
— OStArzt. 33.
Herbst, Lt. 49.
Hering, OStArzt. 32.
Hermann, Lt. 50.

Herold, Lt. 196.
— OLt. 15.
— OLt. 75.
Herrmann, AssArzt. 185.
— Hptm. 51.
— StArzt. 32.
Hertel, ZgLt. 76.
Hertling, Frh. v., Fähnr. 178.
— Frh. v., GLt. 75.
— Frh. v., OLt. 193.
Hertter, Lt. 170.
Herxheimer, AssArzt. 127.
Herz, AssArzt. 185.
— Rttmstr. 187.
Hesch, Kzlrat. 4.
Hessel, Fähnr. 25.
Heß, Lt. 57.
— OArzt. 52.
Heßert, Lt. 149.
— OLt. 48. 117. 165.
Heubach, OArzt. 52.
Heuberger, Vetr. 80.
Heuschmann, Lt. 86.
Heydebreck, v., OLt. 153.
Heydolph, OLt. 79.
Hierl, Lt. 75.
Hildenbrand, Lt. 86.
Hillenbrand, StArzt. 123. 190.
Hiller, OLt. 74.
— Vetr. 154.
Hilpert, OLt. 158.
Himmer, Lt. 135.
— Lt. 197.
Hintermaier, OApthkr. 80.
Hinzler, OLt. 135.
Hirsch, AssArzt. 33. OArzt. 123.
Hirschauer, Lt. 122.
Hirschberg, Frh. v., Lt. 48.
Hirschbold, Hptm. 85.
Hirschmann, OLt. 21.
Hitzler, Fähnr. 24.
Höbel, AssArzt. 127.
Hochkirch, OLt. 95.
Hochstein, Vetr. 34.
Höchstetter, OLt. 113.
Höchtlen, AssArzt. 16.
Hofbauer, Lt. 196.
— OStArzt. 32.
— Rendant. 95.
Hofer, Lt. 86.
Höfer, Sergent. 172.
Hoffmann, Fähnr. 25.
— Fähnr. 25.
— Hptm. 142. 171.
— Lt. 50.
— Maj. 168.
— OLt. 15.
Höfl, Lt. 122.
Hofmann, Lt. 67.
— Lt. 196.
— Lt. 197.
— Zahlmstr. 90.
Hofmeier, Hptm. 144.
Hofstetter, OLt. 48.
Hogenmüller, Lt. 81,
Höglauer, OApthkr. 16.
Högler, Lt. 48.
Hohenberger, Maj. 188.
Hohenhausen, Frh. v., Hptm. 51.
Höhne, OStArzt. 97.
Hohner, Lt. 197.
Holbach, v., GM. 191.
Holland, OLt. 146.
Holle, StAud. 42.
Hollederer, AssArzt. 127.
Holler, Lt. 145.
Höllerer, GarnVerwltgsInspktr. 180.
Holnstein aus Bayern, Graf v. OLt. 75. 139. 152.
Hölscher, OArzt. 80.
Holzner, Gemeiner. 172.
Holzwarth, OApthkr. 53.
Homburger, AssArzt. 16.
Höpfel, AssArzt. 16.
Hopffer, Hptm. 186.
Horadam, Lt. 49.
Horlacher, OLt. 169.
Hörmann, Maj. 141.
Horn, Fähnr. 24.

Horn, Frh. v., Hptm. 154.
— Frh. v., Lt. 165.
— Frh. v., Lt. 170.
— OArzt. 52.
— Frh. v., ObstLt. 61.
— Frh. v., Rttmstr. 168.
Hornstein, Lt. 149. OLt. 169.
Hornung, Lt. 196.
— Lt. 197.
Hörold, Musikmeister. 5.
Hörst, Hptm. 45.
Hortschansky, OArzt. 163.
Hößlin, v., Fähnr. 25.
— v., Fähnr. 50.
— v., Lt. 49.
— v., OLt. 48.
— v., ObstLt. 140.
Huber, Fähnr. 57.
— UArzt. 160.
Hübner, OArzt. 52.
Hubrich, OArzt. 52.
Hueber, Fähnr. 24.
— Magazinsaufseher. 53.
Hufenhäuser, Lt. 48.
Huggenberger, OLt. 21.
Hühnlein, Lt. 46.
— Lt. 196.
Humann, Rttmstr. 105. Maj. 126.
Hupfauf, Ingenieur. 34. 135.
Huscher, Hptm. 179.
Hüther, Maj. 141.
Hutschenreuther, Maj. 51.
Hüttner, Maj. 11.
Hutzelmann, Assistent. 186.

J.

Jäger, ObstLt. 154.
Jakob, AssArzt. 88.
Janner, Lt. 48.
Janotta, AssArzt. 154.
Jebens, OArzt. 52.
Jftner, AssArzt. 127. 198.
Jhl, Lt. 11.
Jlling, ObstLt. 141.
Jmhoff, Frh. v., Fähnr. 25.
Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn, Graf v., Rttmstr. 7.
Ingold, Lt. 81.
Jodl, ObstLt. 41.
Jodlbauer, OApthkr. 198.
Johanny, Lt. 130.
Jooß, OArzt. 52.
Jordan, OLt. 147.
Jörg, Lt. 196.
Josenhans, StArzt. 70.
Jpfelkofer, Hptm. 144.
— Maj. 162.
Jungeblodt, Lt. 87.
Jungmann, OLt. 95.
Jungmayr, OArzt. 163.
Junker, Lt. 48.

K.

Käfferlein, OLt. 58.
Kaiser, Lt. 87.
— Wachtmstr. 174.
Kalbfus, Lt. 48.
Kaltenegger, Lt. 165.
Kammerer, Vetr. 65.
Kammermeier, Lt. 86.
Kappler, Lt. 81.
Karch, Lt. 197.
Karl, Prinz von Bayern, K. H., OLt. 47.
Karl, Fähnr. 137.
Karpf, OLt. 58.
Kaspar, Fähnr. 24.
— Lt. 81.
Kastendieck, OLt. 94.
Käß, OLt. 94.
Kasztan, AssArzt. 53.
Käuffer, Maj. 167.
Kaufmann, OLt. 94.
Kauper, Lt. 81.
Kaußel, Vetr. 113.
Kebbel, Fähnr. 93.
Keidel, Geh. Rchngsrat. 117.
Keil, Feldwebel. 3.
Keim, Hptm. 15.

Keim, Lt. 81.
Kellein, OApthkr. 53.
Keller, Ingenieur. 34.
— Lt. 170.
— Lt. 196.
— OLt. 79.
— v., ObstLt. 60.
Kellermann, StArzt. 127.
Kellner, Lt. 87.
— Lt. 117.
Kemmer, Gymnasiallehrer. 199.
Kempf, Lt. 49.
— Lt. 87.
Kempfler, Lt. 86.
Keppel, Lt. 87.
Kerschensteiner, OArzt. 52.
Kessemeier, Lt. 196.
Kestel, OLt. 180.
Ketterl, AssArzt. 42.
— Lt. 49.
Ketterle, Sergent. 172.
Kiefer, OArzt. 52.
Kienle, Ritt. u. Edl. v., Lt. 30.
Kiesling auf Kieslingstein, Edl. v., Lt. 49.
Kießling, Hptm. 2.
Killinger, Obst. 104. 107.
Kimmel, OStArzt. 123.
Kimmerle, Maj. 31. 147.
Kirchbauer, v., OStArzt. 32.
Kirchgrabner, Fähnr. 25.
Kirchhoffer, Hptm. 134.
Kirchmair, Lt. 130.
Kirchner, Prem.Brig. 118.
— Rchngsrat. 155.
Kissel, Lt. 154.
Kißkalt, Lt. 87.
Kittel, IntdtrSekr. 153.
Klarmann, ObstLt. 107.
Kleber, Hptm. 184.
Klee, Lt. 49.
Klein, Büchsenmacher. 4. 115.
— Lt. 86.
— OLt. 94.
Kleinfeller, Hptm. 3. Maj. 47. 184.
Kleinhenz, Hptm. 30. 51.
— OLt. 95.
Kleinschrod, Frh. v., Lt. 197.
Klewer, Sergent. 172.
Kleyla, OIngenieur. 16.
Klimmer, Vetr. 34.
Klinger, OLt. 94.
— Rttmstr. 74.
Klopf, Feldwebel. 4.
Klug, OLt. 164.
Klußmann, Maj. 192.
Knaps, Lt. 197.
Knauer, Maj. 51.
Kneußl, Hptm. 31.
Knickmeyer, OLt. 95.
Knirlberger, OLt. 196.
Knoch, StVetr. 190.
Knoll, Lt. 194.
— OLt. 94.
Knorr, OArzt. 67.
Knörzer, Lt. 49.
Knözinger, Rttmstr. 189.
Knüppel, OArzt. 80.
Koban, Fähnr. 24.
Kobell, v., Obst. 193.
Köber, Lt. 198.
Köberle, Hptm. 26. 74. 186.
Kobl, Bezirksfeldwebel. 3.
Koch, Lt. 46.
— Lt. 75.
— Lt. 165.
— Lt. 196.
— Lt. 198.
— Maj. 37.
— Maj. 188.
— OStArzt. 190.
Kochmann, OArzt. 52.
Koetat, IntdtrSekr. 42.
Kögel, Lt. 87.
Köhl, OArzt. 163.
Kohler, Lt. 50.
Köhler, AssArzt. 88. 127.
— Lt. 86.
Kohlmann, Lt. 170.
Kohnstamm, OArzt. 52.

Kolb, Lt. 63.
— OLt. 161.
Kölbl, OLt. 95.
Koller, Fähnr. 50.
Kölliker, OStArzt. 190.
Kollmann, Lt. 164.
König, AssArzt. 127.
— Lt. 129.
— Rttmstr. 46. 108.
Konz, KasInspktr. 128.
Kopp, Vetr. 113.
Köppel, Hptm. 59.
— ObstLt. 14. 143.
Köppen, OArzt. 16.
Korn, Fähnr. 25.
Köth, OLt. 195.
Kothmüller, GarnVrwltgsInspktr. 128.
Krackhardt, Fähnr. 24.
Krafft, OLt. 58.
— OLt. 144.
Krafft von Dellmensingen, Hptm. 143.
— Lt. 87.
Kramer, v., Lt. 48.
— OArzt. 52.
Kraus, Zahlmstr. 89.
Krause, StArzt. 185.
Kraußold, Lt. 129.
Krebs, Lt. 196.
— Obst. 191.
— Obst. 192.
Kregler, Lt. 170.
Kremnitz, Lt. 50.
Kremser, OArzt. 52.
Kreß von Kreßenstein, Frh., Maj. 35.
— Frh., Lt. 76.
— Frh., Lt. 76. 136.
— Frh., OLt. 181.
— Frh., Obst. 2.
Kretschmer, AssArzt. 16.
Kreuzer, OLt. 95.
Kriebel, Lt. 48.
Krieg, Maj. 2. ObstLt. 100. 108.
Krieger, Hptm. 168. 188.
Krieger, Lt. 145.
Krippner, Intdtrrat. 4.
Kröhl, AssArzt. 104.
Kronacher, AssArzt. 16.
Kropf, OLt. 145.
Krück, Lt. 194.
Kübel, Lt. 197.
Kuchler, Maj. 15. 74.
Kuepach, Edl. v., Lt. 115.
— Edl. v., Lt. 145.
Küfner, Lt. 26.
Kühlmann, v., Lt. 49.
Kuhn, Lt. 94.
Kullmer, OArzt. 80.
Kundt, OArzt. 163.
Künkele, Lt. 197.
Kunzmann, Hptm. 168. 188.
Kuprion, Fähnr. 50.
Kurrer, AssArzt. 127.
Kurz, Gemeiner. 172.
— Lt. 87.
Küspert, AssArzt. 16.
Küster, OLt. 145.
Küstermann, OArzt. 163.

L.

Lacher, AssArzt. 185.
— OLt. 8.
Lamezan, Frh. v., Lt. 48.
Lammerer, OLt. 72.
Lämmermann, Lt. 87.
Landecker, Lt. 198.
Landgraf, GarnVrwltgsInspktr. 9
Landmann, Ritt. v., GM. 14.
— Lt. 50.
Lang, Fähnr. 24.
— Fähnr. 24.
— Hartschier. 9.
— OLt. 144.
— OStArzt. 123.
— Sous-Brigadier. 81. Prem.-Brig. 85.
Lange, AssArzt. 185.
— Lt. 87.

angenmantel, v., Obst. 140.
angguth, Lt. 196.
anghäuser, Hptm. 30.
anglois, v., OLt. 172.
ankhorst, OLt. 95.
aßberg, Frh. v., Hptm. 147.
aubsch, Lt. 87.
aue, Wirkl. Geh. Krgsrat. 192.
auenstein, OArzt. 163.
auer, GarnVrwltgsInspktr. 155.
aur, Lt. 49.
— Lt. 197.
autenschlager, Lt. 81.
— OLt. 193.
aux, Lt. 112.
ayritz, Rchngsrat. 5.
echleuthner, OArzt. 51.
echner, Maj. 152.
edóchowski, Graf, Hptm. 96.
eeb, Fähnr. 25.
— Lt. 35.
— Lt. 129.
— Lt. 197.
ehenbauer, Fähnr. 25.
— Lt. 86.
ehfeld, Maj. 67.
eib, Fähnr. 189.
eichtenstern, GM. 100.
eichtle, Lt. 170.
einenweber, Lt. 88.
eiwesmeier, Hptm. 138.
ell, OLt. 79.
ellbach, Lt. 88.
emnitz, Mil.Musikdirigent. 3.
eonrod, Frh. v., GdK. 174.
eopold, Prinz von Bayern, K. H., GObst. d. Kav. 104.
eoprechting, Frh. v., Fähnr. 116.
— Frh. v., Lt. 31.
epel, Frh. v., Lt. 149.
erchenfeld-Prennberg, Graf v., GLt. 56. 96.
e Suire, v., Obst. 189.
ettenmayer, OLt. 164.
eupold, OLt. 165.
Leuze, Rttmstr. 47.
Leverkühn, OArzt. 65. 105.
Levinger, OArzt. 163.
Lex, Lt. 170.
Ley, OArzt. 163.
Leyden, Graf v., Maj. 51.
Leyh, Lt. 50.
Leykam, Lt. 86.
Lichtenstern, Reisner Frh. v., Fähnr. 112.
— Frh. v., Obst. 173. GM. 189.
Lidl, Maj. 167.
Liebel, Vizefeldwebel. 172.
Liebl, Fähnr. 23. 137.
Liedig, OArzt. 163.
Lilgenau, Frh. v., Lt. 49.
— Frh. v., Rttmstr. 3. Maj. 70.
Limmer, Zahlmstr. 27. 35.
Lindemann, Kanzlist. 124.
— Musikmeister. 129.
Lindenfels, Frh. v., Hptm. 118.
Lindl, OStAud. 4.
Lindner, Hptm. 142. 171.
Lingg, Hptm. 119.
— OApthkr. 16.
Linse, Vizefeldwebel. 153.
Lissignolo, OLt. 46.
List, Fähnr. 24.
— Hptm. 168.
— OLt. 75.
Lobenhoffer, Lt. 129.
Lochner, Gemeiner. 172.
— Lt. 49.
Lochner von Hüttenbach, Frh., Hptm. 26.
— Frh., Hptm. 85. 171.
— Frh., OLt. 48. 136.
Lockmaier, Pförtner. 4.
Loé, ObstLt. 25. 43.
Loeffelholz von Colberg, Frh., Lt. 63.
— Frh., Lt. 149.
— Frh., OLt. 169.
— Frh., Obst. 174.
Loewenstein-Scharffeneck, Graf v., Lt. 25.

Löhr, OLt. 169.
Loibl, Hptm. 79.
Lommel, AssArzt. 185.
Lösch, OStArzt. 33.
Losgar, Lt. 196.
Lossow, v., Lt. 149.
— v., OLt. 160.
Lother, Hptm. 47. 142.
Lottner, v., Lt. 64.
Lotzbeck, Ritt. v., GStArzt. 38.
Lucas, OLt. 95.
— RAud. 42.
Ludwig Ferdinand, Prinz von Bayern, K. H., GdK. 1.
Ludwig, Lt. 196.
— OStArzt. 33.
Lumm, v., Lt. 86.
Lunckenbein, AssArzt. 163.
Lüneschloß, v., GM. 67.
— v., Hptm. 47. 108.
Lurz, Frh. v., GM. 118.
Lutz, AssArzt. 190.
— Lt. 50. 183.
— OArzt. 163.
— OLt. 94.
— StArzt. 123.
Luxburg, Graf v., Lt. 149.

M.

Maar, StArzt. 162.
Machol, AssArzt. 163.
Mack, Maj. 119.
Mackh, Assistent. 113.
Madrilley, Lt. 170.
Madroux, v., Lt. 56.
Magin, Lt. 50.
Magnus, AssArzt. 127.
Maier, AssArzt. 127.
— OLt. 47.
— OStArzt. 33.
Malaisé, v., GM. 101.
— v., OLt. 148.
Maldeghem, Graf v., OLt. 78.
Malsen, Frh. v., OLt. 47. 72.
Malsen, Frh. v., OLt. 126. 192.
— Frh. v., OLt. 147.
Mandel, StArzt. 123.
Mann, Hptm. 168.
— OArzt. 52.
Mann Edl. v. Tiechler, Ritt. v., Kapitän-Lt. 129.
— Ritt. v., Lt. 118.
— Ritt. v., Obst. 2. 140.
— Ritt. v., Obst. 154.
— Ritt. v., Rttmstr. 78. Maj. 171.
— Ritt. v., Rttmst. 168.
Mannert, Lt. 50.
— OLt. 133.
Mantel, Lt. 86.
Manz, Lt. 129.
— Obst. 101. GM. 140.
Mark, Hptm. 109. 142.
— Lt. 130.
— OLt. 168.
Märklstetter, Hptm. 144. Maj. 179.
Martienssen, Lt. 88.
Martin, Fähnr. 83.
— Lt. 196.
— Maj. 2.
— Maj. 118.
— StArzt. 185.
— ZgHptm. 17.
Martini, Maj. 2.
März, OArzt. 33.
Matt, StArzt. 33.
Mattern, UArzt. 61. AssArzt. 124.
Matthaei, StArzt. 104.
Mattis, Lt. 50.
Matulka, Hptm. 189.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim Frh. v., Lt. 109.
— Frh. v., OLt. 148.
— Frh. v., Obst. 2.
Maunz, Hptm. 188.
Maurer, OLt. 147.
— OLt. 148.
Mauser, AssArzt. 185.
Mayer, AssArzt. 16. 135.
— FrwrksHptm. 35.

Mayer, GArzt. 118.
— Hptm. 105. Maj. 179.
— Maj. 141.
— Maj. 141.
— OLt. 15.
— OLt. 79.
— OLt. 95.
— OLt. 95.
— OLt. 135.
— Rchngsrat. 124.
Mayr, Lt. 48.
— Lt. 170.
— RAud. 42.
Mayrhofer, Hptm. 14.
— Maj. 157. 158.
Meder, OArzt. 52.
Megele, OArzt. 33.
Mehler, Lt. 170.
Mehltretter, OApthkr. 164.
Meichelbeck, Wachtmstr. 174.
Meier, Lt. 87.
— StArzt. 59. 123.
Meiler, Fähnr. 25.
Meinel, Lt. 170.
— ObstLt. 93.
Meints, AssArzt. 127.
Mendelssohn-Bartholdy, Lt. 194.
Mentrop, Lt. 50.
Mentzel, Lt. 162.
Menzel, Maj. 151. 152. 192.
Merck, OLt. 193.
Merkel, AssArzt. 127.
— Hptm. 46.
Merkle, AssArzt. 163.
Merz, AssArzt. 163.
— CpsStBetr. 10.
— Lt. 49.
Metz, Maj. 30.
Metz, Lt. 129.
— Obst. 2. 112.
— ObstLt. 41.
Metzler, Lt. 86.
Meusel, Lt. 86.
Meuth, Lt. 136.
Meyer, Fähnr. 24.
Meyer, Geh. Rchngsrat. 67.
— Hptm. 47. 74.
— Hptm. 171.
— Lt. 87.
— Maj. 97. ObstLt. 145.
— OLt. 94.
Michaeli, Fähnr. 50.
Michél, Gymnasial-Professor. 64.
Michel, Lt. 87.
— OLt. 94.
Micheler, Fähnr. 83.
— Hptm. 47. 162.
— Lt. 87.
Michell-Auli, Lt. 39.
Miesel, Lt. 100.
Militzer, AssArzt. 16.
Minn, Gemeiner. 172.
Mirtlsperger, OArzt. 163.
Mittelberger, Contrlr. 128.
— Lt. 169.
Mittelmeier, Wachtmstr. 174.
Mittenzwei, Lt. 86.
Modl, Gemeiner. 172.
Möhl, OLt. 158. 160.
Möhnle, OLt. 15.
Mohr, OArzt. 163.
Mois, Fähnr. 57.
Momm, Hptm. 162.
Mondschein, Hptm. 184.
Montgelas, Graf v., Hptm. 9.
— Graf v., OLt. 168.
Morsak, OArzt. 33. 159.
Mosbacher, Lt. 79.
Moser, Lt. 61.
— OApthkr. 80.
— OArzt. 52.
Muck, Ritt. v., GdJ. 154.
Mühlbauer, Unteroffizier. 172.
Mühlhäuser, Fähnr. 178.
Müller, AssArzt. 38.
— Fähnr. 25.
— Fähnr. 116.
— Geh. Rchngsrat. 65.
— Hptm. 47. 142.
— KasInspktr. 128.

Müller, Lt. 49.
— Lt. 75.
— Lt. 81.
— Lt. 81.
— Lt. 88.
— Lt. 133.
— Lt. 170.
— Lt. 197.
— OArzt. 163.
— OLt. 95.
— OLt. 95.
— OLt. 95.
— OLt. 117.
— OLt. 158.
— Frh. v., Obst. 109. 146.
— Obst. 141.
— OStArzt. 118.
— ObstLt. 70.
— ObstLt. 84.
— UArzt. 193.
Mulzer, OArzt. 27.
Münch, Lt. 130.
— OLt. 169. 194.
— OStArzt. 123.
Münchmeyer, StArzt. 80.
Muncker, RAud. 42.
Münnekehoff, AssArzt. 88.
Münster, v., Maj. 26. 43.
— v., Maj. 145.
— Frh. v., Rttmstr. 46. 111.
Munzer, OApthkr. 186.
Murmann, KasInspktr. 9.
Mursinna, OArzt. 52.
Muschi, Lt. 164.
Mussinan, Ritt. v., GLt. 174.
Mußbach, Maj. 112.
Mustière, Lt. 129.
Muxel, OLt. 81.

N.

Nachtigall, Hptm. 119.
Nagel, Lt. 170.
— OLt. 153.
Nagel zu Aichberg, v., Fähnr. 116.
Nagel, v., Maj. 155.
— zu Aichberg, v., OLt. 147.
— v., Obst. 46.
Nägelsbach, Lt. 75.
— ObstLt. 143.
Nahm, StArzt. 185.
Nauß, OArzt. 52.
Negrioli, Zahlmstr. 4.
Nehmeyer, Lt. 86.
Neidhardt, OStArzt. 105. 122.
Neithardt, OLt. 94.
Nemmert, FestgsBauwart. 16.
Nepf, Lt. 48.
Netzsch, Lt. 197.
Neubeck, Frh. v., Obst. 30. 43.
Neuburger, Lt. 79.
Neudegger, Fähnr. 83.
Neufeld, OLt. 94.
Neuffer, Lt. 170.
Neuhoff, Lt. 79.
Neumeyer, Maj. 161.
Neuner, OArzt. 33.
Neureuther, Lt. 48.
Neuß, Lt. 48.
Nicolaier, AssArzt. 53.
Niebauer, Lt. 15. OLt. 145.
Niederhofer, Gemeiner. 172.
Niedermair, StArzt. 79.
Niedermayer, Lt. 135.
— Maj. 119.
Niedermayr, OStArzt. 122.
Niederreiter, OLt. 135.
Niermann, OArzt. 163.
Nigst, OLt. 94.
Noell, AssArzt. 53.
Nöll, OArzt. 66.
Nostitz-Rieneck, Graf, Feldmarschall-Lt. 114.
Nusch, Obst. 112.
Nüßler, Maj. 30.

O.

Obele, GarnVrwltgsInspktr. 80.
Oberlindober, OLt. 26. 75.

Obermair, ObstLt. 2. Obst. 140.
Oberniedermayr, OLt. 15.
— OLt. 65. Hptm. 168.
Oelhafen, v., Lt. 196.
— v., OLt. 148.
— v., Obst. 101.
Oesterreicher, Obst. 2.
Offenberg, AssArzt. 185.
Ohlendorf, StArzt. 79.
Ohlmüller, OLt. 11.
Olpp, AssArzt. 127.
Olschläger, Lt. 198.
Opel, Lt. 136.
Oppmann, ObstLt. 58.
Orff, Lt. 72. OLt. 168.
Ortenau, Hptm. 188.
Orth, StArzt. 162.
Oschmann, Fähnr. 25.
Osten von der, GM. 146.
Oswald, ZgLt. 17. 117.
Ott, Fstgsbauwart. 65.
— OArzt. 33.
— Obst. 140.
— OStArzt. 123.
— ObstLt. 42.
— ObstLt. 108.
Öttle, Vetr. 34.
Otto, GM. 30.
— Lt. 87.
— Wirtschafts-Inspktr. 185.
Otzmann, GarnVrwltgsOInspktr. 180.

P.

Pachmayr, Lt. 129.
Pachner, Kanzleidiener. 175.
Palm, OArzt. 52.
Pankok, OArzt. 80.
Pannewitz, v., Maj. 114.
Pantzerhielm, ObstLt. 192.
Pappenheim, Graf zu, GM. 38.
— Graf zu, Hptm. 111.
— Graf zu, OLt. 178.
Paptistella, ObstLt. 51.
Paradies, OArzt. 52.
Paraquin, ObstLt. 174. 178.
Paschwitz, Ritt. u. Edl. v., OLt. 51.
Passavant, OLt. 48. 57.
Patin, Hptm. 37. Maj. 51.
— OStArzt. 33.
Paul. Gemeiner. 172.
Paulfranz, OArzt. 163.
Pauli, Gemeiner. 172.
Paulus, OLt. 158.
Paur, Hptm. 51.
— Zahlmstr. 128. 160.
Pauschinger, Hptm. 142. 171.
Payr, Lt. 165.
Pechl, OLt. 79.
Pechmann, Frh. v., Fähnr. 23.
— Frh. v., Lt. 84.
Peckert, Fähnr. 24. 126.
Pellet, Lt. 49.
Perfall, Frh. v., Fähnr. 112.
— Frh. v., Lt. 48.
— Frh. v., ObstLt. 31.
Peringer, OLt. 48.
Peter, Lt. 48.
— Major. 26. 27. 175.
— Major. 61. 174.
— OLt. 8.
Peterlein, Stabstrompeter. 114.
Petritschek, AssArzt. 70.
Petz, v., Rttmstr. 189.
Petzoldt, Lt. 164.
— OArzt. 163.
— OLt. 113.
Peyser, OArzt. 163.
Pfaff, v., GdI. 65.
Pfann, OLt. 85.
Pfannenstiel, Lt. 48.
Pfeifer, AssArzt. 127.
Pfeiffer, Lt. 197.
Pfeilschifter, OArzt. 59.
Pfetten, Frh. v., Maj. 10.
Pfetten-Arnbach, Frh. v., Maj. 30
Pfister, Lt. 87.
— v., Lt. 198.

Pfisterer, Lt. 148.
Pfistermeister, Ritt. v., Hptm. 60.
Pflaum, GM. 134.
— Maj. 171.
— OApthkr. 53.
— ObstLt. 30. 35.
Pflaumer, Fähnr. 23.
Pflug, Lt. 154.
Pfort, Kasernenwärter. 4.
Pfreimter, Rchngsrat. 5.
Pfülf, ObstLt. 178.
Philipp, Magazinsarbeiter. 4.
Pierron, v., Hptm. 66.
Pinner, OArzt. 52.
Pittinger, OArzt. 52.
Pitrof, Lt. 165.
Pix, Maj. 118.
Plaß, Hptm. 144.
Platz, Hptm. 66.
— OLt. 81.
Plettenberg, Graf v., Lt. 57.
Pocci, Graf v., Fähnr. 83.
Podewils, Frh. v., Maj. 189.
Pohl, OArzt. 163.
Pöhlmann, Lt. 197.
— Lt. 198.
— Maj. 51.
Poiger, OLt. 79.
Pol, Büchsenmacher. 53.
Policzka, Hptm. 47. 142.
Poller, OArzt. 163.
Pöller, Lt. 49.
Pöllnitz, Frh. v., Hptm. 11.
— Frh. v., Lt. 148.
Polst, OLt. 17.
Popp, Fähnr. 25.
— Ritt. v., GdJ. 55. 175.
— GOArzt. 189.
— Lt. 103.
— ObstLt. 67.
Pöppl, ObstLt. 2.
Port, GArzt. 39.
Portner, AssArzt. 185.
Poschinger, Ritt. v., Fähnr. 8. Lt. 49.
Poschinger, Ritt. v., GM. 2.
— Ritt. v., OArzt. 51.
— Ritt. v., OLt. 48. 60. 148.
— Ritt. v., OLt. 143.
Pößnecker, Hptm. 168. 188.
Pöverlein, Lt. 196.
Pracher, Maj. 61. 134.
— OLt. 169.
Prager, Hptm. 2. Maj. 167.
Praun, v., Lt. 170.
Prechtl, OLt. 95.
Preiß, OLt. 94.
Prenitzer, Fähnr. 24. 137.
Prenner, OLt. 81.
Preßel, Lt. 130.
Preßl, Meister. 4.
Preu, Lt. 196.
Preysing-Lichtenegg-Moos, Graf v., Fähnr. 25.
Priester, Lt. 8. 67.
Probst, OApthkr. 89.
Prosinger, OApthkr. 53.
Pürckhauer, StArzt. 162.

Q.

Quellmalz, OArzt. 52.

R.

Raab, Lt. 26.
— Lt. 79.
Rabenstein, Maj. 66.
Rabung, OLt. 8.
Rabus, OArzt. 163.
Rackl, Lt. 170.
Rahner, KasJnspktr. 9.
Raila, Lt. 144.
Raith, Lt. 197.
— Maj. 155.
Randebrock, Maj. 137. 151. 171.
Ranke, v., Rttmstr. 47.
Rapp, OApthkr. 128.
— StArzt. 190.
Raschbacher, OLt. 94.
Ratzinger, Obst. 46. 140.

Rau, Lt. 50.
Rauch, Assistent. 113.
Rauchenberger, Lt. 86.
Rauscher auf Weeg, Ritt. u. Edl. v., Maj. 168.
Rechteren-Limpurg, Graf v., Fähnr. 125.
Reck, Frh. v., GLt. 75.
— v., Hptm. 30. 51.
— Frh. v., OLt. 139.
Redenbacher, OLt. 158.
Reder, Hptm. 162.
Redwitz, Frh. v. OLt. 31.
— Frh. v., Rttmstr. 39.
Regele, Maj. 81.
Regemann, v., Lt. 178.
Reh, OStArzt. 33.
Rehlingen, Frh. v., Fähnr. 115.
Rehlingen und Haltenberg, v., Maj. 46.
Reichel, OArzt. 163.
Reichert, Ritt. v., Lt. 165.
Reichinger, Hartschier. 9.
Reichlin von Meldegg, Frh., GM. 71. 146.
— Frh., Lt. 148. OLt. 169.
Reindl, Lt. 197.
Reinhard, Fähnr. 83.
— Lt. 148.
— OLt. 155.
Reinhold, OLt. 94.
Reis, Sergent. 128.
Reiser, OLt. 184.
Reiske, Lt. 170.
Reiß, Lt. 153.
Reißner, Fähnr. 25.
Reiter, Lt. 86.
Reitmeyer, OLt. 144. Hptm. 184.
Reitzenstein, Fähnr. 24.
Reitzenstein, Frh. v., Fähnr. 84.
— Frh. v., Fähnr. 115.
— Frh. v., Hptm. 142. 171.
— Frh. v., Maj. 46.
— Frh. v., Maj. 143. 164.
— Frh. v., OLt. 66.
Rensch, AssArzt. 163.
Renz, Maj. 78.
— Maj. 108.
Reschreiter, Maj. 114.
Retter, Lt. 50.
Rettig, Lt. 117.
Reuland, OLt. 159.
Reulbach, OStAud. 11.
Reuß, Lt. 129.
Reuter, Lt. 88.
Rhomberg, Lt. 148.
Ribaupierre, v., OLt. 69. 72.
Ribbert, OArzt. 52.
Richter, FrwrksOLt. 35.
— OArzt. 16.
— OArzt. 27.
Riedel, Frh. v., Lt. 165.
Riederer, Lt. 50.
Riedheim, Frh. v., GM. 2. 101. 147.
Riedl, Hptm. 188.
— OArzt. 190.
Riehl, AssArzt. 163.
Riemann, Ingenieur. 34.
Ries, Hptm. 74.
Rindle, Lt. 72. OLt. 169.
Rinecker, Hptm. 58.
— Lt. 129.
Rippel, OLt. 95.
Ris, OLt. 148.
Rist, Fstgsbauwart. 65.
Ritter, Lt. 49.
— Lt. 197.
— OLt. 113.
— OLt. 145.
— Obst. 66.
Rittmann, GM. 30.
Rixius, Fähnr. 25.
Robitzsch, Lt. 26.
Rockenstein, OLt. 154.
Röckl, Lt. 87.
Rodatos, Julius. 175.
Röder, OLt. 95.
Röder, von Diersburg, Frh., GdJ. 114.

Roeder, v., OArzt. 88.
Rogner, StArzt. 32.
Rohleder, Vizewachtmstr. 4.
Röhrl, Lt. 50.
Roiderer, OApthkr. 16.
Roman, Frh. v., Fähnr. 133. 183.
Rösch, Hptm. 31.
— OLt. 168. 194.
Roschmann, Fähnr. 24.
Rosenberger, OStArzt. 39.
Rosenblatt, OArzt. 52.
Rosenbusch, Lt. 148.
Rosenfeld, StArzt. 185.
Rosenhauer, Feldwebel. 3.
Rosenschon, Lt. 193.
Rosenthal, OStArzt. 123.
Roser, Lt. 21. OLt. 169.
Roßi, Lt. 88.
Rotenhan, Frh. v., Obst. 38.
— Frh. v., ObstLt. 109. 192.
Roth, Fähnr. 24.
— GarnBauInspktr. 80.
— Lt. 129.
— Maj. 58.
— Maj. 61. 140.
— OArzt. 163.
— OLt. 136.
Rothamel, Hptm. 162.
Rothenberger, GarnVrwltgsInspktr. 180.
Rothfuchs, OLt. 94.
Rothlauf, OLt. 193.
Rothmüller, Lt. 198.
Rothmund, OApthkr. 186.
Rüber, OLt. 9. 171.
Rubner, Fähnr. 8. Lt. 49.
Ruchte, Hptm. 172.
Ruchti, Lt. 165.
Rückert, StArzt. 80.
Rüdel, AssArzt. 127.
— Fähnr. 115.
— Obst. 7.
Rudhard, Lt. 197.
Ruef auf Hauzendorf, Edl. v., OLt. 169.
Ruff, Lt. 130.
Ruffin, Frh. v., OLt. 47.
Rühl, Fähnr. 139.
— FrwrksHptm. 25.
— Lt. 85.
Ruidisch, OArzt. 33.
Ruith, Lt. 124.
Rumbucher, Lt. 49.
Rumpf, Lt. 196.
Rumpler, Lt. 129.
Runzler, Lt. 79.
Rupprecht, Prinz v. Bayern, K.H. Maj. 2. Obst. 173.
Rüth, OArzt. 163.
Rutz, GM. 14.

S.

Sabirowsky, AssArzt. 127.
Safferling, Ritt. v., GdJ. 131 155.
Saftien, Lt. 86.
Sahm, Wilhelm. 175.
Salzmann, UArzt. 117. AssArzt 185.
Samuel, Lt. 87.
Sand, OLt. 51.
— OLt. 94.
Sator, OStArzt. 123.
Sauer, OArzt. 52.
— Vetr. 159.
Sauter, Lt. 31. 35. OLt. 145.
Schaaf, Lt. 97.
Schacke, Fähnr. 24.
Schacky auf Schönfeld, Frh. v. GM. 188.
— Frh. v., Obst. 189.
Schad, GarnVrwltgsInspktr. 155
— Lt. 69.
Schaetz, OLt. 94.
Schäfer, Fähnr. 121.
— Feldwebel. 3.
Schäff, OLt. 66.
Schäffer, Maj. 51.
— OLt. 84.

Schäflein, Betr. 191.
Schaller, Hptm. 8. 108.
Schanz, OArzt. 52.
Scharrer, OApthkr. 53.
Schaumann, OArzt. 52.
Schaupp, Fähnr. 25.
Schäzler, Frh. v., OLt. 138.
— Frh. v., Rttmstr. 118.
Scheben von Cronfeld, Frh., AssArzt. 38.
Scheder, Kapitän z. See. 129.
Schedlbauer, OApthkr. 70.
Scheiblein, Lt. 78.
Scheichenzuber, ObstLt. 8.
Schellenberger, OLt. 21.
Schenk, Lt. 49.
— OArzt. 52.
— ObstLt. 74.
Schenk von Geyern, Frh., Lt. 19.
Scheppach, AssArzt. 127.
Scherer, OLt. 94.
— OLt. 95.
Scherm, Hausdiener. 4.
Scherrer, Lt. 118.
Scheuer, OArzt. 163.
Scheuermayer, Lt. 154.
Scheuing, Lt. 197.
Scheurer, GarnVrwltgsInspktr. 180.
— Lt. 49.
Scheuring, Lt. 165.
Schickendantz, Lt. 129.
Schiffer, AssArzt. 127.
Schiller, Maj. 74.
Schilling, Fähnr. 25.
— OArzt. 163.
— OLt. 158.
— Wallmeister. 3.
Schillinger, OLt. 95.
Schimmer, Einj. Freiw. Gefr. 136.
Schimpf, OLt. 95.
Schirmer, OApthkr. 186.
Schjerning, GOArzt. 192.
Schlagermann, OArzt. 52.
Schlagintweit, Lt. 87.
Schlayer, AssArzt. 185.
Schleibinger, AssArzt. 163.
Schleich, Gefreiter. 172.
— v., OLt. 139.
Schleicher, OLt. 122.
— ObstLt. 141.
— StAud. 67.
Schleis von Löwenfeld, Maj. 10.
Schleitheim, Frh. von u. zu Isenburg, Keller v., GdJ. 174.
Schlemmer, Lt. 196.
Schleußner, Hptm. 162. 171.
Schleyer, SanitFeldw. 174.
Schlichtegroll, Lt. 165.
Schlichting, AssArzt. 163.
Schlick, UArzt. 39. AssArzt. 124.
Schlier, StArzt. 190.
Schlink, Obst. 10. 97.
Schloß, OArzt. 52.
Schlothane, OArzt. 52.
Schmädel, Ritt. u. Edl. v., Fähnr. 115.
— Ritt. u. Edl. v., Obst. 134.
— Ritt. u. Edl. v., ObstLt. 152.
Schmalz, Maj. 161.
Schmauser, GehRchngsrat. 5.
Schmederer, Lt. 197.
Schmeißner, AssArzt. 70.
Schmelz, AssArzt. 16.
Schmetzer, Lt. 145.
— ObstLt. 145.
Schmid, Fähnr. 23.
— Gemeiner. 172.
— Lt. 130.
— StArzt. 162.
— UBetr. 199.
Schmidbauer, Gemeiner. 172.
Schmidt, AssArzt. 16.
— KasInspktr. 135.
— KasInspktr. 159.
— Lt. 86.
— Lt. 87.
— Lt. 87.
— Lt. 164.
— Lt. 194.

Schmidt, Lt. 196.
— Lt. 197.
— Maj. 78. 84.
— Maj. 143. 180.
— OArzt. 52.
— OArzt. 52.
— OArzt. 163.
— OLt. 31.
— OLt. 94.
— OLt. 95.
— OStArzt. 123.
— StArzt. 123.
Schmidt-Achert, Lt. 198.
Schmidtler, Lt. 193.
Schmitt, Fähnr. 25.
— Lt. 86.
— Lt. 86.
— Lt. 197.
— Lt. 198.
— Maj. 51.
— OArzt. 33.
— OLt. 95. 135.
— StArzt. 32.
Schneider, Fähnr. 24.
— Fähnr. 24.
— Fähnr. 50.
— Hptm. 174.
— Lt. 87.
— Lt. 169.
— Lt. 196.
— Maj. 189.
— OApthkr. 89.
— OApthkr. 186.
— OLt. 48. 148.
— ObstLt. 192.
— UVetr. 39. Vetr. 113.
Schneidratus, ZgOLt. 13.
Schnetzer, Lt. 86.
Schnitzlein, Fähnr. 115.
Schoch, Hptm. 145. 160. 179.
— Maj. 47. 171.
Scholl, AssArzt. 163.
Schöller, GM. 2. 71.
Scholz, Gemeiner. 172.
Schön, Lt. 198.
Schönborn, AssArzt. 16.
— Lt. 130.
Schönbrod, OArzt 163.
Schöndorf, OArzt. 52.
Schönebeck, v., OArzt. 163.
Schonger, Rttmstr. 100.
Schönhammer, OLt. 148.
Schönhärl, Rchngsrat. 60.
Schönninger, Lt. 49.
Schönprunn, Frh. v., Obst. 154.
Schöpf, OLt. 95.
Schorer, Lt. 75.
Schott, Maj. 141.
— Mil. Musikdirigent. 5.
Schotte StArzt. 163.
Schöttl, OLt. 193.
— Rttmstr. 177.
Schraudenbach, Lt. 75.
Schrauth, OStArzt. 32.
Schreck, Mil Musikdirigent. 5.
Schreiner, Hptm. 168.
Schremser, Geh. Rchngsrat. 71.
Schröder, Lt. 197.
— OArzt. 163.
— StArzt. 66.
Schrömbgens, Lt. 50.
Schrön, Lt. 148.
Schropp, Rttmstr. 19.
Schrott, Lt. 86.
Schubaert, v., Maj. 56.
Schuch, UArzt. 17. AssArzt. 88.
Schuhmann, KasInspktr. 9.
Schuler, Wachtmstr. 174.
Schuller, Lt. 79.
— OLt. 154.
Schultes, Ritt., Edl. v., OLt. 148.
Schultheiß, Hptm. 45.
— Lt. 97.
— OLt. 79.
Schultz, AssArzt. 15.
Schultze, Ritt. v., Wirkl. Geh. Krgsrat. 3. 53.
Schulz, Hptm. 78.
— Lt. 197.
Schulze, ObstLt. 155.

Schumacher, Lt. 79.
Schumann, Lt. 86.
Schumm, OApthkr. 128.
Schupp, Vetr. 191.
Schürmann, OIngenieur. 192.
Schuster, Maj. 78. 187.
— Maj. 188.
— OArzt. 123.
— OArzt. 159.
— OLt. 48.
Schütz, OArzt. 80.
— OLt. 133.
Schwaabe, Rttmstr. 118.
Schwab, OArzt. 163.
Schwabe, AssArzt. 16.
Schwabl, Hptm. 46. 108.
Schwaighofer, Gemeiner. 172.
Schwan, OApthkr. 70.
Schwandner, Fähnr. 24.
Schwarz, OArzt. 52.
— OArzt. 163.
Schwarzenberger, Lt. 165.
Schwarzweller, Lt. 130.
Schweigart, FrwrksOLt. 35.
Schwendinger, Betriebs-Inspktr. 66.
Schwertschlager, Maj. 15. 45.
Schweyer, Lt. 86.
Schwind, Ritt. v., Fähnr. 116.
Schwinn, Lt. 198.
Sckell, Obst. 67.
Seckendorff-Aberdar, Frh. v., Lt. 97.
— Frh. v., Obst. 66.
Sedlmair, AssArzt. 152.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v., Lt. 109.
Seel, Fähnr. 24.
— Lt. 79.
Segner, OLt. 95.
Seibel, OArzt. 52. 119.
Seidenfticker, OLt. 47.
Seiferling, Fähnr. 8.
Seiter, Fähnr. 25.
Seitz, AssArzt. 127.
Seitz, UArzt. 97. AssArzt. 159.
— Kupferstich-Inspktr. 67.
— Lt. 72.
— Maj. 66.
— OApthkr. 53.
— OLt. 95.
Seiz, StArzt. 80.
Selmair, OArzt. 127.
Semmelmann, Maj. 9. 140.
Sendbiller, OLt. 79.
Seyfferth, Fähnr. 23.
Seyfried, Hptm. 177.
Sichart, Lt. 164. OLt. 168.
Sichart von Sichartshofen, Maj. 122. 192.
— Rttmstr. 140.
Sichlern, v., Maj. 50. 141.
Sick, StArzt. 163.
Sickel, Maj. 108.
Sickinger, Gemeiner. 172.
Sidler, Lt. 198.
Siebenbürgen, OArzt. 80.
Siebenbürger, Zahlmstr. 160.
Siebert, OArzt. 16.
— OArzt. 52.
— OLt. 148.
Siegel, AssArzt. 16.
Siegfahrt, Arbeiter. 4.
Siegfried, Herzog in Bayern, K. H., Lt. 43. 148.
Silverberg, Lt. 87.
Simmerer, Hptm. 179.
Simon, Fähnr. 25.
— OArzt. 52.
— OArzt. 52.
— StArzt. 88.
Simons, Maj. 70.
Sitzberger, OArzt. 163.
Sobernheim, Lt. 136.
Soden, Frhr. v., Rttmstr. 47.
Solbrig, GArzt. 32.
Sommer, Zolleinnehmer. 175.
Sonntag, Lt. 85.
Sorg, Lt. 49.
Sorger, AssArzt. 127.

Sorger, OArzt. 52.
Spang, Unteroffizier. 172.
Späth, Fähnr. 24.
— ZgLt. 75.
Speck, Lt. 104.
Spee, Graf v., Rttmstr. 192.
Speidel, Frh. v., Maj. 47. 171.
Sperr, Lt. 49.
Speth, OArzt. 163.
Spiegel, Lt. 87.
Spielhagen, Lt. 136.
Spies, Lt. 86.
— StArzt. 80.
Spillecke, Lt. 130.
Spitzel, v., Hptm. 77. 78. Maj. 171.
Splitberger, Lt. 154.
Sporer, Fähnr. 50.
Spreither, Ritt. v., ObstLt. 77.
Spreti, Graf v., ObstLt. 61.
Spruner von Mertz, Fähnr. 116.
Stadelbauer, KasJnspktr. 59.
Stadlbaur, Wirkl. Geh. Kriegsrat. 198.
Stadler, OArzt. 52.
Städtler, Fähnr. 25.
— Maj. 30.
Stahl, Lt. 87.
Stählin, OLt. 134.
Stamm, Lt. 79.
Stang, Hptm. 79.
Stängl, OLt. 147.
Stapf, OLt. 169.
Staubitzer, OApthkr. 89.
Staudinger, ObstLt. 73.
Staudt, v., Rttmstr. 30.
Stautner, Hptm. 168.
— Jntdtr- u. Baurat. 4.
Stehle, OArzt. 163.
Steichele, OLt. 85.
Steigner, Gemeiner. 172.
Steilberg, OLt. 94.
Stein, OArzt. 163.
Steinbauer, Hptm. 47. 74.
— Maj. 73.
Steinbaur, Hptm. 85.
Steinberger, Gymnasial-Professor. 60.
Steinbrüchel, Betr. 59.
Steinecker, OLt. 79.
Steiner, Hptm. 84.
Steinhardt, OArzt. 52.
Steinheimer, Fähnr. 23.
Steinle. OLt. 161.
Steinlein, Lt. 79.
Steinling zu Boden und Stauling, Frh. v., GdK. 1.
Steinsdorf, v., Obst. 108. 146
Stellwaag, OLt. 79.
Stengel, Frh. v., GM. 70.
— Frh. v., Maj. 56.
— Frh. v., Maj. 195.
— Frh. v., OLt. 147.
Stenger, KasJnspktr. 42.
Steppes, Lt. 48.
Sternecker, ObstLt. 152.
Stetten, v. Rttmstr. 178. 179. 180
Steudel, AssArzt. 127.
Stierwaldt, Zahlmstr. 180. 181
Stillkrauth, Lt. 196.
Stingl, OLt. 95.
Stirnweiß, OLt. 94.
Stöber, OLt. 74.
Stöckl, Lt. 86.
Stöcklein, Lt. 70.
Stöhr, Lt. 197.
Stoll, OLt. 108.
Stömmer, Hptm. 31.
Stork, Gefreiter. 138.
Störk, Lt. 49.
Storr, Rchngsrat. 128.
Straßner, Maj. 141.
— Obst. 46. 73.
— Obst. 140.
Straub, Fähnr. 116.
Strebel, OArzt. 52.
Streck, Obst. 145. 174.
Streit, Fähnr. 24.
Streitel, Hptm. 60. Maj. 162.
Strelin, OLt. 126.

Strobel, Lt. 75.
Ströbel, OLt. 95.
Strobl, Lt. 103.
Ströll, Lt. 19.
Stubenrauch OLt. 113.
Stümcke, Lt. 197.
Stümmler, Maj. 84. ObstLt. 109.
Stumpfegger, Gemeiner. 172.
Sturm, Fähnr. 24.
— Lt. 196.
Stürmer, ZgLt. 37.
Sutner, v., Lt. 148.
Swoboda, AssArzt. 127.
Syffert, OLt. 95.
Syrée, OAptheKr. 53.
Szuman, AssArzt. 80.

T.

Tambosi, ObstLt. 51.
Tann, Frh. von und zu der, Obst. 134.
Tann-Rathsamhausen, Frh. von und zu der, GM. 96. 100.
— Frh. von und zu der, ObstLt. 2.
Tannstein gen. Fleischmann, v., OLt. 148.
— v., OLt. 169.
Tattenbach, Graf v., Lt. 46. 154.
Täubler, Hptm. 174.
Tauffkirch, Fähnr. 25.
Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Graf v., Lt. 148.
— Graf v., Lt. 170.
Tautphoeus, Frh. v., Obst. 30. 104.
ten Hompel, Lt. 87.
Tettenborn, v., Lt. 119.
Thaler, Lt. 20.
Thäter, Ritt. v., Obst. 30. 89.
Theiß, Lt. 197.
Thelemann, Fähnr. 24.
Then, Maj. 31. 184.
— ObstLt. 77.
Thiede, OStArzt. 104.
Thiel, OLt. 79.
Thiemann, Lt. 87.
Thiereck auf Rebenfels und Wranyck, Ritt. und Edl. Ballau von, Lt. 61.
Thoma, Hptm. 15.
— ObstLt. 121.
— Rechnungsführer. 38.
Thomanek, OArzt. 80.
Thomas, StArzt. 185.
Thomsen, StArzt. 80.
Thompson, Maj. 108. ObstLt. 140.
Thorel, OArzt. 52.
Thun, OLt. 95.
Thüngen, Frh. v., Lt. 29.
— Frh. v., Lt. 49.
— Frh. v., Lt. 69. 186.
— Frh. v., Maj. 51.
— Frh. v., Maj. 168.
Thürach, OLt. 15.
Thürwanger, Fähnr. 50.
Tillmann, OLt. 95.
Tognarelli, Maj. 153.
Tovote, OLt. 95.
Traitteur, Ritt. v., Lt. 72.
Trambauer, Fähnr. 24.
Trauth, Geh. Kzlrat. 67.
Trautmann, Lt. 194.
— OArzt. 51.
Trautner, Zahlmstr. 109.
Tröger, Lt. 87.
Tröltsch, Lt. 86.
— OLt. 95.
Trombetta, Lt. 149.
— Obst. 118.
Tubeuf, Frh. v., OLt. 145.
Tucher von Simmelsdorf, Frh., Fähnr. 83.
— Frh., Maj. 9.
Türkis, Hptm. 14.
Tüshaus, OArzt. 190.

U.

Übel, Lt. 87.
Uebele, KasInspktr. 180.
Ufer, OLt. 94.
Uhde, GM. 191.
Uhl, OLt. 103.
Uhlmann, Hptm. 67.
Ullmann, Lt. 87.
— OArzt. 163.
Ulrich, Lt. 79.
Ulsch, Zahlmstr. 154.
Umfahrer, August, Verbandsvorstand. 175.
Unterbirker, Maj. 29.
Unzner, OLt. 94.
Uschold, Lt. 130.
Usselmann, Hptm. 174.

V.

Vahlkampf, AssArzt. 185.
Vaitl, AssArzt. 127.
Valentin, StArzt. 162.
van Bömmel, Vetr. 191.
Vanoni, Hptm. 79.
Vara, Lt. 97.
Värst, Vetr. 128.
Vasall, Lt. 183.
Veit, OLt. 169.
Veith, Obst. 89.
Vequel-Westernach, Frh. v., Maj. 51.
Viek, OArzt. 52.
Vierengel, Fähnr. 50.
Vierzigmann, Fähnr. 24. 137.
Vierneisel, OApthkr. 89.
Vischer, Hptm. 14. 51.
Vith, OArzt. 123.
Vitzthum von Eckstaedt, Maj. 124.
Vocke, Hptm. 30.
— Lt. 197.
Voelckel, Lt. 79.
Vogel, Lt. 117.
— OLt. 48.
Vogl, Fähnr. 115.
Vogl, GArzt. 32.
— Maj. 146.
— Maj. 174.
— OLt. 21.
— OLt. 109.
Vogt, AssArzt. 16.
— KasInspktr. 20.
— StArzt. 88.
Voigt, OLt. 159.
Voit, Lt. 197.
Völk, Fähnr. 24.
— Hptm. 142. 171.
— Maj. 109.
Volk, Obst. 154.
Vollrath, Lt. 81.
von der Pfordten, OLt. 95.
Vonwerden, Lt. 198.
Vorster, Hptm. 58. 162.
— OLt. 94.

W.

Waagen, Lt. 48.
Wach, OLt. 164.
Wachter, v., Obst. 100.
Wacker, AssArzt. 127.
Waechter, Ritt. v., Hptm. 74.
Wägner, Kassendiener. 114.
Wagner, Lt. 193.
— OLt. 48.
Wahle, OArzt. 163.
Waizmann, Maj. 10.
Walber, OLt. 26.
Walch, Maj. 58.
— Rttmstr. 143.
Waldenfels, Frh. v., GM. 2. 105.
— Frh. v., Lt. 100.
Waldhier, Feldwebel. 3.
Wäldin, AssArzt. 185.
Wallmenich, v., Maj. 61.
Walther, Maj. 42.
— OLt. 48.
Wand, Lt. 130.
Wandel, Maj. 192.
Wander, OArzt. 52.

Wanka, Lt. 48.
Warda, OArzt. 52.
Warnberg, Rttmstr. 187.
Waßner, Maj. 179.
Watter, Lt. 147. OLt. 169.
Weber, Hptm. 51.
— Hptm. 74.
— Hptm. 112.
— Hptm. 172.
— Lt. 86.
— Lt. 88.
— Lt. 170.
— Rchngsrat. 100.
Weckbecker zu Sternenfeld, Edl. v. Lt. 129.
Weech, v., Lt. 75.
— v., OLt. 145. 165.
Wegele, Lt. 79.
Wegert, OApthkr. 16.
Wegmann, Gemeiner. 172.
Wegmeier, OLt. 46.
Weidemann, AssArzt. 127.
Weidert, Rttmstr. 168.
Weidinger, OLt. 95.
Weigel, OArzt. 52.
— StAud. 42.
Weil, Lt. 198.
Weiler, OLt. 94.
Weinbach, Frh. v., Rttmstr. 46. 78.
Weinberg, Lt. 198.
Weinbuch, OArzt. 123.
Weinholzer, OLt. 104.
Weippert, OLt. 95.
Weis, Zahlmstr. 180. 181.
Weisschedel, OArzt. 163.
Weiß, AssArzt. 127.
— AssArzt. 185.
— Hptm. 122.
— Hptm. 184.
— Lt. 155.
— OLt. 94.
— OLt. 95.
Weißmann, Lt. 170.
— Zahlmstr. 118.
Weller, OLt. 145.
Welsch, Lt. 130.
— Ritt. u. Edl. v., OLt. 117.
Wendland, StArzt. 88.
Wengler, Wachtmstr. 3.
Weniger, OLt. 65.
Wening, Maj. 141.
— OLt. 79.
Weninger, Hptm. 196.
Wenninger, Rttmstr. 126.
Wenzel, OArzt. 52.
Werkmann, Lt. 164.
Werner, Lt. 170.
— OLt. 79.
Westermayer, Lt. 194.
— OArzt. 52.
Westernacher, Fähnr. 8.
Westhoff, Lt. 26.
Weyse, Fähnr. 116.
— ObstLt. 100.
Wibel, Ingenieur. 34.
Widder, Lt. 136.
Widemann, ObstLt. 93.
Widmann, Fähnr. 31. Lt. 50.
— OArzt. 33.
Wiedemann, AssArzt. 185. OArzt. 190.
— OLt. 103.
Wiedemeier, LazInspktr. 89.
Wiedenmann, Ritt. v., Obst. 56. 96.
Wiedmann, Fähnr. 115.
— Lt. 49.
Wiegand, OLt. 95. 115.
Wierrer, Lt. 130.
Wilcke, OLt. 21.
Wilckens, OLt. 159.
Wilhelm, Lt. 79.
— Lt. 197.
Willisen, Frh. v., Maj. 192.
Willmer, Lt. 85.
Wilmowski, v., Obst. 191.
Wimmer, OArzt. 163.
— Rttmstr. 122.
— StArzt. 162.
Wimpffen, Frh. v., OLt. 75.
Winckler, v., OLt. 193.

Windisch, Obst. 2.
Winkler, Fähnr. 115.
— Maj. 117.
— OLt. 94.
Winneberger, Lt. 187.
— OLt. 134.
Winter, OApthkr. 164.
Wintermantel, OArzt. 52.
Wirschinger, Lt. 87.
Wirthmann, ObstLt. 100. 180.
Wisbeck, Lt. 50.
Wittig, Buchhalter. 180.
Wittmann, Sergent. 172.
Witz, FrwrksLt. 26. 35.
Wocher, OArzt. 52.
Wolf, v., CpsStVetr. 4.
— Lt. 50.
— Lt. 129.
— Maj. 78.
— OArzt. 163.
— OLt. 158.
Wölfel, Rttmstr. 178.
Wolff, AssArzt. 127.
— Ritt. v., GM. 10.
Wolffhardt, OLt. 94.
Wolffhügel, Fähnr. 50.
— GOArzt. 66.
— StArzt. 33.
Wolfius, Hptm. 78.
Wölfl, OLt. 9.
— OLt. 95.
Wolfskeel, Frh. v., Lt. 49.
Wopperer, IntdtrSekr. 64.
Wörtz, StArzt. 51.
Wüllmers, OArzt. 163.
Würth, Fähnr. 50.
Würzburg, Frh. v., ObstLt. 109. 147.
Wurzer, Geh. KzlSekr. 67.
— Hptm. 152. 157. Maj. 171.

X.

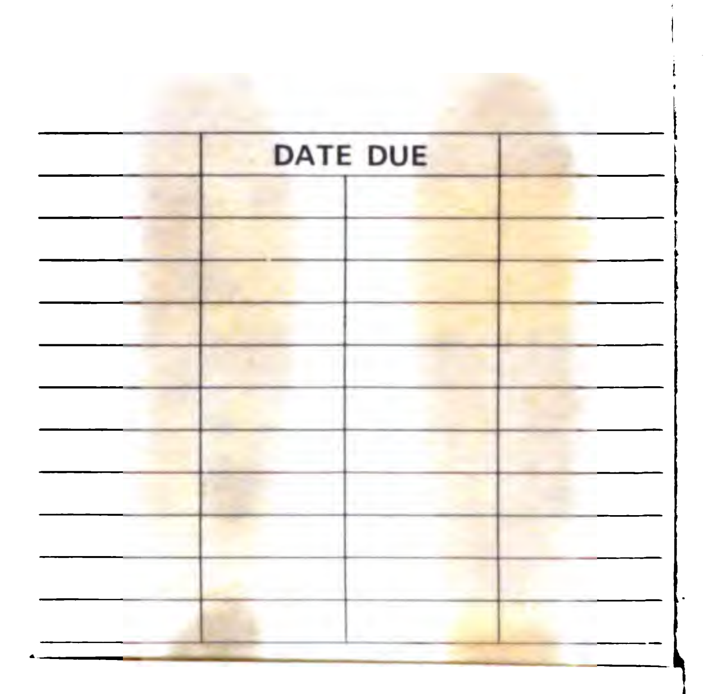
Xylander, Ritt. v., Fähnr. 50.
— Ritt. v., GLt. 38.
Xylander, Ritt. v., Lt. 49.
— Ritt. v., OLt. 169.

Y.

Yrsch, Graf v., Rttmstr. 6[illegible]
Yrsch-Pienzenau, Graf v., O[illegible]

Z.

Zabuesnig, v., Geh. Krgsrat[illegible]
Zacherl, OLt. 179.
Zais, OArzt. 163.
Zech auf Neuhofen, Graf v., [illegible]
71. 143.
Zechmeyer, Maj. 152.
Zeileis, Fähnr. 23.
Zeiler, OLt. 11.
Zeiller, UVetr. 90. Vetr. 12[illegible]
Zeller, Maj. 168.
Zetl, OArzt. 52.
Zeiß, OLt. 147.
Zick, Assistent. 113.
Ziegler, AssArzt. 70.
— v., Lt. 129.
— OLt. 79.
Ziehm, OArzt. 163.
Ziller, OArzt. 52.
Zillessen, AssArzt. 127.
Zimmermann, Hptm. 179.
— OStArzt. 123.
Zobel zu Giebelstadt, Frh. v., Lt. 49.
Zoellner, Hptm. 85. 171.
— OLt. 160.
Zollbrecht, Lt. 86.
Zoller, Frh. v., GLt. 56.
Zöller, Maj. 195.
— Rttmstr. 189.
Zörb, Lt. 197.
Zorn, Maj. 141.
Zuber, OArzt. 123.
— OLt. 26.
Zürn, Lt. 105.
Zwehl, v., Obst. 2. 14. 160.


DATE DUE


Stanford University Libraries
3 6105 015 199 198

